J. p. o. 139[ad]

Anleitung

zur

Führung

der

Civilſtands-Regiſter.

Veröffentlicht mit Genehmigung

des

Herrn General-Staats-Prokurators

am Königl. Appellations-Gerichte der Pfalz.

Landau, 1841.

Buchdruckerei von J. Baur.

(In Commiſſion bei G. Ritter in Zweibrücken.)

J. p. 139a

Nro. 2202. Zweibrücken, den 28. Oktober 1840.

Seiner Hochwohlgeboren

dem Herrn

General-Staats-Prokurator

am Kgl. bayer. Appellations-Gerichte der Pfalz,

Ritter des Verdienſt-Ordens des heiligen Michael

dahier.

Die Führung der Civilſtands-Regiſter betreffend.

Euer Hochwohlgeboren habe ich im vorigen Jahre eine Inſtruction für die Civilſtands-Beamten des Bezirkes Zweibrücken zur Würdigung vorgelegt, deren Anfertigung ich bei der Verification der Civilſtands-Regiſter für ein dringendes Bedürfniß gehalten hatte. —

Hochdieſelben haben ſie im Ganzen für zweckmäßig erachtet, und gebilligt, daß ich ſie den Civilſtands-Beamten zugehen laſſe, dabei aber zugleich den Wunſch zu erkennen gegeben, durch eine erſchöpfendere Behandlung des Gegenſtandes, dem nicht blos im Bezirke Zweibrücken, ſondern in der ganzen Pfalz beſtehenden Bedürfniſſe genügender abgeholfen zu ſehen, als dies von der gedachten Inſtruction zu erwarten war, welche ſich nur auf das Beſprechen der im Bezirke Zweibrücken am häufigſten vorkommenden groberen Fehler beſchränkt hatte. —

Unter Berückſichtigung alles deſſen, worauf Hochdieſelben mich bei Prüfung meiner obenerwähnten erſten Arbeit aufmerkſam zu machen die Güte hatten, habe ich nun verſucht, deren Wunſch durch Ausarbeitung einer umfaſſenden Anleitung zur Führung der Civilſtands-Regiſter nachzukommen, und ſtelle, unter Vorlage meiner Arbeit, das ergebenſte Anſuchen, daß es Hochdenſelben geneigteſt gefallen wolle, ſelbe zu prüfen, und, in ſo ferne es geſchehen kann, deren Drucke zu geſtatten.

Mit ausgezeichnetſter Hochachtung

Euer Hochwohlgeboren

gehorſamſter K. Staats-Prokurator

Dall'Armi.

Nro. **43,316**
des
Correſpondenz=Regiſters.

Zweibrücken, den **23.** November **1840**.

Der Königlich Bayeriſche

General=Staats=Prokurator

für die Pfalz

an den

Königl. Herrn Staats-Prokurator

Wohlgeboren

dahier.

Die Führung der Civilſtands-Regiſter betreffend.

Ew. Wohlgeboren erhalten die mir mittelſt Schreiben vom 28. v. Mts. vorgelegte Inſtruction über den Seitenbetreff mit dem Bemerken zurück, daß ich in Betreff der hie und da noch beſtehenden Deſiderien oder Bedenken *) meine Bemerkungen bei den bezüglichen Stellen beigefügt habe.

Der Gegenſtand ſelbſt bietet viele Schwierigkeiten dar, die nur durch eine ſyſtematiſche und gründliche Behandlung, und mittelſt einer leicht faßlichen Darſtellung, wie ſie in der Inſtruction zu finden ſind, zweckentſprechend gehoben werden konnten.

---

*) Sind berückſichtigt worden.

Dem Drucke ſteht kein Hinderniß entgegen, da die Inſtruction eine Zuſammenſtellung und Auslegung der geſetzlichen Verfügungen iſt, und durch deren Veröffentlichung einem längſt, beſonders von den Civilſtands=Beamten empfundenen Bedürfniſſe abgeholfen wird.

Mit vollkommenſter Hochachtung

K o r b a ch.

Inhalts-Verzeichniß.

Erſte Abtheilung.

Allgemeiner Theil.

Von den Civilſtands-Akten und der Führung der Civilſtands-Regiſter im Allgemeinen.

I. Vorbegriffe.

Nro.		Seite
1	Civilſtand	1
2	Civilſtands-Akten	1
3	Civilſtands-Regiſter	2
4	Civilſtands-Beamter	2

II. Beſtimmungen über die Behandlung der Civilſtands-Regiſter im Allgemeinen.

5	Die Civilſtands-Akten müſſen in Regiſter eingetragen werden	4
6	Die Zahl dieſer Regiſter beſtimmt die Regierung	4
7	Das Niederſchreiben von Akten auf fliegende Blätter iſt ſtrenge verboten	4
8	Es beſtehen für die Aufnahme der Akten keine vorgeſchriebenen Formeln	5
9	Allein es beſtehen Vorbilder, wie die Akten aufzunehmen ſeyn dürften	5
10	Die Regiſter werden in duplo geführt	5
11	Eine Ausnahme hievon findet bei den Eheverkündigungs-Regiſtern ſtatt	5
12	Wie die Regiſter den Civilſtands-Beamten zukommen	6
13	Welche Akten in jedes der einzelnen Regiſter einzutragen ſind	7
14	Die Akten müſſen der Reihenfolge nach, und ohne Zwiſchenraum zu laſſen, eingetragen werden	8
15	Wenn die erhaltenen Regiſter zu Ende gehen, iſt rechtzeitig Sorge zu tragen, daß ſie vergrößert werden	10
16	Was am Schluſſe des Jahres zu geſchehen hat	10

Nro. Seite

Insbeſondere näher:
a. Vom Abſchließen der Regiſter 11
b. Von der Anfertigung der alphabetiſchen Regiſter 11
(Das fortlaufende Tabellenbuch) 12
(Die jährlichen alphabetiſchen Tabellen) 12
(Formeln für die jährlichen alphabetiſchen Tabellen) 13
c. Von dem Einſenden des einen Exemplares 17
d. Von dem Aufbewahren des andern Exemplares 18
17 Anſchaffungs-Koſten der Regiſter 19

III. Formeller Inhalt der Civilſtands-Akten.

18 Was im Allgemeinen ein Civilſtands-Akt enthalten ſoll 19
a. Jahr, Tag, Stunde 20
b. Namen und Vornamen 20
19 Wichtigkeit, die Namen gehörig anzugeben 20
20 Welche Namen Jemand zu tragen befugt iſt 22
21 Die Adels-Bezeichnungen bei Angabe der Namen in den Civilſtands-Regiſtern betreffend 23
22 Geſtattete Vornamen und Aenderung der Geſchlechts-Namen . . . 24
23 Namen der Iſraeliten betreffend 24
(Declarations-Regiſter) 25
24 Erwähnung von Ordens-Auszeichnungen in den Civilſtands-Regiſtern betreffend 25
c. Alter 26
25 In allen Akten iſt das Alter aller derer anzugeben, welche darin genannt ſind 26
26 Es iſt auf richtige Angabe des Alters zu ſehen 27
d. Gewerbe 27
27 Unterſchied zwiſchen Gewerbe und Stand 27
28 Stand und Gewerbe der Ehefrauen und Wittwen 27
29 Eheliche und uneheliche Standes-Verhältniſſe. Wie ſie zu conſtatiren ſind 28
30 Das Gewerbe muß gehörig angegeben werden 29
e. Wohnſitz 29
31 Die Ehefrau hat ihn kraft Geſetzes bei ihrem Manne, und es iſt daher nicht nöthig, dieſes Wohnſitzes, nachdem der des Mannes ſchon angegeben iſt, noch beſonders zu erwähnen 29
f. Perſonen welche im Akte genannt werden müſſen 30
1) Der Civilſtands-Beamte 30
32 Was hinſichtlich des Civilſtands-Beamten in den Civilſtands-Akten eingeführt werden muß 30
33 Wie die Amtszuſtändigkeit des Bürgermeiſters im Akte zu conſtatiren iſt . 30
34 Wie die des Adjunkten zu conſtatiren iſt 31
aa. Im Falle der Ermächtigung durch den Bürgermeiſter, welcher Fall als die Regel anzuſehen iſt 31
bb. In den Fällen der Ausnahme von dieſer Regel, wenn nämlich der Adjunkt keiner Ermächtigung bedarf 32
35 Wie die eines Bürgermeiſterei-Verweſers zu conſtatiren iſt 33
2) Die Perſonen, wegen welcher der Akt errichtet wird 33

Nro. Seite

36 Wer dieſe ſind 33

3) Die Comparenten 33

37 Wer dieſe ſind 33

aa. Die betheiligten Perſonen 33

bb. Die Declaranten 34

4) Die Zeugen 34

38 Wer Zeuge ſeyn kann 34

39 Wem die Befugniß, Zeugſchaft zu leiſten, nicht zuſteht 35

IV. Materieller Inhalt der Civilſtands-Akten.

40 In die Civilſtands-Akten darf nur dasjenige aufgenommen werden, was die Comparenten nach dem Geſetze zu erklären haben; alles andere gehört nicht in die Akten 35

41 Was die Comparenten in jedem einzelnen Falle zu erklären haben . . 36

42 Was nicht in die Akten gehört 36

43 Regeln, welche in Zweifelsfällen zu leiten haben 36

1. Regel: Nur ſolche Thatſachen, welche geſetzlich beſtehen dürfen, können als beſtehend angezeigt werden 36

2. Regel: Nur von den dazu Berechtigten kann die Anzeige einer Thatſache geſchehen 36

3. Regel: Es darf durch eine Anzeige der richterlichen Entſcheidung nicht vorgegriffen werden 37

4. Regel: Die Anzeige muß im Uebrigen aufgenommen werden, wie ſie gemacht wird 39

5. Regel: Die Regel vier gilt jedoch nur dann, wenn der Inhalt der Anzeige nicht geradezu gegen das Geſetz verſtößt 39

6. Regel: Nur der weſentliche, zur Sache gehörige Inhalt der Anzeige iſt aufzunehmen 40

44 In den Civilſtands-Akten darf insbeſondere von den religiöſen Ceremonien nicht Erwähnung geſchehen 41

45 Bevollmächtigte müſſen authentiſche Special-Vollmachten haben . . 41

a. Authenticität der in der Pfalz ausgeſtellten Vollmachten . . . 41

b. Authenticität der im jenſeitigen Bayern und im Auslande ausgeſtellten Vollmachten 42

c. Specialität der Vollmachten 42

46 Fälle, in welchen eine Vollmacht nicht nothwendig iſt, um eine Erklärung für einen andern zu machen 42

47 In welchen Fällen Bevollmächtigte erſcheinen können 43

48 Fälle, in welchen Betheiligte weder in Perſon noch durch Bevollmächtigte erſcheinen 44

49 Bei welchen Akten Zeugen zugezogen werden müſſen, und wie viele . . 44

50 Der aufgenommene Akt muß den Comparenten in Gegenwart der Zeugen vorgeleſen, und, daß dies geſchah, im Akte ſelbſt erwähnt werden . 45

51 Nach dem Vorleſen muß der Akt von den Comparenten, den Zeugen und den Civilſtands-Beamten unterzeichnet, und daß es geſchah, oder warum es von dem einen oder dem andern der Comparenten oder Zeugen nicht geſchah, erwähnt werden 47

V. Vorſchriften über das in beſonderen Fällen zu beobachtende Verfahren.

Nro.		Seite
	1) Bei Ausſtreichungen, Zuſätzen, Raturen, Zwiſchenräumen . . .	49
52	Wenn Ausſtreichungen und Zuſätze gemacht werden, müſſen ſie genehmigt werden	49
53	Wie dies zu geſchehen hat	49
54	Die unterlaſſene Genehmigung zieht Strafe nach ſich	50
55	Desgleichen eigentliche Raturen, das Schreiben mit Abkürzungen und mit Ziffern	50
56	Daß, und warum in den Akten keine Zwiſchenräume gelaſſen werden dürfen, und wie dieſe letzteren, wo ſie nicht zu vermeiden waren, auszufüllen ſind	51
	2) Bei dem Paraphiren von Belegen	52
57	Welche Papiere zu paraphiren ſind und wie dies zu geſchehen hat . .	52
	3) Bei der Tranſcription von anderwärts errichteten Akten . . .	53
58	In welchen Fällen ſolche Tranſcriptionen ſtatt finden	53
59	Wie ſie zu geſchehen haben	54
	4) Bei der Anfertigung von Auszügen	55
60	Daß Jedermann ſolche begehren kann; wie ſie anzufertigen ſind; Legaliſation derſelben; Gebühren der Anfertigung	55
	5) Bei der Produktion ausländiſcher Akten	58
61	Legaliſation derſelben; Erfüllung der Anforderungen der Stempel- und Einregiſtrirungs-Geſetze hinſichtlich derſelben	58
	6) Bei Randbemerkungen, welche wegen ſpäterer Civilſtands-Akten neben früher aufgenommenen zu machen ſind	60
62	Wann ſolche Randbemerkungen, wie ſelbe im Allgemeinen, und wie ſie insbeſondere dann ſtatt finden, wenn ſpäter uneheliche Kinder anerkannt werden	60
	7) Bei Rectificationen von Civilſtands-Akten	62
63	Welches Verfahren im Allgemeinen bei der Vorlage von Rectifications-Urtheilen ſtatt findet, und wie insbeſondere neben den rectificirten Akten die Randbemerkungen zu geſchehen haben	62

VI. Strafen, welche die Civilſtands-Beamten bei Zuwiderhandlungen gegen die in dem allgemeinen Theile angeführten geſetzlichen Beſtimmungen zu gewärtigen haben.

64	1) Strafen wegen Uebertretung der betreffenden Beſtimmungen des Civil-Geſetzbuches	64
65	2) Strafen wegen Uebertretungen der Stempel- und Einregiſtrirungs-Geſetze	65

Zweite Abtheilung.

Beſonderer Theil.

Von den einzelnen Civilſtands-Akten.

I. Geburts- und Anerkennungs-Akten.

Nro.		Seite
66	Die Geburts-Anzeige muß innerhalb dreier Tage, von der Niederkunft an gerechnet, gemacht werden. Später darf ſie nicht mehr aufgenommen werden	69
67	Von verſpäteten oder unterlaſſenen Geburts-Anzeigen hat der Civilſtands-Beamte dem königl. Staats-Prokurator Kenntniß zu geben . .	71
68	Von der geſetzlichen Vorſchrift, daß das Kind bei der Anzeige vorgezeigt werden ſoll, darf nach neuerer Verordnung Umgang genommen werden, jedoch ſoll dies mit Vorſicht geſchehen	71
69	Die Geburten von Kindern, welche ſterben, ehe ihre Geburt eingetragen iſt, werden nicht in die Geburts-Regiſter, ſondern nur in die Sterb-Regiſter eingetragen. Eben ſo wird bei todtgeborenen Kindern verfahren .	72
70	Die Anzeige der Geburt haben, je nach Lage der Sache, der Vater, der Geburtshelfer, oder die Perſon zu machen, die der Geburt beiwohnte, oder in deren Wohnung ſie ſtatt hatte	72
71	Was der Geburts-Akt enthalten ſoll	73
72	Aufgefundene neugeborene Kinder müſſen dem Civilſtands-Beamten übergeben, und von ihm alle Umſtände des Auffindens, und wohin das Kind verbracht wurde, conſtatirt werden	75
73	Wie die behufs der Taufe nothwendigen Beſcheinigungen der Eintragung eines Kindes in die Geburts-Regiſter auszuſtellen ſind	76
74	Die Anerkennungs-Akten müſſen in die Geburts-Regiſter eingetragen werden	76
75	Es iſt für die Anerkennungen und ihre Eintragung keine Friſt geſetzt . .	77
76	Die Anerkennungs-Erklärung muß bei dem Civilſtands-Beamten des Ortes geſchehen, in welchem der Anzuerkennende geboren wurde. Es muß an dem Rande des Geburts-Aktes von ihr Erwähnung geſchehen . .	78
77	Ausnahmen von der bei Nro. 73 aufgeſtellten Regel, daß die Anerkennungen in die Geburts-Regiſter eingetragen werden müſſen . . .	80
78	Ein im Ehebruche oder in Blutſchande erzeugtes Kind kann nicht anerkannt werden. Weiter iſt das Recht der Anerkennung nicht beſchränkt . .	81
79	Formulare über Geburts-Akten und Anerkennungen	84

II. Adoptions-Akten.

80	Begriff und Arten der Adoption	93
	a. Adoption unter Lebenden	93
	b. Adoption durch Teſtament	94
81	Welche Förmlichkeiten für die Adoption unter Lebenden vorgeſchrieben ſind	94

Nro. Seite

82 Was hinſichtlich ihrer insbeſondere für den Civilſtands-Beamten bemerkenswerth iſt 94
83 Von der Adoption durch Teſtament und was hinſichtlich ihrer für den Civilſtands-Beamten bemerkenswerth iſt 96
84 Bemerkenswerthe Wirkungen beider Adoptions-Arten 97
85 Formulare für die Adoptions-Akten 98

III. Heiraths-Akten.

A. Begriff von Heirath und Heiraths-Akt 104
B. Einleitung in die Erläuterung des Art. 76 des Civil-Geſetzbuches, welcher vorſchreibt, was jeder Heiraths-Akt enthalten ſoll . . . 104
86 Ueberblick dieſes Artikels 104
1. Brautleute 104
2. Einwilligung der Familien 105
3. Publicität des beabſichtigten Ehe-Abſchluſſes 105
4. Ehe-Abſchluß 105
87 Das Weſen des Heiraths-Aktes beſteht in der Conſtatirung . . . 105
a. Der freien wechſelſeitigen Wahl der Ehegatten 105
b. Der ſtatt gehabten Anerkennung dieſer geſchehenen Wahl zu Ehegatten, von Seite der bürgerlichen Geſellſchaft, durch den Ausſpruch des competenten Civilſtands-Beamten 105
88 Die Bedingungeu zum Abſchluſſe einer Ehe ſind:
1) Daß die Erklärung, ſich ehelichen zu wollen, vor dem competenten Civilſtands-Beamten geſchehe 106
2) Daß die Perſonen, welche ſich ehelichen wollen, ſich ehelichen dürfen . 107
3) Daß der beabſichtigte Ehe-Abſchluß zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden ſey 107
4) Daß kein Einſpruch gegen den Ehe-Abſchluß beſtehe 107
89 Je nachdem dieſe Bedingungen erfüllt ſind oder nicht, kann die Ehe abgeſchloſſen, oder muß ihr Abſchluß verweigert werden 107
90 Die von dem Art. 76 des Civil-Geſetzbuches als weſentlich bezeichneten, in den erſten ſieben Paragraphen deſſelben geforderten Angaben ſollen nachweiſen, daß der Abſchluß der Ehe geſchehen durfte 107
C. Erläuterung des Art. 76 des Civil-Geſetzbuches 108
I. Bemerkungen zu §. 1 und §. 2 deſſelben.
91 Durch die in dieſen Paragraphen geforderten Angaben ſoll nachgewieſen werden:
a. Die Competenz des Civilſtands-Beamten 108
b. Ob die Brautleute ſich überhaupt und ob mit einander verehelichen dürfen 108
92 ad a. Nur der Civilſtands-Beamte des Wohnſitzes eines der Brautleute iſt competent, die Ehe abzuſchließen 109
93 Was unter Wohnſitz im Allgemeinen zu verſtehen iſt 109
94 Von dem Wohnſitze bezüglich auf die Eheeingehung insbeſondere . . 111
95 Allgemeine Regeln, welche ſich hienach für die Competenz des Civilſtands-Beamten ergeben 111
96 ad b. Von den Perſonen, welche abſolut unfähig ſind, eine Ehe einzugehen 113
97 Von den Perſonen, welche dazu während einer gewiſſen Zeit unfähig ſind 114

Nro. Seite

98 Von den Perſonen, die ſich nicht mit einander verehelichen dürfen . . 117

99 Beſondere Bemerkungen für die Anwendung der §§. 1 und 2 des Art. 76 des Civil-Geſetzbuches 118

1) Es wird häufig unterlaſſen, den Geburtsort der Brautleute anzuführen 118

2) Wenn das Heiraths-Domicil nur durch Aufenthalt an einem Orte begründet wird, muß nebſt dem Heiraths-Domicil auch das allgemeine Domicil angegeben werden 118

3) Im Heiraths-Akte muß nicht blos das Alter, ſondern auch der Geburtstag der Brautleute angegeben werden 119

4) Deswegen iſt die Vorlage des Geburts-Aktes immer nothwendig . . 119

5) Es muß im Heiraths-Akte geſagt werden, daß die Geburts-Akten vorlagen, und aus ihnen das Alter der Brautleute entnommen wurde . . 119

6) Wer ſeinen Geburts-Akt nicht beibringen kann, muß eine nach Art. 70 des Civil-Geſetzbuches angefertigte Notorietäts-Urkunde beibringen . 119

7) Es iſt Sorge zu tragen, daß das Alter der Brautleute richtig angegeben werde 120

8) Hinſichtlich der geforderten Angabe, ob die Brautleute volljährig oder minderjährig ſeyen, iſt zu bemerken, daß für die Mannsperſonen wie für die Frauensperſonen die Volljährigkeit mit dem zurückgelegten 21. Jahre eintritt 120

9) Was bei Ehediſpenſationen zu beobachten iſt 120

10) Wie der geſchehene Nachweis der erfüllten Militärpflicht zu conſtatiren iſt 121

11) Wie der des geleiſteten Staatsbürger-Eides 121

II. Bemerkungen zu den §§. 3 und 4 des Art. 76 des Civil-Geſetzbuches.

100 Durch die in dieſen §§. geforderten Angaben ſoll der Nachweis geliefert werden, daß den geſetzlichen Beſtimmungen des Civil-Geſetzbuches über die Verpflichtung, die Einwilligung oder den Beirath der Eltern oder Großeltern, oder die Einwilligung des Familienrathes einzuholen, Genüge geſchehen ſey 122

101 Aufzählung dieſer eben erwähnten geſetzlichen Beſtimmungen des Civil-Geſetzbuches 123

102 Hieher gehörige, dem Civil-Geſetzbuche nachgängige geſetzliche Beſtimmungen, welche für die nachſtehenden Perſonen die Verpflichtung begründen, vor Eingehung der Ehe die Erlaubniß dazu einholen zu müſſen . . 126

1) Für die im Armee-Verbande ſtehenden Perſonen 126

2) Für Ausländer 126

3) Für die Bewohner des jenſeitigen Bayern 127

103 Beſondere Bemerkungen für die Anwendung der §§. 3 und 4 des Art. 76 des Civil-Geſetzbuches 127

1) Wenn es nothwendig wird, in dem Heiraths-Akte von den Großeltern Erwähnung zu thun, ſo müſſen auch hinſichtlich ihrer die nur von den Eltern ſprechenden Vorſchriften des §. 3 beobachtet werden . . . 127

2) Wenn eines der Eltern, oder beide, oder wenn überdies eines oder das andere der Ascendenten, oder wenn ſie alle todt oder in der Unmöglichkeit ſind, ihre Einwilligung zu geben, ſo muß dies Alles im Heiraths-Akte gehörig conſtatirt werden 127

Nro. Seite

3) Wie die Nachweiſe, daß die Ascendenten todt, oder in der Unmöglichkeit, ihre Einwilligung zu geben, ſind, erbracht werden müſſen . . 128

4) Wie die Vornamen, Namen, Gewerbe ꝛc. der Ascendenten in dem Heiraths-Akte einzutragen ſind 132

5) Wie insbeſondere bei Anwendung des Staatsraths-Gutachtens vom 19/30. Mai 1808 zu verfahren iſt, welches in gewiſſen Fällen geſtattet, von der Rectification unvollſtändiger Civilſtands-Akten, die dem Civilſtands-Beamten producirt werden, Umgang zu nehmen 132

6) Wie die ſtatt gehabte Einwilligung der Ascendenten im Heiraths-Akte zu conſtatiren iſt 136

7) Wie der geſchehene Nachweis der Sterbfälle der Ascendenten im Heiraths-Akte zu conſtatiren iſt 140

8) Wie der geſchehene Nachweis, daß ein Ascendent, — wegen bürgerlichen Todes, wegen Interdiction, wegen Verurtheilung zu Zwangsarbeit oder Einſperrung, wegen Verurtheilung, auf Ausbleiben hin, zu einer den bürgerlichen Tod nach ſich ziehenden Strafe, — ſeine Einwilligung nicht geben kann, im Heiraths-Akte zu conſtatiren iſt 143

9) Wie der geſchehene Nachweis der Abweſenheit der Ascendenten im Heiraths-Akte zu conſtatiren iſt 145

10) Wie der geſchehene Nachweis der Verhinderung, mit den Ascendenten in Communication zu treten, im Heiraths-Akte zu conſtatiren iſt . . 145

11) Wie der geſchehene Nachweis zu conſtatiren iſt, daß die Mutter von dem Gerichte ermächtigt wurde, bei der Abweſenheit des Vaters die Einwilligung zu der Verehelichung ihres minderjährigen Kindes zu ertheilen 146

12) Wie der geſchehene Nachweis, daß ein Ausländer ſich verehelichen dürfe, im Heirats-Akte zu conſtatiren iſt 146

13) Beiſpielsweiſe Anführung verſchiedener Fehler, welche gegen dies alles häufig gemacht werden 146

III. Bemerkungen zu §. 5 des Art. 76 des Civil-Geſetzbuches.

104 Durch die in dieſem Paragraphen geforderte Angabe ſoll der Nachweis geliefert werden, daß den geſetzlichen Beſtimmungen für den ſpeciellen Fall, wo Reſpekts-Akte gemacht werden mußten, Genüge geſchehen ſey. Wegen des engen Zuſammenhanges der Lehre von den Reſpekts-Akten mit der Lehre von der Einwilligung der Ascendenten finden ſich die weſentlichſten Bemerkungen zu dieſem §. 5 unter denen, die zu den §§. 3 und 4 gemacht wurden 152

105 Weitere Bemerkungen zu dieſem Paragraphen 153

IV. Bemerkungen zu §. 6 des Art. 76 des Civil-Geſetzbuches.

106 Durch die in dieſem Paragraphen geforderte Angabe ſoll der Nachweis geliefert werden, daß der beabſichtigte Ehe-Abſchluß auf die vom Geſetze vorgeſchriebene Weiſe zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird . . 153

107 In welcher Form der beabſichtigte Ehe-Abſchluß zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird 154

Eheverkündigung 154

Eheverkündigungs-Akt 154

Eheverkündigungs-Regiſter 154

Anſchlag des Auszuges des Eheverkündigungs-Aktes am Gemeinde-Hauſe 154

Nro. Seite

108 Beſondere Bemerkungen für die Anwendung der Art. 63 und 64 des Civil-Geſetzbuches, welche von der Eheverkündigung und dem Eheverkündigungs-Akte handeln 154

109 Welche Zeitfriſten zwiſchen der Eheverkündigung und zwiſchen dem Ehe-Abſchluſſe zu beachten ſind 158

110 An welchen Orten die Eheverkündigung ſtatt finden muß 159

111 Wie dem Civilſtands-Beamten der Nachweis zu erbringen iſt, daß die Eheverkündigungen gehörig ſtatt hatten 161

Eheverkündigungs-Beſcheinigungen 161

112 Wie von dem Civilſtands-Beamten im Heiraths-Akte der ihm erbrachte Nachweis, daß die Eheverkündigungen gehörig ſtatt hatten, zu conſtatiren iſt 163

V. Bemerkungen zu §. 7 des Art. 76 des Civil-Geſetzbuches.

113 Durch die in dieſem Paragraphen geforderte Angabe ſoll der Nachweis geliefert werden, daß kein Einſpruch gegen den Ehe-Abſchluß beſteht . 164

114 Wie die Oppoſitionen eingelegt, wie ſie wieder gehoben, oder wie ſie für begründet erklärt werden und was der Civilſtands-Beamte dabei zu thun und zu berückſichtigen hat 165

115 Wie von dem Civilſtands-Beamten im Heiraths-Akte der ihm erbrachte Nachweis, daß kein Einſpruch gegen den Ehe-Abſchluß beſteht, zu conſtatiren iſt 168

VI. Bemerkungen zu §. 8 des Art. 76 des Civil-Geſetzbuches.

116 Durch die in dieſem Paragraphen geforderten Angaben ſoll der ſtatt gehabte Ehe-Abſchluß conſtatirt werden 168

117 Wie der Ehe-Abſchluß ſtatt findet 168

118 Beſondere Bemerkungen für die Anwendung des §. 8 169

1) Daß der Ehe-Abſchluß in der Regel immer auf dem Gemeinde-Hauſe zu geſchehen hat 169

2) Welche Verhältniſſe der Civilſtands-Beamte vor dem Ehe-Abſchluſſe noch zu prüfen hat 170

3) Daß er ſich überzeugen muß, ob die Wahl eine freie iſt . . . 174

4) Von der Anerkennung von Kindern, welche die Brautleute früher mit einander erzeugt haben, im Heiraths-Akte 175

119 Wie von dem CivilſtandsBeamten im Heiraths-Akte der ſtatt gehabte Ehe-Abſchluß zu conſtatiren iſt 175

VII. Bemerkungen zu dem §. 9 des Art. 76 des Civil-Geſetzbuches.

120 Durch die in dieſem Paragraphen geforderten Angaben ſoll conſtatirt werden, daß der Ehe-Abſchluß öffentlich und feierlich geſchah, d. h. in Gegenwart der von dem Geſetze desfalls verlangten vier Zeugen . . 176

D. Strafen, welche das Geſetz gegen denjenigen Civilſtands-Beamten verhängt, welcher eine Ehe abſchließt, hinſichtlich welcher die weſentlichen Vorbedingungen zu ihrem Abſchluſſe nicht gegeben waren, oder welcher in dem Heiraths-Akte nicht gehörig conſtatirt, daß dieſe Vorbedingungen gegeben waren 177

E. Was der Civilſtands-Beamte nach Abſchluß der Ehe und Aufnahme des Heiraths-Aktes noch zu thun hat 178

121 Insbeſondere von den Beſcheinigungen, welche der Civilſtands-Beamte über den ſtatt gehabten Ehe-Abſchluß ausſtellen muß . . . 179

122 Formulare zu den Heiraths-Akten 179

IV. Eheſcheidungs-Akten.

Nro.		Seite
123	Begriff von Eheſcheidung und Eheſcheidungs-Akt	185
124	Arten der Eheſcheidung	185
125	Competenz des Civilſtands-Beamten	185
126	Was hinſichtlich der Eheſcheidung, deren Zuläſſigkeits-Erklärung von den Ehegatten in wechſelſeitiger Uebereinſtimmung erwirkt wurde, für den Civilſtands-Beamten bemerkenswerth iſt, und was hiebei von ihm zu geſchehen hat	186
127	Was hinſichtlich der Eheſcheidung, die auf eine Eheſcheidungs-Klage hin für zuläſſig erklärt wurde, für die Civilſtands-Beamten bemerkenswerth iſt, und was hiebei von ihm zu geſchehen hat	186
128	Bemerkenswerthe Folgen der Eheſcheidungen	189
129	Was die Eheſcheidungs-Akten enthalten ſollen	190
130	Formulare zu den Eheſcheidungs-Akten	190

V. Sterb-Akten.

131	Die Sterb-Akten werden auf die Erklärung zweier Zeugen hin aufgenommen	194
132	Wie hiebei in gewöhnlichen Fällen zu verfahren iſt	194
133	Wie zu verfahren iſt bei Sterbfällen in Spitälern und Gefängniſſen, im Falle eines gewaltſamen Todes und bei ſtatt gehabten Hinrichtungen .	195
134	Was der Sterb-Akt enthalten ſoll:	
	a. In gewöhnlichen Fällen	196
	b. Wenn es ſich davon handelt, die Geburt eines Kindes, — welches entweder ohne Leben zur Welt gekommen ſeyn ſoll, oder deſſen Abſterben eintrat, ehe es in die Geburts-Regiſter eingetragen wurde, — in die Sterb-Regiſter einzutragen	197
135	Formulare zu den Sterb-Akten	199
136	Von der Ausſtellung des Beerdigungs-Erlaubnißſcheines	201

Erſte Abtheilung.

Allgemeiner Theil.

Von den Civilſtands-Akten und der Führung der Civilſtands-Regiſter im Allgemeinen.

§. 1.

Civilſtand. Civilſtands-Akt.

I. Vorbegriffe.

Nro. 1. Civilſtand. Unter Civilſtand verſteht man die Stellung oder das Verhältniß (den Stand) eines Menſchen zur bürgerlichen Geſellſchaft (der Vereinigung von Menſchen in einem civiliſirten Staate) im Allgemeinen, und insbeſondere zu den Familien, deren Glied er durch die Geburt oder ſpäter wird, oder welche er ſelbſt begründet.

Nro. 2. Civilſtands-Akten. Civilſtands-Akten ſind die Urkunden, welche jene Ereigniſſe und Thatſachen als eingetreten und beſtehend feſtſtellen, wodurch der Civilſtand begründet, geändert oder aufgehoben wurde.

Die Ereigniſſe und Thatſachen, welche durch die Civilſtands-Akten feſtgeſtellt werden ſollen, ſind demnach: Die Geburt eines menſchlichen Weſens, die Zeit dieſer ſeiner Geburt, ſein Leben ſein Geſchlecht; die Sicherſtellung des ihm in Gemäßheit dieſer Geburt zukommenden Familien-Standes; die ſpätere Anerkennung dieſes Familien-Standes; ſeine Aufnahme in eine fremde Familie (Adoption); die Begründung einer neuen Familie durch daſſelbe (Heirath); die theilweiſe Wiederaufhebung eines ſolchen Familien-Verbandes (Eheſcheidung), und ſein Abſterben.

§. 2.

Civilſtands-Regiſter.

Nro. 3. Civilſtands-Regiſter. Das Geſetz ſchreibt vor, daß die Civilſtands-Urkunden einer jeden Gemeinde ihrer Reihenfolge nach in Regiſter eingetragen werden ſollen, deren einzelne Blätter, damit keine Veränderung an ihnen vorgehe, von dem Präſidenten des betreffenden Bezirksgerichtes, oder einem ihn vertretenden Richter mit den Blätter-Zahlen verſehen, und, daß dies geſchah, auf jedem Blatte mit Handzug, auf dem erſten und letzten Blatte aber mit Unterſchrift beſtätigt werden ſolle. (Art. 40, 41, 42 des Civil-Geſetzbuches.)

§. 3.

Civilſtands-Beamter.

Nro. 4. Civilſtands-Beamter. So nennt man jenen Beamten, welchen das Geſetz damit beauftragt, den Civilſtand der Perſonen ſicher zu ſtellen.

Es geſchieht dies entweder ſchon dadurch allein, daß derſelbe unter den geſetzlich vorgeſchriebenen Förmlichkeiten das betreffende Ereigniß in den Regiſtern conſtatirt, oder auch dadurch, daß er bei dem Eintritte dieſes Ereigniſſes vorerſt ſelbſt thätig mitzuwirken hat, und erſt hierauf das eingetretene Ereigniß in den Regiſtern beurkundet.

Ereigniſſe der erſten Art ſind die reinen Natur-Ereigniſſe, welche den Civilſtand betreffen, ſohin die Geburts- und Sterbfälle.

Ereigniſſe der letztern Art dagegen ſind die Ereigniſſe des bürgerlichen Lebens, welche den Civilſtand betreffen.

Das Geſetz erkennt dieſe letztern Ereigniſſe in der Regel nicht eher als eingetreten an, bis der Civilſtands-Beamte ſie als eingetreten erklärt hat.

So beſtehen die Ehen nur durch den Ausſpruch des Civilſtands-Beamten, daß ſie eingegangen ſeyen, die von den Gerichten auszuſprechenden Eheſcheidungen nicht eher, als bis der Civilſtands-Beamte erklärt hat, daß die Ehe aufgelöst ſey; und die ebenfalls von den Gerichten für ſtatthaft zu erklärenden Adoptionen unter Lebenden nicht eher, als bis ſie von dem Civilſtands-Beamten ausgeſprochen ſind.

Während vieler Jahrhunderte waren dieſe wichtigen Funktionen der Geiſtlichkeit anvertraut, ſie ſind es heute zu Tage noch in den meiſten Staaten.

In Frankreich wurden ſie aber durch ein unterm 20. — 25. September 1792 von der National-Verſammlung erlaſſene Geſetz „über den Civilſtand der Bürger" der Geiſtlichkeit entzogen und den Municipalitäten übertragen.

Für jene Theile der Pfalz, welche nicht ſchon früher franzöſiſch waren, trat das oben erwähnte Geſetz durch den Beſchluß des Regierungs-Commiſſärs der vier Departemente des linken Rheinufers vom 12. Floréal VI (1. Mai 1798) in Wirkſamkeit.

Urſprünglich hatten in Frankreich nach Art. 2 des eben erwähnten Geſetzes die Conseils généraux des communes aus ihrer Mitte eine oder mehrere Perſonen zu ernennen, welche dieſen Amtsverrichtungen obliegen ſollten.

Bei der Publicirung des gedachten Geſetzes in den vier rheiniſchen Departementen wurde aber, weil damals keine conseils généraux des communes mehr beſtanden, ſogleich in Gemäßheit des dem Fundamental-Geſetze nachgängigen Geſetzes vom 19. Vendémiaire IV verfahren, wonach in den Gemeinden unter fünf Tauſend Einwohnern der Municipal-Agent oder ſein Adjunkt, in den übrigen Gemeinden aber ein gewähltes Mitglied der Municipalität die Funktionen des Civilſtands-Beamten verſehen ſollte.

Durch Art. 13 des Geſetzes vom 28. Pluviose VIII (17. Februar 1800), über die Eintheilung des franzöſiſchen Gebietes und über die Verwaltungsbehörden endlich, wurde den Bürgermeiſtern und Adjunkten die Führung der Civilſtands-Regiſter übertragen. —

Es iſt dies heute noch der Fall. Inzwiſchen haben ſich, nach einem Circulare des Miniſters des Innern vom 30. Juli 1807, die Adjunkten nur bei Verhinderung des Bürgermeiſters hiemit zu beſchäftigen. Dieſelben müſſen deßhalb, nehmen ſie Civilſtands-Akten auf, hiezu von dem Bürgermeiſter ermächtigt ſeyn, wobei nicht außer Acht zu laſſen iſt, daß der Adjunkt der betreffenden Gemeinde und nicht etwa, wie häufig geſchieht, der Adjunkt des Ortes, in welchem der Bürgermeiſter wohnt, zu ermächtigen iſt, und als Civilſtands-Beamter zu fungiren hat. (Siehe jedoch eine Ausnahme von dieſer Regel in Nro. 118.)

Die Vertretung des Bürgermeiſters oder Adjunkten als Civilſtands-Beamten geſtattet das Geſetz nicht. Ausdrücklich wurde dies auch ausgeſprochen durch ein Allerhöchſtes Reſcript vom 30. October 1825.

§. 4.

Von der Art und Weiſe, wie die Civilſtands-Regiſter eingerichtet, wie ſie zu führen, wie ſie abzuſchließen ſind.

II. Beſtimmungen über die Behandlung der Civilſtands-Regiſter im Allgemeinen.

Nro. 5. Die Civilſtands-Akten müſſen in Regiſter eingetragen werden.

Es iſt bereits bei Aufſtellung des Begriffes: „Civilſtands-Regiſter" (Nro. 3), bemerkt worden, daß geſetzlicher Vorſchrift nach die Civilſtands-Akten in Regiſter eingetragen werden ſollen.

Die betreffende Geſetzesſtelle lautet alſo: „Art. 40. Die Civilſtands-Akten „ſollen in jeder Gemeinde in ein oder mehrere Regiſter, die „doppelt zu führen ſind, eingetragen werden."

Nro. 6. Die Zahl dieſer Regiſter beſtimmt die Regierung.

Die Worte: „in ein oder mehrere Regiſter" weiſen darauf hin, daß die Führung blos eines oder mehrerer Regiſter entweder dem Ermeſſen des Civilſtands-Beamten, oder ſpäterer Beſtimmung überlaſſen bleiben ſollte.

Aus der Natur der Verhältniſſe überzeugt man ſich leicht, daß das Letztere der Fall war, überdies aber auch aus den Diskuſſionen bei Abfaſſung des Geſetzes.

Einerſeits hatte die Erfahrung gezeigt, daß die Vorſchrift des Geſetzes vom 20. September 1792, wonach für jede Art Akten ein beſonderes Regiſter geführt werden mußte, häufig um deßwillen zu Irrungen Anlaß gegeben hatte, weil einzelne Akten in Regiſter geſchrieben wurden, in die ſie nicht gehörten, und dann in jenen, in welchen man ſie beim Nachſchlagen ſuchte, nicht gefunden werden konnten; andererſeits konnte nicht verkannt werden, daß, wenn für gehörige Ordnung geſorgt würde, das Anlegen geſonderter Regiſter für die verſchiedenen Arten der Civilſtands-Akten bei weitem das vorzüglichere Verfahren ſey. Der Redner des Gouvernements erklärte deßhalb (in der Sitzung des geſetzgebenden Körpers vom 21. Frimaire X, (12. Dezember 1801) „man habe es der Regierung überlaſſen wollen, „in der gedachten Beziehung das Geeignetſte vorzukehren."

Nro. 7. Das Niederſchreiben von Akten auf fliegende Blätter iſt ſtrenge verboten.

Das Niederſchreiben von Civilſtands-Akten auf fliegende Blätter oder auf andere Weiſe, als in die Civilſtands-Regiſter, welche hiefür beſtimmt ſind, iſt durch Art. 52 des Civilgeſetzbuchs und Art. 192 des Strafgeſetzbuchs bei Correktionell-Strafe verboten,

und die Civilſtands-Beamten ſetzen ſich überdies dadurch einer Entſchädigungsklage von Seite der betreffenden Partieen aus.

Nro. 8. Es beſtehen für die Aufnahme der Akten keine vorgeſchriebenen Formeln.

Lange konnte man auch nicht einig werden, ob für die Civilſtands-Akten beſtimmte Formeln gegeben werden ſollten, welche als nicht zu verlaſſende Richtſchnur zu dienen hätten.

Es war ſogar in den Art. 42 des Civilgeſetzbuches (Art. 9 des Geſetzentwurfes) ſchon aufgenommen, daß die Akten „den Formeln gemäß" (conformément aux modèles) in die Regiſter einzuſchreiben ſeyen.

Die Betrachtnahme jedoch, daß durch die eben gedachten Worte leicht die Anſicht entſtehen könne, als müſſe die Nichtbeobachtung der Formeln die Nichtigkeit der Akten nach ſich ziehen, veranlaßte, die Einhaltung beſtimmter Formeln nicht anzuordnen, und die öfter erwähnten Worte des Geſetzentwurfes zu ſtreichen.

Nro. 9. Allein es beſtehen Vorbilder, wie die Akten aufzunehmen ſeyn dürften.

Indeſſen erſchienen doch ſpäter auf Betreiben des Miniſters des Innern Formulare über welche ſich vorher ein Staatsrahts-Gutachten vom 12. Thermidor XII (31. Juli 1804) dahin ausgeſprochen hatte: „daß ſie im Weſentlichen gut und ihrem Zwecke, „den Civilſtands-Beamten zur Belehrung und als Beiſpiele zu „dienen, entſprechend ſeyen, daß ſie jedoch auch nur in dieſem „Sinne publicirt werden ſollten." —

Nro. 10. Die Regiſter werden in duplo geführt.

Dagegen war man ſogleich darüber einig, daß es zweckmäßig ſey, die Regiſter doppelt zu führen und jedes der beiden Exemplare, wie wir noch ſehen werden, an einem andern Orte aufzubewahren, damit nemlich, falls die an dem einen Orte hinterlegten Exemplare durch einen Unglücksfall ſämmtlich oder theilweiſe zu Grunde gehen ſollten, die an dem andern Orte hinterlegten Duplicate derſelben noch vorhanden ſeyen.

Nro. 11. Eine Ausnahme hievon findet bei den Eheverkündigungs-Regiſtern Statt.

Indeſſen fand man dieſe doppelte Regiſter-Führung bei den Eheverkündigungs-Akten nicht für nöthig, aus dem leicht begreiflichen Grunde, weil die Eheverkündigungen keine ſelbſtſtändige Civilſtands-Ereigniſſe, ſondern nur Vorbereitungs-Handlungen zu den Heiraths-Abſchließungen ſind, und das Geſetz ſelbſt ſagt deßhalb ausdrücklich (Art. 63 des Civilgeſetzbuches), daß die Eheverkündigungs-Akten in ein nur einfach zu führendes Regiſter geſchrieben werden ſollen.

Nro. 12. Wie die Regiſter den Civilſtands-Beamten zukommen.

Aus dem Umſtande, daß für die Civilſtands-Regiſter keine als unverletzliche Norm geltenden Formeln vorgeſchrieben wurden, erklärt ſich auch, warum ſelbſt von Seite der Regierung ſpäter zum Theil andere Formulare als die durch das obenangeführte Staatsraths-Gutachten gutgeheißenen, zur Beobachtung vorgeſchrieben werden konnten.

Sehr bald überzeugte man ſich nemlich, daß es höchſt zweckmäßig ſey, häufigen Auslaſſungen weſentlicher Momente und insbeſondere ſchlechter und oft geradezu unverſtändlicher Redaction der Akten dadurch möglichſt zu begegnen, daß dasjenige, was in jedem Akte einer gewiſſen Art von Akten, z. B. in jedem Geburts-Akte oder in jedem Sterb-Akte nothwendig enthalten ſeyn muß, ſchon gleich in die Regiſter gedruckt würde, die den Civilſtands-Beamten zugehen.

Dagegen ſchwankte man mehrfach darüber, welche Modelle in dieſer Beziehung die beſten ſeyen, und zugleich einerſeits einer ſchlechten Redaction am wenigſten Raum gäben, andererſeits Auslaſſungen am Beſten vorzubeugen vermöchten.

Es iſt hier nicht der Ort, die verſchiedenen Anſichten, welche ſich in dieſer Beziehung geltend machten, zu beleuchten, und genügt für den Zweck der gegenwärtigen Schrift, nur noch bezüglich auf das gegenwärtig Beſtehende anzuführen:

1) Daß für jedes Kalenderjahr und vor Beginn deſſelben jedem Bürgermeiſter für jede Gemeinde ſeiner Bürgermeiſterei

a. zwei Geburts-Regiſter,
b. ein Eheverkündigungs-Regiſter,
c. zwei Heiraths-Regiſter,
d. zwei Sterb-Regiſter

von Seite des k. Landkommiſſariates zugeſendet werden, und daß dieſe Regiſter ſämmtlich, je nach der Größe der Bevölkerung, ſohin dem muthmaßlichen Gebrauche, aus einer größeren oder geringeren Anzahl Bogen des für die Civilſtands-Regiſter nach Art. 12 des Geſetzes vom 13. Brumaire VI vorgeſchriebenen Stempelpapiers zuſammengeheftet, und bereits gehörig cotirt und paraphirt ſind, (ſiehe Nro. 3).

2) Daß ſich auch in ihnen bereits für jeden einzuſchreibenden Akt jene Worte gedruckt finden, welche in der Regel in jedem Akte vorkommen.

3) Daß dieſe Modelle im Weſentlichen den von dem Staatsrathe gebilligten Formularen entſprechen.

4) Daß keine reglementäre Verfügung darüber beſteht, in welche Regiſter die nachſtehenden Akten eingetragen werden ſollen:

a. die Adoptionen,

b. die Eheſcheidungen,

c. die nach Art. 101 in die Civilſtands-Regiſter einzutragenden Urtheile, welche die Rektification von Civilſtands-Akten ausſprechen,

d. die von auswärts dem Civilſtands-Beamten zur Eintragung in ſeine Civilſtands-Regiſter zugekommenen Akten.*)

Nro. 13. Welche Akten in jedes der einzelnen Regiſter einzutragen ſind.

Bei dem Mangel von Vorſchriften in dieſer Beziehung wurde bisher auf verſchiedene Weiſe verfahren; das Zweckmäßigſte dürfte übrigens ſeyn, die sub d bezeichneten Akten in dasjenige Regiſter einzutragen, welches die Akten der gleichen Art enthält, dagegen alle andern oben bezeichneten Akten in ein einziges geſondertes, natürlich in duplo zu führendes Regiſter einzutragen, welches jedoch vorerſt (ſiehe Nro. 3 und was ſoeben über das Einſchreiben auf fliegende Blätter und auf Papiere, die nicht zu einem Regiſter beſtimmt ſind, geſagt wurde) von dem Bezirksgerichts-Präſidenten zu cotiren und zu paraphiren wäre.

Zweckmäßig wäre dieſes Verfahren:

a. bezüglich auf die von auswärts zugeſchickten Akten, weil dieſe nicht wohl von den andern Akten gleicher Art getrennt werden ſollten;

b. bezüglich auf die andern Akten, weil dadurch vermieden würde, daß ganz Fremdartiges in die Regiſter zu ſtehen kommt, in welche bisher dieſe Akten eingetragen wurden, und weil man überdies nicht genöthigt wäre, in die in den Regiſtern eingedruckten Modelle ganz andere Akten einzuſchreiben und die Modelle ſelbſt durchzuſtreichen, um zwiſchen die Striche etwas ganz Undeutliches einzuſchreiben.

In der Regel iſt der Fall ſehr ſelten gegeben, Akten, wie die bezeichneten, aufnehmen zu müſſen, und es dürfte daher genügen, wenn für kleinere Bürgermeiſtereien nur ein Bogen Stempelpapiers (respective, wegen der Führung der Regiſter in duplo, zwei) und für größere zwei Bögen (respective vier) cotirt und paraphirt würden.

---

*) Die Anerkennungs-Akten ſind in die Geburts-Regiſter einzutragen (ſiehe Art. 62 des Civil-Geſetzbuches und unten Nro. 74).

Bei der Vorlage der Stempelbögen zu dieſem Zwecke müßte aber natürlich auch geſagt werden, daß in dieſes Regiſter alle Civilſtands-Akten, für welche nicht geſonderte Regiſter beſtehen, eingetragen werden ſollen, damit dies oben auf dem erſten Blatte von dem Präſidenten conſtatirt werden könnte, und, — ohne ſich der Strafe des Art. 52 des Civilgeſetzbuches (respective 192 des Strafgeſetzbuches) auszuſetzen, — auch alle gedachten Akten in dieſes Regiſter eingetragen werden könnten.

Will man dieſes Verfahren nicht befolgen, ſo ſchreibe man wenigſtens:

Die Adoptionen in die Geburts-Regiſter,

die Eheſcheidungen in die Heiraths-Regiſter,

und die Rectifications-Urtheile, je nachdem durch ſie Geburts-, Heiraths- oder Sterb-Akten rectificirt werden, in die Geburts-, Heiraths- oder Sterb-Regiſter. — (Es iſt dies letztere hie und da auch ſchon durch Urtheile verordnet worden).

Nro. 14. Die Akten müſſen der Reihenfolge nach, und ohne Zwiſchenraum zu laſſen, eingetragen werden.

In die verſchiedenen Regiſter, wie ſie immer angelegt ſeyn mögen, oder den Civilſtands-Beamten bereits angefertigt in die Hände kommen, ſollen die Akten der Reihe nach, und ohne Zwiſchenraum zwiſchen ihnen zu laſſen, eingetragen werden (Art. 42 des Civilgeſetzbuches). —

Sollte aus Verſehen etwa einmal eine halbe oder ganze Seite der gedruckten Formulare übergangen worden ſeyn, ſo darf man dieſen Fehler nicht dadurch gut zu machen ſuchen, daß nun der ſpätere Akt in den ausgelaſſenen Raum geſchrieben wird, vielmehr muß der Civilſtands-Beamte, ſo wie er ſein Verſehen entdeckt, den leer gelaſſenen Raum mit einer Querlinie durchſtreichen, und auf dem Rande niederſchreiben: „Aus Verſehen wurde unterlaſſen, „den Akt Nro. . . . . (der Akt, der hier hätte eingetragen werden ſollen) „hier einzutragen, dieſes Verſehen heute den erſten März „achtzehnhundert vierzig entdeckt und deßhalb von dem unterzeich„neten Civilſtands-Beamten der leer geſtandene Raum durchſtrichen."

N. N.

Der Fall, daß ein Akt in ein Regiſter geſchrieben wird, welches für eine andere Art Akten beſtimmt iſt, z. B. ein Geburts-Akt in die Sterb-Regiſter, kann wegen der gedruckten Modelle nicht wohl eintreten, wohl aber der, daß z. B. ein Geburts-Akt der Gemeinde A. in die Geburts-Regiſter der Gemeinde B., welche zu derſelben Bürgermeiſterei gehört, eingetragen wird. Entdeckt man

dies rechtzeitig und ehe die Zeugen und Deklaranten unterzeichnet haben, ſo wäre in ähnlicher Weiſe, wie oben bemerkt, zu verfahren; — etwa ſo: „Aus Verſehen wurde hier die Ein-„tragung eines Aktes begonnen, welcher in die Geburts-(Sterb-) „Regiſter der Gemeinde A. eingetragen werden muß, derſelbe wurde „deßhalb heute den erſten Mai achtzehnhundert vierzig von dem „unterzeichneten Civilſtands-Beamten durchſtrichen.“

N. N.

Wäre aber der Akt ſchon von den Zeugen und Deklaranten unterzeichnet, ſo darf er nicht mehr durchſtrichen werden. Alles, was der Civilſtands-Beamte dann thun kann, iſt, daß er in dem Regiſter der Gemeinde A. an der beſtimmten Stelle bemerkt, daß ein Akt, welcher in dieſes Regiſter hätte eingetragen werden ſollen, aus Verſehen sub Nro. 12 in das Regiſter der Gemeinde B. eingetragen worden ſey. Etwa ſo:

„Nro. 20. Es hätte hier die Geburt der Maria Anſtett, Toch-„ter des Michael Anſtett und ſeiner Ehefrau Catharina Maier, „Ackersleute zu A. wohnhaft, eingetragen werden ſollen, welche „irrigerweiſe sub Nro. 12 in das Regiſter der Gemeinde B. ein-„getragen wurde.“

Der Civilſtands-Beamte
N. N.

In den alphabetiſchen Verzeichniſſen der Regiſter der zwei Gemeinden (von welchen Verzeichniſſen noch in dieſem §. die Sprache ſeyn wird) wäre dann ſo zu verfahren: in dem Regiſter der Gemeinde B. wäre beizuſetzen: „irrigerweiſe ſtatt in das Regiſter der „Gemeinde A. in das Regiſter der Gemeinde B. eingetragen,“ und in dem Regiſter der Gemeinde A. wäre neben dem Namen der Maria Anſtett zu ſetzen: „iſt in dem gegenwärtigen Regiſter nicht „eingetragen, ſondern aus Verſehen in dem Geburts-Regiſter der „Gemeinde B.“

Der Grund dieſes Verfahrens iſt leicht einzuſehen. Er liegt darin, daß nur auf dieſe Weiſe es möglich wird, nach langen Jahren, wo oft erſt nach dem Geburts- oder Sterb-Akte Nachfrage geſchieht, und das vor Jahren begangene Verſehen längſt vergeſſen iſt, einen ſolchen irrig eingetragenen Akt aufzufinden.

Der Civilſtands-Beamte darf aber auf die eben gedachte Weiſe dann nicht verfahren, wenn in dem Regiſter der Gemeinde B. der fragliche Akt in der Art eingetragen iſt, als ſey das Kind in B. geboren worden, das bezeichnete Individuum in B. geſtorben ꝛc., ſon-

dern nur dann, wenn dort geſagt iſt, daß das Kind in A. geboren worden, das fragliche Individuum in A. geſtorben ſey. In dem andern Falle, wenn auch die Bezeichnung des Geburts- oder Sterbortes im Akte ſelbſt eine irrige iſt, muß es den Partieen überlaſſen bleiben, bei Gericht Rektification nachzuſuchen.

Nro. 15. Wenn die erhaltenen Regiſter zu Ende gehen, iſt rechtzeitig Sorge zu tragen, daß ſie vergrößert werden.

Trifft es ſich, daß gegen das Ende des Jahres der Raum irgend eines Regiſters zu Ende geht, ſo hat der Civilſtands-Beamte rechtzeitig Sorge zu tragen, daß demſelben, ſo weit nöthig, noch weitere Stempel-Bögen beigeheftet werden, welche natürlich, wie es bei den urſprünglich angefertigten Regiſtern der Fall war, wieder von dem Bezirksgerichts-Präſidenten cotirt und paraphirt werden müſſen.

Häufig wird hiefür ſo wenig geſorgt, daß dadurch verſpätete Eintragungen veranlaßt werden. Sehr ſchlecht nimmt es ſich dann in der That aus, wenn man z. B. ſieht, daß auf dem Blatte, welches erſt am 10. Dezember, an welchem Tage noch nichts darauf geſchrieben war, von dem Bezirksgerichts-Präſidenten paraphirt wurde, ſpäter Akten geſchrieben ſtehen, die angeblich ſchon am 4. und 5. Dezember niedergeſchrieben worden ſeyn ſollen. Schwierig iſt es nicht, in dieſer Hinſicht im Voraus Beobachtungen anzuſtellen, denn, wenigſtens auf dem Lande weiß man ſchon beiläufig, wie viele Niederkunften bis zum Schluſſe des Jahres noch zu erwarten ſind, ebenſo weiß man ja durch die Verkündigungen ſchon geraume Zeit vorher, wer ſich noch verheirathen ſoll, und ſelbſt die Zahl der etwa noch eintretenden Sterbfälle kann man beiläufig überſchlagen.

Jedenfalls aber ſollte, war man nachläßig, durch die Abſendung eines Eilboten an das Bezirksgericht das Verſehen wieder gut gemacht werden.

Nro. 16. Was am Schluſſe des Jahres zu geſchehen hat.

Am Schluſſe des Jahres ſollen die ſämmtlichen Regiſter von den Civilſtands-Beamten förmlich abgeſchloſſen und die Zahl der Akten feſtgeſtellt werden (les registres seront clos et arrêtés); es ſoll für jedes Regiſter ein alphabetiſches Verzeichniß angelegt werden und bis zum erſten Februar des folgenden Jahres ſoll das eine Exemplar der Regiſter in dem Archive der Bürgermeiſterei in Aufbewahrung kommen, das andere aber dem betreffenden k. Friedensrichter zur Verification vorgelegt werden, um von ihm, nach Vornahme der Verification, bis erſten April der k. Bezirksgerichts-Schreiberei einge-

ſandt zu werden und hier in Aufbewahrung zu kommen. (Art. 43 des Civilgeſetzbuches in Verbindung mit §. 1,3,4 der Allerhöchſten Verordnung vom 5. Auguſt 1817). —

Das einzige Exemplar der Eheverkündigungen wird ebenfalls an den k. Friedensrichter und ſodann von dieſem an die k. Bezirksgerichts-Schreiberei eingeſandt (Art. 63 des Civilgeſetzbuches). Ebenſo die Vollmachten und die anderen Urkunden, welche dem Civilſtands-Beamten, wie wir noch ſehen werden, in manchen Fällen behändigt werden müſſen (Art. 44 ibd.); die Ausfertigungen der Ehedispenſationen und die der Rektifications-Urtheile bleiben aber, da deren Originalien auf der Bezirksgerichts-Schreiberei liegen, auf dem Archive des Bürgermeiſter-Amtes hinterlegt. Dagegen müſſen die Ausfertigungen der Dispenſationen vom zweiten Aufgebote, weil die Originalien dieſer Dispenſationen, wie wir ebenfalls noch ſehen werden (Nro. 108, auf dem Archive des betreffenden Bürgermeiſteramtes hinterlegt bleiben, mit den Regiſtern an den k. Friedensrichter eingeſendet werden.

Insbeſondere näher:
a. vom Abſchließen der Regiſter.

Den Schluß der Regiſter dürfte der Civilſtands-Beamte am füglichſten in folgender Weiſe machen:

„Gegenwärtiges Regiſter, enthaltend zwanzig Geburts-Akten" (und einen Anerkennungs-Akt); — drei Heiraths-Akten (und einen Eheſcheidungs-Akt ꝛc. ꝛc.) „iſt heute den dritten Januar achtzehn„hundert ein und vierzig von dem unterzeichneten Civilſtands-Be„amten abgeſchloſſen worden, um auf dem Archive des Bürger„meiſteramtes X. hinterlegt zu werden," (in den andern Exemplaren: „um auf der Gerichtsſchreiberei des k. Bezirksgerichtes zu X. hinter„legt zu werden").

X. den . . . .

„Der Civilſtands-Beamte."

N. N.

b. Von der Anfertigung der alphabetiſchen Regiſter.

Die Anfertigung der alphabetiſchen Regiſter iſt durch ein Dekret vom 20. Juli 1807 näher geregelt.

Es ſollten, den Vorſchriften dieſes Dekrets gemäß, zweierlei Tabellen angelegt werden:

a. Die zehnjährigen Tabellen, die ſchon durch Art. 15 Tit. II des Dekrets vom 20. — 25. September 1792 über die Civilſtands-Akten, und
b. die jährlichen Tabellen, welche nach Art. 8 dieſes Fundamen-

talgeſetzes über den Gegenſtand der gegenwärtigen Schrift, vorgeſchrieben waren.

Die erſteren, die zehnjährigen Tabellen, und ſomit das Dekret vom 20. Juli 1807, ſo weit es dieſe betrifft, wurden durch die Allerhöchſten Verordnungen vom 31. Auguſt 1823 und 24. Auguſt 1825 aufgehoben, nach welchen die Führung eines fortlaufenden Tabellenbuches angeordnet wurde.

(Das fortlaufende Tabellen-Buch).

(Die jährlichen alphabetiſchen Tabellen.)

Die letzteren, die jährlichen alphabetiſchen Tabellen, ſind dagegen heute noch in Gemäßheit des Dekrets vom 20. Juli 1807 anzufertigen.

Es ſind insbeſondere die Art. 2, 4 und 10 dieſes Dekrets, welche von den jährlichen Tabellen handeln.

Vorerſt iſt zu bemerken, daß nach dem obenangeführten Art. 8 Tit. II des Dekrets vom 20. — 25. September 1792 binnen den erſten 14 Tagen des Monats Januar am Ende eines jeden Regiſters (es gab damals blos drei Regiſter, ein Geburts- ein Heiraths- und ein Sterb-Regiſter, die alle drei doppelt geführt wurden; — Art. 1, 2 an derſelben Stelle) ein alphabetiſch-geordnetes Verzeichniß über die darin eingetragenen Akten angefertigt werden ſollte.

Der Art. 2 des Dekrets vom 20. Juli 1807 verordnete nun daß ſtatt einer Friſt von 14 Tagen eine ſolche von einem Monate zu geſtatten ſey, und daß die alphabetiſchen Verzeichniſſe am Ende eines jeden der zwei Exemplare eingeheftet werden ſollen; und

Der Art. 10, daß die Verzeichniſſe der verſchiedenen Arten von Akten, — der Geburts-, Heiraths-, Eheſcheidungs-, Sterb-Akten ꝛc. ꝛc. — zwar geſondert aufgeſtellt, daß ſie aber nicht von einander getrennt, ſondern eines nach dem andern aufgeſtellt werden ſollen.

Der Art. 4 des Dekrets vom 20. Juli 1807, welcher, wie oben erwähnt, auch noch die jährlichen Verzeichniſſe betraf, verordnete endlich, daß dieſelben auf Stempelpapier geſchrieben ſeyn ſollen.

Dieſe letzte Verfügung iſt jedoch durch Erlaß der k. Regierung der Pfalz vom 10. April 1834 aufgehoben und erklärt worden: „daß Behufs der Aufſtellung der Jahres-Tabellen den betreffenden Civilſtands-Regiſtern die erforderlichen Bogen ungeſtempelt angehängt werden können.“

Nach dieſem Stande der Geſetzgebung möchte es wohl dem

Geſetze zuwidergehandelt heißen, wenn, wie allerwärts geſchieht, gegenwärtig noch am Ende eines jeden einzelnen Regiſters das alphabetiſche Verzeichniß für dieſes einzelne Regiſter aufgeſtellt und angeheftet wird; und es ſollten vielmehr, wie die Art. 4 und 2 des Dekrets vom 20. Juli 1807 verlangen, für jede Gemeinde nur zwei alphabetiſche Verzeichniſſe, — ſtatt deren ſechs und noch mehr — angefertigt werden, in welchen zwar die einzelnen Arten von Akten in geſonderter alphabetiſcher Ordnung, die verſchiedenen Verzeichniſſe aber der Reihe nach unter einander aufgeſtellt werden ſollten.

Offenbar bezweckte der Geſetzgeber, einen Ueberblick über alle im ganzen Jahre aufgenommenen Akten einer Gemeinde zu erzielen, und das mühſame Nachſchlagen in mehreren Regiſtern für manche Fälle zu vermeiden, — ein Zweck, der auch nur auf die angegebene Weiſe gehörig erreicht wird, was beſonders dann der Fall iſt, wenn etwa für jede einzelne Art von Akten ein geſondertes Regiſter, ſohin (ſiehe oben) 6 — 8 Regiſter in duplo geführt wurden.

Es dürfte hiernach auch wohl nur ein alphabetiſches Verzeichniß in duplo anzufertigen und dem Geburts-Regiſter anzuheften ſeyn.

(Formeln für die jährlichen alphabetiſchen Tabellen.)

Die Form für daſſelbe könnte etwa die folgende ſeyn:

Alphabetiſches Verzeichniß
der im Jahre 1840 in der Gemeinde Bubenhauſen aufgenommenen Civilſtands-Akten.

1. Verzeichniß der Geburts-Akten.

Ordnungs-Nro.	Namen des Kindes. Geſchlechts-(Familien-)Name.	Namen des Kindes. Vorname.	Bemerkungen.	Nummer des Akts.
1	Abt.	Philipp Jakob		6
2	Alan.	Maria.	Zwillinge.	12
3	Alan	Catharina.	Zwillinge.	13
4	Bär.	Maximilian.	Irrigerweiſe in das Regiſter der Gemeinde Bubenhauſen, ſtatt in jenes von Ernſtweiler eingetragen.	5

2. Verzeichniß der Anerkennungen.

Ordnungs-Nro.	Geſchlechts-Name.	Vorname.	In welchem Akte anerkannt.	Früher eingetragen mit dem Namen	Früher eingetragen wo	Bemerkungen.
1	Marder.	Joſeph.	Nr. 3 der Geburtsregiſter.	Kein.	Geburtsregiſter von 1838 Nr. 5.	Die Randbemerkung im Regiſter von 1838 iſt geſchehen.
2	Niedermann.	Karolina.	Nr. 1 der Heiraths-Akten.	Leininger.	Geburtsregiſter der Gemeinde Niederauerbach v. 1839 Nr. 12.	Iſt nach Niederauerbach geſchrieben worden.

Nach dieſer Tabelle würden Anerkennungen auch dann in das Verzeichniß einzutragen ſeyn, wenn kein beſonderer Anerkennungs-Akt aufgenommen wurde, ſondern die Anerkennung im Heiraths-Akte geſchah. Deßwegen iſt die Tabelle auch mit den Worten: „Verzeichniß der Anerkennungen" und nicht denen: „Verzeichniß der Anerkennungs-Akten" überſchrieben.

Daß das Verzeichniß nur dann von Werth iſt, wenn ſo verfahren wird, iſt klar. Eben ſo klar iſt aber auch, daß, wenn die Anerkennung im Gebnrts-Akte ſelbſt ſtatt hatte, dieſelbe in das gegenwärtige Verzeichniß nicht einzutragen iſt.

3. Verzeichniß der Adoptions-Akten.

Ordnungs-Nro.	Vorname.	Geſchlechts-Name des Adoptirten.	Geſchlechts- (Familien-) Name des Adoptirenden.	Bemerkungen.	Nummer des Aktes.
1	Carl Joſeph	Seel	Leiſt		Nr. 12 der Geburts-Akten.
2	Angelika	Trau	Freund		Nr. 1 der Geburts-Akten.

NB. Würde ein beſonderes Regiſter über die Adoptionen ꝛc. ꝛc. (ſiehe Nro. 13) geführt, ſo wäre natürlich hier bei der Nummer des Aktes blos zu ſagen: Nro. 2. Nro. 1.

Würde ein Regiſter gemiſchter Akten, ein Regiſter für alle andern, als die Geburts-, Eheverkündigungs-, Heiraths- und Sterb-Akten geführt (ſiehe ebendaſelbſt) ſo müßte auf die Nummer in dieſem Regiſter verwieſen werden. Daſſelbe müßte auch im Verzeichniß der Adoptionen geſchehen. (Nro. 2 des Regiſters der gemiſchten Akten, Nro. 1 des Regiſters der gemiſchten Akten).

4. Verzeichniß der Heiraths-Akten.

Ordnungs-Nro.	Bräutigam.		Braut.		Bemerkungen.	Nummer des Aktes.
	Geſchlechts (Famil.-) Name.	Vorname.	Geſchlechts (Famil.-) Name.	Vorname.		
1	Ankner	Carl Georg	Schaden	Maria		3
2	Bader	Ernſt Franz	Lieblich	Klara	iſt die Tranſcription eines in Mannheim aufgenommenen Heiraths-Aktes.	1
		ꝛc. ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.		

5. Verzeichniß der Eheſcheidungs-Akten.

Ordnungs-Nro.	Namen des geſchiedenen Ehemannes.		Namen der geſchiedenen Ehefrau.		Bemerkungen.	Nummer des Aktes.
	Geſchlechts-name.	Vorname.	Geſchlechts-name.	Vorname.		
1	Dorn	Ludwig	Nagel	Kathar.		Nr. 3 der Heiraths-Akten.

Selbſt wenn die Eheſcheidungs-Akten in das Heiraths-Regiſter eingeſchrieben werden, ſcheint es nothwendig, dieſelben in einem geſonderten Verzeichniſſe aufzuführen.

Werden ſie in das Regiſter der gemiſchten Akten geſchrieben, ſo gilt, was oben bei dem Verzeichniſſe der Adoptions-Akten geſagt wurde.

6. Verzeichniß der Sterb=Akten.

Ordnungs-Nro.	Namen der Verſtorbenen. Geſchlechtsname.	Vornamen.	Bemerkungen.	Nummer des Aktes.
1	Ammerer	Karl Ernſt		4
2	Dörner	Ferdinand	iſt die Tranſcription eines in Algier aufgenommenen Sterb=Aktes.	2
3	Korn Ehefrau des Kirſchners Georg Hemm in Landau.	Philippine	ſtarb auf der Durchreiſe, wurde ein Auszug des Sterb=Aktes dem Civilſtands=Beamten von Landau überſandt.	

7. Verzeichniß der eingetragenen Rectifications=Urtheile.

Ordnungs-Nro.	Namen der Perſon, welche der rektificirte Akt betrifft.	Art dieſes Aktes.	Datum deſſelben.	Wo das Urtheil tranſcribirt iſt.	Bemerkungen.
1	Arnim, Carl	Geburtsakt	3. Jänner 1806	Nr. 20 der Geburts=Akten	wurde die Randbemerkung im Geburts=Akte und die vorſchriftsmäßige Anzeige gemacht.
2	Banner, Karolina, Ehefrau von Otto Weil	Sterb=Akt	4. März 1833	Nr. 10 der Sterbakten	desgleichen.

NB. Auch hier gilt, was bei dem Verzeichniſſe der Adoptionen geſagt wurde.

Wenn eine oder die andere Gattung Akten gar nicht verkam, ſo werden die anderen Verzeichniſſe der Reihe nach aufgeſtellt und dann bemerkt, daß z. B. keine Adoptions=Akten aufgenommen, keine Eintragungen von Rectifications=Urtheilen gemacht wurden.

Das ganze Verzeichniß wäre hierauf etwa ſo zu ſchließen:
Für die richtige Aufſtellung des gegenwärtigen Verzeichniſſes.

Der Civilſtands=Beamte.

N. N.

c. Von dem Einſenden des einen Exemplares.

Sehr viele Civilſtands-Beamten ſchicken nach dem Abſchluſſe der Regiſter die **beiden** Exemplare den königl. Friedensrichtern zur Verification.

Es iſt ſchon mißlich, daß das eine Exemplar den königl. Friedensrichtern, — häufig in ihre Privat-Wohnungen, — geſchickt werden muß, die Ueberſendung beider aber offenbar ein Mißbrauch. Zu der Gefahr, welcher die Civilſtands-Regiſter durch das Verbringen zu dem königl. Friedensrichter, während des Verbleibens bei dieſem, und dann durch das Rückbringen in die Gemeinden ausgeſetzt ſind, tritt noch der weitere Mißſtand, daß der Civilſtands-Beamte während der Zeit der Verification ſie gar nicht gebrauchen kann, und ſohin, wenn ein Auszug aus ihnen zu machen wäre, — was häufig eintritt, — genöthigt iſt, einzelne Regiſter bei dem königl. Friedensrichter abzuholen.

Die Ueberſendung des zweiten Exemplares läuft den Vorſchriften des Geſetzes zuwider.

Das Civil-Geſetzbuch ſpricht blos von der Einſendung des **einen** Exemplares an die Bezirksgerichts-Schreiberei, und die Allerhöchſte Verordnung vom 5. Auguſt 1817 hat nur darin eine Aenderung vorgenommen, daß ſie anordnet, es ſolle dieſes Exemplar, ſtatt unmittelbar an die Bezirksgerichts-Schreiberei, an den königl. Friedensrichter, und ſpäter von dieſem an die Bezirksgerichts-Schreiberei abgeliefert werden.

So wenig vor der Verordnung vom 5. Auguſt 1817 dem königl. Staats-Prokurator zu der Verification, welche er damals allein vorzunehmen hatte, das zweite Exemplar gegeben werden konnte, ſo wenig kann es heute dem königl. Friedensrichter gegeben werden; freilich iſt dann für die Ueberwachung, ob beide Exemplare bis zum Schluſſe des Jahres gleichmäßig geführt wurden (der Hauptzweck, welchen die Einſendung des zweiten Exemplares hat), nicht in demſelben Maaße geſorgt, inzwiſchen haben die königl. Friedensrichter, da ſie nach §. 5 der gedachten Allerhöchſten Verordnung zweimal des Jahres den Zuſtand der Civilſtands-Regiſter in den Gemeinden **ſelbſt** zu unterſuchen haben, wo ihnen **beide** Regiſter vorliegen, ſchon Gelegenheit, zu ermeſſen, bei welchen Civilſtands-Beamten es nothwendig erſcheint, auch am Schluſſe des Jahres noch eine Verification in den Gemeinden vorzunehmen. Eben ſo ergibt ſich hieraus die Nothwendigkeit für die königl. Friedensrichter,

bei ihren während des Jahres vorgenommenen Verificationen unnachſichtlich jede vorgefundene Unregelmäßigkeit ſogleich der königl. Staatsbehörde anzuzeigen.

Es verſteht ſich, daß der Civilſtands-Beamte nie unterlaſſen ſoll, ſich über die Einſendung ſo wichtiger Akten eine Empfangsbeſcheinigung von dem königl. Friedensrichter ausſtellen zu laſſen.

Sehr verwerflich iſt in dieſer Hinſicht der Gebrauch, den Kantonsboten, oder wem ſonſt, vorläufig einen Theil der Civilſtands-Regiſter mitzugeben, und ſpäter, oder gar ein drittes Mal, den Reſt, und bei der Ueberſendung dieſes Reſtes erſt ein Ueberlieferungs-Schreiben mit dem Erſuchen um Empfangsbeſcheinigung mitzuſchicken.

Da, wo die Regiſter auf die gedachte Weiſe wirklich ſicherer überliefert werden, iſt unbedingt nothwendig, die jedesmal überſandten auch jedesmal in einem Begleitungs-Schreiben genau zu verzeichnen und über deren Ueberlieferung um Beſcheinigung zu erſuchen.

Verfährt man anders, ſo kann der königl. Friedensrichter glauben, etwa verloren gegangene Akten befänden ſich noch bei dem Civilſtands-Beamten, und dieſer, ſie befänden ſich bei dem königl. Friedensrichter, und es findet dann ſogar längere Zeit gar keine Nachforſchung ſtatt. Gehen die Akten aber auch nicht verloren, ſo muß doch gewiß der königl. Friedensrichter, dem in ſeiner augenblicklichen Abweſenheit ohne Schreiben nur ein Theil der Akten in ſeine Wohnung, oder auf das Gerichtsgebäude gebracht wurde, ſich in großer Unruhe befinden, bis er, erſt auf ein Schreiben hin, die ihn beruhigende Antwort erhält.

d. Von dem Aufbewahren des andern Exemplares.

Wenn nun das eine Exemplar der Regiſter auf dem Archive des Bürgermeiſter-Amtes hinterlegt iſt, ſo hat der Civilſtands-Beamte auch dafür Sorge zu tragen, daß die Regiſter gehörig geordnet und insbeſondere, daß ſie, vor ſchädlichen Einflüſſen geſichert, aufbewahrt und dem Zugange Dritterer möglichſt entzogen werden.

Er iſt von dem Geſetze ausdrücklich für jeden Schaden, jede Veränderung in den Regiſtern, und zwar ſelbſt für die Handlungen Dritterer — vorbehaltlich ſeines Rückgriffes gegen dieſe — für haftbar erklärt worden (Art. 51, 52 des Civil-Geſetzbuches). Mit dieſen geſetzlichen Verfügungen verträgt es ſich natürlich

nicht, wenn, wie zuweilen geſchieht, die Civilſtands-Regiſter durch die Gemeindeſchreiber aus den Gemeinde-Archiven in ihre Wohnungen verbracht werden, weswegen die königl. Regierung durch Erlaß vom 19. November 1834 (Amts-Blatt S. 608) auf Abſtellung dieſes Mißbrauches gedrungen hat. Nie darf der Civilſtands-Beamte ein ſolches Verfahren geſtatten.

Nro. 17. Anſchaffungs-Koſten der Regiſter.

Schließlich dürfte ſich in dieſem Paragraphen noch anführen laſſen, daß die Koſten, welche die Herſtellung der Civilſtands-Regiſter veranlaßt, von den Gemeinden zu tragen ſind, und daß ſich deshalb die Civilſtands-Beamten nach Ablieferung der Civilſtands-Regiſter von den königl. Friedensrichtern die Zahl der von ihnen für die Regiſter verwendeten Stempelbögen beſcheinigen zu laſſen haben, indem dieſe Beſcheinigungen als Belege für die jährlichen Gemeinde-Rechnungen dienen ſollen.

§. 5.

Was ein Civilſtands-Akt im Allgemeinen enthalten ſoll.

III. Formeller Inhalt der Civilſtands-Akten.

Nro. 18. Was im Allgemeinen ein Civilſtands-Akt enthalten ſoll.

Nachdem wir nun geſehen haben, wie die Civilſtands-Regiſter in die Hände der Civilſtands-Beamten kommen, wie ſie eingerichtet ſind, was bei der Führung derſelben im Laufe des Jahres im Allgemeinen zu beobachten iſt, wie ſie am Ende des Jahres geſchloſſen und wo ſie ſodann hinterlegt werden ſollen, müſſen wir jetzt auf die Art und Weiſe übergehen, wie die Akten in ſie einzutragen ſind.

Auch hier können wir jedoch vorerſt noch nicht auf die Art und Weiſe, wie die einzelnen Arten von Akten eingetragen werden, eingehen, — es bleibt dies vielmehr dem beſondern Theile vorbehalten, — ſondern haben uns mit der näheren Beleuchtung derjenigen Vorſchriften zu befaſſen, welche von dem Geſetze als allgemeine, für alle Akten geltende, Normen aufgeſtellt ſind.

Dieſelben ſind, eben ihrer allgemeinen Geltung wegen, ſcharf ins Auge zu faſſen, und nur derjenige Civilſtands-Beamte, der ſich genau mit ihnen vertraut gemacht hat, wird im Stande ſeyn, die einzelnen beſonderen Akten gut aufzunehmen.

Es wäre daher auch ſehr gefehlt, wenn man, was hier geſagt werden wird, übergehen, und nur an den beſonderen

Theil, als den praktiſcheren ſich halten wollte; man bliebe in dieſem ohne einen ſicheren Führer.

Der gegenwärtige Paragraph beſchäftigt ſich nun vorerſt mit dem allgemeinen formellen Inhalte eines jeden Aktes.

Er ſoll nämlich den Art. 34 des Civil-Geſetzbuches erläutern, welcher wörtlich ſo lautet:

„Die Civilſtands-Akten ſollen das Jahr, den Tag und die „Stunde ihrer Aufnahme, die Vornamen, die Geſchlechtsnamen, „das Alter, das Gewerbe und den Wohnſitz aller derer ent„halten, die darin genannt ſind."

Wir ſehen demnach, daß hier noch nicht davon die Sprache iſt, welchen materiellen Inhaltes die Akten ſeyn ſollen, welche Perſonen bei denſelben mitzuwirken haben, was in denſelben geſagt werden ſoll, was in ihnen nicht aufgenommen werden darf, ſondern lediglich davon, wie das Datum der Aufnahme des Aktes feſtzuſtellen, und wie die Perſonen, — von denen, nach andern Geſetzes-Beſtimmungen, in den betreffenden Akten Erwähnung geſchehen muß, — in den Akten zu bezeichnen ſind.

Inzwiſchen iſt dennoch, und obwohl die angeführte Geſetzesſtelle ganz klar zu ſeyn ſcheint, bezüglich auf ſie ſchon manches zu bemerken, wie ſich nunmehr bei dem Durchgehen ihrer einzelnen Beſtandtheile zeigen wird.

a. Jahr, Tag, Stunde.

A. Jahr, Tag, Stunde.

Hierauf weiſen die gedruckten Formulare hin, die auch in der Regel gehörig ausgefüllt werden *).

b. Namen und Vornamen.

B. Namen.

Nro. 19. Wichtigkeit, die Namen gehörig anzugeben.

Manche Civilſtands-Beamten verſäumen in dieſer Hinſicht häufig das Allerweſentlichſte.

Gewiß iſt es die erſte Pflicht eines Civilſtands-Beamten, die Namen der Partien und Zeugen gehörig anzugeben; die Einrichtung der Civilſtands-Regiſter beruht ja gerade auf dem Zwecke, die Namen der Geſchlechter (Familien) und die Vornamen der Individuen der Geſchlechter zu conſerviren.

Nichts deſto weniger findet man häufig, daß der Name ein und deſſelben Geſchlechtes, ja der Geſchlechts-Name ein und

*) Der Civilſtands-Beamte hat ſich bei dem Empfange der Formulare ſorgfältig zu überzeugen, ob die Regiſter, beſonders in Bezug auf die Jahreszahl, keine Druckfehler enthalten.

deſſelben Individuums, in verſchiedenen Akten verſchieden (mit andern Buchſtaben) geſchrieben wird.

Bei Heiraths-Akten z. B., bei welchen die Beibringung der Geburts-Akten der Brautleute und die der Sterb-Akten der Eltern und Großeltern derſelben ꝛc. angeordnet iſt, findet man häufig, daß in dieſen Papieren der Name ein und derſelben Familie drei und viermal verſchieden geſchrieben iſt. Es iſt, um ſolchen Mißſtänden vorzubeugen, unerläßliche Pflicht des Civilſtands-Beamten, ſich, ehe er einen Akt niederſchreibt, zu verſichern, wie die Geſchlechts-Namen aller derer Perſonen geſchrieben werden, welche in dem Akte erwähnt werden ſollen. Hiebei hat er, nöthigen Falles, frühere Civilſtands-Akten zu Rathe zu ziehen.

Sollte im Munde des Volkes ein Name ganz anders lauten, als er geſchrieben wird, was bei Geſchlechtern fremder Abſtammung nicht ſelten vorkömmt, ſo wäre natürlich der richtige Geſchlechts-Name anzuführen, dann aber der Beiſatz zu machen: „im gewöhnlichen Leben N. genannt", oder auch nur: „auch N. genannt."

Iſt es in einem Orte, in welchem ſich viele Familien gleichen Namens befinden, gebräuchlich, die Individuen ſolcher Familien, welche auch gleichen Vornamen tragen, mit Ordnungszahlen zu unterſcheiden, — wie: Johann Maier der Erſte, Johann Maier der Dritte ꝛc., ſo hat auch dies im Akte zu geſchehen.

Iſt es an einem ſolchen Orte gebräuchlich, eine andere Unterſcheidung zu machen, z. B. nach den früheren Bewohnern ihrer Häuſer, oder wie ſonſt, ſo muß zwar auch auf dieſe Unterſcheidung hingewieſen werden, allein immerhin auf eine Art und Weiſe, daß dadurch immer genau erkennbar bleibe, welcher der eigentliche Geſchlechts-Name iſt, z. B. ſtatt „Johann Burkhard des Marren" ſage man: „Johann Burkhard, genannt des Marren" ꝛc.

Große Vorſicht kann in dieſer Hinſicht nicht genug empfohlen werden, da aus irrigen Bezeichnungen ſolcher Art oft die größte Verwirrung entſteht.

Nachnamen (Spottnamen) ſind natürlich nicht aufzunehmen, ſelbſt wenn ſie an ſich nicht beleidigend wären, ſie ſind keine Namen und heißen deswegen auch an vielen Orten Unnamen.

Hinſichtlich der Vornamen findet manchmal dieſelbe Unachtſamkeit ſtatt. Ein und dieſelbe Perſon kommt hie und da in verſchiedenen Akten mit verſchiedenen Vornamen vor. — Es begnügen ſich die Civilſtands-Beamten nicht ſelten damit, denjenigen Vornamen von mehreren in den Akt einzutragen, von welchem ſie perſönliche Kenntniß haben, und manchmal unterlaufen hiebei auch noch Irrthümer. Auch dieſer Mißſtand iſt zu vermeiden. Der Civilſtands-Beamte muß ſich vor Fertigung des Aktes genau die gebräuchlichen Vornamen aller im Akte zu Nennenden angeben laſſen, insbeſondere aber alle Vornamen, welche diejenigen Perſonen nach ihren Geburts-Akten führen, die bei der Aufnahme des Aktes zunächſt betheiligt ſind.

Auch bei Vornamen iſt es manchmal der Fall, daß, weil mehrere Perſonen einer Familie den nemlichen Vornamen haben, — oder auch aus anderen Gründen, — irgend Jemand im gewöhnlichen Leben mit einem andern Namen als dem genannt wird, welchen er in ſeinem Geburts-Akte erhielt. In ſolchen Fällen iſt ebenfalls der im Geburts-Akte bezeichnete Vorname anzuführen, dann aber auch der, welchen ein ſolches Individuum durch die erwähnten Verhältniſſe erhalten hat; es kann dieſes letztere durch den Beiſatz geſchehen: „auch N. genannt.“

Auch hinſichtlich der abweſenden oder der verſtorbenen Perſonen, welche in den Akten genannt werden ſollen, muß genau Erkundigung über deren Namen eingezogen werden.

Wie wichtig es iſt, auch hinſichtlich der Vornamen, wie bemerkt, höchſt aufmerkſam zu verfahren, ergibt ſich daraus, daß die königl. Bezirksgerichte häufig in den Fall kommen, Akten rektificiren zu müſſen, weil falſche Vornamen darin angegeben ſind. Dies macht den Partieen in der Regel nicht unbedeutende Koſten; es kann aber, möglicherweiſe, noch weit bedeutendere Nachtheile nach ſich ziehen.

Die betreffenden Fehler zeigen ihre Folgen in der Regel nicht im Augenblicke, weswegen ſo häufig wenig Gewicht darauf gelegt wird, ſondern erſt nach Jahren, allein dann um ſo empfindlicher.

Es ſind ferner hier noch die nachſtehenden geſetzlichen Verfügungen zu erwähnen:

Nro. 20. Welche Namen Jemand zu tragen befugt iſt.

1) Das Geſetz vom 6. Fructidor II (23. Auguſt 1794), eingeſchärft mit weiteren Straf-

verfügungen durch Directorial-Beſchluß vom 19. Nivose VI (8. Januar 1798), — das eine wie das andere publicirt in den vier rheiniſchen Departementen durch Reglement des Regierungs-Commiſſärs vom 1. Thermidor VI, — beſtimmen:

a. Niemand dürfe andere Vornamen und Namen führen, als er in ſeinem Geburts-Akte erhalten habe.

b. Niemand dürfe ſeinem Geſchlechts-Namen andere Namen beifügen, als nothwendig und herkömmlich ſey, um die Mitglieder einer und derſelben Familie unterſcheiden zu können.

c. Es ſey ausdrücklich und bei ſchwerer Strafe den öffentlichen Beamten — ſohin vor allem den Civilſtands-Beamten — verboten, irgend Jemanden anders als mit dem ihm gebührenden Vor- und Geſchlechts-Namen in den öffentlichen Akten einzuführen.

Hinſichtlich dieſer Geſetze iſt noch Folgendes zu bemerken:

Nro. 21. Die Adels-Bezeichnungen bei Angabe der Namen in den Civilſtands-Regiſtern betreffend.

Im Art. 2 des zuerſt angeführten iſt es auch verboten, ſolche Bezeichnungen der Geſchlechter in die Akten aufzunehmen, welche auf adelichen Urſprung oder Stand hinweiſen; und im Art. 4 geboten, bei den Auszügen aus älteren Regiſtern, in denen ſich ſolche Adels-Bezeichnungen befinden, dieſe wegzulaſſen.

Inzwiſchen erſchien ſchon unterm 1. März 1808 ein Dekret über Würden und Titel, welches in ſeinem Art. 15 den Civilſtands-Beamten unter Beſtätigung der früheren Geſetze verbietet, anderen, als den bezeichneten Würdeträgern, die im Dekrete genannten Titel „Prinz, Graf ꝛc.“ zu geben, und es iſt klar, daß in der Pfalz die oben bezeichneten früheren Geſetzes-Verfügungen nicht nur nicht mehr zu beobachten ſind, ſondern daß ihre Beobachtungen geradezu ein grobes Verſehen wäre, indem die Verfaſſungs-Urkunde des Königreichs vom Jahr 1818 Lit. V, §. 4 theils frühere Rechte des Adels anerkennt, theils gegenwärtige Vorzüge deſſelben feſtſtellt, die auch in der Pfalz zum Theil in Ausübung kommen (Allerhöchſter Beſchluß vom 5 Oktober 1818, Amts-Blatt S. 847).

Da aber der Civilſtands-Beamte im Allgemeinen nur die bei ihm gemachten Erklärungen aufzunehmen hat, wie in Nro. 43 S. 36 näher gezeigt werden ſoll, ſo iſt es eben ſo klar, daß er nicht jedes Mal die Vorlage des Adels-Diplomes zu verlangen, ſondern den Angaben, welche ihm in dieſer Beziehung gemacht werden, in ſo lange Glauben zu ſchenken hat, als er

nicht Grund hat, ſie zu bezweifeln, und daß er nur dann in Strafe verfallen könnte, wenn er wiſſentlich Jemanden andere Namen, oder den Adel, oder einen höheren Adelsgrad beilegen würde, als derſelbe anzuſprechen hätte.

Nro. 22. Geſtattete Vornamen und Aenderung der Geſchlechts-Namen.

2) Das Geſetz vom **11. Germinal XI** (1. April 1803), bezüglich auf die Vornamen und die Aenderungen der Geſchlechts-Namen, welches im Weſentlichen Nachſtehendes vorſchreibt:

a. Daß mit ſeinem Eintritte nur mehr die in den verſchiedenen Kalendern vorkommenden Vornamen, und diejenigen, welche aus der Geſchichte des Alterthums bekannt ſind, gegeben, und von den Civilſtands-Beamten keine andern in die Akten aufgenommen werden ſollen.

b. Daß diejenigen, welche andere Vornamen hatten, ſie unter Erfüllung gewiſſer Formen ändern konnten.

c. Daß derjenige, welcher ſeinen Geſchlechts-Namen zu ändern wünſcht, ſich an die Regierung (**Gouvernement**) zu wenden habe, worauf, im Falle der Geſtattung, vorläufig die betreffende öffentliche Ausſchreibung der Geſuchs-Bewilligung erfolgt, und die Bewilligung ſelbſt ſchon blos durch Ablauf einer Jahresfriſt definitiv wird, inſoferne ſie nicht, auf binnen dieſer Jahresfriſt eingelaufene Gegengeſuche hin, von der Regierung zurückgenommen wird.

(Eine Zeitlang, insbeſondere unmittelbar nach einem Dekrete vom **24. Brumaire II**, welches einem Jeden geſtattete, einen beliebigen Namen anzunehmen, hatte die größte Verwirrung geherrſcht, ſo daß ſich die nächſten Verwandten nicht mehr zu finden wußten, und ſchon ein Geſetz vom **6. Fructidor II** dieſes willkürliche Wählen von Namen verbieten und Wiederannahme der eigentlichen Familien-Namen gebieten mußte.) —

Bei uns ſind Geſuche um Namens-Aenderung an die Allerhöchſte Perſon Seiner Majeſtät des Königs zu richten, und bei der königl. Staatsbehörde einzugeben; die Bewilligungen werden von dem Könige ertheilt, und ſodann im Amts-Blatte bekannt gemacht.

Nro. 23. Namen der Iſraeliten betreffend.

3) Das Dekret vom **20. Juli 1808** bezüglich auf jene Iſraeliten, die keine beſtimmten Vornamen und Namen hatten.

Es war in Frankreich und iſt anderwärts zum Theil noch der Fall, daß viele Iſraeliten keine beſtimmten, unwandelbaren,

oder doch ſie ihren Mitbürgern hinreichend bezeichnenden Familien-Namen, oder keine ſolche Vornamen hatten, wie ſie geſtattet ſind.

Dieſe Iſraeliten mußten, bei Vermeidung der Landverweiſung (was um ſo auffallender erſcheint, als ihnen das Bürgerrecht zuerkannt worden war), — binnen drei Monaten nach Verkündigung des gedachten Dekretes beſtimmte Vornamen und Geſchlechts-Namen annehmen, und desfalls ihre Erklärung vor dem Civilſtands-Beamten machen.

Gleiches iſt für jene Iſraeliten vorgeſchrieben, welche neu einwandern werden.

Dieſem Dekrete gemäß wurden denn auch die betreffenden Erklärungen aufgenommen. —

(Deklarations-Regiſter) Dieſelben wurden in einem eigens hierfür beſtimmten Deklarations-Regiſter einfach in nachſtehender Weiſe conſtatirt:

„Heute den neunzehnten Juli 1808 erſchien vor Uns N. N. „Maire der Gemeinde A. Golge Daniel, Ehefrau von Jacob „Hirſch, und erklärte, den Namen Herz als Familien-Namen „und den Namen Karoline als Vornamen anzunehmen, welche „Erklärung nach Vorleſung von ihr mit Uns unterſchrieben „wurde.

„Geſchehen zu A. am Tage wie Eingangs gemeldet.“

Sie wären ereignenden Falles bei einwandernden iſraelitiſchen Familien heute noch ſo aufzunehmen.

Es reiht ſich wegen desjenigen, was oben hinſichtlich des Adels geſagt wurde, hier auch noch

Nro. 24. Erwähnung von Ordens-Auszeichnungen in den Civilſtands-Regiſtern betreffend.

4) das Circulaire des Großrichters Juſtiz-Miniſters vom 3. Juni 1807 bezüglich auf die Ehrenlegion an.

Durch daſſelbe wurde aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß nicht aus „Unachtſamkeit oder böſem Willen“ die für die betreffenden Familien ſo ehrende Erwähnung unterbleibe, daß ein Glied derſelben, deſſen Name und Qualität in einem Geburts-, Heiraths- oder andern Civilſtands-Akte einzuführen ſind, Mitglied des Ordens der Ehrenlegion ſey; „indem dieſe Qua„lität ein ſo ſchätzbares Zeugniß des Wohlwollens der Regie„rung, und ein ſo ehrenvoller Beweis der dem Staate geleiſteten „Dienſte ſey, daß hiervon mit der größten Genauigkeit in den „betreffenden Civilſtands-Akten Erwähnung zu geſchehen habe.“

Es iſt nicht wohl zu bezweifeln, daß aus denſelben Gründen daſſelbe für alle bayeriſchen Verdienſt-Orden und Verdienſt-Medaillen, und für jene Verleihungen des Ordens der Ehrenlegion gilt, welche während der Zeit ſtatt hatten, als die Pfalz unter franzöſiſcher Herrſchaft ſtand.

c. Alter.

C. Alter.

Auch in dieſer Beziehung wird häufig nicht mit der gehörigen Genauigkeit verfahren.

Nro. 25. In allen Akten iſt das Alter aller derer anzugeben, welche darin genannt ſind.

Es wird zwar das Alter der anzeigenden Perſonen, das der Zeugen, das der Brautleute, und das jener Perſonen, deren Sterbfall conſtatirt wird, in der Regel angegeben, allein es wird ſehr häufig unterlaſſen, in den Geburts-Akten das Alter der Mutter des Kindes; ebenſo in den Sterb-Akten das der noch lebenden Eltern, oder das des hinterlaſſenen Ehegatten des Verſtorbenen, und faſt durchgängig in den Heiraths-Akten das der noch lebenden Eltern oder Groß-Eltern der Brautleute da anzugeben, wo daſſelbe mit Beſtimmtheit angegeben werden könnte.

Der Umſtand, daß die Art. 57, 76 und 79 des Civil-Geſetzbuches dieſe Alters-Angaben nicht ausdrücklich fordern, berechtigt zu einem ſolchen Verfahren nicht, weil einerſeits dieſe Artikel ſich darauf beſchränken, die weſentlichen Beſtandtheile derjenigen Akten, von welchen ſie ſprechen, aufzuzählen, andererſeits aber das Uebrige den ſchon in den früheren Artikeln enthaltenen allgemeinen Beſtimmungen überlaſſen, und dieſe ihrerſeits im Art. 34 — und zwar nach Art. 50 unter Androhung von Strafe — ausdrücklich vorſchreiben, daß das Alter aller derer angegeben werden ſoll, welche in dem Akte genannt werden. In der That iſt es auch häufig von weſentlichem Nutzen, insbeſondere wenn ſpäter die Rectification von Akten nachgeſucht, oder die Abſtammung von Perſonen unterſucht wird, dieſe Alters-Angaben vorzufinden.

Inzwiſchen iſt hiebei doch mit Vorſicht zu verfahren, indem die Alters-Angaben, wenn ſie von Nutzen ſeyn und nicht eher zu Verwirrung führen ſollen, genau ſeyn müſſen.

Der Art. 34 iſt daher ſo zu verſtehen und anzuwenden, daß die Alters-Angaben dann, bei Strafe, gemacht werden müſſen, wenn ſie mit Beſtimmtheit gemacht werden können. Offenbar wird daher demſelben von denjenigen Civilſtands-Beamten zu-

wider gehandelt, welche es ſich zur Regel machen, in den gedachten Fällen das Alter nicht anzugeben.

Nro. 26. Es iſt auf richtige Angabe des Alters zu ſehen.

Das Alter wird auch nicht ſelten unrichtig angegeben. Es iſt dies insbeſondere der Fall, wenn es aus denjenigen franzöſiſchen Akten entnommen werden muß, die noch zur Zeit der Geltung des republikaniſchen Kalenders aufgenommen wurden.

Es findet ſich deswegen am Ende der gegenwärtigen Schrift eine Vergleichung des republikaniſchen mit dem gewöhnlichen Kalender angehängt.

d. Gewerbe. D. Gewerbe.

Auch die Anführung des Gewerbes wird häufig unterlaſſen. Bei den Mannsperſonen iſt es zwar in der Regel angegeben und die Auslaſſung nur einem Verſehen zuzuſchreiben, aber nicht ſo bei den Frauensperſonen.

In dieſer Hinſicht walten ſogar Mißverſtändniſſe ob. Es wird nämlich:

1) der Begriff „Gewerb" mit dem Begriffe „Stand" verwechſelt, und von Mädchen häufig geſagt „ohne Stand," und

2) von dem Gewerbe der Frauen und Wittwen ſehr häufig da keine Erwähnung gethan, wo es geſchehen ſollte.

Nro. 27. Unterſchied zwiſchen Gewerbe und Stand.

Zu 1) iſt zu bemerken, daß in den Civilſtands-Regiſtern das Wort „Stand" eine andere Bedeutung hat, als in der Regel im gewöhnlichen Leben, indem es zunächſt auf die Familien-Verhältniſſe bezogen wird.

Der Stand iſt in dieſer Hinſicht ein dreifacher, entweder der eines Ledigen, oder der eines Verheiratheten, oder der eines Verwittweten.

Deswegen ſagt man ſelbſt auch im gewöhnlichen Leben: er iſt ledigen Standes, der Eheſtand, der Wittwenſtand.

Hienach iſt es irrig, wenn in den Civilſtands-Regiſtern von einem Mädchen geſagt wird: „ohne Stand," und es ſollte vielmehr, und zwar jedes Mal, geſagt werden: „ledig" oder „ledigen Standes," dann aber beigefügt werden, was man ſagen wollte: „ohne beſonderes Gewerbe." — (Es verſteht ſich, daß, wenn das Mädchen ein eigenes Gewerbe hat, oder Taglöhnerin, Dienſtmagd iſt, dieſes angeführt wird.) —

Nro. 28. Stand und Gewerbe der Ehefrauen und Wittwen.

Zu 2) iſt zu bemerken, daß der Stand der Ehe, in welchem ſich die Ehefrauen, oder der Wittwenſtand, in welchem ſich die Wittfrauen

befinden, aus den oben angeführten Gründen, ſelbſt wenn ſie bezeichnet ſind, das Gewerbe der Ehefrauen und Wittwen dann nicht beurkunden können, wenn dieſe Frauensperſonen ein beſonderes Gewerbe treiben, wenn ſie z. B. Handelsfrauen, Putzmacherinnen ꝛc. ſind, und daß daher dieſes noch beſonders angeführt werden muß.

Haben ſie kein beſonderes Gewerbe, ſo gilt als Regel die Annahme, daß die Frau daſſelbe Gewerbe treibe, dieſelbe Stellung im bürgerlichen Leben habe, wie der Mann (la femme suit la condition de son mari), wie man ja auch im gewöhnlichen Leben ſagt: Schloſſerin, Silberarbeiterin, Räthin ꝛc., obwohl die Ehefrauen der Schloſſer, Silberarbeiter und der Beamten nichts mit dem Geſchäfte ihrer Männer zu thun haben, und es bedarf in ſolchen Fällen keines beſonderen Beiſatzes, insbeſondere nicht des Beiſatzes, der gewöhnlich in den Civilſtands-Akten gemacht wird: „ſie ohne beſonderes Gewerbe," es genügt vielmehr, daß das Gewerbe des Mannes angegeben iſt. Treibt die Wittwe das Gewerbe des verſtorbenen Mannes fort, wie dies häufig geſchieht, ſo muß dies angegeben werden, und zwar, wenn die Frau nicht ſelbſt arbeitet, in der Regel mit den Worten: „Wittwe von N. N., Schloſſer, das Geſchäft ihres verſtorbenen Mannes fortführend."

Nro. 29. Eheliche und uneheliche Standes-Verhältniſſe. Wie ſie zu conſtatiren ſind.

Es reiht ſich hier noch eine andere Bemerkung an. In Hinſicht auf den Familien-Stand gibt es nämlich noch eine weitere Unterſcheidung zu beachten, indem eine Perſon entweder den Stand eines unehelichen, nicht anerkannten, den eines unehelichen anerkannten, oder den eines ehelichen Kindes hat.

Aus den Civilſtands-Akten ſollen, wie ſchon das Wort ſagt, alle Standes-Verhältniſſe möglichſt genau erhellen; es muß dies daher auch in der eben gedachten Beziehung geſchehen, wobei jedoch zu bemerken iſt, daß die Qualificationen: ehelich, unehelich, natürliches Kind, beſonders die letzteren, in den Civilſtands-Akten nicht gebraucht werden ſollen, weil es nicht Sache des Civilſtands-Beamten iſt, in dieſer Hinſicht ein Urtheil zu fällen; weswegen es um ſo mehr unerläßlich iſt, dafür Sorge zu tragen, daß diejenigen Umſtände genau eingetragen werden, — insbeſondere der Stand der Mutter, — aus welchen die obigen Standes-Verhältniſſe entnommen, oder nach denen ſie, von wem Rechtens, gewürdigt werden können; z. B. alſo:

a. Statt zu ſagen A. D., ehelicher Sohn von C. D. und E. F., ſage man: A. D., Sohn von C. D. und deſſen Ehefrau E. F.

b. Statt zu ſagen A. D., natürlicher anerkannter Sohn von A. D. und E. F., ſage man einfach: A. D., Sohn von A. D. und E. F.

Indeſſen gibt es doch Fälle, in welchen, will man keine Irrungen veranlaſſen, es in der That unerläßlich iſt, von der ſtatt gehabten Anerkennung zu ſprechen, z. B. wenn von einem vor der Ehe erzeugten Kinde, das weder vor der Ehe noch beim Ehe-Abſchluſſe, ſondern erſt während der Ehe anerkannt wurde, die Sprache iſt.

Hier müßte denn allerdings geſagt werden: A. B., Sohn von A. B. und deſſen Ehefrau C. D., welche ihn während ihrer Ehe anerkannten.

Es wird in der gedachten Beziehung auch noch ein anderer Fehler begangen, indem einige Civilſtands-Beamten glauben, daß die zwei verſchiedenen Standes-Verhältniſſe der ehelichen Abſtammung und des Ledigſeyns einfach durch das Wort „eheledig" bezeichnet werden könnten, und ſie daher ſtets ſagen: A. D., eheledigеr Sohn von C. D. und der E. F., ſtatt zu ſagen: A. D., ehelicher lediger Sohn von C. D. und der E. F.

Das Wort „eheledig" kann um deswillen auf die angegebene Art nicht gebraucht werden, weil es blos bezeichnet, daß Jemand nicht verheirathet (der Ehe ledig), keineswegs aber, daß er ehelicher Geburt iſt.

Nro. 30. Das Gewerbe muß gehörig angegeben werden.

Das Gewerbe muß auch immer gehörig bezeichnet werden. Es kommt in dieſer Beziehung z. B. öfter in den Civilſtands-Akten vor: ein Schmuß-Jude, ein Mackel-Jude ꝛc., ſtatt: Trödler, Mackler ꝛc.

e. Wohnſitz.

E. Wohnſitz.

Die Angabe des Wohnſitzes wird nur hie und da aus Verſehen unterlaſſen *).

Nro. 31. Die Ehefrau hat ihn kraft Geſetzes bei ihrem Manne, und es iſt daher nicht nöthig, dieſes Wohnſitzes, nachdem der des Mannes ſchon angegeben iſt, noch beſonders zu erwähnen.

Es iſt in dieſer Beziehung nur zu bemerken, daß die Ehefrau kraft des Geſetzes (Art. 108 des Civil-Geſetzbuches) ihr Domicil (ihren Wohnſitz) bei ihrem Manne hat.

Es könnte daher auch der Zuſatz, den die Civilſtands-Beamten gewöhnlich machen, „bei ihrem Ehemanne

*) Ueber den Begriff „Wohnſitz" ſehe man Nro. 93.

wohnhaft," unterbleiben, und wäre (ſiehe D) z. B. ſtatt „Sohn „von A. B., wohnhaft zu Y, und deſſen ohne beſonderes Ge„werb bei ihm wohnhaften Ehefrau E. F." einfach zu ſagen: „Sohn von A. B., wohnhaft zu Y, und deſſen Ehefrau E. F."

Anders würde es ſich natürlich verhalten, wenn der Mann z. B. ausgewandert wäre, und es wäre dann allerdings der Wohnſitz der Frau zu bezeichnen; eben ſo, wenn die Frau einen andern Aufenthaltsort hat.

f. Perſonen, welche im Akte genannt werden müſſen.

F. Perſonen, welche im Akte genannt werden müſſen.

Es ſind dies:

1) Der Civilſtands-Beamte,
2) die Perſonen, wegen welcher der Akt errichtet wird,
3) die vor dem Civilſtands-Beamten ſonſt noch erſcheinenden Perſonen (die Comparans),
4) die Zeugen (les témoins).

1) Der Civilſtands-Beamte:

Nro. 32. Was hinſichtlich des Civilſtands-Beamten in den Civilſtands-Akten eingeführt werden muß.

Ad 1) Von dem Civilſtands-Beamten iſt zwar in dem Art. 34 nicht die Sprache, indeſſen liegt es in der Natur der Dinge und geſchieht allerwärts, daß derjenige Beamte, welcher einen öffentlichen feierlichen Akt aufnimmt, außer dem Datum, an welchem der Akt aufgenommen wurde, wovon ſchon geſprochen wurde, noch angibt:

a) ſeinen Vornamen und ſeinen Geſchlechts-Namen,
b) ſeinen Charakter,
c) den Ort, für welchen ihm die Funktion zuſteht, die er verrichtet,
d) den Ort, wo der Akt aufgenommen wird.

In dieſer Hinſicht ſind die gedruckten Civilſtands-Regiſter die beſten Leiter, ſie weiſen den Civilſtands-Beamten von ſelbſt an, was er einzutragen hat.

Indeſſen iſt doch Folgendes noch zu bemerken:

Nro. 33. Wie die Amtszuſtändigkeit des Bürgermeiſters im Akte zu conſtatiren iſt.

1) Es geſchieht manchmal, daß ein Bürgermeiſter, welcher Civilſtands-Beamter mehrerer Gemeinden iſt, weil mehrere Gemeinden zu ſeiner Bürgermeiſterei gehören, in den Regiſtern der verſchiedenen Gemeinden ſich als Bürgermeiſter in jeder dieſer Gemeinden einſchreibt, und ſohin bei einem Akte, den er in Betreff der Gemeinde A. aufnimmt, ſagt: „Bürgermeiſter zu A., Civilſtands-Beamter der Gemeinde A."; und wenn er einen Akt in Betreff der

Gemeinde B. aufnimmt: „Bürgermeiſter zu B., Civilſtands-Beamter der Gemeinde B.", und ſo in allen ſeinen Gemeinden verfährt. — Es geſchieht dies irrigerweiſe.

Setzen wir den Fall, die Gemeinde B. ſey der Sitz der Bürgermeiſterei, ſo müßte dies bei der Gemeinde A. und bei den andern Gemeinden auch geſagt werden, und es müßte daher in einem Akte, der z. B. in Betreff eines Einwohners aus der Gemeinde A. aufgenommen wird, geſchrieben werden: „Bürgermeiſter zu B., Civilſtands-Beamter der Gemeinde A."

Nro. 34. Wie die des Adjunkten zu conſtatiren iſt.

2) Es iſt in Nro. 4 geſagt worden, daß der Adjunkt der betreffenden Gemeinde bei Verhinderung des Bürgermeiſters zur Aufnahme der einzelnen Civilſtands-Akten ermächtigt (delegirt) ſeyn muß.

Es iſt dies eine Regel, die ſo allgemein, wie es geſchah, an dem oben bezeichneten Orte angegeben werden mußte.

Dieſe Regel hat aber auch Ausnahmen. Von dieſen, und von der Art, wie bei der Regel und bei den Ausnahmen das Fungiren des Adjunkten im Akte zu conſtatiren iſt, muß nun hier die Sprache ſeyn.

Vorerſt die Regel anlangend, ſo iſt die Ermächtigung, weil ſie vorgeſchrieben, als Bedingung der Befugniß, den Akt aufzunehmen, anzuſehen.

Sie muß deshalb auch, der Nachweiſe wegen, dem Adjunkten ſchriftlich gegeben werden, und es muß aus demſelben Grunde von ihr im Akte ſelbſt oder in den Auszügen, die er unterzeichnet, Erwähnung geſchehen.

Indeſſen iſt es nicht nothwendig, — es iſt nicht vorgeſchrieben, — daß, wie gewöhnlich von den Civilſtands-Beamten geſchieht, die ſchriftliche Ermächtigung dem Akte als Beleg beigefügt werde. Vielmehr dürfte ſie auf dem Archive des Bürgermeiſter-Amtes zu hinterlegen ſeyn.

aa. Im Falle der Ermächtigung durch den Bürgermeiſter, welcher Fall als die Regel anzuſehen iſt.

So, wie die Regiſter gegenwärtig gedruckt ſind, könnte nun, im Falle der Regel, der Adjunkt, welcher den Akt aufnimmt, in folgender Weiſe verfahren:

Er könnte füglich in den zwiſchen den gedruckten Worten „Sind vor Uns" und denen „Bürgermeiſter zu" befindlichen Zwiſchenraum mit zwei Zeilen ſchreiben: N. N., Adjunkt zu N., ermächtigt zur Aufnahme dieſes Aktes (oder „der Civilſtands-Akten," wenn dieſe Uebertragung ein für alle Mal ſtatt hatte)

durch den“ — und es folgte nun das gedruckte Wort „Bürgermeiſter“ ꝛc.

Wir gehen jetzt zu den Fällen der Ausnahmen von der Regel über.

bb. In den Fällen der Ausnahme von dieſer Regel, wenn nämlich der Adjunkt keiner Ermächtigung bedarf.

Ein ſolcher tritt vorerſt ein, bei mehrtägiger oder noch längerer Abweſenheit des Bürgermeiſters. (Iſt der Bürgermeiſter nur einen Tag oder augenblicklich nicht zu Hauſe, ſo könnte nur dann der Adjunkt ohne Ermächtigung den Akt aufnehmen, wenn Gefahr auf dem Verzuge ſtünde, z. B. wenn die Friſt, binnen welcher der Akt aufgenommen werden muß, am Verſtreichen wäre.) —

Ebenſo bedarf der Adjunkt keiner Ermächtigung im Falle mehrtägiger oder längerer Krankheit des Bürgermeiſters, ferner dann nicht, wenn die Stelle des Bürgermeiſters in Erledigung ſteht, welcher letztere Fall indeſſen immer nur auf kurze Zeit eintreten wird, da von Seiten der königl. Landkommiſſariate ſogleich immer für Verweſung der Bürgermeiſterei Sorge getragen wird.

Endlich bedarf der Adjunkt keiner Ermächtigung, wenn der Bürgermeiſter bei dem Akte betheiligt erſcheint, z. B. wenn es ſich von Geburts-Akten oder Heiraths-Akten ſeiner Kinder handelt.

In den genannten Fällen vertritt der Adjunkt kraft Geſetzes den Bürgermeiſter.

Statt des oben beiſpielsweiſe Angeführten könnte in dieſen Fällen der Adjunkt etwa in den gedachten Zwiſchenraum ſchreiben:

Im erſten Falle: „N. N., Adjunkt zu N., vertretend den zur Zeit abweſenden“ (es folgte nun das gedruckte Wort „Bürgermeiſter“ ꝛc.).

Im zweiten Falle: „N. N., Adjunkt zu N. N., vertretend den durch Krankheit verhinderten“ —

Im dritten Falle: „N. N., Adjunkt zu N., bei Erledigung der Bürgermeiſtersſtelle verſehend die Funktionen des“ (hier wäre an das folgende gedruckte Wort „Bürgermeiſter“ ein „s“ anzuhängen). —

Im letzten Falle: „N. N., Adjunkt zu N., vertretend den geſetzlich verhinderten“ ꝛc. (den Grund der Verhinderung erſieht man aus dem Akte ſelbſt).

Nro. 35. Wie die eines Bürgermeiſterei-Verweſers zu conſtatiren iſt.

Ein Verweſer der Bürgermeiſterei würde ſchreiben:

„N. N., beauftragt mit der Verweſung der in Erledigung ſtehenden Stelle eines“ (es wäre wieder an das gedruckte Wort „Bürgermeiſter“ das „s“ anzuhängen).

2) Die Perſonen, wegen welcher der Akt errichtet wird.

Nro. 36. Wer dieſe ſind.

Ad 2) Wer die Perſonen ſind, wegen welcher die Akten errichtet werden, iſt klar. Es ſind die neugebornen Kinder, die anerkannten unehelichen Kinder, die Adoptirten, die Brautleute, die Eheleute, deren Ehe getrennt werden ſoll, die Verſtorbenen.

3) Die Comparenten.

Nro. 37. Wer dieſe ſind.

Ad 3) Vor dem Civilſtands-Beamten erſcheinende Perſonen (Comparans) nennt das Geſetz alle jene Perſonen, welche

a. entweder als betheiligte Perſonen (parties intéressées), oder

b. als anzeigende Perſonen (Declarans) vor dem Civilſtands-Beamten erſcheinen und zwar im Gegenſatze zu den Zeugen, die in der Regel *) bei der Verhandlung nicht, wie die „Comparenten“, aktiv auftreten, ſondern ſich paſſiv verhalten, und mit dem Civilſtands-Beamten die Urkunds-Perſonen ſind.

Es iſt inzwiſchen hier noch näher zu beleuchten, wer die betheiligten Perſonen und wer die Declaranten ſind.

aa. Die betheiligten Perſonen.

Ad a. Betheiligte Perſonen (parties intéressées) nennt das Geſetz, und zwar ohne Unterſcheidung, ob ſie vor dem Civilſtands-Beamten erſcheinen, erſcheinen können, oder erſcheinen müſſen, alſo ohne Rückſicht darauf, ob ſie Comparans ſeyen oder nicht:

a) Die Perſonen, wegen welcher der Akt errichtet wird. (Es iſt in dieſer Hinſicht ſelbſt ein Verſtorbener eine Partie intéressée.)

b) Jene Perſonen, welche deswegen bei dem Akte betheiligt erſcheinen, weil durch das zu conſtatirende, eingetretene, oder einzutretende Ereigniß eine Aenderung in ihrer Familie vorging oder vorgehen ſoll (ſo die Eltern ehelicher Kinder; die aner-

*) Eine Ausnahme zeigt ſich bei den Sterb-Akten. Hier erſcheinen die Zeugen zugleich als Declaranten und als Zeugen (Art. 78 des Civil-Geſetzbuches).

kennenden Eltern unehelicher Kinder; die Adoptirenden; die Eltern der Brautleute; die Eltern und die hinterlaſſenen Ehegatten der Verſtorbenen).

c) Jene Perſonen, deren Intereſſe bei Errichtung der Akten das Geſetz noch außerdem in gewiſſen Fällen anerkennt; wie, — wenn es ſich z. B. von Errichtung eines Heiraths-Aktes handelt, — bei dem Tode der Eltern der Brautleute, die Großeltern, die Vormünder und die zu ſpeciellen Zwecken (ſiehe auch Art. 159 des Civil-Geſetzbuches) ernannten Vormünder (**tutores ad hoc**).

d) Diejenigen Perſonen, deren Intereſſe der Akt ſelbſt in irgend einer Beziehung berührt; z. B. wegen Anführungen, die in demſelben vorkommen, oder wegen der Verhältniſſe, in welche er ſie bringt, oder bringen könnte.

e) Die Declaranten, von welchen ſogleich die Sprache ſeyn wird, in dem Sinne und in ſo weit, als ſie bei Errichtung des Aktes mitwirken (ſiehe Art. 37 des Civil-Geſetzbuches).

bb. Die Declaranten. **Ad b.** Declaranten (welche natürlich jedesmal Comparenten ſind) nennt das Geſetz:

a) Im Allgemeinen alle Perſonen, welche bei dem Civilſtands-Beamten, behufs oder gelegenheitlich der Errichtung eines Civilſtands-Aktes, eine Erklärung abgeben, ſohin in dieſer allgemeinern Bedeutung auch die erſcheinenden **Parties intéressées.**

b) Die anzeigenden Perſonen im engeren Sinne, welche, ſey es, daß ſie hiezu vom Geſetze ausdrücklich verpflichtet ſind, ſey es, daß dies nicht der Fall iſt, Anzeige von einem Ereigniſſe machen, welches der Civilſtands-Beamte in die Regiſter einzutragen hat.

Dieſe Unterſcheidungen mußten deswegen aufgeſtellt werden, weil ſonſt Manches unklar bliebe, was das Geſetz an verſchiedenen Stellen (ſiehe insbeſondere Art. 35, 36, 37, 38, 39 des Civil-Geſetzbuches) von Comparenten, betheiligten Perſonen und Declaranten ſagt.

4) Die Zeugen. **Ad 4)** Die Zeugen ſind, wie ſchon oben bemerkt wurde, mit dem Civilſtands-Beamten die Urkunds-Perſonen. Sie werden der Feierlichkeit des Aktes wegen beigezogen.

Nro. 38. Wer Zeuge ſeyn kann. Das Geſetz fordert nun, daß ſie männlichen Geſchlechtes und wenigſtens 21 Jahre alt ſeyen. Es geſtattet, daß ſie mit dem Betheiligten verwandt ſeyen, ja es ſchreibt ſogar vor, daß dieſe ſie wählen ſollen (Art. 37

des Civil-Geſetzbuches). Es iſt die Frage aufgeworfen worden, ob auch Ausländer als Zeugen beigezogen werden könnten?

Die Rechtsgelehrten ſind darüber einig, daß ſie bejaht werden muß, indem in jenen Fällen, wo das Geſetz Ausländer nicht als Zeugen zulaſſen will, es dies ausdrücklich geſagt hat (Art. 980 des Civil-Geſetzbuches), in dem gegenwärtigen Falle daſſelbe aber ſogar die Verwandten der Partieen als Zeugen zuläßt.

Immerhin kann aber dieſe Annahme nur dann als richtig gelten, wenn der Ausländer einem Lande angehört, in welchem auch ein Pfälzer Urkunds-Zeuge ſeyn könnte (Art. 11 des Civil-Geſetzbuches und §. 17 des Ediktes vom 26. Mai 1818 über das Indigenat).

Nro. 39. Wem die Befugniß, Zeugſchaft zu leiſten, nicht zuſteht.

Dagegen darf der Civilſtands-Beamte ſolche Perſonen nicht als Zeugen zulaſſen, welche bürgerlich todt ſind (Art. 25, §. 5 des Civil-Geſetzbuches), noch ſolche, welche nach Art. 28, 34 und 42 des Straf-Geſetzbuches aus Strafe nicht Zeugſchaft leiſten dürfen, ſohin alle jene nicht, welche zu einer peinlichen oder entehrenden Strafe verurtheilt wurden, und alle jene nicht, welchen von einem Zucht-Polizeigerichte das Recht, Urkunds-Zeugen zu ſeyn, ausdrücklich entzogen wurde.

§. 6.

Was in die Civilſtands-Akten aufgenommen werden ſoll, und was nicht hinein gehört.

IV. Materieller Inhalt der Civilſtands-Akten.

Hier handelt es ſich nun von dem Materiellen der Akten, während im vorigen Paragraphen von dem Formellen derſelben die Sprache war.

Nro. 40. In die Civilſtands-Akten darf nur dasjenige aufgenommen werden, was die Comparenten nach dem Geſetze zu erklären haben; alles andere gehört nicht in die Akten.

Der Art. 35 des Civil-Geſetzbuches ſagt: „Die Civilſtands-Beamten dürfen in die Akten, ſey es als Bemerkung, ſey es als Anführung, auf keinerlei Weiſe irgend etwas anderes aufnehmen, als das, was die Comparenten zu erklären haben."

Er ſagt ſohin offenbar zweierlei:

1) Daß die Comparenten bei Aufnahme eines jeden Aktes alles dasjenige zu erklären haben, was das Geſetz für den

gegebenen Fall von ihnen angegeben wiſſen will, und daß dies der Civilſtands-Beamte aufnehmen muß.

2) Daß dieſer aber auch nur dies aufzunehmen habe, und nichts Fremdartiges, oder nicht etwas, was die Comparenten nicht erklären dürfen, ſelbſt wenn ſie es erklären ſollten.

Es fragt ſich nun:

Nro. 41. Was die Comparenten in jedem einzelnen Falle zu erklären haben.

Ad 1) Was haben die Comparenten in jedem einzelnen Falle zu erklären?

Hierüber gibt das, was im vorigen Paragraphen geſagt wurde, in Verbindung mit den Beſtimmungen der Art. 57, 331 und 334, 359, 63, 76, 264 und 294, endlich 79 des Civil-Geſetzbuches Aufſchluß, welche Geſetzesſtellen von den Geburts-, Anerkennungs-, Adoptions-, Eheverkündigungs-, Heiraths-, Eheſcheidungs- und Sterb-Akten handeln, und wovon im beſonderen Theile näher gehandelt werden ſoll.

Nro. 42. Was nicht in die Akten gehört.

Ad 2) Was gehört nicht in die Akten?

Wenn man aus Einſichtsnahme der eben angeführten Artikel weiß, was ein jeder einzelne Akt enthalten ſoll, ſcheint die Beantwortung dieſer Frage ſehr leicht, in der That leiten dieſe Artikel auch in der Regel; indeſſen iſt es doch manchmal für den Civilſtands-Beamten ſchwierig zu beurtheilen, was in den Akt aufzunehmen ſey und was nicht.

Nro. 43. Regeln, welche in Zweifelsfällen zu leiten haben.

Es iſt nicht wohl thunlich, alle die Fälle aufzuzählen, in welchen ſich in dieſer Beziehung Zweifel erheben können, die meiſten werden ſich durch das, was im beſondern Theile bei den einzelnen Akten geſagt werden wird, heben laſſen, — inzwiſchen können hier doch im Allgemeinen folgende Grundſätze als leitende aufgeſtellt werden.

Erſte Regel: Nur ſolche Thatſachen, welche geſetzlich beſtehen dürfen, können als beſtehend angezeigt werden.

Erſte Regel: Es darf keine Erklärung aufgenommen werden, welche eine Thatſache als beſtehend feſtſtellen will, die das Geſetz, ſelbſt wenn ſie beſtünde, als beſtehend nicht anerkennt. — So ſagt z. B. das Geſetz, daß Kinder, die in Blutſchande oder im Ehebruche erzeugt ſind, nicht anerkannt werden dürfen (Art. 331 des Civil-Geſetzbuches). Es darf daher eine betreffende Erklärung unter keiner Bedingung aufgenommen werden.

Zweite Regel: Nur von den dazu Berechtigten kann die Anzeige einer Thatſache geſchehen.

Zweite Regel: Erklärungen, die nach dem Geſetze nur von gewiſſen Perſonen gemacht werden dürfen, können auch nur aufgenom-

men werden, wenn ſie von dieſen ſelbſt, oder von gehörig Bevollmächtigten derſelben (ſiehe Nro. 45), gemacht werden.

So iſt z. B. die Nachforſchung nach dem Vater eines unehelichen Kindes verboten (Art. 340 des Civil-Geſetzbuches). Es darf daher unter keiner Bedingung die Erklärung der Mutter, oder irgend eines Andern, aufgenommen werden, daß ein Dritter der Vater ſey, wenn dieſer Dritte nicht die Mutter, oder wen ſonſt, zur Abgabe dieſer Erklärung ermächtigt hat.

Dritte Regel: Es darf durch eine Anzeige der richterlichen Entſcheidung nicht vorgegriffen werden.

Dritte Regel: Es darf in Fällen, hinſichtlich derer die Entſcheidung vom Geſetze den Gerichten übertragen iſt, dieſer Entſcheidung nicht vorgegriffen werden. Mit andern Worten: es darf ſich weder ein Comparent, noch der Civilſtands-Beamte zum Richter über Fragen aufwerfen, deren Entſcheidung den Gerichten zugewieſen iſt.

So ſchreibt z. B. das Geſetz vor, daß die Rectificationen der Civilſtands-Akten von den Gerichten zu geſchehen haben (Art. 99 des Civil-Geſetzbuches); wir werden in Nro. 103 sub 13 ſehen, daß hiegegen häufig gefehlt wird.

Es erklärt das Geſetz ferner, daß jedes Kind, welches von einer Ehefrau empfangen wird, kraft geſetzlicher Vermuthung den Ehemann zum Vater habe, und daß deſſen eheliche Geburt nur von dieſem und ſeiner Zeit von ſeinen Erben in gewiſſen Fällen beſtritten werden kann (Art. 312 und folgende des Civil-Geſetzbuches). Es darf daher eine Erklärung nicht aufgenommen werden, welche die Vaterſchaft des Ehemannes in Zweifel ſtellt, ſelbſt wenn es dem Civilſtands-Beamten ganz klar ſchiene, daß der Ehemann nicht der Vater ſeyn könne.

In dieſer Beziehung wird ſehr häufig gefehlt.

So kömmt z. B. in den Geburts-Akten öfters vor, daß die Hebamme erklärt habe, das Kind ſey von der Ehefrau „des ſchon viele Jahre abweſenden N. N.,“ oder „des ſchon einige Jahre in dem Irrenhauſe ſich befindenden N. N.,“ oder „des vor einigen Jahren nach Amerika ausgewanderten N. N.“ geboren worden.

Die groß gedruckten Worte gehörten nicht in dieſe Akten. — Der Civilſtands-Beamte konnte hier allerdings in Verlegenheit kommen. Der Art. 56 des Civil-Geſetzbuches verlangt, daß der Vater die Anzeige mache, und erſt, wenn er nicht kann, die Hebamme ꝛc.; es verlangt überdies der Art. 34 des Civil-

Geſetzbuches, daß der Wohnſitz aller im Akte genannten Perſonen bezeichnet werde, und es glaubten daher die betreffenden Civilſtands-Beamten, daß ſie wohl nicht anders handeln konnten, als ſie thaten; allein es wurde dadurch von ihnen der Entſcheidung einer Frage vorgegriffen, die ſie nicht entſcheiden durften, der nemlich, ob das geborene Kind ein eheliches oder ein uneheliches ſey, während das Geſetz, wie bemerkt, dieſe Frage blos von den Gerichten, und blos auf Klage des Vaters oder ſeiner Erben entſchieden wiſſen will.

Die Civilſtands-Beamten konnten nun aber recht wohl dem Geſetze in dieſen beiden anſcheinend ſich widerſprechenden Geboten Genüge leiſten; wenn ſie ſagten, daß das Kind von der Ehefrau „des gegenwärtig abweſenden;" — „des gegenwärtig in der Irrenanſtalt ſich befindenden;" — „des gegenwärtig angeblich in Amerika ꝛc. ſich aufhaltenden N. N." — geboren worden ſey.

Es war damit der Grund angegeben, warum der Vater nicht die Anzeige machte, ſondern die Hebamme, es war ſein gegenwärtiger Wohnort bezeichnet, und dabei den Beſtimmungen des Art. 312 ꝛc. des Civil-Geſetzbuches nicht vorgegriffen.

Eben ſo fehlerhaft wäre die Aufnahme eines Aktes, in welchem die Hebamme erklären würde, daß die N. N., Wittwe von N. N., am 6. December 1838 mit einem Kinde aus der Ehe zwiſchen ihr und ihrem verſtorbenen Ehemanne, dem genannten N. N., niedergekommen ſey. Die Hebamme hätte offenbar keine Befugniß, zu erklären, daß dieſes Kind in der gedachten Ehe erzeugt worden ſey, und es dürfte daher auch nur geſagt werden, daß die N. N., Wittwe von N. N., mit einem Kinde männlichen Geſchlechtes niedergekommen ſey.

Nach der Anſicht Einiger (welche insbeſondere auch die unterm 15. November 1810 von dem Präfekten des niederrheiniſchen Departementes erlaſſene Inſtruktion für die Civilſtands-Beamten, §. 39, theilte) ſoll in ſolchen Fällen der Todestag des Vaters angegeben werden, wie die angeführte Inſtruktion ſagt: „Um die Ehelichkeit oder Unehelichkeit des Kindes zu be„ſtimmen, weil die Ehelichkeit eines Kindes, das dreihundert „Tage nach Aufhebung der Ehe geboren wurde, angefochten „werden kann."

Gegen dieſe Anſicht macht ſich aber geltend, daß weder dem Civilſtands-Beamten vom Geſetze die Auflage gemacht wurde,

Unterſuchung darüber anzuſtellen, wann der Vater geſtorben ſey, noch derſelbe eine Erklärung der Mutter oder eines Dritten über die Ehelichkeit oder Unehelichkeit eines Kindes aufnehmen darf, weil ja dieſen Perſonen dieſes Recht nicht zuſteht (zweite Regel), noch ein ihm etwa zur Unterſtützung der Erklärung übergebener Sterb-Akt von ihm berückſichtigt werden darf, weil es ihm verboten iſt, ſich zum Richter der gedachten Fragen aufzuwerfen.

Vierte Regel: Die Anzeige muß im Uebrigen aufgenommen werden, wie ſie gemacht wird.

Vierte Regel: Der Civilſtands-Beamte hat in jenen Fällen, in denen das Geſetz den Comparenten das Recht gibt, gewiſſe Erklärungen zu machen, dieſe Erklärungen gerade ſo aufzunehmen, wie ſie gegeben werden, und, im Allgemeinen, darüber keine Unterſuchung anzuſtellen, ob dieſelben auch auf Wahrheit beruhen.

Wenn z. B. A. bei dem Civilſtands-Beamten erſchiene, um das uneheliche Kind der B. als von ihm erzeugt anzuerkennen, ſo dürfte der Civilſtands-Beamte nicht unterſuchen, ob dies nicht vielleicht blos eine erdichtete Angabe ſey, ob die Mutter damit einverſtanden ſey, ob das Kind nicht etwa um deswillen benachtheiligt wird, weil notoriſch ein Reicherer, der es wohl noch anerkennen dürfte, deſſen Vater ſey ꝛc.

Fünfte Regel: Die Regel vier gilt jedoch nur dann, wenn der Inhalt der Anzeige nicht geradezu gegen das Geſetz verſtößt.

Fünfte Regel: Die eben angeführte vierte Regel kann dann keine Anwendung finden, wenn der Civilſtands-Beamte bei ihrer Befolgung ſich entweder gewiß gegen das Geſetz verfehlen würde, oder er dies doch zu befürchten hat.

So haben wir ſchon oben (Nro. 20, S. 22) geſehen, daß er, obwohl jeder Comparent befugt und verpflichtet iſt, ſeinen Namen anzugeben, dennoch dann den angegebenen Namen nicht in den Akt aufnehmen darf, wenn ihm bekannt iſt, daß derſelbe Demjenigen, der ihn als den ſeinigen angibt, nicht zuſteht; — da Niemand einen andern Namen führen und mit anderen Namen in die Civilſtands-Regiſter eingetragen werden darf, als dem, den er bei ſeiner Geburt oder ſonſt rechtlich erhalten hat.

So haben wir auch ſchon geſehen, daß Niemand, dem es nicht zuſteht, adeliche Bezeichnungen ꝛc. ſich beilegen darf.

Eben ſo dürfte der Civilſtands-Beamte eine Perſon nicht trauen, hinſichtlich welcher ihm bekannt wäre, daß ſie ſchon

verehelicht iſt, ſelbſt wenn ſie dies verſchwiege, ja ſelbſt dann, wenn ſie es förmlich in Abrede ſtellte. Er hätte ſogar, bei nur beſtehendem Verdachte, das Recht und die Pflicht, vorerſt nähere Erkundigungen einzuholen.

Eben ſo dürfte er der Erklärung, daß ein Adoptirter die Tochter ſeines Adoptiv-Vaters heirathen wolle (Art. 348 des Civil-Geſetzbuches), oder jeder andern Anforderung der Comparenten, die gegen das Geſetz verſtößt, keine Folge geben.

Wenn der Civilſtands-Beamte bei zu Rathe ziehen dieſer Regel und der ähnlichen Regel 1 im Zweifel iſt, ob ihm zuſtehen dürfe, über die Erklärungen der Partieen, ihre Eigenſchaft und ihre Verhältniſſe Erkundigung einzuziehen, und wie weit er hierin gehen dürfe, ſo wird er gut thun, ſich jedesmal bei dem betreffenden königl. Friedensrichter oder dem königl. Staats-Prokurator zu befragen; denn manchmal ſind ſolche Unterſuchungen unſtatthaft, und häufig dürfen ſie, ſind ſie an ſich ſtatthaft, nur unter Rückſichtsnahmen geſchehen, für deren Beobachtung blos die nähere Kenntniß der Civil-Geſetzgebung Gewähr geben kann.

Sechste Regel: Nur der weſentliche, zur Sache gehörige Inhalt der Anzeige iſt aufzunehmen.

Sechste Regel: In die Akten ſoll nur das jedesmal von dem Geſetz vorgeſchriebene aufgenommen werden, daher keine andere Bemerkung, nichts dahin nicht Gehöriges (ſiehe Art. 35 des Civil-Geſetzbuches).

So gehört es z. B. nicht in die Sterb-Akten, daß der A. am Fieber, der B. an Altersſchwäche geſtorben ſey. (Ausdrücklich iſt durch das Geſetz, — Art. 85 des Civil-Geſetzbuches, — wie wir noch ſehen werden, die Angabe verboten, daß Jemand hingerichtet worden, daß er im Gefängniſſe, daß er auf gewaltſame Weiſe geſtorben ſey. Solche Angaben dürften in die Akten nach der fünften Regel nicht aufgenommen werden.) —

So ſollen die Reſpekts-Akten nur einfach angeführt, keineswegs aber geſagt werden, daß die Eltern oder Großeltern, denen ſie zugeſtellt wurden, nicht in die Ehe einwilligen, noch weniger, daß ſie dies aus dieſem oder jenem Grunde nicht thun, indem das Geſetz nur die Nachweiſe fordert, daß Reſpekts-Akten gemacht wurden, und daß die Ehe erſt nach Ablauf einer gewiſſen Friſt von Zuſtellung derſelben an die Eltern an abgeſchloſſen werde, wovon in Nro. 105 näher die Sprache ſeyn wird.

So wird ferner in den Geburts-Akten bei nicht nach geſetzlicher Vorſchrift anerkannten unehelichen Kindern öfter geſagt: „der Vater iſt unbekannt,“ oder: „der Name des Vaters iſt hier nicht bekannt,“ was nicht in den Akt gehörte, weil, wenn der Vater und ſein Name ſelbſt ganz notoriſch geweſen wäre, er doch nicht in dem Akte hätte genannt werden dürfen, wie wir oben geſehen haben.

Nro. 44. In den Civilſtands-Akten darf insbeſondere von den religiöſen Ceremonien nicht Erwähnung geſchehen.

Es muß endlich in dieſem Paragraphen noch einer beſonderen geſetzlichen Verfügung gedacht werden. Es iſt die, daß in den Civilſtands-Regiſtern von den religiöſen Ceremonien bei Strafe nicht Erwähnung geſchehen darf (Geſetz vom 7. Vend. IV — 29. September 1795 — Art. 21).

„Die Civilſtands-Regiſter beurkunden den Civilſtand, während die Regiſter, welche die Geiſtlichkeit führt, etwas ganz „anderes, die Erfüllung der Sakramente beurkunden,“ — ſagt das Geſetz vom 18. Germ. X — 8. April 1802 — bezüglich auf die Organiſation des Cultus.

§. 7.

Bevollmächtigte.

Nro. 45. Bevollmächtigte müſſen authentiſche Special-Vollmachten haben.

Diejenigen bei einem Akte betheiligten Perſonen, deren perſönliches Erſcheinen nicht ausdrücklich vorgeſchrieben iſt, können ſich durch einen Bevollmächtigten vertreten laſſen.

Als Bevollmächtigter kann jedoch nur der angeſehen werden, welcher eine authentiſche Special-Vollmacht, d. h. eine vor dem dazu berechtigten öffentlichen Beamten aufgenommene Vollmacht hat, welche ſpeciell zu der abzugebenden Erklärung ermächtigt (ſiehe Art. 36 des Civil-Geſetzbuches).

Authenticität der in der Pfalz ausgeſtellten Vollmachten.

In der Pfalz ſind die königl. Notäre diejenigen Beamten, welche einer Vollmacht die Authenticität (Echtheit) ſichern; einerſeits ſchon durch ihren amtlichen Charakter, anderſeits wegen der Vorſchrift des Art. 11 des Notariats-Geſetzes vom 25. Vent. XI — 16. März 1803 —, wonach ſie nur die Akten ſolcher Perſonen aufnehmen dürfen, die ſie entweder ſelbſt kennen, oder deren

angegebene Namen und Qualitäten ihnen von zwei ihnen bekannten Bürgern als richtig beſtätigt werden.

b. Authenticität der im jenſeitigen Bayern und im Auslande ausgeſtellten Vollmachten.

Die aus dem Auslande kommenden Vollmachten müſſen natürlich nach den Geſetzen des Auslandes, wo ſie errichtet wurden, beurtheilt werden.

Im Allgemeinen iſt in dieſer Beziehung zu bemerken:

a. Die Vollmachten, die aus Frankreich und den Rheinlanden, welche früher unter franzöſiſcher Herrſchaft ſtanden, kommen, müſſen vor Notären aufgenommen ſeyn.

b. Diejenigen, die anderwärts herkommen und nicht von öffentlichen Notären gefertigt ſind, müſſen vor Gericht ertheilt worden ſeyn.

c. Da, wo, wie z. B. im jenſeitigen Bayern, das Recht der Siegelmäßigkeit beſteht, können Siegelmäßige geradezu, — und ohne nöthig zu haben, vor einem Notär oder einem Gerichte zu erſcheinen, — Vollmacht ausſtellen, allein die Echtheit ihrer Unterſchrift und ihres Siegels muß immerhin von dem betreffenden Gerichte beſcheinigt ſeyn.

d. Die aus dem Auslande kommenden Vollmachten müſſen gehörig legaliſirt ſeyn (ſiehe Nro. 61).

c. Specialität der Vollmachten.

Die Specialität der Vollmacht anlangend, ſo muß genau bezeichnet ſeyn, wofür dieſelbe gegeben wird, und der Bevollmächtigte kann und darf keine andere Erklärung abgeben, als die in der Vollmacht ausdrücklich enthaltene, und keine andere Handlung vornehmen, als die, für welche er ermächtigt iſt, wobei jedoch nicht zu überſehen iſt, daß das, was ſich von ſelbſt verſteht, natürlich in der Vollmacht nicht enthalten zu ſeyn braucht.

Nro. 46. Fälle, in welchen eine Vollmacht nicht nothwendig iſt, um eine Erklärung für einen andern zu machen.

Obwohl nach dem Art. **36** des Civil-Geſetzbuches jeder, der für einen andern eine Erklärung macht, eine Vollmacht haben ſoll, gibt es doch Fälle, in welchen für Erklärungen, die Namens eines Dritten ſtatt finden, eine Vollmacht hiezu nicht begehrt wird.

Es iſt dies der Fall bei den Perſonen, welche das Geſetz auffordert, die ſtattgehabte Geburt eines Kindes anzuzeigen, wenn die Anzeige nicht vom Vater ſelbſt geſchieht (Art. **56** des Civil-Geſetzbuches).

Von dieſen Perſonen, welche ſchon das Geſetz beruft, von dem Ereigniſſe der Geburt ſelbſt Anzeige zu machen, wird eine Vollmacht hinſichtlich der Erklärung, wer die Mutter des Kindes ſey, und welchen Namen die Mutter ihrem Kinde geben wolle, nicht gefordert.

Das erſtere nicht, weil man annimmt, daß ihnen (es ſind: die Geburtshelfer, Hebammen und die Perſonen, bei welchen die Mutter niederkam) die Mutter zur Genüge bekannt ſey; — das letztere nicht, weil man annimmt, daß ſie von der Mutter mündlich ermächtigt worden ſeyen, die fraglichen Namen dem Kinde geben zu laſſen.

Immerhin könnte aber die Mutter ſpäter einen ſolchen Akt anfechten und die Mutterſchaft zu dieſem Kinde beſtreiten (ſiehe Nro. 76 und Nro. 118 sub 3).

Nro. 47. In welchen Fällen Bevollmächtigte erſcheinen können.

Die Fälle anlangend, in welchen eine Vollmacht gegeben werden kann, ſo erklärt das Geſetz, daß dies immer geſchehen könne, wenn nicht ausdrücklich das perſönliche Erſcheinen vorgeſchrieben iſt. Es iſt in letzter Beziehung z. B. natürlich, daß derjenige, welcher ſich verehelichen will, vor dem Civilſtands-Beamten perſönlich zu erſcheinen hat, die Feierlichkeit des Aktes erheiſcht dies ſchon, überdies ſoll ja der Civilſtands-Beamte die Brautleute von ihren gegenſeitigen Rechten und Pflichten in Kenntniß ſetzen (Art. 75 des Civil-Geſetzbuches).

Bei der Eheſcheidung iſt die Anweſenheit der Eheleute, deren Ehe auf gegenſeitige Einwilligung hin geſchieden werden ſoll, und die desjenigen Ehegatten, welcher die Eheſcheidung durch gerichtliche Klage erwirkte, ausdrücklich vorgeſchrieben (Art. 294 und 264 des Civil-Geſetzbuches).

Bei den Adoptionen dürfte, wenn der Adoptirende noch lebt (ſiehe Art. 360 des Civil-Geſetzbuches), der Feierlichkeit des Aktes wegen das perſönliche Erſcheinen der Partieen ebenfalls wünſchenswerth erſcheinen, indeſſen fordert das Geſetz daſſelbe nicht ausdrücklich, es ſagt ſogar nur: daß der Akt auf Verlangen der einen oder andern Partie (à la requisition de l'une ou de l'autre des parties) aufgenommen werden ſoll (Art. 359 des Civil-Geſetzbuches), und es könnte daher auf dem perſönlichen Erſcheinen beider Partieen nicht beſtanden werden; ja es müßte nach den gedachten Worten des Geſetzes der Akt ſogar dann aufgenommen werden, wenn nur die eine Partie

und nur durch einen Bevollmächtigten die Aufnahme verlangte.

Nro. 48. Fälle, in welchen Betheiligte weder in Perſon noch durch Bevollmächtigte erſcheinen.

Endlich iſt noch zu erwähnen, daß es Fälle gibt, in denen, obwohl bei dem Akte betheiligte Perſonen nicht perſönlich erſcheinen, das Erſcheinen eines Bevollmächtigten für ſie nicht gefordert wird. So wird bei den Verehelichungen weder die Gegenwart der Eltern oder Großeltern, noch die von Bevollmächtigten derſelben gefordert, um die Erklärung der Einwilligung in die Ehe abzugeben; und man begnügt ſich damit, wenn eine authentiſche Urkunde vorgelegt wird, in welcher ihre Einwilligung conſtatirt iſt.

§. 8.

Von den Zeugen.

Nro. 49. Bei welchen Akten Zeugen zugezogen werden müſſen, und wie viele.

Der Art. 36 des Civil-Geſetzbuches ſpricht von den Zeugen. Es erſchien zweckmäßig, von ihnen ſchon im §. 7 das Weſentlichſte anzuführen. Hier ſteht nur noch zu erwähnen:

1) Daß die Zuziehung der Zeugen bei allen Akten geboten iſt, welche Ereigniſſe conſtatiren, die den Civilſtand wirklich begründen, verändern oder aufheben; ſohin bei allen, mit Ausnahme der Eheverkündigungs-Akten, der Eintragung anderwärts ſchon aufgenommener Akten und der der Rectifications-Urtheile.

2) Daß bei allen Akten, wie in der Regel auch bei andern öffentlichen Urkunden, die Zuziehung von zwei Zeugen genügt, ausnahmsweiſe jedoch für die Heiraths-Akten die Zuziehung von vier Zeugen geboten iſt (§. 75). Einige glauben, daß auch bei den Eheſcheidungs-Akten vier Zeugen zugegen ſeyn müſſen, weil auch hier zwei intereſſirte Haupt-Partieen in Rückſichtnahme kämen und ein Rechtsgeſchäft in derſelben Form wieder aufgehoben werden ſollte, in welcher es eingegangen wurde. Indeſſen ſchreibt das Geſetz die Zuziehung von vier Zeugen nicht vor, und die von dem Staatsraths-Gutachten vom 12. Thermidor XII für gut und zweckmäßig erklärten Formulare führen in den betreffenden Formularen, und zwar ſelbſt für die Eheſcheidung durch gegenſeitige Einwilligung, bei welchen beide Partieen nothwendig zugegen ſeyn müſſen, nur zwei Zeugen

auf. Es entſpricht dies auch der allgemeinen Regel, von welcher der Art. 75 des Civil-Geſetzbuches nur eine Ausnahme aufſtellt.

3) Daß mit Unrecht in einigen Bürgermeiſtereien, die aus mehreren Gemeinden beſtehen, von den Civilſtands-Beamten verlangt wird, die in den Nebengemeinden wohnenden Bürger ſollten für die Aufnahme der Civilſtands-Akten in allen Fällen die Zeugen aus ihrem Wohnorte mitbringen; indem dies nur da gefordert werden kann, aber auch muß, wo die Zeugen nicht blos, wie in der Regel der Fall iſt, als Urkunds-Perſonen zu erſcheinen haben, ſondern wo ſie, wie z. B. bei den Sterb-Akten, ein wirkliches Zeugniß leiſten ſollen (ſiehe Erlaß der königl. Regierung der Pfalz vom 20. Juli 1832, Amts-Blatt S. 454).

§. 9.

Vorleſen des aufgenommenen Aktes.

Nro. 50. Der aufgenommene Akt muß den Comparenten in Gegenwart der Zeugen vorgeleſen, und, daß dies geſchah, im Akte ſelbſt erwähnt werden.

Wir wiſſen jetzt, wer vor dem Civilſtands-Beamten zu erſcheinen, und was dieſer, desgleichen, wie er es in den Akt aufzunehmen hat.

Wie jeder andere öffentliche Beamte, welcher Erklärungen von Partieen aufnimmt, muß hierauf auch der Civilſtands-Beamte den Akt, den er auf den Grund der ihm von denſelben in Gegenwart der Zeugen gemachten Erklärungen aufgenommen hat, den Comparenten in Gegenwart dieſer Zeugen vorleſen (ſiehe Art. 38 des Civil-Geſetzbuches).

Daß dieſe Geſetzes-Vorſchrift von manchen Civilſtands-Beamten nicht beachtet wird, weiß Jedermann. Iſt es doch häufig der Fall, daß die Akten erſt viele Tage nach ihrem eigentlichen Datum niedergeſchrieben werden. Wer wüßte nicht, daß die Partieen häufig blos um ihre Namen befragt, und ſonſtige kurze Notizen genommen werden, und ſie dann ihre Namen en blanc unterſchreiben!

Am wenigſten bleibt dies den unmittelbar vorgeſetzten Behörden der Civilſtands-Beamten — den königl. Friedensrichtern und den königl. Staats-Prokuratoren — unbekannt, denn die königl. Friedensrichter ſehen ja bei den im Laufe des Jahres vorgenommenen Verificationen die leeren Akten mit den unterzeichneten Namen, und von ihnen erhält hievon der königl. Staats-Prokurator Kenntniß; der letztere findet aber auch die

Beweiſe hievon in den Akten ſelbſt, indem manchmal unter Akten Namen geſchrieben ſind, die gar nicht hingehören, und welche deswegen auch ſpäter ausgeſtrichen und unter andere Akten geſetzt wurden, unter welchen wieder andere Namen durchſtrichen werden mußten, weil ſie ebenfalls nicht hierher gehörten.

Wie kann man nun aber einen Akt vorleſen, der nicht geſchrieben ſteht? Es wird zwar häufig ein Exemplar ausgefüllt und nur das andere nachträglich erſt in Ordnung gebracht, allein manchmal iſt es auch der Fall, daß auf beiden Exemplaren blos die Namen unterſchrieben werden, und erſt ſpäter auf die genommenen Notizen hin die Eintragungen ſtatt finden.

Die Civilſtands-Beamten, welche ſo verfahren, meinen es in der That nicht gut mit ſich ſelbſt und der öffentlichen Ordnung. Es iſt hier nicht von der Strafe des Art. 50 des Civil-Geſetzbuches die Rede, die nur ungern in Anwendung gebracht wird, auch nicht von den Civilſtands-Akten überhaupt, wiewohl Beiſpiele angeführt werden könnten, daß bedeutende Koſten die Folgen von ſolchen Unterlaſſungen waren. —

(Nicht ſelten ſterben Civilſtands-Beamte, ohne mehrere oder ſelbſt viele Akten unterſchrieben zu haben; die Civilſtands-Beamten, die auf die oben gedachte Weiſe verfahren, pflegen nemlich oft erſt nach Wochen die inzwiſchen gefertigten Akten auf einmal zu unterſchreiben; ihre Erben haben deshalb nicht unbedeutende Koſten zu gewärtigen!) — Der Schaden, den ſich die Civilſtands-Beamten zufügen, liegt vielmehr weit näher; ſie verlieren einerſeits an der Zuneigung, ja Achtung der Gemeinde-Mitglieder, andererſeits eben deswegen an dem Einfluſſe, den ſie ſonſt haben könnten. Niemand, der das menſchliche Gemüth kennt, wird in Abrede ſtellen können, daß nichts ſo ſehr die Herzen gewinnt, als die Theilnahme an den Familien-Ereigniſſen. Zeigt ſich hierin der Civilſtands-Beamte lau, zeigt er ſogar ſolche Verſtöße gegen das Geſetz, die Jeder, auch der von den ſchwächſten Begriffen, als ſehr grave erkennen muß, ſo verliert er natürlich gerade durch das Amt, welches ihn gewiſſermaßen zu einem Patriarchen der ihm unterſtellten Gemeinden machen könnte, und ihn mit den ſämmtlichen Familien und ihren Verhältniſſen innigſt vertraut machen würde, an ſeinem Einfluſſe, der ihm doch als Bürgermeiſter ſo nothwendig wäre. Wie kann er in dieſer letzten Eigenſchaft auf Ordnung

und Beachtung der Geſetze dringen, wenn Jeder aus der Gemeinde weiß, daß er ſelbſt, und zwar in einer ſo wichtigen Amtsobliegenheit, dieſelben ſo wenig achtet!

Ohnehin ſind der feierlichen Förmlichkeiten bei den Civilſtands-Akten ſo wenige, iſt es nicht auch Sache des Gewiſſens, wenigſtens dieſe gehörig zu beachten!

Der Art. 38 des Civil-Geſetzbuches ſagt auch noch, daß von der geſchehenen Vorleſung im Akte Erwähnung zu geſchehen habe. Dieſer Geſetzes-Verfügung entſprechen die in den gedruckten Regiſtern eingeführten Worte: „nach geſchehener Vorleſung.“ —

§. 10.

Unterſchreiben des Aktes.

Nro. 51. Nach dem Vorleſen muß der Akt von den Comparenten, den Zeugen und dem Civilſtands-Beamten unterzeichnet, und daß es geſchah, oder warum es von dem einen oder andern der Comparenten oder Zeugen nicht geſchah, erwähnt werden.

Der Art. 39 des Civil-Geſetzbuches ſchreibt vor, daß die Akten unmittelbar nach dem Vorleſen von den Comparenten, Zeugen und dem Civilſtands-Beamten unterſchrieben werden ſollen.

Daß ſie von den erſteren manchmal nicht nach dem Vorleſen, ſondern noch ehe ſie exiſtiren, von dem Civilſtands-Beamten aber erſt lange nachher unterſchrieben werden, iſt ſo eben bemerkt worden. Es finden aber hinſichtlich des Unterſchreibens noch andere Mißſtände ſtatt.

Es wird öfter nicht darauf geſehen, daß alle Perſonen unterzeichnen, die dies thun ſollten, d. h. alle, die es können, oder daß von denen, die es nicht können, dieſes Nichtkönnen angegeben werde.

Zu bemerken iſt hier, daß hebräiſche Unterſchriften nicht geſtattet ſind, eben ſo wenig ſogenannte Handzeichen.

Es wird auch häufig nicht darauf geſehen, wie unterſchrieben wird. Es kommen zum Theil ſolche Unterſchriften vor, daß man in der That ſogenannte Handzeichen eben ſo gut für die angeblich unterſchriebenen Namen nehmen könnte. Es ſoll damit nicht geſagt werden, daß man nur ſolche Perſonen unterſchreiben laſſen dürfe, welche recht zierlich ſchreiben. Wer ſchreiben kann, ſoll und muß unterſchreiben, allein wer offenbar ſich blos einbildet, ſchreiben zu können, weil er vielleicht vor ſo viel

Jahrzehnten einige Zeit in die Schule ging, in der That aber nur ein paar Haken macht, die jedesmal anders ausfallen und durchaus nicht für das geleſen werden können, was ſie darſtellen ſollen, von dem ſollte auch erklärt werden, daß er des Schreibens unkundig ſey.

Es ſollten aber auch den Leuten, denen ohnehin das Schreiben oft ſehr hart fällt, nicht die ſchlechteſten, ganz abgeſchriebenen Federn in die Hand gegeben werden, denn eine nothwendige Folge davon iſt, daß ſie, ſtatt ihren Namen zu ſchreiben, Tintenflüſſe auf das Papier hingießen. Man kann in der That recht gut erkennen, welchen Civilſtands-Beamten es darum zu thun iſt, ihre Akten rein und ſauber zu halten, und welche dies ſich weniger angelegen ſeyn laſſen. Bei den einen ſchreiben die Leute mehr oder minder gut oder doch erträglich, bei den anderen aber alle ſchlecht, unleſerlich, ſchmierig.

In manchen Bürgermeiſtereien ſchreiben die Partieen und Zeugen ſammt und ſonders, oder nur mit wenigen Ausnahmen, ihre Vor- und Zunamen, in anderen aber, ebenfalls faſt ohne Ausnahme, nur ihre Zunamen. Die Civilſtands-Akten ſind öffentliche Akten, und die Unterſchriften auf denſelben können ſogar bei Schriftvergleichungen benützt werden; es iſt deshalb darauf zu ſehen, daß Jeder ſeinen Namen ſo unterſchreibe, wie er dies gewöhnlich thut.

Bauersleute, die nur ſelten ſchreiben, und bei denen daher von einer angenommenen Gewohnheit nicht wohl die Sprache ſeyn kann, dürften Vor- und Zunamen zu unterſchreiben haben.

Der Art. 39 des Civil-Geſetzbuches ſchreibt ferner vor, daß hinſichtlich derjenigen, welche nicht unterſchreiben, der Grund, warum es nicht geſchieht, angegeben werden ſoll.

In dieſer Beziehung iſt durch die in die Regiſter gedruckten Worte: „mit Ausnahme jedoch .... welche erklärte des Schreibens unkundig zu ſeyn,“ für die gewöhnlichen Fälle geſorgt, weil in der Regel der Grund des Nichtunterzeichnens der iſt, daß derjenige, welcher nicht unterſchrieben hat, des Schreibens, und ſelbſt des Schreibens ſeines Namens, unkundig iſt. Für jene Fälle aber, wo ein anderes Hinderniß die Urſache des Nichtunterſchreibens iſt (z. B. wenn Jemand vor Kurzem den Arm gebrochen hat und nur deshalb nicht ſchreiben kann), kann die gedruckte Formel nicht gebraucht werden. Es wäre daher in ſolchen Fällen das Wort „unkundig“ zu ſtreichen und eine

geeignete Randbemerkung zu machen; in dem gedachten Falle z. B. nach den Worten: „welcher erklärte," die: „wegen vor Kurzem erlittenen Armbruches des Schreibens noch unfähig," worauf die gedruckten Worte „zu ſeyn" wieder den Satz ſchließen würden.

§. 11.

Ausſtreichungen, Zuſätze, Raturen, Abkürzungen, Ziffern, Zwiſchenräume.

V. Vorſchriften über das in beſonderen Fällen zu beobachtende Verfahren.

1) Bei Ausſtreichungen, Zuſätzen, Raturen, Zwiſchenräumen.

Nro. 52. Wenn Ausſtreichungen und Zuſätze gemacht werden, müſſen ſie genehmigt werden.

Hievon handelt der Art. 42 des Civil-Geſetzbuches. Derſelbe ſagt: „Die Akten ſollen der Reihenfolge „nach und ohne irgend einen Zwiſchen„raum zu laſſen, in die Regiſter ein„getragen werden. Die Ausſtreichungen „und die Zuſätze ſollen eben ſo, wie „der Inhalt des Aktes ſelbſt, gebilligt „und unterzeichnet werden. Nichts darf mit Abkürzungen, kein „Datum mit Ziffern eingetragen werden."

Die Civilſtands-Akten ſollen deutlich und ſauber geſchrieben ſeyn, und es ſoll mit möglichſter Aufmerkſamkeit bei ihrer Redaction verfahren werden. Die Civilſtands-Beamten werden gut thun, ſich jedesmal zuerſt einen Entwurf derſelben zu machen und erſt, wenn ſie dieſen geprüft und für gut befunden haben, den Akt in die Regiſter einzutragen. Es würden dadurch die vielen Einſchaltungen, reſpective Randbemerkungen, und Ausſtreichungen vermieden, welche man in den Regiſtern findet. Es würde aber auch die Redaction der Akten gewinnen, indem ſich die Civilſtands-Beamten bei Durchleſung des Entwurfes überzeugen würden, wo derſelbe der Verbeſſerung bedarf.

Nro. 53. Wie dies zu geſchehen hat.

Sollte ungeachtet dieſer Vorſicht es ſich zutragen, daß etwas im Akte durchſtrichen oder etwas zu dem Geſchriebenen hinzugeſetzt werden muß, ſo darf dies zwar geſchehen, allein die Durchſtreichung muß ſo ſtatt haben, daß man noch erkennen kann, was durchſtrichen wurde; ſie muß am Rande des Aktes genehmigt, und dieſe Genehmigung von dem Civilſtands-Beamten, ſo wie von den bei dem Akte anweſenden Perſonen unterſchrieben werden. Eben ſo muß bei Auslaſſungen der Zuſatz, der zu geſchehen hat, behandelt werden. Es hat beides ſo zu geſchehen:

a. Ausſtreichungen. „Die Ausſtreichung des Wortes X . . „(oder wenn der geſtrichenen Worte mehrere, z. B. vier ſind: „von vier Worten") in der . . . Zeile genehmigt."

b. Zuſätze. Es wird an der Stelle im Akte, wohin der Zuſatz gehört, ein Zeichen gemacht, ein gleiches auf den Rand des Aktes geſetzt, hier der nothwendige Zuſatz geſchrieben und dann geſagt: „Dieſer Zuſatz von . . . . (ſo viel) Worten zu der „. . . . (z. B. zwölften) Zeile genehmigt."

c. Bei dem Ausſtreichen von Worten und Setzen anderer an ihre Stelle ſagt man nach dem Zuſatze: „Die Ausſtreichung „von . . . . Worten und das Setzen der obigen . . . . (ſo viel) „Worte an deren Stelle zu der . . . . (ſo vielſten) Zeile ge„nehmigt."

In der Regel werden die gedruckten Worte, welche zu dem Akte, ſo wie er aufgenommen werden mußte, nicht paſſen, nicht durchſtrichen; es ſollte ihre Durchſtreichung ſtatt finden und genehmigt werden. Es dürfte genügen, am Rande zu ſagen: „Die Durchſtreichung der . . . . (ſo viel) gedruckten Worte ge„nehmigt."

Mehrere Civilſtands-Beamte haben die Ausſtreichung von gedruckten Worten in dem Falle vermeiden wollen, wo ſämmtliche Perſonen, welche unterſchreiben ſollten, wirklich unterſchrieben, und deswegen, anſtatt die gedruckten Worte: „mit Aus„nahme jedoch . . . welche erklärte des Schreibens unkundig zu „ſeyn," zu durchſtreichen, geſagt: „mit Ausnahme jedoch von „keinem, welcher erklärte, des Schreibens unkundig zu ſeyn."

Dies wäre zu unterlaſſen, indem der Satz, welcher die Durchſtreichung vermeiden ſollte, ſchlecht redigirt iſt, und bei Auszügen, welche aus den Civilſtands-Akten gemacht werden, dieſe ſonderbare Redaction (die in dieſe Auszüge aufgenommen werden müßte) ſich nicht begreifen ließe.

Nro. 54. Die unterlaſſene Genehmigung zieht Strafe nach ſich.

Die Unterlaſſung der Genehmigung der Ausſtreichungen und Zuſätze zieht die im Art. 50 des Civil-Geſetzbuches vorgeſehene Strafe nach ſich.

Nro. 55. Desgleichen eigentliche Raturen, das Schreiben mit Abkürzungen und mit Ziffern.

Eben ſo die eigentlichen Raturen, nemlich das Radiren mit dem Radirmeſſer, welches nie ſtatt finden darf, eben ſo wenig als Ueberſchreibungen, desgleichen Abkürzungen; jedes Wort in dem Akte muß vollkommen ausgeſchrieben werden.

Unter gleicher Strafe iſt vorgeſchrieben, daß alle Jahreszahlen, die Zahlen der Monatstage ꝛc., von denen in den Akten Erwähnung geſchieht, immer mit Buchſtaben ausgeſchrieben werden müſſen, und eben ſo wäre auch alles, was ſonſt etwa mit Zahlen geſchrieben wird, mit Worten auszuſchreiben, z. B. ſtatt 21 Jahre alt, ſollte geſchrieben werden: ein und zwanzig Jahre alt; ſtatt Jacob Schwarz III: Jacob Schwarz der Dritte ꝛc.

Nro. 56. Daß, und warum in den Akten keine Zwiſchenräume gelaſſen werden dürfen, und wie dieſe letzteren, wo ſie nicht zu vermeiden waren, auszufüllen ſind.

Wenn der Artikel ſagt, daß die Akten „ohne irgend einen Zwiſchenraum" (sans aucun blanc) eingetragen werden ſollen, ſo iſt dies nicht blos dahin zu verſtehen, daß zwiſchen dem Akte Nro. 1 und dem Akte Nro. 2 kein Zwiſchenraum zu laſſen ſey, ſondern auch dahin, daß in jedem Akte ſelbſt, die Eintragung, ohne Zwiſchenräume zu laſſen, zu geſchehen habe. Der Grund liegt ſehr nahe. Man könnte nachträglich Beliebiges in die Akten hineinſchreiben. Dieſe Vorſchrift iſt daher auch eine für öffentliche Akten allgemein geltende (ſiehe z. B. auch Art. 12 des Notariats-Geſetzes).

Bei dem Umſtande, daß die Regiſter gedruckt ſind, ereignet ſich der Fall, daß Zwiſchenräume entſtehen, in den allermeiſten Akten. Dieſe Zwiſchenräume müſſen daher, und zwar noch vor dem Unterzeichnen des Aktes, auf andere Weiſe ausgefüllt werden, damit für die Unterzeichnenden die Sicherheit beſtehe, daß in dem Akte nichts mehr geändert werden könne. Es geſchieht dies dadurch, daß man, iſt blos eine Linie auszufüllen, eine wagerechte Linie bis zum Ende der Zeile, iſt aber ein größerer Zwiſchenraum auszufüllen, eine ſchräge Linie zwiſchen die betreffenden End- und Anfangs-Worte mittelſt Lineal und Federſtriches zieht, z. B.:

Die dreizehnte Linie beginnt mit den Schlußworten „gegeben habe" — und die vierzehnte, welche ſich ihr ohne Zwiſchenraum anreiht, mit den Worten: „Dieſe Erklärung"; hier verfährt man ſo: „gegeben habe."————————————
„Dieſe Erklärung ꝛc."

Die ſechzehnte Zeile ſchließt in der Mitte mit den Worten: „ein und vierzig Jahre alt," und nach einem bedeutenden Zwiſchenraum beginnt die ſiebenzehnte Zeile mit den Worten: „Dieſe Erklärung."

Hier verfährt man ſo:
„ein und vierzig Jahre alt.“

„Dieſe Erklärung ꝛc.“

Einige Civilſtands-Beamten machen ſtatt ſolcher Striche allerlei Haken, die ſich zum Theil eben nicht zum Beſten ausnehmen, vielmehr die Akten verunzieren; ſehr viele laſſen die Zwiſchenräume ganz unausgefüllt.

§. 12.

Das Paraphiren der Belege.

2) Bei dem Paraphiren von Belegen.

Nro. 57. Welche Papiere zu paraphiren ſind und wie dies zu geſchehen hat.

Der Art. 44 des Civil-Geſetzbuches ſchreibt vor, daß die Vollmachten und anderen Papiere, welche von den Partieen producirt werden, um bei den Civilſtands-Akten zu bleiben, wie z. B. Geburts-Akten, Sterb-Akten ꝛc. von den Partieen und dem Civilſtands-Beamten paraphirt und ſodann zu demjenigen Exemplare gelegt werden ſollen, welches an die Bezirksgerichts-Canzlei eingeſendet wird (Nro. 16).

Das Allererſte, was der Civilſtands-Beamte hinſichtlich dieſer ihm producirten Urkunden zu beobachten hat, iſt natürlich, daß er ſich überzeugen muß, ob ſie wirklich Belege der Angaben der Partieen ſind, indem er ſie nur annehmen kann, wenn dies der Fall iſt, im gegentheiligen Falle aber die Partieen anzuweiſen hat, ſich andere Belege zu verſchaffen. Iſt die producirte Urkunde eine Civilſtands-Urkunde und finden ſich in derſelben ſolche Fehler vor, daß dieſelbe nicht als Beleg deſſen angeſehen werden kann, wofür ſie als ſolcher producirt wurde, ſo muß die Rectification (Berichtigung) dieſer Urkunde von den Partieen bei demjenigen königl. Bezirksgerichte erwirkt werden, in deſſen Gerichts-Sprengel ſie aufgenommen wurde, resp. bei welchem das eine Duplicat der Regiſter deponirt iſt. Von dieſer Rectification kann nur in einem einzigen Falle Umgang genommen werden, von welchem im beſondern Theile (Nro. 103 sub 5) die Sprache ſeyn wird.

Das Paraphiren der den Akten beizulegenden Papiere geſchieht häufig nicht regelmäßig.

Es ſollte auf das betreffende Blatt geſchrieben werden, z. B.: „Dieſer Akt, zum Heiraths-Akte Nro. 6 der Gemeinde „Bubenhauſen des Jahres 1838 gehörig, iſt von der Braut „Eva Halm übergeben und von ihr mit dem Civilſtands-„Beamten paraphirt worden," worauf die Paraphen (der Namenszüge, z. B. Schp.) zu folgen haben.

Wer keine Paraphe zu machen pflegt, unterſchreibt ſeinen ganzen Namen.

Wenn derjenige, der mit dem Civilſtands-Beamten die Belege zu paraphiren hätte, gar nicht ſchreiben kann, ſo ſchreibt der Civilſtands-Beamte: „Dieſer Akt ꝛc. ꝛc. übergeben, und von „dem Civilſtands-Beamten allein paraphirt worden, weil die „Braut erklärte, des Schreibens unkundig zu ſeyn."

Unter die Belege, von denen der Art. 44 des Civil-Geſetzbuches ſpricht, ſind offenbar auch die Sterbregiſter-Auszüge zu zählen, welche den Civilſtands-Beamten zur Tranſcription in die Sterb-Regiſter zugeſchickt werden (ſiehe den folgenden Paragraph). Nur ſehr wenige Civilſtands-Beamte legen dieſe ihnen überſandten Auszüge dem Duplicate bei. Von noch wenigeren werden dieſelben paraphirt.

Die Paraphirung hätte ſo zu geſchehen: „Dieſen Akt, zum „Akte Nro. 4 der Sterb-Regiſter der Gemeinde Irheim vom „Jahr 1839 gehörig, erhielt der Unterzeichnete Civilſtands-„Beamte dieſer Gemeinde unterm heutigen durch Zuſendung. „Irheim den 12. Oktober 1839."

N. N.

§. 13.

Tranſcription von Akten, die anderwärts errichtet wurden.

3) Bei der Tranſcription von anderwärts errichteten Akten.

Nro. 58. In welchen Fällen ſolche Tranſcriptionen ſtatt finden.

Es läßt ſich hier füglich die Tranſcription jener Akten anreihen, die anderwärts errichtet wurden und dem Civilſtands-Beamten zum Eintragen in ſeine Regiſter zugeſandt werden, wie z. B. die am Schluſſe des vorigen Paragraphen erwähnten Sterb-Akten.

Die Akten, welche der Tranſcription bedürfen, ſind bei uns folgende:

1) Die Heiraths-Akten, welche, Inländer betreffend, außerhalb der Pfalz (auch im jenſeitigen Bayern) aufgenommen

wurden. Sie müſſen binnen drei Monaten nach dem Eintritte der neuen Eheleute in die Pfalz in die Regiſter des Wohnortes des Mannes eingetragen werden (Art. 171 des Civil-Geſetzbuches).

2) Die Sterb-Akten, welche über das Abſterben eines Pfälzers, ſey es im Auslande, ſey es an einem andern Orte als ſeinem Wohnorte, aufgenommen wurden, und dem Civilſtands-Beamten ſeines Wohnortes zukommen.

3) Die Civilſtands-Akten, die bei den Regimentern, welche ihr Dépôt in der Pfalz haben, im Falle eines Krieges oder ſonſt auswärts aufgenommen werden (Allerhöchſtes Reſcript vom 25. November 1820).

Nro. 59. Wie ſie zu geſchehen haben.

Auch dieſe Tranſcription der Akten geſchieht in der Regel nicht ſo, wie ſie ſtatt finden ſollte. Sie könnte in folgender Weiſe vorgenommen werden:

„Im Jahr ein tauſend acht hundert neun und dreißig, den „dreizehnten des Monates September, um zehn Uhr des Vor„mittags, iſt Uns N. N., Bürgermeiſter zu N., Civilſtands„Beamter der Gemeinde N., Kantons N., Bezirks N. in der „Pfalz des Königreiches Bayern, ein Auszug aus den Sterb„Regiſtern der Gemeinde N. überſandt worden, den wir hie„mit in das gegenwärtige Regiſter abſchriftlich eingetragen „haben:

„Abſchrift.

„. . . . .

„. . . . .

„Den Uns zugeſandten Auszug ſelbſt haben wir para„phirt und dem einen Exemplare des gegenwärtigen Aktes „beigelegt.

„So geſchehen zu N. im Jahre und am Tage, wie Ein„gangs dieſes gemeldet."

N. N.

Es können ſich Fälle ereignen, in welchen es die betreffenden Partieen zweckmäßig erachten müſſen, zu der Tranſcription der Heiraths-Akten noch Erklärungen abzugeben, z. B. ſolche, welche darauf Bezug haben, die Nachweiſe zu liefern, wie den Beſtimmungen des Art. 170 des Civil-Geſetzbuches Genüge geſchehen ſey.

Bei ſolchen Erklärungen müßten natürlich Zeugen beigezogen werden.

Der Civilſtands-Beamte dürfte wohl thun, ſich, iſt er nicht ganz ſicher, in ſolchen Fällen vorerſt bei dem königl. Staats-Prokurator Rath zu erholen.

§. 14.

Auszüge aus den Civilſtands-Regiſtern.

4) Bei der Anfertigung von Auszügen.

Nro. 60. Daß Jedermann ſolche begehren kann; wie ſie anzufertigen ſind; Legaliſation derſelben; Gebühren der Anfertigung.

Der Art. 45 des Civil-Geſetzbuches ſpricht von den Auszügen, welche aus den Civilſtands-Regiſtern gegeben werden, daß Jedermann, ohne Unterſchied — ob der Akt ihn angehen mag oder nicht, iſt nicht zu unterſuchen —, ſolche begehren kann, und daß ſie, legaliſirt von dem Bezirksgerichts-Präſidenten, vollen Glauben haben.

Dieſe Auszüge müſſen von dem Civilſtands-Beamten, welcher Depoſitar der Akten iſt, unterſchrieben werden (Staatsraths-Gutachten vom 2. Juli 1807).

Da die Civilſtands-Beamten auch Depoſitare der ſogenannten Kirchenbücher ſind, in welchen früher von den Geiſtlichen die Akten des Civilſtandes aufgenommen wurden, ſo haben ſie auf Begehren auch Auszüge aus dieſen zu fertigen.

Der Umſtand, daß die in dieſen Kirchenbüchern eingetragenen Akten von dem Ortsgeiſtlichen etwa nicht unterſchrieben ſind, iſt ohne Belang, weil die Eintragungen in die alten Kirchenbücher in der Regel weder von den Geiſtlichen noch den Partieen unterzeichnet wurden (Circulare des königl. General-Staats-Prokurators vom 15. März 1839). Ueberhaupt iſt es nicht Sache des Civilſtands-Beamten, zu beurtheilen, ob der Akt, von welchem er einen Auszug auf Verlangen abgibt, auch gültig ſey. (Doch dürfte er den Partieen, im Falle der fragliche Akt von dem Civilſtands-Beamten, der ihn aufnahm, in dem Regiſter nicht unterzeichnet ſeyn ſollte, bemerken können, daß dies der Fall ſey, indem, da ein ſolcher Akt an ſich immer null und nichtig iſt, die Partieen vielleicht dann die Ausfertigung nicht begehren, wenn ſie nicht beſondere Zwecke dabei haben.)

Bekanntlich werden dieſe Auszüge ſo angefertigt, daß man zuerſt die Ueberſchrift ſetzt: „Auszug aus dem Kirchenbuche der

Pfarrei N."; oder: „aus den Geburts-Regiſtern der ehemaligen Mairie N."; oder: „aus den Sterb-Regiſtern der Gemeinde N. N." ꝛc., dann den betreffenden Akt genau Wort für Wort abſchreibt und ſodann darunter ſetzt: „Für getreuen Auszug. „N. den 2. Jänner 1838. Der Civilſtands-Beamte N. N."

Das oben (Nro. 44, S. 41) angeführte Geſetz vom 7. Vendém. IV, welches verbietet, daß in den Civilſtands-Akten von den religiöſen Ceremonien die Sprache ſey, mochte die Urſache ſeyn, daß viele Civilſtands-Beamten Auszüge aus Kirchenbüchern nicht getreu, ſondern mit Hinweglaſſen alles auf die kirchlichen Ceremonien Bezüglichen ausfertigen ließen. Ein Circular des Juſtiz-Miniſters vom 21. April 1806 machte darauf aufmerkſam, daß dies ein Mißbrauch ſey, indem die Auszüge mit den Regiſtern genau übereinzuſtimmen hätten.

Es iſt klar, daß dies auch heute noch ſtatt zu finden hat.

Eben ſo iſt, wie oben (Nro. 21, S. 23) ſchon bemerkt worden, heute auf den Art. 4 des Geſetzes vom 6. Fruct. II, welcher ausdrücklich gebot, in den Auszügen der älteren Akten nur den Vornamen und den Familien-Namen einzutragen, andere Namen, insbeſondere ſolche, welche auf adelichen Urſprung ꝛc. hinweiſen, aber wegzulaſſen, keine Rückſicht mehr zu nehmen, ſondern es ſind die betreffenden Akten ebenfalls ganz getreu abzuſchreiben.

Die Auszüge werden häufig ſehr ſchlecht, und, namentlich die aus den franzöſiſchen und lateiniſchen Regiſtern, theils unleſerlich, theils unkorrekt geſchrieben. Eine Folge hievon iſt nicht ſelten, daß in die Akten, welche auf den Grund derſelben anzufertigen ſind, falſche Namen aufgenommen werden, und ſodann ſpäterhin Rectificationen dieſer Akten ſtatt finden müſſen, oder daß man den Sinn der Auszüge gar nicht zu enträthſeln weiß.

Da viele Civilſtands-Beamte der franzöſiſchen Sprache nicht kundig ſind, und nur ſehr wenige der lateiniſchen, ſo werden ſie, ereignenden Falles, um der Strafe des Art. 50 des Civil-Geſetzbuches vorzubeugen, wohl thun, die gedachten Auszüge den Herren Ortsgeiſtlichen oder ſonſt Perſonen, die ſolche würdigen können, zur Vergleichung mit dem Originale vorzulegen.

Es verſteht ſich wohl von ſelbſt, daß der Akt ſo abgeſchrieben werden muß, wie er ſich vorfindet, mit derſelben Orthographie, und den Fehlern und Auslaſſungen, die er etwa hat. Sollten

Unterſchriften unleſerlich ſeyn, ſo wären die anderen Unterſchriften abzuſchreiben, und an der Stelle, auf welcher ſich die unleſerliche Unterſchrift findet, ein Zeichen zu machen, und in Klammern unter demſelben zu bemerken: „unleſerliche“ oder „verwiſchte Unterſchrift.“

Nach dem oben bezeichneten Art. 45 des Civil-Geſetzbuches ſollten eigentlich alle Civilſtandsregiſter-Auszüge, die bei der Abfaſſung anderer Civilſtands-Akten vorgelegt werden müſſen, von dem betreffenden Präſidenten des Bezirksgerichtes legaliſirt ſeyn, indem ſie erſt dann vollen Glauben haben.

Die Praxis hat hievon Umgang genommen, und begnügt ſich damit, daß ſie nur bei jenen Auszügen die Legaliſation verlangt, welche aus einem andern Bezirke kommen. Es verſteht ſich übrigens, daß jeder Civilſtands-Beamte, wenn er die Unterſchrift des Civilſtands-Beamten, der den Auszug unterſchrieb, nicht kennt, oder gar an deſſen Echtheit zweifelt, die Legaliſation dieſer Unterſchrift durch den Bezirksgerichts-Präſidenten verlangen muß, auch wenn der betreffende Civilſtands-Beamte im nemlichen Bezirke reſidirt.

Will ein Bewohner der Pfalz im Auslande Gebrauch von einem dieſſeitigen Civilſtands-Akte machen, ſo muß dieſer Akt nicht blos von dem Bezirksgerichts-Präſidenten legaliſirt werden, ſondern auch die Unterſchrift dieſes Gerichts-Beamten von dem königl. Appellationsgerichts-Präſidenten, dieſe ihrerſeits wieder von den königl. Miniſterien, und die Unterſchriften dieſer von dem betreffenden Geſandten des Auslandes.

Ueber das hiebei zu beobachtende Verfahren ſehe man das Amts-Blatt des Jahres 1837, Stück Nro. 38, S. 307.

Auch Auszüge werden nicht ſelten da, wo es geſchehen kann, erſt nachträglich angefertigt. Man läßt ſich von den Partieen einen Stempelbogen geben und dieſen von der betreffenden Partie paraphiren, um nachträglich, bei Gelegenheit und Muße, den Auszug aus den auf der Bürgermeiſterei liegenden Regiſtern anzufertigen. Sonderbar genug nimmt es ſich aus, wenn dies zuletzt, wie auch ſchon geſchehen, vergeſſen wird, und am Ende des Jahres die Regiſter mit angeblichen Belegen eingeſandt werden, auf denen weiter nichts zu leſen ſteht, als die Paraphe des Bräutigams oder der Braut 2c.

Die Auszüge müſſen immer auf Stempel geſchrieben werden. Für die Anfertigung derſelben, welche von Partieen

verlangt werden, werden außer der Stempelgebühr für den Stempelbogen von 21 Kreuzern (Art. 19 des Geſetzes vom 13. Brumaire VI)

a) für jede Ausfertigung eines Sterb- und Geburts-Aktes acht Kreuzer,

b) für die eines Heiraths-, Adoptions- oder Eheſcheidungs-Aktes ſechzehn Kreuzer

erhoben.

Dieſe Gebühren fallen in die Gemeinde-Kaſſe.

Die Ausfertigungen für das Conſcriptions-Weſen aber und ſolche, welche auf Verlangen der königl. Regierung der Pfalz gemacht und abgegeben werden, haben unentgeltlich und auf freiem Papier zu geſchehen (Verordnung der königl. Regierung der Pfalz vom 9. September 1825, Intelligenz-Blatt S. 1049, und vom 22. November 1834, Amts-Blatt S. 617).

Daſſelbe iſt der Fall bei Auszügen, die von gerichtlichen Beamten von Amtswegen verlangt werden.

§. 15.

Ausländiſche Akten, von denen in der Pfalz Gebrauch gemacht werden ſoll.

5) Bei der Produktion ausländiſcher Akten.

Nro. 61. Legaliſation derſelben; Erfüllung der Anforderungen der Stempel- und Einregiſtrirungs-Geſetze hinſichtlich derſelben.

Der Art. 47 des Civil-Geſetzbuches ſpricht von den auswärtigen Akten. Dieſelben ſollen nach ihm, wenn ſie den Geſetzen ihres Landes gemäß aufgenommen ſind, ebenfalls Glauben haben. — Um jedoch von deren Echtheit überzeugt ſeyn zu können, müſſen ſie von der betreffenden bayeriſchen Geſandtſchaft legaliſirt vorliegen.

Hievon ſind jedoch natürlich die Akten auszunehmen, welche in den bayeriſchen Provinzen jenſeits des Rheines aufgenommen wurden, denn dieſe ſind keine ausländiſchen, ſondern inländiſche Akten.

In der Regel werden jenſeits die pfarramtlichen Kirchenbuchs-Extrakte von den Pfarrämtern mit ihren Amtsſiegeln verſehen. Dies genügt jedoch nicht, wenn ſchon die Pfarrer Depoſitare der Kirchenbücher ſind, vielmehr müſſen ihre Kirchenbuchs-Extrakte durch das betreffende Landgericht legaliſirt und das landgerichtliche Siegel beigedruckt ſeyn. Es ſind dann dieſe Extrakte eben ſo anzuſehen, wie bei uns die vom betref-

ſenden Bezirksgerichts-Präſidenten legaliſirten Civilſtandsregiſter-Auszüge.

Fehlt die Legaliſation von Seiten des königl. Landgerichtes, ſo kann jedoch der betreffende Staats-Prokurator dann die Annahme des Extraktes geſtatten, wenn er, was häufig der Fall iſt, Anhalts-Punkte dafür hat, die Echtheit des Extraktes mit Beſtimmtheit erkennen zu können.

Zu bemerken iſt, daß, wenn dieſe und andere jenſeitige Akten nicht ſchon jenſeits auf jenſeitiges Stempelpapier geſchrieben wurden, ſie hier für Stempel viſirt werden müſſen.

Siehe Verordnung der königl. Regierung der Pfalz vom **22.** März **1825** (Intelligenz-Blatt S. **377**) und vom **18.** Auguſt **1840** (Amts-Blatt S. **313**).

Eine weitere Ausnahme hat die Praxis bei jenen Akten eingeführt, die unmittelbar an der Grenze gefertigt und von den nächſtgelegenen Gerichten legaliſirt ſind, indeſſen nur in Dringlichkeitsfällen, und wenn ſich der betreffende königl. Staats-Prokurator, dem die Akten nebſt einem Berichte, in welchem die Gründe der Dringlichkeit anzugeben ſind, vorgelegt werden müſſen, aus der Einſichtsnahme derſelben überzeugt, daß ſie echt ſind, was er natürlich nur bei den Legaliſationen der Grenzbehörden kann.

Daß die ausländiſchen Akten, ſelbſt wenn ſie auswärts auf Stempelpapier geſchrieben wurden, bei uns doch wieder für Stempel viſirt werden müſſen, verſteht ſich von ſelbſt.

Eben ſo müſſen ſie ſowohl, als auch die aus dem jenſeitigen Bayern kommenden Akten dann der Förmlichkeit der Einregiſtrirung unterſtellt werden, wenn ſie auch dieſſeits einregiſtrirt werden müßten, ohne Rückſicht darauf, ob die auswärtigen ſchon im Auslande regiſtrirt worden ſeyen oder nicht.

Es werden von ſehr vielen Civilſtands-Beamten auswärtige Akten als echt angenommeu, hinſichtlich deren Echtheit ſie auch nicht die geringſte Garantie haben. Weiter, als hier oben bezeichnet wurde, kann man aber die Ausnahme von der Regel, daß jeder ausländiſche Akt von dem betreffenden bayeriſchen Geſandten legaliſirt ſeyn muß, nicht ausdehnen.

Sollten aus Ländern, wo kein bayeriſcher Geſandte iſt, von anderen europäiſchen oder deutſchen Geſandten legaliſirte Akten producirt werden, wie dies z. B. häufig bei amerikaniſchen Akten der Fall iſt, ſo wären dieſe, ehe man von ihnen Gebrauch

macht, ebenfalls der königl. Staats-Behörde zur Würdigung vorzulegen.

§. 16.

Randbemerkungen, welche neben den Civilſtands-Akten wegen ſpäterer Civilſtands-Akten gemacht werden.

6) Bei Randbemerkungen, welche wegen ſpäterer Civilſtands-Akten neben früher aufgenommenen zu machen ſind.

Nro. 62. Wann ſolche Randbemerkungen, wie ſelbe im Allgemeinen, und wie ſie insbeſondere dann ſtatt finden, wenn ſpäter uneheliche Kinder anerkannt werden.

Der Art. 49 des Civil-Geſetzbuches ſchreibt vor, daß, wenn an dem Rande eines früher eingetragenen Aktes von einem ſpäteren Meldung geſchehen muß, dies auf den beiden Exemplaren gleichmäßig ſtatt zu finden habe, weswegen, liegt das eine Exemplar des früheren Aktes bereits auf der Bezirksgerichts-Schreiberei, dem Staats-Prokurator Anzeige von der auf dem andern Exemplare gemachten Randbemerkung gemacht werden ſoll, damit dieſelbe gleichmäßig auch auf dem erſtern geſchehe.

Solche Randbemerkungen kommen zunächſt vor:

1) Wenn ein in die Regiſter eingetragenes uneheliches Kind ſpäter anerkannt oder legitimirt wird, ſey es durch Aufnahme eines Anerkennungs-Aktes in das Geburts-Regiſter, ſey es dadurch, daß die Eltern es bei ihrer Verehelichung anerkennen und dieſe Anerkennung in den Heiraths-Akt aufgenommen wird.

2) Wenn Civilſtands-Akten rectificirt werden.

In dem erſteren Falle finden in der Regel die Randbemerkungen und Einſendungen ſtatt, allein ſie geſchehen häufig nicht in der gehörigen Weiſe.

Das Geſetz will, daß die zwei Exemplare der Regiſter vollkommen gleichlautend ſeyen, und ſchreibt deswegen auch dem Staats-Prokurator vor, daß er für gleichlautenden Eintrag in das auf der Bezirksgerichts-Canzlei liegende Exemplar Sorge trage.

Wie kann er nun aber dies, wenn ihm, wie häufig geſchieht, nicht geſchrieben wird, wie die Randbemerkung auf dem Exemplare des Civilſtands-Beamten ſtatt fand? Er iſt geradezu genöthigt, in eine, gewiß dadurch leicht zu vermeidende Correſpondenz zu treten, daß gleich in der Anzeige das Gehörige geſagt würde.

In der Regel ſchreiben nun die Civilſtands-Beamten weiter nichts, als z. B.: „Daß bei Gelegenheit ihrer Verehelichung „der A. B. und die C. D. ihr früher mit einander erzeugtes „Kind, welches unter dem Namen Anna Maria D. in dem „Akte Nro. 3 der Geburts-Regiſter der Gemeinde X. vom Jahre „1836 eingetragen ſey, anerkannt hätten.“ Dies genügt aber nicht, denn man weiß nun noch nicht, wie die Randbemerkung auf dem Akt Nro. 3 gemacht wurde. Der Civilſtands-Beamte muß daher auch dies immer angeben.

Nehmen wir unſern eben erwähnten Fall. Sehen wir, was der Civilſtands-Beamte zu thun hat.

Er muß zuerſt an den Rand des auf der Bürgermeiſterei liegenden Aktes Nro. 3 ſchreiben: „Die neben genannte Anna „Maria D. wurde bei Verehelichung ihrer Mutter C. D. mit „A. B., welche unterm zwölften Auguſt achtzehn hundert neun „und dreißig zu N. ſtatt hatte, und durch den Akt Nummer „ſechs der Heiraths-Regiſter der Gemeinde N. von achtzehn „hundert neun und dreißig conſtatirt iſt, von den genannten „Eheleuten anerkannt. N. den dreizehnten Auguſt achtzehn „hundert neun und dreißig.“

N. N.

Erſt nach dieſer Eintragung, aber immer innerhalb dreier Tage nach derſelben, hat der Civilſtands-Beamte dem Staats-Prokurator die Anzeige zu machen, und nun auch wörtlich demſelben die Randbemerkung mitzutheilen, die er gemacht hat.

Der Civilſtands-Beamte muß ſich zur Regel machen, die Randbemerkungen, die in den bei ihm deponirten Regiſtern ſtatt zu finden haben, unmittelbar nach Aufnahme des Aktes zu machen, wegen deſſen ſie ſtatt finden müſſen, weil dieſelben ſonſt leicht in Vergeſſenheit kommen könnten.

Wenn z. B. die Verehelichung, bei welcher ein Kind anerkannt wird, in einer andern Bürgermeiſterei ſtatt hat, als der, in welcher die Geburt des Kindes, das anerkannt wird, in die Regiſter eingetragen iſt, ſo muß der Civilſtands-Beamte des Ortes, wo die Verehelichung ſtatt findet, nicht blos den andern Civilſtands-Beamten von der Anerkennung im Heiraths-Akte in Kenntniß ſetzen, und dabei das Datum und die Nummer des Heiraths-Aktes, ſo wie die Partieen genau bezeichnen, ſondern auch den Staats-Prokurator, weil dieſer, wie bereits bemerkt,

zu überwachen hat, daß die Eintragung geſchehe, und ihm dieſe Anzeige als eine Controle hiefür dient.

§. 17.

Randbemerkungen, welche wegen Rectificationen von Civilſtands-Akten ſtatt zu finden haben.

7) Bei Rectificationen von Civilſtands-Akten.

Nro. 63. Welches Verfahren im Allgemeinen bei der Vorlage von Rectifications-Urtheilen ſtatt findet, und wie insbeſondere neben den rectificirten Akten die Randbemerkungen zu geſchehen haben.

Im vorigen Paragraphen iſt bemerkt worden, daß die vorgeſchriebenen Anzeigen geſchehener Randbemerkungen bei Anerkennung von unehelichen Kindern in der Regel *eintreffen*; nicht ſo verhält es ſich mit den Randbemerkungen, welche neben den Akten ſtatt finden ſollten, die durch Urtheile rectificirt wurden.

Nicht ſelten werden in dieſer Beziehung keine Randbemerkungen gemacht, und es wird überhaupt von den meiſten Civilſtands-Beamten beim Vollzuge der Rectifications-Urtheile ganz geſetzwidrig verfahren.

Es dürften in dieſer Hinſicht folgende Bemerkungen zu machen ſeyn:

Gewöhnlich lauten die Rectifications-Urtheile ſo: „Das „Gericht verordnet:

„1) Die Rectification des . . . . Aktes des N. N. in der „Art, daß der Name des (Vaters z. B.), der in dieſem Akte „mit A. B. bezeichnet iſt, in den Namen C. D. umgeändert „werde;" oder: „daß ſtatt des Namens A. B. der Name C. „D. geſetzt werde;" oder: „daß der Zuſatz . . . . geſtrichen „werde ꝛc."

„2) Verordnet ferner, daß das Rectifications-Urtheil in die „Civilſtands-Regiſter der Gemeinde N. eingeſchrieben und daß „am Rande des betreffenden Aktes von dem Rectifications-„Urtheile Erwähnung gethan, ſo wie daß dieſer Akt nicht mehr „anders als mit der angeordneten Rectification ausgefertigt „und ausgegeben werden ſoll."

Viele Civilſtands-Beamten glauben nun:

1) Daß ſie den Namen A. B. wirklich ausſtreichen, und ſtatt deſſen den Namen C. D. in den Akt hineinſchreiben müßten, oder daß ſie die bezeichneten Zuſätze durchſtreichen müßten, und verfahren auch hienach.

2) Daß in den ſpäteren Ausfertigungen der Name A. B. oder der Zuſatz, deſſen Streichung verordnet wurde, gar nicht mehr vorkommen dürfe.

Eben ſo werden die durch das Urtheil verordneten Randbemerkungen, wie ſchon bemerkt, entweder gar nicht gemacht, oder häufig ebenfalls fehlerhaft.

Es muß nun aber, wie zum Theil auch durch ein Staatsraths-Gutachten vom 4. März 1808 angeordnet iſt, ſo verfahren werden:

1) Vorerſt hat die Eintragung des ganzen Urtheiles ſtatt zu finden, und zwar, wenn kein beſonderes Regiſter angelegt iſt (ſiehe Nro. 13, S. 7), die Urtheile, welche einen Geburts-Akt rectificiren, in die Geburts-Regiſter, die, welche einen Sterb-Akt rectificiren, in die Sterb-Regiſter ꝛc.

Dies dürfte in folgender Weiſe geſchehen können:

„Im Jahr Ein tauſend acht hundert vierzig, den dreizehn-„ten des Monats Februar, um zehn Uhr des Vormittags, iſt Uns „N. N., Bürgermeiſter zu N., Civilſtands-Beamter der Ge-„meinde N., Kantons N., Bezirks N., in der Pfalz des Kö-„nigreiches Bayern, ein Urtheil des königl. Bezirksgerichtes zu „N. zugekommen, welches Wir, um ihm Genüge zu leiſten, in „Gemäßheit Artikels ein hundert eins des Civil-Geſetzbuches „hiemit abſchriftlich in das gegenwärtige Regiſter eintragen:

„Abſchrift.

„Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern ꝛc.“

Es wäre nun das Urtheil wörtlich abzuſchreiben und dann zu ſchließen:

„So geſchehen zu N. im Jahre und am Tage, wie Ein-„gangs gemeldet.“

N. N.

2) Nachdem die Eintragung des Urtheils in das betreffende Regiſter geſchehen, muß die eigentliche Rectifications-Verfügung an den Rand des betreffenden Aktes geſchrieben werden, und zwar gerade ſo, wie ſie in dem Urtheile enthalten iſt.

Z. B. ſo: „Durch Urtheil des königl. Bezirksgerichtes zu „Zweibrücken vom erſten Jänner achtzehn hundert neun und „dreißig, eingetragen in die Civilſtands-Regiſter der Gemeinde „X. vom Jahr achtzehn hundert neun und dreißig sub Nummer „zehn der Geburts-Akten, wurde verordnet: daß der Name A. „B. in den Namen C. D. umgeändert werde“ — (oder: „daß

„ſtatt des Namens A. B. der Name C. D. geſetzt werde," — oder: „daß der Zuname der Mutter des N. N., der in dem „nebenſtehenden Akt „Carlo" geſchrieben iſt, in den Namen „Carol" umgeändert werde," — oder: „daß die Worte „un„eheliches Kind" geſtrichen werden ſollen ꝛc.").

„X. den erſten März achtzehn hundert neun und dreißig."

N. N.

3) Hierauf muß in Gemäßheit Art. 49 des Civil-Geſetzbuches dem Staats-Prokurator binnen dreier Tage die Anzeige gemacht werden, daß und wie die Randbemerkung eingetragen wurde.

4) Bei ſpäterer Ausfertigung des rectificirten Aktes muß der Akt gerade ſo, wie er urſprünglich aufgenommen wurde, abgeſchrieben, dann aber auch als Nachſatz die geſchehene Randbemerkung, ohne welche der Akt nicht abgeliefert werden ſoll, beigefügt werden.

§. 18.

Beahndung der Zuwiderhandlungen gegen die in dem allgemeinen Theile angeführten geſetzlichen Beſtimmungen.

VI. Strafen, welche die Civilſtands-Beamten bei Zuwiderhandlungen gegen die in dem allgemeinen Theile angeführten geſetzlichen Beſtimmungen zu gewärtigen haben.

Nro. 64. 1) Strafen wegen Uebertretung der betreffenden Beſtimmungen des Civil-Geſetzbuches.

In Nro. 16 S. 10 iſt geſagt worden, daß die königl. Friedensrichter ſchon im Laufe des Jahres und dann noch am Schluſſe desſelben die Civilſtands-Regiſter zu verificiren haben. Nach ihnen thut dies auch der königl. Staats-Prokurator. Derſelbe iſt berechtigt, wegen aller Contraventionen gegen die von Art. 34 bis 49 des Civil-Geſetzbuches vorgeſehenen geſetzlichen Beſtimmungen den contravenirenden Civilſtands-Beamten, — ohne daß eine Autoriſation der Regierung hiezu einzuholen wäre, — vor die Civilkammer des königl. Bezirksgerichtes vorladen und ihn beſtrafen zu laſſen (Staatsraths-Gutachten vom 30. Nivose XII — 21. Jänner 1804 — Circular des Juſtiz-Miniſters vom 22. Brumaire XIV — 13. November 1805).

Die Strafe, welche das königl. Bezirksgericht ausſprechen kann, iſt eine Geldſtrafe bis zu fünfzig Franken (Art. 50 des Civil-Geſetzbuches).

Gravere Zuwiderhandlungen ſind ſogar mit Zucht-Polizeiſtrafen vorgeſehen (Art. 192—195 des Straf-Geſetzbuches). Von dieſen wird an der betreffenden Stelle im beſonderen Theile die Sprache ſeyn (ſiehe §. 30 D); eine derſelben gehört übrigens in den allgemeinen Theil, es iſt die des Art. 192, wonach das Schreiben der Civilſtands-Akten auf fliegende Blätter mit einer Geldbuße von 16 bis 200 Franken und mit einer Gefängnißſtrafe von einem Monate bis zu drei Monaten verpönt iſt (ſiehe Nro. 5, Nro. 7).

Nro. 65. 2) Strafen wegen Uebertretungen der Stempel- und Einregiſtrirungs-Geſetze.

Endlich ſetzt ſich der Civilſtands-Beamte durch Nichtbeobachtung der Stempel- und Einregiſtrirungs-Geſetze noch fiscaliſchen Strafen aus.

In dieſer Beziehung iſt zu bemerken:

1) Der Gebrauch ungeſtempelten Papieres iſt verboten (ſiehe Nro. 12 S. 6).

Es findet hievon nur Ausnahme ſtatt:

a. Hinſichtlich der Beſcheinigungen der Civilſtands-Beamten für die Geiſtlichen über die geſchehenen Eintragungen der Geburts-Anzeigen in die Civilſtands-Regiſter (ſiehe Nro. 73). Die Beſcheinigungen über die Trauungen ſtehen unter der Regel, und ſind ſohin dem Stempel unterworfen (Verordnung der königl. Regierung der Pfalz vom 9. Januar 1840, Amts-Blatt S. 25).

b. Hinſichtlich der von den Civilſtands-Beamten ausgeſtellten Beerdigungs-Erlaubnißſcheine (ſiehe Nro. 136).

c. Hinſichtlich der Jahres-Tabellen (ſiehe Nro. 16).

d. Hinſichtlich der in dem jenſeitigen Bayern bereits auf jenſeitigen Stempel geſchriebenen Akten (ſiehe Nro. 61).

e. Hinſichtlich der Beſcheinigungen der Civilſtands-Beamten über geleiſteten Staatsbürger-Eid (ſiehe Nro. 97 sub h und Nro. 99 sub 11), wenn dieſelben den Betheiligten nicht behändigt werden, und überdies ausdrücklich in der Beſcheinigung angegeben iſt, daß ſie behufs der Verehelichung des Betheiligten ausgeſtellt worden ſey, oder wenn ſie, falls ſie den Betheiligten behändigt werden, in der Form einer Notification des einen Bürgermeiſter-Amtes an das andere ertheilt, und daher als Amts-Correſpondenz zu betrachten ſind; — in allen anderen Fällen muß Stempel-Papier gebraucht werden (ſiehe Verordnungen der königl. Regierung der Pfalz vom 11. Februar

1839 — Amts-Blatt S. 85 — und vom 29. Juli 1840 — Amts-Blatt S. 283).

f. Hinſichtlich der Auszüge in Conſcriptions-Sachen, und derer, welche von der königl. Regierung begehrt werden (ſiehe Nro. 60).

g. Hinſichtlich jener Auszüge, die ſonſt von Amtswegen angefertigt werden (ſiehe Nro. 136).

2) Alle Urkunden, welche den Civilſtands-Regiſtern beigelegt werden ſollen, oder auf welche ſich in einem Civilſtands-Akte bezogen wird, müſſen regiſtrit ſeyn (auch die aus dem jenſeitigen Bayern kommenden, und die aus dem Auslande ſelbſt dann, wenn ſie bereits im Auslande einregiſtrirt ſeyn ſollten).

Hievon ſind ausgenommen:

a. Die Auszüge von Geburts-, Heiraths- und Sterb-Akten (Art. 70, §. 3, Nro. 8 des Geſetzes vom 22. Frimaire VII).

b. Die Beſcheinigungen der Eheverkündigungen (nach einem Circulare des Finanz-Miniſters).

c. Die Beſcheinigungen über geleiſteten Staatsbürger-Eid, in den oben sub 1 d bezeichneten Fällen.

d. Die vorgezeigten Militär-Entlaſſungsſcheine, von denen in dem Heiraths-Akte Erwähnung geſchieht. Nicht aber die von den Conſcriptions-Behörden zu ertheilenden Zeugniſſe über die von Militär-Pflichtigen nach §. 13 des Heer-Ergänzungsgeſetzes vom 15. Auguſt 1828 vor der Verehelichung geſtellte Caution wegen Stellung eines Erſatzmannes (ſiehe Nro. 96 sub g und Nro. 99 sub 11).

Zu 1) und 2) iſt insbeſondere zu bemerken, daß die Certificate der Civilſtands-Beamten, wodurch beſtätigt wird, daß ein Civilſtands-Akt in den betreffenden Regiſtern nicht eingetragen iſt, und die Beſcheinigungen der Heimaths-Behörden über die Zuläſſigkeit von Verehelichungen dem Stempel und der Regiſtrirung unterworfen ſind (ſiehe Verordnung der königl. Regierung der Pfalz vom 18. Auguſt 1840, Amts-Blatt S. 313).

3) Kein Civilſtands-Akt wird auf dem Originale regiſtrirt. Von der Regiſtrirung auf der Ausfertigung ſind aber nur die Geburts-, Heiraths- und Sterb-Akten ausgenommen, die Ausfertigungen aller anderen Civilſtands-Akten ſind daher vor

Abgabe an die Partieen zur Regiſtrirung zu geben (Art. 7 und Art. 70, §. 3, Nro. 8 des Geſetzes vom 22. Frimaire VII).

4) Die Civilſtands-Beamten haben bei einer Strafe von fünfzig Franken auf jedesmaliges Begehren der Enregiſtrements-Beamten (königl. Rentmeiſter und Domänen-Inſpektor), wenn dieſelben ſich zu dieſem Zwecke bei ihnen einfinden, die Civilſtands-Regiſter vorzulegen (Art. 52 des Geſetzes vom 22. Frimaire VII).

Abgabe an die Parteien zur Vergütung zu geben (Art. 7 und Art. 70, §. 3., Nro. ? des Gesetzes vom 22. Frimaire VII).

4) Die Einschreib-Beamten haben bei einer Strafe von fünfzig Franken auf jedesmaliges Begehren der Enregistrements-Beamten (Agent. Kommissäre und Domänen-Inspektoren), wenn selbe sich zu diesem Zwecke bei ihnen einfinden, die Einschreibe-Register vorzulegen (Art. 52 des Gesetzes vom 22. Frimaire VII).

Zweite Abtheilung.

Beſonderer Theil.

Von den einzelnen Civilſtands-Akten.

I. Von den Geburts- und Anerkennungs-Akten.

§. 19.

Binnen welcher Zeit die Anzeige einer ſtatt gehabten Geburt gemacht werden ſoll.

I. Geburts- und Anerkennungs-Akten.

Nro. 66. Die Geburts-Anzeige muß innerhalb dreier Tage, von der Niederkunft an gerechnet, gemacht werden. Später darf ſie nicht mehr aufgenommen werden.

Der Art. 55 des Civil-Geſetzbuches ſagt, daß die Geburts-Anzeige innerhalb dreier Tage von der Niederkunft an gemacht werden ſoll.

Der Tag der Niederkunft wird nicht mitgerechnet. Eine Niederkunft, die am 1. Jänner ſtatt hatte, kann daher noch am 4. Jänner angezeigt werden.

Nach dieſem Termine darf der Akt von dem Civilſtands-Beamten nicht mehr aufgenommen werden *). Es muß vielmehr

---

*) Die Frage: Darf der Geburts-Akt nach dieſem Termine nicht mehr aufgenommen werden? iſt beſtritten.

Nach der Anſicht Vieler (insbeſondere auch der der Inſtruktion des Präfekten des niederrheiniſchen Departementes vom 15. November 1810, §. 30) hat der Civilſtands-Beamte auch die verſpätete Anzeige aufzunehmen.

dann die ſtatt gehabte Geburt vor Gericht bewieſen und von dem Bezirksgericht ein Urtheil erlaſſen werden, das die Eintragung verordnet (Staatsraths-Gutachten vom 12. Brumaire XI).

Für dieſe Anſicht wird angeführt: Der Umſtand, daß der Code civil nirgendwo dieſe Aufnahme verbiete, daß er einen ſpäter aufgenommenen Akt nicht für nichtig erkläre, daß bei Berathung des Geſetzes davon die Sprache geweſen ſey, ob eine verſpätete Anzeige noch aufgenommen werden könne, und man dies bejaht habe, daß ſogar, damit nicht etwa dadurch eine verſpätete Anzeige ganz verhindert werde, deswegen die Strafen, welche die Geſetze vom 20. September 1792 (Lit. 3 Art. 5) und vom 19. December 1792 Art. 1 wegen verſpäteter Anzeige aufgeſtellt hatten, in den Code civil nicht aufgenommen werden ſollten, und in der That auch nicht aufgenommen worden ſeyen, und daß endlich das Straf-Geſetzbuch, bei deſſen Erlaß wieder andere Anſichten herrſchten, in ſeinem Art. 346 wegen der verſpäteten Anzeigen beſondere Strafen feſtſetzte, woraus allem folge:

a) daß die Anzeige an ſich aufzunehmen und nur die Verſpätung derſelben zu ſtrafen ſeyn dürfte, ſo wie

b) daß das Staatsraths-Gutachten vom 8. Brumaire XI (30. Oktober 1802), welches unter der früheren Geſetzgebung erklärt habe, der Civilſtands-Beamte könne einen ſolchen Akt nicht aufnehmen, nicht mehr anwendbar ſey.

Für die entgegengeſetzte Anſicht, die, daß der Civilſtands-Beamte den Akt nicht aufnehmen dürfe, wird dagegen angeführt:

Das Geſetz habe einen beſtimmten Zeitraum, den von drei Tagen, feſtgeſetzt, binnen welcher die Anzeige geſchehen müſſe. Bei den Discuſſionen, dies ſey nicht zu leugnen, ſey zwar davon die Sprache geweſen, die Strafen verſpäteter Anzeigen deswegen aufzuheben, damit nicht die Anzeige wegen zu befürchtender Strafen ganz unterbleibe, allein daraus folge noch nicht, daß man eine ſpätere Aufnahme der Anzeige durch den Civilſtands-Beamten habe geſtatten wollen, am wenigſten aber, daß das Geſetz ſelbſt, wie es nun einmal laute, eine verſpätete Anzeige wirklich noch aufzunehmen geſtatte; man habe zwar die Strafen weggelaſſen, allein nicht auch in dem Geſetze ſelbſt geſagt, daß der Civilſtands-Beamte auch noch nach den drei Tagen den Akt aufnehmen dürfe, eine Beſtimmung, welche die, daß die Anzeige binnen dreier Tage geſchehen müſſe, geradezu wieder umgeſtoßen hätte, beſonders wenn auch keine Strafe feſtgeſetzt war.

Das Argument aus dem Art. 346 des Straf-Geſetzbuches beweiſe endlich auch nichts, denn dieſer Artikel ſage weiter nichts, als daß wegen Nichtanzeige, oder wenn die Anzeige nicht binnen der geſetzlichen Friſt von drei Tagen geſchehe, die Correctionel-Strafe, die er feſtſetzt, einzutreten habe. Hiemit ſey nun aber keineswegs geſagt, daß die verſpätete Anzeige einzutragen ſey, eher könne man ſagen, ſie ſey der Nichtanzeige gleichgeſtellt.

Die Civilſtands-Beamten dürfen daher mit der Eintragung der Akten nicht ſäumig ſeyn, indem ſie ſich ſonſt Entſchädigungs-Klagen ausſetzen.

Nro. 67. Von verſpäteten oder unterlaſſenen Geburts-Anzeigen hat der Civilſtands-Beamte dem königl. Staats-Prokurator Kenntniß zu geben.

Iſt die Anzeige dem Civilſtands-Beamten ſelbſt zu ſpät gemacht worden, ſo muß er hievon ſogleich den Staats-Prokurator in Kenntniß ſetzen, damit dieſer geeigneten Falles die betreffende Perſon belehre, wie ſie den Civilſtand ihres Kindes conſtatiren zu laſſen habe, andererſeits aber in Gemäßheit Art. 346 des Straf-Geſetzbuches auf dem Strafwege gegen diejenigen einſchreiten könne, welche die Anzeige hätten machen ſollen.

Eben ſo verfährt der Civilſtands-Beamte, wenn er in Erfahrung bringt, daß eine Geburts-Anzeige unterlaſſen wurde.

Nro. 68. Von der geſetzlichen Vorſchrift, daß das Kind bei der Anzeige vorgezeigt werden ſoll, darf nach neuerer Verordnung Umgang genommen werden, jedoch ſoll dies mit Vorſicht geſchehen.

Der Art. 55 des Civil-Geſetzbuches ſagt überdies, daß das Kind dem Civilſtands-Beamten vorgezeigt werden ſoll.

Ein Umſchreiben des General-Gouverneurs Gruner vom 12/24. April 1814 geſtattet, hievon Umgang zu nehmen, macht aber zugleich den Civilſtands-Beamten aufmerkſam, hiebei mit Umſicht zu

---

Uebrigens ſey gar nicht abzuſehen, in welcher Hinſicht eine ſolche Veränderung vorgegangen ſey, daß gegenwärtig das Staatsraths-Gutachten vom 8. Brumaire XI keine Anwendung mehr finden könne.

Daſſelbe ſey zu einer Zeit abgegeben worden, wo das Geſetz vom 19. December 1792 vorgeſchrieben habe, daß die Anzeigen bei Strafe binnen dreier Tage geſchehen müſſen; auch heute ſey durch den Code civil vorgeſchrieben, daß die Anzeige binnen dreier Tage zu geſchehen habe, und durch das Straf-Geſetzbuch eine Strafe ausgeſprochen, ſohin lägen ſelbſt die nämlichen Momente und keineswegs geänderte vor; — wäre aber auch ſogar keine Strafe ausgeſprochen, ſo habe ja das Staatsraths-Gutachten einen ſolchen Grund für ſeine Entſcheidung ausgeſprochen, der auch für dieſen Fall anwendbar ſey, den nämlich, daß Anzeigen, die nicht in der für ſie vorgeſchriebenen Zeit geſchähen, als unterlaſſene, ſohin als Ommiſſionen anzuſehen ſeyen, welche ſpäter durch den Civilſtands-Beamten und durch nachträgliche Anzeigen bei ihm beheben zu laſſen, eben ſo gefährlich ſey, als das Geſtatten der Vornahme von Rectificationen durch ihn.

Dieſe letztere Anſicht dürfte wohl den Vorzug verdienen, ſie wurde deshalb in den Text aufgenommen; ſie iſt auch, was wohl zu bemerken iſt, die Anſicht der Gerichte der Pfalz. Man ſehe die gedruckte Rede des königl. General-Staats-Prokurators Korbach bei Eröffnung der Gerichts-Sitzungen am 5. November 1838, S. 23.

verfahren, und ſich, wenn er es für nöthig erachtet, an Ort und Stelle zu verfügen, um ſich das Kind vorzeigen zu laſſen.

Setzen wir z. B. den Fall: eine Wittwe, die ſonſt keine Kinder hat, kommt kurz nach dem Tode ihres Ehemannes mit einem Kinde nieder. Lebt dieſes Kind nicht, ſo kann es den Vater nicht beerben, und es wird dann auch nicht von der Mutter beerbt; lebte es aber, und ſtirbt kurze Zeit darauf, ſo erbte es den Vater, und wird nach ſeinem Tode zu einem großen Theile von der Mutter beerbt.

Es hätte ſohin die Mutter in einem ſolchen Falle großes Intereſſe, das Kind, das todt auf die Welt kam, zuerſt als ein lebendiges, und, etwa nach Ablauf einiger Stunden, oder eines Tages, als verſtorben anzeigen zu laſſen. Der Civilſtands-Beamte, will er Vorwürfen und ſelbſt Klag-Anſprüchen entgehen, hätte in Fällen, wo ein ſolches Intereſſe gegeben iſt, ſich von dem Sachverhalte, insbeſondere davon, ob das als lebend angezeigte Kind zur Zeit der Anzeige wirklich lebt, ſelbſt zu überzeugen.

Nro. 69. Die Geburten von Kindern, welche ſterben, ehe ihre Geburt eingetragen iſt, werden nicht in die Geburts-Regiſter, ſondern nur in die Sterb-Regiſter eingetragen. Eben ſo wird bei todtgeborenen Kindern verfahren.

Die Geburten von Kindern, welche todt zur Welt kommen, werden nicht in die Geburts-Regiſter, ſondern nur in die Sterb-Regiſter eingetragen. Eben ſo dürfen die Geburten von Kindern, welche angeblich lebend zur Welt kamen, aber ſtarben, ehe ihre Geburt in die Geburts-Regiſter eingetragen wurde, nur in die Sterb-Regiſter eingetragen werden (ſiehe Nro. 134 b).

§. 20.

Wer die Anzeige zu machen hat?

Nro. 70. Die Anzeige der Geburt haben, je nach Lage der Sache, der Vater, der Geburtshelfer, oder die Perſon zu machen, die der Geburt beiwohnte, oder in deren Wohnung ſie ſtatt hatte.

Der Art. 56 des Civil-Geſetzbuches bezeichnet die Perſonen, welche die Anzeige der Geburt eines Kindes zu machen haben. Es ſind dies: vorerſt der Vater, iſt er nicht gegenwärtig, die Doctoren, Geburtshelfer, oder die Hebamme, dann jene Perſonen, die ſonſt der Niederkunft beigewohnt haben, und, wenn die Niederkunft nicht in dem Wohnſitze der Mutter ſtatt fand, die Perſon, bei welcher ſie niederkam.

Gegen dieſe ausdrückliche Verfügung des Geſetzes kömmt es öfters vor, daß Leute Geburts-Anzeigen machen, die hiezu nicht berufen ſind, oder hinſichtlich derer wenigſtens im Akte nicht erkennbar iſt, ob ſie die Anzeige machen konnten.

Aus den oben bemerkten Verfügungen des Geſetzes erhellt, daß es, wie natürlich, nur ſolche Perſonen zur Anzeige zulaſſen will, welche auch in der That im Stande waren, ſich von der angezeigten Thatſache der Geburt zu überzeugen. Eben deswegen muß aber auch im Akte ſelbſt geſagt ſeyn, wie die Perſon, die anzeigt, zu ihrer Ueberzeugung gekommen iſt. Bei dem ehelichen Vater oder dem eines natürlichen Kindes, ſo wie bei der Hebamme und den Doctoren genügt die betreffende Erklärung, bei den anderen Anzeigern aber muß immer geſagt ſeyn, daß ſie entweder der Geburt beigewohnt haben, oder daß die Niederkunft in ihrem Hauſe ſtatt fand.

Manche Civilſtands-Beamten ſcheinen es ſich geradezu zur Regel gemacht zu haben, keine Hebamme zur Anzeige zuzulaſſen. Dies heißt der ausdrücklichen Verfügung des Geſetzes zuwider handeln.

Die Civilſtands-Beamten werden wohl thun, den Hebammen von Zeit zu Zeit einzuſchärfen, daß ſie ihnen immer Kenntniß von den Niederkunften geben, ſelbſt wenn dieſe von den Vätern angezeigt werden ſollen, und daß dieſelben die Väter immer auf dieſe Anzeige-Pflicht aufmerkſam machen ſollen, beides um dem Unterlaſſen der Anzeigen und der Verſpätung derſelben vorzubeugen.

§. 21.

Was in dem Geburts-Akte conſtatirt werden ſoll.

Nro. 71. Was der Geburts-Akt enthalten ſoll.

Der Art. 57 des Civil-Geſetzbuches führt an, was in dem Geburts-Akte nothwendig conſtatirt werden muß, es iſt dies das Jahr, der Tag, die Stunde und der Ort der Geburt, das Geſchlecht des Kindes und die Vornamen, die es erhalten ſoll; ſodann die Vornamen, Namen, Gewerbe und Wohnſitz von Vater und Mutter (bei unehelichen Kindern, die nicht anerkannt werden, nur von der Mutter) und von den Zeugen.

Schon oben (Nro. 25) iſt bemerkt, daß auch das Alter der Eltern angeführt werden muß, ſo oft es mit Sicherheit geſche-

hen kann. Eben ſo muß, aus demſelben Grunde, das Alter der Zeugen angegeben werden.

Jahr, Tag und Stunde der Geburt, ſo wie das Geſchlecht des Kindes werden in der Regel richtig angegeben, und es iſt in dieſer Beziehung nur zu bemerken, daß nicht geſagt werden ſoll: „unterm geſtrigen,“ „unterm heutigen,“ ſondern: „geſtern den zweiten Jänner achtzehn hundert vierzig,“ „heute den dritten Jänner achtzehn hundert vierzig,“ und daß bei Zwillings-Geburten für jedes Kind ein beſonderer Akt gefertigt und darin die Zeit der Geburt des betreffenden Zwillings noch genauer (nach Viertelſtunden oder Minuten) conſtatirt werden muß *).

Dagegen iſt der Ort der Geburt öfter ausgelaſſen, was um ſo mehr zu vermeiden iſt, als es zu dem Weſen des Geburts-Aktes gehört, zu wiſſen, wo die Geburt ſtatt hatte.

Viele Civilſtands-Beamten glauben, daß ſich der Ort der Geburt aus der Eintragung in das Regiſter der betreffenden Gemeinde von ſelbſt ergebe, allein das Geſetz verlangt, mit gutem Grunde, die ausdrückliche Angabe des Geburts-Ortes.

Die Vornamen anlangend, ſollen nach dem Geſetz vom $^{11}/_{21}$. Germinal XI nur ſolche gegeben werden, welche in den Kalendern gebräuchlich, oder in der alten Geſchichte bekannt ſind (ſiehe oben Nro. 22). Es werden zwar in der Regel auch keine anderen gegeben, allein ſie werden nicht immer richtig gegeben, ſo heißt es z. B. öfter: Wendel ſtatt Wendelin, Elena ſtatt Helena, Rechin ſtatt Regina, Valtin ſtatt Valentin, Nicolo ſtatt Nicolaus, Aplona ſtatt Appolonia, Lisbeth ſtatt Eliſabetha, Baſchtian, Nickel und Jette ſtatt Sebaſtian, Friederike und Henriette, Hanjörg ſtatt Johann Georg, Siſillia ſtatt Cäcilia ꝛc.

Beim Anzeigen unehelicher Kinder ſollten die Namen der Eltern der Mutter, deren Gewerbe und Wohnort, und, leben ſie noch, wenn es mit Sicherheit geſchehen kann, deren Alter

---

*) Bei den Discuſſionen bemerkte der Juſtiz-Miniſter, daß es ihm unweſentlich ſcheine, auch die Stunde der Geburt anzuzeigen, und man dies bisher nicht gethan habe. Staatsrath Fourcroy entgegnete ihm, daß dies insbeſondere bei Zwillingen unerläßlich ſey, um zu wiſſen, welches das ältere Kind ſey, worauf der Artikel, obwohl er eine Neuerung enthielt, ſogleich angenommen wurde. Der Grund des Geſetzes ſpricht ſohin dafür, daß auch, wenn nöthig, die Viertelſtunden oder Minuten angegeben werden.

angegeben werden (Art. 34 des Civil=Geſetzbuches), damit die Perſon der Mutter genau bezeichnet, und über ſie kein Zweifel ſey.

§. 22.

Anzeige von aufgefundenen neugeborenen Kindern.

Nro. 72. Aufgefundene neugeborene Kinder müſſen dem Civilſtands=Beamten übergeben, und von ihm alle Umſtände des Auffindens, und wohin das Kind verbracht wurde, conſtatirt werden.

Jedermann, der ein neugeborenes, — ausgeſetztes, — Kind findet, iſt nach Art. 58 des Civil=Geſetzbuches gehalten, daſſelbe nebſt den Kleidern und anderen Effekten, die er bei demſelben fand, dem Civilſtands=Beamten zu überbringen und alle Umſtände, ſo wie die Zeit anzugeben, unter welchen und zu welcher er das Kind auffand.

Der Civilſtands=Beamte hat die Angaben des Finders, das muthmaßliche Alter des Kindes, das Geſchlecht deſſelben, die Namen, die er ihm gibt, genau in die Civilſtands=Regiſter einzutragen und dabei anzugeben, welcher Behörde das Kind überlaſſen wurde.

Dieſen Anforderungen des Geſetzes iſt genau zu entſprechen, weil nur durch ihre Befolgung einerſeits die Ermittelung der Eltern des Kindes, andererſeits, bei ſpäterer Nachfrage nach dem Kinde, die Ermittelung des jedesmaligen Aufenthaltes des Kindes möglich gemacht werden.

Die Civil=Behörde, welcher das Kind zu überlaſſen iſt, wird in der Regel der Bürgermeiſter, der den Akt ſelbſt aufnahm, ſeyn, allein deſſen ungeachtet muß dies geſagt werden, weil der Civilſtands=Beamte eine andere Behörde iſt, als der Bürgermeiſter.

Nur in Städten, wo das Kind etwa gleich von dem Civilſtands=Beamten einer öffentlichen Anſtalt übergeben werden kann, die, wie ſonſt der Bürgermeiſter, für das einmal übernommene Kind fort und fort Sorge zu tragen hat, wäre der Vorſtand dieſer Anſtalt als Behörde zu bezeichnen, indem dann auch dieſer bei ſpäteren Nachfragen jedesmal über den Aufenthalt des Kindes Aufſchluß geben kann.

Irrig wäre es demnach, wenn der Civilſtands=Beamte etwa ſagen würde: welches Kind dem Caspar Nantes, Schneider dahier, zur Verpflegung auf Gemeinde=Koſten übergeben wurde.

§. 23.

Beſcheinigungen des Civilſtands-Beamten, daß die Geburts-Anzeige bei ihm geſchehen ſey, und welche Vornamen das Kind erhalten habe.

Nro. 73. Wie die behufs der Taufe nothwendigen Beſcheinigungen der Eintragung eines Kindes in die Geburts-Regiſter auszuſtellen ſind.

Damit den Kindern bei ihrer Taufe nicht andere Namen gegeben werden, als ſie in ihren Geburts-Akten erhielten, beſteht die Vorſchrift, daß die Civilſtands-Beamten Certificate (ſogenannte Bulletins) auszuſtellen haben, in welchen die Namen des Kindes und ſeiner Eltern, und das Datum der Geburt ſowohl, als das der Geburts-Anzeige angegeben werden. Etwa z. B. ſo:

„Joſeph Carl Groß, Sohn von Carl Groß und deſſen Ehe-„frau Maria Kern, Ackersleute, in Firnheim wohnhaft, wurde „mit obigen Namen und als unterm dritten Januar 1840 zu „Firnheim geboren, unterm heutigen in die Civilſtands-Regiſter „der Gemeinde Firnheim eingetragen.

„Geinsheim (Sitz des Bürgermeiſter-Amtes) den 4. Jän-„ner 1840.

„Der Civilſtands-Beamte.

„N. N."

Dieſe Certificate ſind von dem Stempel befreit (ſiehe Verordnung der königl. Regierung der Pfalz vom 22. Auguſt 1822, Intelligenz-Blatt S. 657).

§. 24.

Anerkennungen betreffend.

Nro. 74. Die Anerkennungs-Akten müſſen in die Geburts-Regiſter eingetragen werden.

Nach Art. 62 des Civil-Geſetzbuches müſſen die Anerkennungs-Akten, welche ein Civilſtands-Beamter aufnimmt, in die Geburts-Regiſter eingetragen werden. Der Artikel ſagt zwar blos: „daß „die Anerkennungen nach ihrem Datum in die Civilſtands-„Regiſter eingetragen werden ſollen," allein es iſt dabei nicht außer Acht zu laſſen, daß bei Abfaſſung des Geſetzes es der Regierung überlaſſen blieb, blos ein oder mehrere Regiſter führen zu laſſen (ſiehe Nro. 6), und daß, wenn geſonderte Geburts-Regiſter geführt werden, der Umſtand, daß ſich der Artikel unter das Kapitel II, welches von den Geburts-Akten handelt, geſtellt findet, entſchieden für den Eintrag in die

Geburts-Regiſter ſpricht. Selbſt wenn nach Nro. 13 verfahren und das dort bezeichnete Regiſter der gemiſchten Akten geführt würde, könnten die Anerkennungs-Akten nicht in dieſes Regiſter eingetragen werden, ſondern, wie bemerkt, nur in die Geburts-Regiſter.

Es erhellt ferner aus dem Art. 62 in Verbindung mit Art. 56 des Civil-Geſetzbuches, daß, wenn der Vater eines unehelichen Kindes die Anzeige der Geburt macht, und dabei zugleich das Kind anerkennt, dieſe Anerkennung in den Geburts-Akt ſelbſt aufgenommen wird, und daher der erſte Theil des Art. 62 des Civil-Geſetzbuches von dem Falle ſpricht, wenn ſpäter die Anerkennung ſtatt hat.

Nro. 75. Es iſt für die Anerkennungen und ihre Eintragung keine Friſt geſetzt.

Es iſt für dieſe ſpätere Anerkennung durchaus keine Friſt geſetzt, und deshalb ſagt auch der Artikel, daß die Anerkennung an dem Tage, an welchem ſie gemacht wird (wie entfernt die ſtatt gehabte Geburt ſelbſt ſchon ſtehen möge), in die Civilſtands-Regiſter einzutragen ſey.

Es kann daher z. B. im Jahre 1840 ein uneheliches Kind anerkannt werden, das ſchon im Jahre 1830 geboren und in die Civilſtands-Regiſter eingetragen wurde.

Selbſt eine einſeitige Erklärung, daß man einen ſchon Volljährigen anerkennen wolle, muß der Civilſtands-Beamte aufnehmen, wenn der, welcher anerkannt werden ſoll, unehelicher Geburt iſt, indem einerſeits der Civilſtands-Beamte nicht als Richter aufzutreten hat, andererſeits aber der Anerkannte — wie nach erreichter Volljährigkeit auch ein anerkanntes, noch minderjähriges Kind — die Anerkennung beſtreiten kann.

Ebenfalls wegen des Grundes, daß der Civilſtands-Beamte nicht als Richter auftreten kann, vielmehr der gerichtlichen Entſcheidung nicht vorgreifen darf (Nro. 43 Regel 3), hat er auch die Anerkennung eines bereits von einem Andern anerkannten unehelichen Kindes aufzunehmen.

Auch Minderjährige können Anerkennungen von unehelichen Kindern machen, und es ſteht dem Civilſtands-Beamten nicht zu, die geſetzlichen Conſequenzen einer ſolchen Anerkennung zu würdigen (Arg. Art. 334 und 1125 des Civil-Geſetzbuches).

Eben ſo der Interdicirte, der augenblicklich bei Verſtande iſt (Art. 509 des Civil-Geſetzbuches).

Nro. 76. Die Anerkennungs-Erklärung muß bei dem Civilſtands-Beamten des Ortes geſchehen, in welchem der Anzuerkennende geboren wurde. Es muß an dem Rande des Geburts-Aktes von ihr Erwähnung geſchehen.

Die Erklärung der Anerkennung ſollte bei dem Civilſtands-Beamten des Ortes gemacht werden, wo die Geburt ſtatt hatte. Es folgt dies theils aus der Natur der Verhältniſſe, da dieſer Civilſtands-Beamte in der Regel am beſten im Stande iſt, zu beurtheilen, ob die Anerkennung aufgenommen werden darf (ſiehe Nro. 43), zum Theil folgt es aber auch ſchon aus der ganzen Faſſung des Art. 62 des Civil-Geſetzbuches und dem oben Geſagten.

Doch darf kein Civilſtands-Beamter die Aufnahme einer Anerkennung verweigern, wenn das Kind anderswo geboren wurde, indem auch der von ihm aufgenommene Akt als authentiſche Urkunde rechtliche Folge finden kann (Art. 334 des Civil-Geſetzbuches).

Darauf, ob die Geburt des Kindes, von deſſen Anerkennung es ſich handelt, in der Gemeinde, in der es geboren wurde, auch in die Civilſtands-Regiſter eingetragen wurde oder nicht, kommt es nicht an, es darf daher der Civilſtands-Beamte in keinem Falle darüber noch erſt Erkundigungen einziehen wollen, ob die Geburt des Kindes auch, und wo ſie eingetragen ſey. Wenn ſie aber in den Regiſtern ſeiner Gemeinde eingetragen iſt, ſo muß am Rande des Geburts-Aktes von der Anerkennung Erwähnung geſchehen. Eben ſo muß er den Anerkennenden aufmerkſam machen, daß es im Intereſſe des Kindes, deſſen Geburt anderwärts eingetragen wurde, liegt, den Anerkennungs-Akt ausfertigen zu laſſen und ihn zur Vornahme der betreffenden Randbemerkung dem Civilſtands-Beamten des Ortes vorzulegen, wo die Geburt eingetragen iſt (Art. 49 des Civil-Geſetzbuches).

Wie von der Anerkennung am Rande des Geburts-Aktes Erwähnung geſchehen ſoll, haben wir in Nro. 62 geſehen. Hier beiſpielsweiſe noch andere Fälle zu dem an der gedachten Stelle Behandelten.

Handelte es ſich z. B. blos von der Anerkennung eines unehelichen Kindes durch den ledigen Vater, ſo hätte die Randbemerkung etwa ſo ſtatt zu finden:

„Die nebengenannte Anna Maria D. wurde unterm zehn-„ten September achtzehn hundert neun und dreißig von dem „ledigen Taglöhner A. B. aus X. als ſein Kind anerkannt,

„welche Anerkennung in dem Akte Nummer drei der Geburts-„Regiſter der Gemeinde Y. vom Jahre achtzehn hundert neun „und dreißig conſtatirt iſt.

„Y. den zehnten September achtzehn hundert neun und „dreißig."

N. N.

Heirathen ſpäter die Perſonen, welche früher ein Kind mit einander erzeugt haben, das ſie entweder ſchon bei der Geburt, oder ſpäter durch einen beſonderen Anerkennungs-Akt anerkannten, ſo wäre im erſten Falle an den Rand des Aktes zu ſchreiben:

„Die Eltern des nebengenannten Kindes Anna Maria D., „A. B. und C. D., haben ſich, wie durch Akt Nummer ſechs „der Heiraths-Regiſter der Gemeinde X. vom Jahre achtzehn „hundert neun und dreißig conſtatirt iſt, unterm zwölften Au-„guſt achtzehn hundert neun und dreißig mit einander ver-„ehelicht.

„X. den . . . .

N. N."

Im zweiten Falle wäre eben ſo zu verfahren, falls die ſtatt gehabte Anerkennung bereits am Rande des Geburts-Aktes bemerkt wurde. Hatte dies nicht ſtatt gefunden, ſo müßte es nachträglich ſo geſchehen:

„Die nebengenannte Anna Maria D. war ausweislich des „Aktes Nummer zehn des Geburts-Regiſters der Gemeinde X. „vom Jahre achtzehn hundert neun und dreißig bereits unterm „zehnten Auguſt achtzehn hundert neun und dreißig von dem „ledigen Taglöhner A. B. als ſein Kind anerkannt worden, „derſelbe hat ſich nunmehr mit deſſen Mutter C. D. unterm „zwölften November achtzehn hundert neun und dreißig ver-„ehelicht, was durch den Akt Nummer ſechs des Heiraths-„Regiſters der Gemeinde X. vom Jahre achtzehn hundert neun „und dreißig conſtatirt iſt.

„X. den . . . .

N. N."

Bemerkenswerth iſt noch, daß die Anerkennungen nicht blos von Seiten der Väter, ſondern auch von Seiten der Mütter der unehelichen Kinder nöthig ſind, um die Rechte dieſer Kinder vollkommen ſicher zu ſtellen.

In der Regel wird nur auf die Anerkennung der Väter Gewicht gelegt, der Umſtand aber, ob die der Mutter vorhanden iſt, ohne Beachtung gelaſſen, weil man annimmt, daß die Anzeige der Geburtshelfer ꝛc. genüge.

Es geſchieht dies mit großem Unrechte. So könnte z. B. dem unehelichen Kinde C., welches nur von der Hebamme als Kind der A. angezeigt, und das ſpäter von dem B. als ſein mit der A. außerehelich erzeugtes Kind anerkannt wurde, bei ſpäterer Verehelichung ſeiner Eltern B. und A. der eheliche Stand dann beſtritten werden, wenn dieſe ſeine Eltern unterlaſſen würden, es bei ihrer Verehelichung ſelbſt anzuerkennen; ein Fall, der ſehr häufig eintritt, weil die Civilſtands-Beamten unter der irrigen Annahme: von der Mutter ſey das Kind durch den Geburts-Akt ſchon anerkannt, glauben, daß durch die Ehe allein die Legitimation erfolge.

Diejenigen Civilſtands-Beamten, welche vollkommen ſicher gehen wollen, werden deshalb die Mütter unehelicher Kinder aufmerkſam machen, daß es für das Beſte ihres Kindes rathſam iſt, entweder durch einen Bevollmächtigten die Geburts-Anzeige und in ihr die Anerkennung des Kindes machen zu laſſen, oder ſpäter, nach überſtandenem Wochenbette, ihre Anerkennung bei dem Civilſtands-Beamten zu erklären (ſiehe auch Nro. 118 sub 3).

Nro. 77. Ausnahmen von der bei Nro. 73 aufgeſtellten Regel, daß die Anerkennungen in die Geburts-Regiſter eingetragen werden müſſen.

Von der Regel, daß die ſpäteren Anerkennungen unehelicher Kinder in die Geburts-Regiſter eingetragen werden, gibt es zwei Ausnahmen, die als ſolche hier ebenfalls bemerklich zu machen ſind.

Es kann nämlich:

1) Die Anerkennung auch vor einem Notär, oder vor einem Friedensrichter in Beiſeyn des Friedensgerichts-Schreibers geſchehen (Art. 334 des Civil-Geſetzbuches).

2) Sie kann auch in dem Heiraths-Akte der Eltern geſchehen.

Es iſt klar, daß, wenn eine Partie die Tranſcription eines notariſchen oder vor einem Friedensrichter aufgenommenen Anerkennungs-Aktes in die Civilſtands-Regiſter begehren würde, der Civilſtands-Beamte dieſem Begehren entſprechen und dann auch die vorgeſchriebene entſprechende Randbemerkung machen müßte.

Nro. 78. Ein im Ehebruche oder in Blutſchande erzeugtes Kind kann nicht anerkannt werden. Weiter iſt das Recht der Anerkennung nicht beſchränkt.

Da der Civilſtands-Beamte keine Erklärungen aufnehmen darf, welche gegen das Geſetz verſtoßen (ſiehe Nro. 43), ſo kann er auch Anerkennungen in den nachſtehenden Fällen nicht aufnehmen, und iſt in dieſer Hinſicht zur Würdigung der vorliegenden Sachverhältniſſe verpflichtet:

1) Wenn das Kind, welches anerkannt werden will, zufolge der Anerkennung, die beabſichtigt wird, ein im Ehebruche erzeugtes wäre;

2) wenn es zufolge der Anerkennung ein in Blutſchande erzeugtes wäre (Art. 335 des Civil-Geſetzbuches).

Es kann daher

ad 1) ein von einer Ehefrau geborenes Kind von einem Dritten nicht anerkannt werden; ſelbſt dann nicht, wenn der Ehemann ſchon viele Jahre abweſend oder im Gefängniſſe wäre (ſiehe oben Nro. 43).

Es kann ein Ehemann ein Kind, welches während ſeiner Ehe mit ſeiner Ehefrau von einer andern Frauensperſon empfangen wurde, nicht anerkennen.

Dagegen können Eheleute ſelbſt während ihrer Ehe Kinder anerkennen, welche ſie vor ihrer Ehe im ledigen Stande mit Andern erzeugt haben (Art. 337 des Civil-Geſetzbuches).

Eben ſo kann das Kind einer geſchiedenen Ehefrau anerkannt werden, wenn es 300 Tage nach der von dem Civilſtands-Beamten ausgeſprochenen Eheſcheidung geboren wurde. Früher gilt es für ehelich; von der gedachten Epoche an kann ihm aber von Jedem, welcher Intereſſe hat, dieſer eheliche Stand beſtritten werden (Art. 315 des Civil-Geſetzbuches). Derjenige, der es gezeugt zu haben glaubt, kann es daher auch, da er als Vater Intereſſe hat, es zu thun, anerkennen, vorbehaltlich Beſtreitung dieſer Anerkennung.

Es können ferner

ad 2) ein Kind nicht anerkennen:

a. Unter keiner Bedingung:

Der eheliche oder uneheliche Vater, Großvater oder Urgroßvater der Mutter des Kindes;

ihr Stiefvater und deſſen, oder ihrer Stiefmutter, Vater und Großvater;

ihr Adoptiv-Vater, der Ehemann ihrer Adoptiv-Mutter, und deren Väter und Großväter;

ihr ehelicher, oder natürlicher, oder ihr Adoptiv-Bruder, ſo wie der eheliche oder natürliche Sohn ihres Adoptiv-Vaters oder ihrer Adoptiv-Mutter.

b. In ſo lange nicht, als ihnen nicht eine auf den Grund der Verordnung vom 1. November 1814 oder des Art. 163 des Civil-Geſetzbuches erfolgte landesherrliche Ehediſpenſation die Eingehung der Ehe mit der Mutter geſtattet, und ſomit das bis dahin beſtandene Ehehinderniß behebt (Nro. 98):

Der eheliche Bruder eines ihrer ehelichen Eltern oder Großeltern;

der eheliche Sohn oder Enkel eines ihrer ehelichen Geſchwiſter;

der eheliche oder natürliche Bruder ihres verſtorbenen Mannes (Art. 161—163, 348 des Civil-Geſetzbuches und Staatsraths-Gutachten vom 7. Mai 1808).

Die Rechtslehrer ſtreiten ſelbſt darüber, ob nach der erlangten Ehediſpenſation, ſey es eine einfache Anerkennung, ſey es eine Anerkennung im Heiraths-Akte, von Seiten der unter b genannten Perſonen hinſichtlich ſolcher Kinder ſtatt haben dürfe, welche vor der ertheilten Diſpenſation gezeugt wurden; — indeſſen darf der Civilſtands-Beamte der gerichtlichen Entſcheidung dieſer Frage durch Verweigerung der Aufnahme einer ſolchen Anerkennung nicht vorgreifen.

Weiter iſt das Recht der Anerkennung nicht beſchränkt. Es kann daher z. B. ſogar ein Kind anerkannt werden, welches erſt gezeugt, aber noch nicht geboren iſt. In der That kann Jemand, der in den Krieg ziehen oder eine gefährliche Reiſe machen muß ꝛc., im Intereſſe des erwarteten Kindes eine ſolche Erklärung dringend geboten finden.

Wo wäre dieſe Erklärung zu machen? Am geeignetſten wohl bei dem Civilſtands-Beamten des Wohnortes der Mutter, weil anzunehmen iſt, daß dieſe auch an dieſem Orte niederkommen werde, weil der Civilſtands-Beamte ihres Wohnortes am beſten beurtheilen können wird, ob eine Anerkennung ſtatt finden darf, und weil eine ſolche Anerkennung in den Civilſtands-Regiſtern nicht vorgenommen werden kann, ohne die angebliche Mutter gehört zu haben.

Würde nämlich dieſe ihre Schwangerſchaft in Abrede ſtellen, ſo wäre die Aufnahme der Erklärung des angeblichen Vaters mit dem Bemerken abzuweiſen, daß, bei der Ungewißheit der Schwangerſchaft, der Akt in die Civilſtands-Regiſter nicht aufgenommen werden könne.

Selbſt bei vermeintlich augenſcheinlicher Schwangerſchaft wäre ſo zu verfahren, denn eine Unterſuchung hierüber iſt durchaus unzuläſſig.

Dem Ermeſſen des angeblichen Vaters wäre alsdann anheim geſtellt zu laſſen, ob er die Aufnahme eines Notariats-Aktes für geeignet erachtet.

Schon oben (Nro. 47) iſt geſagt worden, daß die Anerkennung auch durch einen Bevollmächtigten geſchehen kann.

Siehe überdies das unter Nro. 43 bei der dritten Regel Bemerkte.

Die Anerkennung kann endlich auch von Seiten des Kindes, oder, beziehungsweiſe, der Nachkommen deſſelben durch Urtheilsſpruch gegen die Eltern erzwungen werden (Art. 319, 341, 340 des Civil-Geſetzbuches).

Auf Begehren derſelben hat der Civilſtands-Beamte das betreffende Urtheil, wenn es ein rechtskräftiges iſt, in die Civilſtands-Regiſter einzutragen.

Ueber die Rechtskraft der Urtheile dürfte hier im Allgemeinen Folgendes zu bemerken ſeyn; rechtskräftig iſt:

a. Ein contradictoriſches Urtheil des Bezirksgerichtes, welches als in erſter und letzter Inſtanz geſprochen anzuſehen iſt (Art. 453 §. 2 des bürgerlichen Prozeß-Geſetzbuches).

b. Ein Defaut-Urtheil dieſer Art, wenn in geſetzlicher Friſt keine Oppoſition ſtatt hatte, wobei zu bemerken iſt, daß gegen ein Defaut-Urtheil, welches gegen eine Partie erging, die einen Anwalt beſtellt hatte, — welcher aber nicht für ſie aufgetreten iſt, — die Oppoſition nur binnen acht Tagen, von der Zuſtellung des Urtheiles an dieſen Anwalt an gerechnet, zuläſſig iſt (Art. 157 des bürgerlichen Prozeß-Geſetzbuches); gegen ein Defaut-Urtheil aber, das gegen eine Partie ergangen iſt, die keinen Anwalt beſtellt hatte, bis zum Vollzuge des Urtheiles (Art. 158, 159 des bürgerlichen Prozeß-Geſetzbuches).

c. Ein contradictoriſches Urtheil des Bezirksgerichtes, das in erſter Inſtanz allein ergehen konnte, wenn binnen dreier Monate (90 Tage), von der Zuſtellung des Urtheiles an die

Partie an gerechnet, das Rechtsmittel der Berufung nicht eingelegt wurde (Art. 443 §. 1 des bürgerlichen Prozeß-Geſetzbuches).

d. Ein Defaut-Urtheil dieſer Art, wenn binnen dreier Monate von dem Tage an, mit welchem die Oppoſitions-Friſt ablief, — ſohin binnen dreier Monate nach den acht Tagen der Urtheils-Zuſtellung an den Anwalt, wenn ein ſolcher beſtellt geweſen war, oder, binnen dreier Monate nach ſtatt gehabtem Vollzuge des Urtheiles, wenn kein Anwalt beſtellt war, — das Rechtsmittel der Berufung nicht eingelegt wurde (oben b und Art. 443 §. 2 des bürgerlichen Prozeß-Geſetzbuches).

e. Ein Defaut-Urtheil des Appellations-Gerichtes, wenn in der geſetzlichen Friſt keine Oppoſition ſtatt hatte (ſiehe b und Art. 470 des bürgerlichen Prozeß-Geſetzbuches).

Der Civilſtands-Beamte überzeugt ſich in der Regel von der Rechtskraft der Urtheile durch die ihm vorzulegenden Urtheile ſelbſt und die Beſcheinigungen des betreffenden Gerichts-Schreibers und des betreffenden Anwaltes, wann die Zuſtellungen der Urtheile ſtatt fanden und daß weder Oppoſition noch Appellation eingelegt wurde.

Dieſer ihm vorzulegenden Nachweiſe ungeachtet wird jedoch der Civilſtands-Beamte häufig im Zweifel ſeyn, ob ein Urtheil als rechtskräftig anzuſehen ſey, insbeſondere z. B. deswegen, weil er nicht zu beurtheilen vermag, ob ein Urtheil des Bezirksgerichts als in erſter und letzter oder blos in erſter Inſtanz geſprochen anzuſehen und deshalb die Berufungs-Friſt abzuwarten iſt, und ob ein Defaut-Urtheil in einem gegebenen Falle im Sinne des Art. 159 des bürgerlichen Prozeß-Geſetzbuches als vollzogen angeſehen werden kann; er wird um ſo mehr gut thun, ſich in ſolchen Zweifelsfällen unter Vorlage der ſämmtlichen ihm behändigten Aktenſtücke an den königl. Staats-Prokurator zu wenden, als die Beurtheilung derſelben ganz genaue Kenntniß der Prozeß-Geſetze erheiſcht.

§. 25.

Formulare über Geburts-Akten und Anerkennungen.

Nro. 79. Formulare über Geburts-Akten und Anerkennungen.

Es werden für jede einzelne Art von Civilſtands-Akten einige Formulare gegeben werden, um als Beiſpiele für die Aufnahme

ſolcher Akten zu dienen, und es wird hiebei nicht, wie es bisher gewöhnlich in ſolchen Beiſpielen geſchah, für die Stellen, wohin die Namen, Gewerbe, Wohnorte ꝛc. geſetzt werden ſollen, leerer Raum gelaſſen, ſondern die Akten werden eben ſo geſchrieben werden, wie ſie im Leben vorkommen mögen. Es geſchieht dies um deswillen, weil gerade die Art und Weiſe, **wie** die Namen, Alter, Gewerbe ꝛc. in die Akten einzureihen ſind, den Civilſtands-Beamten häufig Schwierigkeiten macht, und dieſe Schwierigkeiten ſehr oft fehlerhafte und nicht ſelten geradezu unverſtändliche Redactionen veranlaſſen.

Die Civilſtands-Beamten werden wohl thun, viele haben es bisher ſchon gethan, an dem Rande der Akten, wie in den Formularen geſchieht, jedesmal die Namen der Perſonen zu bemerken, wegen welcher der Akt aufgenommen wurde. Es iſt dies eine große Erleichterung bei Nachſchlagungen.

Eben ſo zweckmäßig erſcheint das Verfahren mancher Civilſtands-Beamten, die Namen der eben gedachten Perſonen, und die der bei dem Akte ſonſt noch näher Betheiligten im Akte ſelbſt größer und ſo zu ſchreiben, daß ſie ſogleich in das Auge fallen. Dies erleichtert, zumal bei größeren Akten, ſehr den Ueberblick.

Hie und da werden nach den einzelnen Beiſpielen Bemerkungen gemacht werden, welche auf zu vermeidende Fehler aufmerkſam machen ſollen.

1) Erklärung der Geburt eines ehelichen Kindes durch den Vater.

Nro. 12. Eliſabetha Weis.

„Im Jahre achtzehn hundert acht und dreißig, den „vier und zwanzigſten des Monats Februar, um zehn „Uhr des Morgens, iſt vor Uns, Carl Müller, Bürgermeiſter zu „Zweibrücken, Civilſtands-Beamten der Gemeinde Zweibrücken, „Kantons Zweibrücken, Bezirks Zweibrücken in der Pfalz des „Königreichs Bayern, erſchienen: Jacob Weis, Ackersmann, „wohnhaft zu Zweibrücken, zwei und dreißig Jahre alt, welcher „Uns erklärte, daß ſeine Ehefrau, Barbara Kettenring, drei „und zwanzig Jahre alt, unterm zwei und zwanzigſten Februar „achtzehn hundert acht und dreißig, um ſieben Uhr des Abends, „zu Zweibrücken mit einem Kinde weiblichen Geſchlechts nieder„gekommen ſey, dem er den Vornamen Eliſabetha gebe.

„Dieſe Erklärung geſchah in Gegenwart von Georg Wei„nert, Taglöhner, drei und dreißig Jahre alt, und von Wil„helm Lehr, Ackersmann, ſechzig Jahre alt, beide zu Zwei-

„brücken wohnhaft, worauf der Vater und die Zeu-
„gen nach geſchehener Vorleſung mit Uns unter-
„zeichnet haben, ~~mit Ausnahme jedoch . . . .~~,
„Die Streichung „der zehn gedruckten „Worte genehmigt „Jacob Weis, „Georg Weinert, „Wilhelm Lehr, „Carl Müller."
„~~welche erklärte, des Schreibens unkundig zu ſeyn.~~
„So geſchehen zu Zweibrücken im Jahre und
„am Tage, wie Eingangs gemeldet.
„Unterz.: Jacob Weis, Georg Weinert, Wil-
„helm Lehr, Carl Müller."

Die Angabe des Wohnortes der Frau iſt durch die des Mannes gegeben, eben ſo ihr Gewerbe.

2) Anzeige eines ehelichen Kindes durch die Hebamme.

Nro. 13. Eliſabetha Weis.

Der Eingang wie oben bis zu dem Worte: „erſchienen": „Urſula Fertig, drei und dreißig Jahre alt, „Hebamme, wohnhaft zu Zweibrücken, welche Uns erklärte, daß „Barbara Kettenring, drei und zwanzig Jahre alt, Ehefrau „des Jacob Weis, zwei und dreißig Jahre alt, Ackerers zu „Zweibrücken, unterm zwei und zwanzigſten September achtzehn „hundert acht und dreißig, des Abends um ſieben Uhr, zu „Zweibrücken in der Behauſung ihres genannten Ehemannes, „welcher wegen Krankheit nicht ſelbſt die Anzeige mache, mit „einem Kinde weiblichen Geſchlechts niedergekommen ſey, dem „der Vorname Eliſabetha gegeben werden ſolle.

„Dieſe Erklärung geſchah ꝛc., worauf die Hebamme ꝛc."

Gewöhnlich heißt es: „dem ſie" (man kann darunter nur die Hebamme verſtehen) „den Namen Eliſabetha gebe"; dies iſt natürlich fehlerhaft, indem die Hebamme keine Befugniß hat, dem Kinde einen Namen zu geben.

Der obige Ausdruck: „dem der Vorname N. gegeben werden ſolle," kann auch da gebraucht werden, wo der Vater in der Gemeinde anweſend ſeyn ſollte.

Es iſt geſagt: „gegeben werden ſolle," und nicht: „gegeben worden ſey," weil das Geſetz dies ausdrücklich verlangt, und weil in der That erſt von der Eintragung des Namens in die Civilſtands-Regiſter an keine Aenderung deſſelben mehr vorgenommen werden kann, die bis dahin häufig ſtatt findet.

Die Ausdrücke: „dahier wohnhaft," — „dahier verſtorben ꝛc." ſind möglichſt zu vermeiden, weil ſie, iſt man an ſie gewohnt, leicht irriger Weiſe auch da gebraucht werden könnten,

wo der Akt an einem andern Orte, — dem Sitze des Civilſtands-Beamten, — aufgenommen wird.

3) Erklärung der Geburt eines Kindes durch die Hebamme, wenn die Mutter Wittwe iſt.

Wie bei Formel 2) bis „welche Uns erklärte": „daß Barbara Kettenring, dreißig Jahre alt, Wittwe von Jacob Weis, „im Leben Ackerer zu Zweibrücken, ſie ſelbſt Ackersfrau und in „Zweibrücken wohnhaft, unterm zwei und zwanzigſten September achtzehn hundert acht und dreißig, des Abends um ſieben „Uhr, zu Zweibrücken mit einem Kinde ꝛc."

Der Sterb-Tag des Mannes iſt nicht anzuführen (ſiehe S. 38).

4) Erklärung der Geburt eines Kindes, welches von einer geſchiedenen Ehefrau geboren wurde.

a. Durch den geſchiedenen Ehemann ſelbſt:

Der Eingang wie oben. „erſchien Conrad Groß, acht und „zwanzig Jahre alt, Ackerer, in Zweibrücken wohnhaft, welcher „Uns erklärte, daß ſeine geſchiedene Ehefrau, Caroline Hemmer, fünf und zwanzig Jahre alt, ohne beſonderes Gewerbe „in Zweibrücken wohnhaft, unterm zwei und zwanzigſten Jänner achtzehn hundert vierzig zu Zweibrücken mit einem „Kinde ꝛc."

Hier muß das Gewerbe der geſchiedenen Ehefrau, oder daß ſie kein beſonderes Gewerbe hat, und ihr Wohnort angegeben werden, weil ſie als geſchiedene Ehefrau nicht mehr die Stellung ihres Mannes im bürgerlichen Leben mit demſelben theilt und auch ihren Wohnſitz nicht mehr bei ihm hat.

b. Durch die Hebamme:

Der Eingang wie oben. „erſchien Maria Klein, ſechs und „dreißig Jahre alt, Hebamme, zu Zweibrücken wohnhaft, welche „Uns erklärte, daß Caroline Hemmer, fünf und zwanzig Jahre „alt, ohne beſonderes Gewerbe, in Zweibrücken wohnhaft, ge„ſchiedene Ehefrau von Conrad Weis ꝛc."

Es iſt in dieſen beiden Fällen nicht nothwendig, das Datum des Eheſcheidungs-Aktes in den Akt einzuführen, denn in dem erſteren erkennt der geſchiedene Ehemann ſelbſt das Kind an, und es iſt nicht Sache des Civilſtands-Beamten, zu beurtheilen, ob derſelbe es noch könne oder nicht, und in dem letzten Falle wird blos die allein zu conſtatirende Thatſache der Niederkunft der geſchiedenen Ehefrau beurkundet, ohne einer etwai-

gen ſpäteren Beſtreitung des Standes ihres Kindes vorzugreiſen. Es verhält ſich hier auf ähnliche Weiſe, wie bei der Anzeige eines Kindes einer Wittwe.

Anders verhält es ſich aber, wenn

c. die Anzeige von dem nicht mit der Mutter verheirathet geweſenen angeblichen Vater unter Anerkennung des Kindes geſchehen ſollte (ſiehe bei den Anerkennungs-Formeln, die Formel Nro. 11).

5) Anzeige eines unehelichen Kindes durch die Hebamme.

Nro. 15. Chriſtoph Minneſold. Der Eingang wie oben. „erſchien Urſula Fertig, dreißig Jahre alt, Hebamme, zu Zweibrücken „wohnhaft, welche Uns erklärte, daß Roſamunde Minneſold, „achtzehn Jahre alt, ledigen Standes, Tochter von Carl Minneſold, acht und vierzig Jahre alt, Schneider zu Zweibrücken, „und deſſen Ehefrau, Roſalie Herz, ſechs und dreißig Jahre „alt, ohne beſonderes Gewerbe bei dieſen ihren Eltern, in Zweibrücken wohnhaft, unterm zwei und zwanzigſten September „achtzehn hundert acht und dreißig, des Abends um ſieben Uhr, „zu Zweibrücken mit einem Kinde männlichen Geſchlechts niedergekommen ſey, dem der Vorname Chriſtoph gegeben werden ſolle."

Es wird in der Regel in ſolchen Fällen nur der Vorname und der Name der Mutter des unehelichen Kindes angeführt, allein es iſt für deren beſtimmte Bezeichnung weſentlich nothwendig, daß man ihre Eltern nenne.

6) Anzeige eines unehelichen Kindes, das nicht in dem gewöhnlichen Wohnſitze der Mutter geboren wurde, und die von Seite deſſen geſchieht, bei dem die Mutter niederkam.

Nro. 27. Catharina Laufer. Eingang wie oben. „erſchien Gottlieb Habedank, „dreißig Jahre alt, Ackerer und Wirth in Zweibrücken wohnhaft, welcher Uns erklärte, daß Catharina Laufer, zwanzig Jahre alt, ledigen Standes, ohne beſonderes „Gewerbe zu Pirmaſens wohnhaft, Tochter der ledigen Catharina Laufer, dieſe fünfzig Jahre alt und ohne beſonderes Gewerbe zu Pirmaſens wohnhaft, unterm zwei und zwanzigſten „September achtzehn hundert acht und dreißig, Abends um „ſieben Uhr, zu Zweibrücken in ſeinem in der Fruchtmarkt-„Straße gelegenen, mit Nummer zwanzig bezeichneten Hauſe

„mit einem Kinde weiblichen Geſchlechts niedergekommen ſey, „dem der Vorname Catharina gegeben werden ſolle."

Wäre z. B. die Mutter der Niedergekommenen gegenwärtig verheirathet, ſo müßte geſagt werden: „Tochter der Catharina „Laufer, dieſe fünfzig Jahre alt, und Ehefrau des Conrad „Leim, vier und fünfzig Jahre alt, Schreiner, in Pirmaſens „wohnhaft."

Wurden in allen den obigen Fällen Zwillinge oder Drillinge geboren, ſo wird für jedes Kind ein geſonderter Akt errichtet. Die hie und da vorkommende Einführung im Akte: „ein Zwilling," „ein Drilling," wäre aber zu unterlaſſen, dagegen die Zeit der Geburt eines jeden dieſer Kinder genau anzugeben.

7) Anzeige eines aufgefundenen Kindes durch den Finder deſſelben.

Nro 30.
Karoline Gartenſproße.

Eingang wie oben. „erſchien Karolina Freundlich, achtzehn Jahre alt, ohne beſonderes Ge„werbe bei ihren Eltern, den Ackersleuten Georg Freundlich „und Karolina Haas, in Zweibrücken wohnhaft, welche Uns „erklärte: ſie habe heute Morgen um fünf Uhr mit ihrer neun„jährigen Schweſter, Maria Freundlich, in den Garten ihrer „Eltern am Niederauerbacher Wege gehen wollen; auf dieſem „Wege angelangt, ſey es ihr zwiſchen dem Garten des Kirſch„ners Heinrich Herz und der Scheuer des Gärtners Wilhelm „Stock ſo vorgekommen, wie wenn ein Kind wimmere; ſie habe „daher näher nachgeſehen und gefunden, daß in der That in „einem Korbe, der in ein neben der Gartenmauer befindliches, „friſch gegrabenes Loch eingeſetzt geweſen ſey, ein anſcheinend „neugeborenes Kind weiblichen Geſchlechts gelegen habe, wel„ches, mit Ausnahme eines Hemdchens, welches die Zeichen „A. B. trägt, keine Kleider auf ſich gehabt habe, dagegen aber „mit einem Kopfkiſſen bedeckt geweſen ſey, welches einen blau „und weiß geſtreiften Ueberzug mit dem Zeichen C. B. habe; — „ſie habe hierauf das Kind ſelbſt näher betrachtet und gefun„den, daß daſſelbe ein Muttermaal in der Größe einer Linſe „auf der linken Schulter trägt, ſonſt aber keine beſondere Maale „an ſich hat; und endlich habe ſie neben dem Korbe ein Meſ„ſer, woran etwas friſcher Grund klebte, aufgefunden, welches „Meſſer, ſo wie die oben bezeichneten Gegenſtände ſie Uns mit „dem Kinde hiemit übergebe.

„Wir haben hierauf das Kind, welches erſt einige Tage alt „zu ſeyn ſcheint, und die überbrachten Gegenſtände näher be„ſichtigt, und, da Wir keine weiteren Merkmale oder Zeichen „als die angegebenen vorfanden, hiemit das Kind unter dem „Namen Karoline Gartenſproße eingetragen, und werden „für daſſelbe in unſerer Eigenſchaft als Bürgermeiſter der Stadt „Zweibrücken weitere Sorge tragen, die uns überbrachten Ge„genſtände aber aufbewahren.

„Ueber alles dieſes haben Wir gegenwärtiges Protokoll „aufgenommen in Gegenwart von ꝛc. ꝛc.“

8) Anzeige eines unehelichen Kindes durch den Vater deſſelben und Anerkennung deſſelben in dem Akte.

Nro. 31. Friedrich Leicht.

Eingang wie oben. „erſchien Friedrich Leicht, „dreißig Jahre alt, Barbiergeſelle, gebürtig aus Hom„burg, derzeit in Arbeit zu Zweibrücken, welcher Uns erklärte, „daß Carolina Süß, zwanzig Jahre alt, gebürtig aus Neu„hornbach, derzeit Dienſtmagd in Zweibrücken, Tochter von „Caspar Süß, fünfzig Jahre alt, Taglöhner in Neuhornbach, „und deſſen Ehefrau, Catharina Fuß, vierzig Jahre alt, un„term zwei und zwanzigſten September achtzehn hundert acht „und dreißig, Abends um ſieben Uhr, in dem Spitale zu Zwei„brücken mit einem Kinde männlichen Geſchlechtes niedergekom„men ſey, welches er mit ihr erzeugt habe, es hiemit anerkenne „und ihm den Vornamen Friedrich geben wolle ꝛc. ꝛc.“

Die Ausdrücke: „das er mit der N. N. geboren habe,“ oder: „das die N. mit ihm gezeugt habe,“ oder: „das er als erzeugender Vater anerkenne,“ ſind zu vermeiden.

9) Spätere Anerkennung eines unehelichen Kindes durch den Vater.

Nro. 20. Anerkennung der Margaretha Schwab von Seiten des Carl Gut.

Eingang wie oben. „erſchien Carl Gut, „dreißig Jahre alt, Schreiner, in Zweibrücken „wohnhaft, welcher Uns erklärte, daß er das „Kind weiblichen Geſchlechtes, — deſſen Geburt Uns unterm „zwanzigſten September achtzehn hundert ſechs und dreißig an„gezeigt worden ſey, und welches Wir an dieſem Tage unter „Akt Nummer fünfzig der Geburts-Regiſter der Stadt Zwei„brücken vom Jahre achtzehn hundert ſechs und dreißig mit „dem Namen Margaretha eingeſchrieben haben, — mit der dort „genannten Mutter des Kindes — der Margaretha Schwab,

„gegenwärtig fünf und zwanzig Jahre alt, gebürtig aus Zwei-
„brücken, zur Zeit als Dienſtmagd zu Kaiſerslautern ſich auf-
„haltend, Tochter des im Leben zu Zweibrücken wohnhaft geweſe-
„nen und daſelbſt verſtorbenen Hufſchmiedes Johann Schwab
„und deſſen ebenfalls verſtorbenen Ehefrau Catharina Leyes
„— erzeugt habe und es hiemit anerkenne ꝛc.“

10) Spätere Anerkennung eines unehelichen Kindes durch einen Bevollmächtigten des Vaters.

Nro. 21. Anerkennung des Eduard Holzer von Seiten des Eduard Groß.

Eingang wie oben. „erſchien ꝛc., welcher „Uns erklärte, daß er in Gemäßheit der an- „liegenden, vor Notär Auguſt in Annweiler „unterm zwölften Mai achtzehn hundert vierzig zu Annweiler „aufgenommenen, gehörig regiſtrirten Special-Vollmacht, Na- „mens ſeines Vollmachtgebers, des Eduard Groß, dreißig Jahre „alt, Gerbers in Annweiler, hiemit die Erklärung abgebe: „daß dieſer das Kind männlichen Geſchlechtes, — deſſen Ge- „burt Uns unterm dreizehnten Auguſt achtzehn hundert neun „und dreißig angezeigt worden ſey, und welches Wir unter Akt „Nummer neun und dreißig des Geburts-Regiſters der Stadt „Zweibrücken vom Jahre achtzehn hundert neun und dreißig „mit dem Namen Eduard eingeſchrieben haben, — mit der dort „genannten Mutter des Kindes, — der Carolina Holzer, ge- „genwärtig drei und zwanzig Jahre alt, Tochter der zu Zwei- „brücken wohnhaften Wirthsleute Georg Holzer, acht und vier- „zig Jahre alt, und Maria Hörner, zwei und vierzig Jahre „alt, und bei dieſen ohne beſonderes Gewerbe wohnhaft, — „erzeugt habe und es hiemit anerkenne ꝛc. ꝛc.“

11) Anerkennung eines von einer geſchiedenen Ehefrau geborenen Kindes durch den angeblichen Vater deſſelben.

Nro. 20. Franz Karl Kammerer.

Eingang wie oben. „erſchien Herrmann „Kammerer, dreißig Jahre alt, Kaufmann, in „Zweibrücken wohnhaft, welcher Uns erklärte, daß Maria Hör- „ner, fünf und zwanzig Jahre alt, ohne beſonderes Gewerbe „in Zweibrücken wohnhaft, ausweislich des anliegenden, gehö- „rig regiſtrirten Auszuges aus den Civilſtands-Regiſtern der „Gemeinde Pirmaſens durch Ausſpruch des Civilſtands-Beamten „der Gemeinde Pirmaſens vom dreizehnten Februar achtzehn „hundert neun und dreißig geſchiedene Ehefrau des Johann „Herbſt, Handelsmannes, wohnhaft in Pirmaſens, geſtern den

„drei und zwanzigſten Mai achtzehn hundert und vierzig zu „Zweibrücken mit einem Kinde männlichen Geſchlechtes nieder„gekommen ſey, das er mit ihr erzeugt habe, es hiemit an„erkenne, und ihm den Namen Franz Carl gebe ꝛc.“

Der Civilſtands-Beamte muß hier um deswillen die Vorlage des Eheſcheidungs-Aktes begehren, weil er nur dann die Anerkennung zulaſſen darf, wenn das Kind nach drei hundert Tagen, von der ausgeſprochenen Eheſcheidung an gerechnet, geboren wurde. Zum Nachweiſe, daß er ſich in der That vergewiſſerte, ob dieſe Anerkennung ſtatthaft ſey, bleibt der Auszug bei demjenigen Exemplare des Anerkennungs-Aktes liegen, welches zur Deponirung auf der Bezirksgerichts-Schreiberei beſtimmt iſt.

Daß dieſer Auszug von dem Producenten und dem Civilſtands-Beamten paraphirt werden muß, iſt aus Nro. 57 bekannt; daß er der Einregiſtrirung unterliegt, aus Nro. 65.

12) Anerkennung eines Kindes, welches erſt geboren werden ſoll.

Nro. 23.

Anerkennungs-Erklärung des Martin Geiſer hinſichtlich eines, demnächſt von der Maria Zwirn zu gebärenden Kindes.

Eingang wie oben. „erſchien Martin „Geiſer, drei und zwanzig Jahre alt, Soldat „beim zweiten Jäger-Bataillon, in Garniſon „zu Speier, gebürtig aus Zweibrücken und „gegenwärtig in Urlaub daſelbſt, welcher er„klärte, daß, im Falle Maria Zwirn, zwei und zwanzig Jahre alt, „ledigen Standes, Näherin, Tochter von Franz Zwirn, fünfzig „Jahre alt, Schneider in Zweibrücken, und deſſen Ehefrau, Catha„rina Herle, acht und vierzig Jahre alt, bei dieſen ihren Eltern, „in Zweibrücken wohnhaft, binnen heute und ſechs Monaten mit „einem oder mehreren Kindern niederkommen ſollte, er hiemit „dieſes Kind oder dieſe Kinder als von ihm mit der genannten „Maria Zwirn erzeugt anerkennen wolle ꝛc. ꝛc.“

13) Spätere Anerkennung eines unehelichen Kindes durch die Mutter.

Eingang wie oben. „erſchien Roſamunda Minneſold, „zwanzig Jahre alt, ledigen Standes, Tochter von Carl Minne„ſold, acht und vierzig Jahre alt, Schneider, in Zweibrücken „wohnhaft, und deſſen Ehefrau, Roſalie Herz, acht und dreißig „Jahre alt, ohne beſonderes Gewerbe bei dieſen ihren Eltern „in Zweibrücken wohnhaft, welche Uns erklärte, daß ſie das „unterm zwölften Mai laufenden Jahres auf Anzeige der

„Hebamme Urſula Fertig unter Akt Nummer fünfzehn als „am .... von ihr geboren und mit dem Namen Chriſtoph „eingetragene Kind wirklich an dem gedachten Tage geboren „habe und hiemit als das ihrige anerkenne ꝛc.“

14) Durch Urtheil erzwungene Anerkennung.

Eingang wie oben. „erſchien Karl Fuchs, drei und zwanzig „Jahre alt, ledigen Standes, Kaufmann, wohnhaft in Zwei„brücken, ſich gegenwärtig Karl Freund nennend, behändigte „Uns die anliegende Ausfertigung eines Urtheiles des könig„lichen Appellations-Gerichtes der Pfalz vom ...., und ſtellte „das Begehren an Uns, daſſelbe in die Civilſtands-Regiſter zu „tranſcribiren, indem durch daſſelbe anerkannt werde, daß er „der eheliche Sohn von Johann Freund, Handelsmann, da„hier wohnhaft, und deſſen verſtorbenen Ehefrau Magdalena „Gut ſey.

„Wir haben, deſſen Begehren entſprechend, das gedachte „Urtheil hiemit in das gegenwärtige Regiſter tranſcribirt wie „folgt:

„Im Namen Seiner Majeſtät ꝛc. ꝛc.

„Die Erklärung des Comparenten, und ſodann die Ein„tragung des gedachten Urtheiles geſchah in Gegenwart „von ꝛc. ꝛc.“

II. Von den Adoptions-Akten.

§. 26.

Adoption an ſich und Arten der Adoption.

II. Adoptions-Akten.

Nro. 80. Begriff und Arten der Adoption.

Adoption iſt Annahme an Kindes Statt.

Das Civil-Geſetzbuch ſtellt zwei Arten derſelben auf:

a. Adoption unter Lebenden.

1) Diejenige, welche bei Lebzeiten des Adoptirenden, — deſſen, der Jemanden an Kindes Statt annimmt, — eintritt, oder deren Eintreten noch bei ſeinen Lebzeiten er wenigſtens wünſchte, ſollte ſie gleichwohl erſt nach ſeinem Ableben eintreten.

b. Adoption durch Teſtament. 2) Diejenige, welche erſt nach deſſen Ableben, in Folge eines von ihm hinterlaſſenen Teſtamentes, eintreten ſoll.

§. 27.

Was hinſichtlich der Adoption für die Civilſtands-Beamten zu bemerken iſt, und zwar:

1) Hinſichtlich der Adoption, welche zu Lebzeiten des Adoptirenden eintreten ſoll.

Nro. 81. Welche Förmlichkeiten für die Adoption unter Lebenden vorgeſchrieben ſind.

Der Wunſch einer Manns- oder Frauensperſon, oder der von Eheleuten, irgend Jemanden, der es nicht iſt, zu ihren Lebzeiten in rechtlicher Beziehung für ihr rechtmäßiges leibliches Kind angeſehen zu wiſſen, kann nur unter gewiſſen Bedingungen, und nur unter Beobachtung verſchiedener Förmlichkeiten in Erfüllung gehen.

Insbeſondere iſt vorgeſchrieben:

1. Daß der gedachte Wunſch von demjenigen, der an Kindes Statt annehmen, und von dem, der an Kindes Statt angenommen werden will, auf förmliche Weiſe vor dem Friedensrichter des Wohnortes des erſteren ausgeſprochen werde.

2. Daß ſodann von dem betreffenden Bezirksgerichte und hierauf noch von dem königl. Appellations-Gerichte die Frage geprüft werde: ob der ausgeſprochene Wunſch inhaltlich des Geſetzes in Erfüllung gehen kann (ob er ſtatthaft iſt, s'il y a lieu à l'adoption), oder nicht?

3. Daß bei günſtiger Entſcheidung dieſer Frage durch das Appellations-Gericht, auf Begehren, ſey es deſſen, der an Kindes Statt annehmen, oder deſſen, der an Kindes Statt angenommen werden will, die Einſchreibung der Annahme an Kindes Statt binnen dreier Monate, vom Urtheils-Ausſpruche an, in die Civilſtands-Regiſter des Wohnortes des Adoptirenden ſtatt finde, und ſo der für zuläſſig erklärte, nun erneuerte Wunſch durch Verbriefung dieſes neuen Standes-Verhältniſſes wirklich in Erfüllung gehe (Art. 353—359 des Civil-Geſetzbuches).

Nro. 82. Was hinſichtlich ihrer insbeſondere für den Civilſtands-Beamten bemerkenswerth iſt.

Hieraus und aus anderen Geſetzes-Verfügungen, die bei den nachſtehend aufgeſtellten Sätzen angemerkt ſind, ergibt ſich:

a. Der Civilſtands-Beamte des Wohnortes des Adoptirenden iſt allein zur Aufnahme des Aktes befugt.

b. Es ſteht die Beurtheilung der Zuläſſigkeit der Adoption nicht — wie z. B. die der Zuläſſigkeit der Anerkennung oder der Verehelichung — den Civilſtands-Beamten, ſondern lediglich den Gerichten zu.

c. Ein günſtiger Ausſpruch des Appellations-Gerichtes hinſichtlich dieſer Zuläſſigkeit iſt die unerläßliche Bedingung für die Aufnahme des Adoptions-Aktes, und es muß deshalb dem Civilſtands-Beamten Ausfertigung des Urtheiles dieſes Obergerichtes vorgelegt werden.

d. Dieſe Urtheils-Ausfertigung kann aber auch nur von Seiten des Adoptirenden oder des zu Adoptirenden, oder beider — oder eines mit authentiſcher Special-Vollmacht verſehenen Bevollmächtigten des einen oder des anderen — vorgelegt werden, und es muß dieſe Vorlage von dem Begehren (requisition) begleitet ſeyn, die Annahme an Kindes Statt in die Civilſtands-Regiſter einzutragen, indem nur die gedachten Perſonen Befugniß haben, von dem ergangenen Urtheile Gebrauch zu machen, und dieſes thun oder laſſen können.

e. Es muß das gedachte Begehren unter Vorlage des Urtheiles binnen dreier Monate vom Urtheilsſpruche an geſtellt werden, und ſpäter darf der Civilſtands-Beamte einem ſolchen Begehren nicht mehr entſprechen. Das Geſetz ſpricht nämlich für den Fall, daß binnen dieſer Zeit der Eintrag in die Regiſter nicht ſtatt finde, geradezu die Nichtigkeit des ganzen Verfahrens aus, und dem Civilſtands-Beamten kann es nicht zuſtehen, eine Einſchreibung, welche nur auf den Grund eines beſtimmten Urtheiles, das Urtheil des Appellations-Gerichtes: „daß die Adoption ſtatthaft ſey," geſchehen darf, dann noch vorzunehmen, wenn gerade dieſes Urtheil, kraft Geſetzes, für nichtig erklärt iſt.

f. Es kann die Einſchreibung auch dann nicht geſchehen, wenn ſie zwar von dem einen der zwei Betheiligten rechtzeitig begehrt wird, der andere Betheiligte aber, oder ein Dritter, gegen den Eintrag dem Civilſtands-Beamten einen Oppoſitions-Akt zuſtellen ließ. Es wäre hiebei in ähnlicher Weiſe, wie bei Oppoſitionen gegen Ehe-Abſchließungen zu verfahren und die Form des Art. 66 des Civil-Geſetzbuches einzuhalten. Es iſt dieſes Verfahren zwar von dem Geſetze nicht ausdrücklich

vorgeſchrieben, rechtfertigt ſich aber bei dem beſtehenden Streite der Rechtslehrer über die Auslegung des Art. 359, insbeſondere hinſichtlich der Frage, ob erſt durch die Inſcription die Adoption eintrete, für deren Bejahung wenigſtens gewiß die Worte des Geſetzes ſprechen.

g. Dagegen beſteht für den Civilſtands-Beamten die Verpflichtung, auf den Grund des vorgelegten Urtheiles, und auf Begehren des zu Adoptirenden, ſelbſt dann die Einſchreibung der Annahme an Kindes Statt vorzunehmen, wenn der Adoptirende bereits verſtorben wäre, vorausgeſetzt, daß das Begehren binnen der gedachten Friſt geſtellt wird (Art. 360 und 359 des Civil-Geſetzbuches).

h. Der Civilſtands-Beamte hat nicht zu unterſuchen, ob die ihm zugeſtellten Oppoſitionen auch von Perſonen herrühren, die dazu befugt waren, das Gericht hat hierüber, und über die Oppoſition ſelbſt, zu entſcheiden.

i. Er muß in den Civilſtands-Regiſtern conſtatiren, daß und wann ihm eine Oppoſition zukam (Arg. Art. 67 des Civil-Geſetzbuches).

k. Erſt nach Entſcheidung über die Oppoſition darf er, auf den Grund der ihm in Ausfertigung vorzulegenden, die Oppoſition abweiſenden Entſcheidung die Eintragung der Adoption in die Civilſtands-Regiſter vornehmen.

l. Dem Vorweiſe der Urtheils-Ausfertigung ſteht der Vorweis der Ausfertigung einer vor einem Notär aufgenommenen Abſtehungs-Urkunde gleich.

m. Von dieſem Urtheile oder Notariats-Akte muß er am Rande der eingetragenen Oppoſition Erwähnung thun (Arg. Art. 67 des Civil-Geſetzbuches).

n. Er darf jetzt den Eintrag nicht etwa um deswillen verweigern, weil nun die dreimonatliche Friſt, vom Urtheil des Appellations-Gerichtes an gerechnet, verſtrichen ſeyn ſollte, denn es würde nun eine neue Friſt vom letzten Urtheile an laufen.

2) Hinſichtlich der Adoption, welche in Folge eines Teſtamentes eintreten ſoll.

Nro. 83. Von der Adoption durch Teſtament und was hinſichtlich ihrer für den Civilſtands-Beamten bemerkenswerth iſt.

Auch die Adoption durch Teſtament iſt nur unter gewiſſen Vorausſetzungen zuläſſig, insbeſondere unter der, daß der Teſtirende während voller fünf Jahre der Pflegvater

desjenigen war, den er im Teſtamente adoptiren will (Art. 366 des Civil-Geſetzbuches). Sie iſt natürlich auch nur dann gültig, wenn das Teſtament ſelbſt gültig und nicht etwa an ſich ſchon nichtig iſt.

Hinſichtlich dieſer Adoption iſt für den Civilſtands-Beamten weiter nichts zu bemerken, als daß der durch das Teſtament Adoptirte ebenfalls den Eintrag der Adoption in die Civilſtands-Regiſter begehren kann.

Zwiſchen ihr und der unter Nro. 1 erwähnten beſteht aber der bemerkenswerthe Unterſchied, daß die erſtere nur durch den Eintrag in die Civilſtands-Regiſter Kraft und Gültigkeit erhält und der Eintrag binnen einer gewiſſen Zeit von dem Urtheile an, das die Adoption für zuläſſig erklärt, geſchehen muß, während die letztere, vorausgeſetzt, daß das Teſtament ſelbſt nicht etwa nichtig ſey, mit dem Abſterben deſſen, der das Teſtament hinterließ, ihre Gültigkeit erhält, gar nicht eingeſchrieben zu werden braucht, aber zu jeder Zeit, auf Begehren des Adoptirten oder ſeiner Erben, noch eingeſchrieben werden kann und muß.

Obwohl nun aber der Civilſtands-Beamte den Eintrag der teſtamentariſchen Adoption nicht wohl verweigern kann, weil ihm die Beurtheilung der Gültigkeit derſelben nicht zuſteht, ſo wird er doch wohl thun, ſich in jedem ſolcher Fälle bei dem königl. Staats-Prokurator Rath zu erholen, ob und wie die begehrte Eintragung ſtatt haben kann.

3) Hinſichtlich der beiden Arten.

Nro. 84. Bemerkenswerthe Wirkungen beider Adoptions-Arten.

Für den Civilſtands-Beamten ſind zwei Wirkungen der Adoptionen von Wichtigkeit:

1. Die, daß von der Zeit an, wo die Adoption unter Lebenden in die Civilſtands-Regiſter eingetragen wurde, ſo wie, in Hinſicht auf die teſtamentariſche Adoption, daß von der Zeit an, wo das Teſtament von dem angeblich Adoptirten geltend gemacht wird, der Adoptirte, außer ſeinem Urſprungs-Geſchlechtsnamen, auch noch, als Kind des Adoptanten, den Geſchlechtsnamen dieſes trägt, und dieſen letzteren dem erſteren anhängt (Art. 347 des Civil-Geſetzbuches).

Hätte der Civilſtands-Beamte erheblichen Grund zu zweifeln, ob ein Comparent (Nro. 36), welcher ſich wegen einer angeblich ſtatt gehabten teſtamentariſchen Adoption einen weiteren Namen beilegt, hiezu befugt ſey, ſo wäre von ihm, wegen

der auf ihm ruhenden Verantwortlichkeit (Nro. 20) bei dem königl. Staats-Prokurator, unter Vorlage des angeblichen Testamentes, Anfrage zu ſtellen. Bei der Weigerung des angeblich Adoptirten, — Joſeph Korb z. B., — aber, dieſes Teſtament zu produciren, wäre von dem Civilſtands-Beamten zu conſtatiren; daß derſelbe ſich, wegen einer angeblich zu ſeinen Gunſten ſtatt gehabten teſtamentariſchen Adoption von Seiten, — des Karl Rohr z. B., — Joſeph Korb-Rohr nenne, jedoch die Vorzeigung des betreffenden Teſtamentes verweigert habe.

(Bei der Adoption unter Lebenden wird ſich ein ſolcher Zweifel nicht ſo leicht erheben, da dieſe Adoption durch die Einſchreibung zur öffentlichen Kenntniß gelangt. Aus demſelben Grunde wäre ein ſolcher Zweifel leicht zu beſeitigen. Erheblicher Grund zu dem oben erwähnten Zweifel wird für den Civilſtands-Beamten z. B. dann vorhanden ſeyn, wenn ihm bekannt iſt, daß derjenige, welcher angeblich adoptirt haben ſoll, nie der Pflegevater des angeblich Adoptirten war. — Siehe Art. 366 des Civil-Geſetzbuches und oben Nro. 83.) —

2. Die, daß für den Adoptirenden und den Adoptirten aus dem Standes-Verhältniſſe der Adoption Ehehinderniſſe entſtehen, von welchen bei den Heiraths-Akten näher die Sprache ſeyn wird (Art. 348 des Civil-Geſetzbuches).

§. 28.

Formulare.

a) Bezüglich der Adoption, welche zu Lebzeiten des Adoptirenden eintreten ſoll.

Nro. 85. Formulare für die Adoptions-Akten.

Aus dem Art. 359 des Civil-Geſetzbuches iſt nicht zu folgern, daß etwa nur das Urtheil des Appellations-Gerichtes in die Civilſtands-Regiſter einzutragen ſey und eine bloße Transcription deſſelben genüge.

Nicht das Urtheil, ſondern die Adoption ſelbſt ſoll eingetragen werden, und das erſtere, — das von dem Producirenden und dem Civilſtands-Beamten zu paraphiren und demjenigen Exemplare beizulegen iſt, welches ſpäter auf der Bezirksgerichts-Schreiberei deponirt wird, — ſoll blos die Nachweiſe liefern, daß dem Begehren entſprochen werden kann, es ſagt auch in der That nichts anders, als: „die Adoption iſt ſtatthaft“ (zuläſſig) (il y a lieu à l’adoption).

Es folgt vielmehr aus dem Weſen dieſes Artikels und aus den ſämmtlichen geſetzlichen Vorſchriften über dieſe Adoption, daß der Adoptions-Akt Nachſtehendes enthalten muß:

1. Die Erwähnung, daß die wechſelſeitige Erklärung: adoptiren und adoptirt werden zu wollen — wie vorgeſchrieben — vor dem Friedensrichter ſtatt hatte.

2. Die Nachweiſe, daß die Adoption zuläſſig ſey, durch Vorlage des Urtheiles des Appellations-Gerichtes.

3. Das Begehren der hiezu berechtigten Perſonen, die Adoption einzuſchreiben (zu verbriefen).

4. Die Erwähnung, daß keine Oppoſitionen gegen dieſe Einſchreibung beſtehen, oder daß die eingelegte Oppoſition beſeitigt wurde.

5. Die Erwähnung, daß demnach dem geſtellten Begehren entſprochen, und das Standes-Verhältniß der Adoption durch Eintragung in die Civilſtands-Regiſter begründet werden könne; mit anderen Worten: förmliche Erklärung, daß die Adoption unter dieſen Verhältniſſen eingetreten ſey.

6. Erwähnung der Zeugen, welche bei dieſem Akte als Urkunds-Perſonen zugegen waren.

Dies alles enthält denn auch das betreffende, von dem Staatsraths-Gutachten vom 31. Juli 1804 gebilligte Formular.

1) Wenn der Adoptirende und der zu Adoptirende erſcheinen.

Nro. 24.
Adoption des Friedrich Gerber-Klein.

„Im Jahre ein tauſend acht hundert vierzig, den ſiebenten des Monates Mai ꝛc. erſchienen: Karl Klein, drei und ſechzig „Jahre alt, Kaufmann, wohnhaft in Zweibrücken, und Friedrich Gerber, zwei und zwanzig Jahre alt, ledigen Standes, „Studierender, gebürtig aus Pirmaſens, ſeit mehreren Jahren bei „dem erſtgenannten Comparenten in Zweibrücken wohnhaft; dieſelben legten Uns Ausfertigung eines Urtheiles des königl. Appellations-Gerichtes der Pfalz vom dreißigſten April achtzehn „hundert vierzig vor, wodurch erkannt iſt: es ſey die von ihnen „bereits unterm ſechs und zwanzigſten Februar achtzehn hundert vierzig vor dem königl. Friedensrichter zu Zweibrücken „abgegebene Erklärung, daß der erſtgenannte Comparent Karl „Klein den Friedrich Gerber an Kindes Statt annehmen, „und dieſer von jenem an Kindes Statt angenommen wer-

„den wolle, nach dem Geſetze ſtatthaft, — und forderten Uns „auf, zur Beurkundung der Adoption zu ſchreiten.

„Da Uns gegen die Vornahme dieſer Handlung keine Ein„wendungs-Akten zugekommen ſind, ſo erklären Wir hiemit, „im Namen des Geſetzes, daß Karl Klein den Friedrich „Gerber an Kindes Statt angenommen und dieſer der An„nahme an Kindes Statt Folge gegeben hat, und haben zur „Beurkundung den gegenwärtigen Akt aufgenommen in Ge„genwart von Georg Thon, Handelsmann, vierzig Jahre alt, „und Kaspar Horn, königlicher Revierförſter, ſechs und „dreißig Jahre alt, beide in Zweibrücken wohnhaft, worauf die „Declaranten und die Zeugen nach geſchehener Vorleſung mit „Uns unterzeichnet haben. So geſchehen zu Zweibrücken im „Jahre und am Tage, wie Eingangs gemeldet.

„Karl Klein, Friedrich Gerber-Klein, Georg Thon, „Kaspar Horn, N. N. (Name des Civilſtands-Beamten)."

2) Wenn blos der Adoptirende erſcheint:

Eingang wie oben. „erſchien: Karl Klein, drei und „ſechzig Jahre alt, Kaufmann, in Zweibrücken wohnhaft, legte „Uns Ausfertigung eines Urtheiles des königl. Appellations„Gerichtes der Pfalz vom dreißigſten April achtzehn hundert „vierzig vor, wodurch erkannt iſt: es ſey die von ihm und von „Friedrich Gerber, zwei und zwanzig Jahre alt, ledigen „Standes, Studierender, gebürtig aus Pirmaſens, ſeit mehre„ren Jahren bei dem Comparenten in Zweibrücken wohnhaft, „bereits unterm ſechs und zwanzigſten Februar achtzehn hundert „vierzig vor dem Friedensrichter zu Zweibrücken abgegebene „Erklärung, daß der Comparent Karl Klein den Friedrich „Gerber an Kindes Statt annehmen und dieſer von dem „Comparenten an Kindes Statt angenommen werden wolle, „nach dem Geſetze ſtatthaft, — und forderte Uns auf, zur „Beurkundung der Adoption zu ſchreiten ꝛc."

3) Wenn blos der zu Adoptirende erſcheint:

„ꝛc. ꝛc. erſchien Friedrich Gerber ꝛc. ꝛc., wodurch erkannt „iſt: es ſey die von Karl Klein, ſechzig Jahre alt, Kaufmann, „wohnhaft in Zweibrücken, und ihm ſelbſt, dem Comparenten, „bereits unterm ſechs und zwanzigſten Februar achtzehn hundert „vierzig vor dem königl. Friedensrichter in Zweibrücken abge„gebene Erklärung, daß Karl Klein ihn, den Comparenten, „an Kindes Statt annehme und er, Comparent, von dem ge-

„nannten K a r l K l e i n an Kindes Statt angenommen werden „wolle, nach dem Geſetze ſtatthaft, und forderte Uns auf, zur „Beurkundung der Adoption zu ſchreiten ꝛc.“

4) W e n n b l o s e i n B e v o l l m ä c h t i g t e r e r ſ c h e i n t:

„ꝛc. ꝛc. erſchien G e o r g G ö t z, dreißig Jahre alt, Handels- „mann, in Zweibrücken wohnhaft, legte Uns vor:

„Erſtens, Ausfertigung eines Urtheiles des königl. Appella- „tions-Gerichtes der Pfalz vom dreißigſten April achtzehn „hundert vierzig, wodurch die von K a r l K l e i n ꝛc. ꝛc. „und F r i e d r i c h G e r b e r ꝛc. ꝛc. bereits unterm ſechs und „zwanzigſten Februar achtzehn hundert vierzig vor dem „königl. Friedensrichter zu Zweibrücken abgegebene Erklä- „rung: daß der erſtgenannte, K a r l K l e i n, den letzt- „genannten, F r i e d r i c h G e r b e r, an Kindes Statt an- „nehmen und dieſer von dem erſteren an Kindes Statt „angenommen werden wolle, nach dem Geſetze ſtatt- „haft ſey;

„zweitens, eine gehörig regiſtrirte, vor Notär H e b e r e r in „Zweibrücken unterm dritten Mai achtzehn hundert vierzig „aufgenommene Vollmacht, wonach K a r l K l e i n den Com- „parenten G e o r g G ö t z ermächtigt, bei Uns auf Beurkun- „dung der beabſichtigten Adoption anzuſtehen, — und for- „derte Uns auf, zur Vornahme dieſer Handlung zu „ſchreiten.

„Da Uns keine Einwendungs-Akten zugekommen ſind, ſo „erklären Wir ꝛc.“

Wenn dem Civilſtands-Beamten Einwendungs-Akten zu- kommen, muß er dieſes Ereigniß in den Civilſtands-Regiſtern, — in jenen, in welchen die Adoptionen eingetragen werden (ſiehe Nro. 13), — conſtatiren.

5) — „Im Jahre achtzehn hundert vierzig, den neunzehn- „ten des Monats Februar, haben Wir, J o h a n n H e l f e r, „Bürgermeiſter zu Zweibrücken, Civilſtands-Beamte der Ge- „meinde Zweibrücken, Kantons Zweibrücken, Bezirks Zwei- „brücken, in der Pfalz des Königreichs Bayern, auf Anſtehen „von M a r g a r e t h a G r u n d e r, Ehefrau von K a r l K l e i n, „dieſer Handelsmann, in Zweibrücken wohnhaft, von dem Ge- „richtsboten Heiner in Zweibrücken die anliegende Zuſtellung „erhalten, wonach die genannte M a r g a r e t h a G r u n d e r Ein- „wendung einlegt gegen das Entſprechen auf eine etwa von

„ihrem genannten Ehemanne oder von Friedrich Klein, „Studierenden, bei ihrem Ehemanne zu Zweibrücken wohnhaft, „an Uns zu ſtellende Aufforderung, eine zwiſchen ihnen beab„ſichtigte Adoption in die Civilſtands-Regiſter einzutragen.

„Ueber dieſes Ereigniß haben Wir gegenwärtigen Akt auf„genommen.

„So geſchehen zu Zweibrücken im Jahre und am Tage, „wie Eingangs gemeldet.

„Johann Helfer.“

Wird die Oppoſition durch Urtheil verworfen, oder durch einen Notariats-Akt wieder zurückgenommen, ſo wird dies am Rande des obigen Aktes bemerkt, etwa ſo:

6) „Die nebenbemerkte Oppoſition wurde inhaltlich eines „Uns vorgelegten Urtheiles des königl. Bezirksgerichtes zu „Zweibrücken vom zwanzigſten Mai achtzehn hundert vierzig „verworfen.

„Der Civilſtands-Beamte.
„Johann Helfer.“

oder:

7) „Die nebenbemerkte Oppoſition wurde inhaltlich heute „Uns behändigter Ausfertigung eines unterm drei und zwan„zigſten Februar achtzehn hundert vierzig von Notär Kamm „in Zweibrücken aufgenommenen Abſtehungs-Aktes freiwillig „wieder zurückgenommen.

„Zweibrücken den 26. Februar 1840.

„Der Civilſtands-Beamte.
„Johann Helfer.“

Der Civilſtands-Beamte ſey übrigens im erſten Falle vorſichtig und erkundige ſich ſtets bei dem königl. Staats-Prokurator, ob das ihm vorgezeigte Urtheil des Bezirksgerichtes auch rechtskräftig iſt, zu welchem Zwecke er demſelben aber immer die ihm ſelbſt von der Partie zu behändigende Urtheils-Ausfertigung, die Beſcheinigung des betreffenden Anwalts, wann die Zuſtellung des Urtheiles ſtatt hatte, und die Beſcheinigung des Gerichts-Schreibers, daß keine Oppoſition oder Appellation ſtatt hatte, mit vorzulegen hat.

b) **Bezüglich der Adoption, welche in Folge eines Teſtamentes eintreten ſoll.**

Das Geſetz ſagt über die Form der Eintragung dieſer Adoption gar nichts, es erwähnt nicht einmal der Eintragung der-

ſelben in die Regiſter, indeſſen iſt es keinem Zweifel zu unterſtellen, es handelt ſich ja von einem Standes-Verhältniſſe, daß der Eintrag in die Civilſtands-Regiſter gefordert werden kann, und es fragt ſich daher nur, wie einem ſolchen Begehren zu entſprechen ſey.

Offenbar genügt eine einfache Tranſcription des Teſtamentes nicht, denn es bedarf einer Aufforderung, um die Tranſcription zu veranlaſſen. Es muß vielmehr

1. die geſchehene Aufforderung conſtatirt, und ſodann
2. das Teſtament tranſcribirt werden und beides
3. in Gegenwart von Zeugen geſchehen.

8) „Im Jahre ꝛc. ꝛc. erſchien Melchior Berger, fünf „und zwanzig Jahre alt, Bäcker, wohnhaft in Zweibrücken, „legte Uns Ausfertigung eines unterm zwölften März achtzehn „hundert vierzig vor dem königl. Notär Heberer in Zwei„brücken aufgenommenen, gehörig regiſtrirten Teſtamentes des „inzwiſchen verſtorbenen Georg Fahr, im Leben Bäckermei„ſters, in Zweibrücken wohnhaft, vor, aus welchem erhelle, „daß dieſer ihn, den Comparenten, an Kindes Statt angenom„men habe, und forderte Uns auf, dieſes Teſtament in die Re„giſter des Civil-Standes einzutragen.

„Dieſem Begehren des Comparenten haben Wir entſprochen „und das producirte Teſtament hiemit in wörtlicher Abſchrift „hier eingetragen.

„Abſchrift.

„Im Namen Seiner Majeſtät des Königs ꝛc. ꝛc.

„Die Erklärung des Comparenten und ſodann die Ueber„tragung des Teſtamentes, welches dem Comparenten nach der „Uebertragung wieder behändigt wurde, geſchah in Gegenwart „von ꝛc.“

III. Von den Heiraths- und den Eheverkündigungs-Akten.

§. 29.

Heirath — Heiraths-Akt.

III. Heiraths-Akten.

A. Begriff von Heirath und Heiraths-Akt.

Heirath nennt man die feierliche Handlung des freiwilligen Zuſammentretens zweier Perſonen verſchiedenen Geſchlechts zum Zwecke der Begründung einer neuen, von der bürgerlichen Geſellſchaft anerkannten, ſelbſtſtändigen Familie, mit andern Worten: die feierliche Eingehung der Ehe.

Der Heiraths-Akt iſt das Document, durch welches beurkundet wird, daß die gedachte Handlung unter Beobachtung der von dem Geſetze vorgeſchriebenen Förmlichkeiten ſtatt hatte.

§. 30.

Was ein Heiraths-Akt enthalten ſoll.

B. Einleitung in die Erläuterung des Art. 76 des Civil-Geſetzbuches, welcher vorſchreibt, was jeder Heiraths-Akt enthalten ſoll.

Das Geſetz hat diejenigen Beſtimmungen, welche der Civilſtands-Beamte kennen muß, an verſchiedenen Stellen behandelt. Für den Zweck der gegenwärtigen Schrift ſcheint es aber am angemeſſenſten, den Haupt-Artikel, welcher davon handelt: was in dem Heiraths-Akte enthalten ſeyn ſoll — den Art. 76 des Civil-Geſetzbuches — zur Grundlage zu nehmen, und bei der Erläuterung ſeiner einzelnen Beſtimmungen auf die übrigen einſchlägigen Verfügungen des Civil-Geſetzbuches ſowohl, als der ihm nachgängigen Geſetze und Verordnungen einzugehen.

Nro. 86. Ueberblick dieſes Artikels.

Der gedachte Artikel verlangt, daß der Heiraths-Akt folgende Angaben enthalten ſolle:

1. Brautleute.

I. Die Vornamen, die Namen, Gewerbe, Alter, Geburts- und Wohnſitze der Brautleute.

II. Ob dieſe volljährig oder minderjährig ſind.

III. Die Vornamen, Namen, Gewerbe und Wohnſitze ihrer Eltern.

2. Einwilligung der Familien.

IV. Die Einwilligung der Eltern oder die der Groß-Eltern oder des Familienrathes, in den von dem Geſetze beſtimmten Fällen.

V. Die Erwähnung der Reſpekts-Akte, wo ſolche vorkamen.

3. Publicität des beabſichtigten Ehe-Abſchluſſes.

VI. Die Erwähnung der Eheverkündigungen, die, ſey es blos an einem oder an verſchiedenen Orten, ſtatt fanden.

VII. Die Erwähnung der Oppoſitionen (Einwendungen gegen den Heiraths-Abſchluß), wenn ſolche vorkamen, und ihre Behebung, oder die Erwähnung, daß keine Oppoſition ſtatt fand.

4. Ehe-Abſchluß.

VIII. Die Erklärung der Brautleute, daß ſie ſich mit einander ehelich verbinden wollen, und den Ausſpruch des Civilſtands-Beamten hierauf, daß ſie ehelich verbunden ſeyen.

IX. Die Vornamen, Namen, Alter, Gewerbe und Wohnorte der Zeugen, und die Angabe, ob dieſelben, von welcher Seite und in welchem Grade, mit den Brautleuten verwandt oder verſchwägert ſind.

Nro. 87. Das Weſen des Heiraths-Aktes beſteht in der Conſtatirung:

Auf den erſten Blick überzeugt man ſich, daß das eigentliche Weſen des Heiraths-Aktes in der unter Nummer VIII geforderten Angabe beruht, denn eine Ehe beſteht nicht

a. Der freien wechſelſeitigen Wahl der Ehegatten.

a. ohne eine freie vor dem competenten Civilſtands-Beamten ausgeſprochene wechſelſeitige Wahl der Ehegatten, mit andern Worten: ohne Einwilligung derſelben;

b. Der ſtatt gehabten Anerkennung dieſer geſchehenen Wahl zu Ehegatten, von Seite der bürgerlichen Geſellſchaft, durch den Ausſpruch des competenten Civilſtands-Beamten.

b. ohne die Anerkennung der Ehe durch die bürgerliche Geſellſchaft, welche Anerkennung allein durch den Ausſpruch des competenten Civilſtands-Beamten begründet wird: daß ſie beſtehe.

Alle andern von dem Art. 76 des Civil-Geſetzbuches geforderten Angaben ſollen nur theils die gehörige Bezeichnung der neuen Eheleute ſichern, theils darthun, daß die Bedingun-

gen, unter welchen allein die Ehe abgeſchloſſen werden durfte, erfüllt waren, und daß der Abſchluß derſelben, gleichfalls unter Beobachtung der vom Geſetze geforderten Förmlichkeiten, ſtatt fand.

Die gedachte Nummer VIII befindet ſich der Form wegen an dieſer ihrer Stelle.

In der That werden in dem Heiraths-Akte die im Art. 76 des Civil-Geſetzbuches geforderten Angaben in derſelben Reihenfolge aufgenommen, wie ſie ſich in dem Artikel verzeichnet finden, und es iſt die Befolgung dieſer Ordnung auch für die Anfertigung des Heiraths-Aktes die angemeſſenſte, weil ſich durch ſie die Nachweiſe der erfüllten Bedingungen vorausgeſchickt finden, ehe zum Ausſpruche, daß die Ehe beſtehe, geſchritten wird.

Auch in dem gegenwärtigen Paragraphen ſoll deshalb die Nummer VIII dieſe ihre Stelle behaupten, indeſſen wird dasjenige, was von den ihr vorſtehenden Nummern I bis VII geſagt werden ſoll, dann leichter verſtanden werden, wenn hier, vor Eingehung auf die Erläuterung derſelben, kurz gezeigt wird, wie ſie als Nachweiſe der Vorbedingungen zum Abſchluſſe der Ehe mit dem darauf folgenden wirklichen Abſchluſſe der Ehe im Zuſammenhange ſtehen.

Die öfter erwähnte Nummer VIII wird Jeden, der ſie lieſt, ſogleich ſich die zwei Fragen aufwerfen laſſen:

1) Genügt die wechſelſeitige Einwilligung, um die Erklärung, ſich verehelichen zu wollen, abgeben zu können?

2) Muß der Civilſtands-Beamte, wenn dieſe Erklärung vor ihm abgegeben wird, jedesmal das Beſtehen der Ehe ausſprechen?

Beide Fragen beantworten ſich dahin, daß das Geſetz die Eingehung der Ehe nur unter den von ihm bezeichneten Bedingungen für zuläſſig erklärt, und daher nur ſolchen Erklärungen Folge gegeben werden darf, welche dieſen Bedingungen entſprechen.

Nro. 88. Die Bedingungen zum Abſchluſſe einer Ehe ſind:

1) Daß die Erklärung, ſich ehelichen zu wollen, vor dem competenten Civilſtands-Beamten geſchehe.

Dieſe Bedingungen ſind nun aber, ihren allgemeinſten Umriſſen nach gezeichnet, folgende:

1) Daß die Erklärung vor einem Civilſtands-Beamten geſchehe, der befugt iſt, ihr Folge zu geben.

2) Daß die Perſonen, welche ſich ehelichen wollen, ſich ehelichen dürfen.

2) Daß die Perſonen, welche ſich ehelichen wollen,

a. ſich überhaupt verehelichen dürfen;

b. daß ſie ſich mit denjenigen Perſonen verehelichen dürfen, mit denen ſie dies zu thun wünſchen;

c. daß ſie es, ohne irgend Jemanden darum angehen zu müſſen, thun dürfen, oder daß doch, wenn ſie einen Dritten um ſeine Einwilligung oder ſeinen Beirath angehen müſſen, dieſe weitere Bedingung erfüllt ſey.

3) Daß der beabſichtigte Ehe-Abſchluß zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden ſey.

3) Daß der beabſichtigte Ehe-Abſchluß ſchon einige Zeit vorher, ehe er ſtatt finden ſoll, öffentlich bekannt gemacht werde, damit Jedermann, der hiezu befugt iſt, gegen den wirklichen Abſchluß ſeine Einwendung geltend machen könne; und

4) Daß kein Einſpruch gegen den Ehe-Abſchluß beſtehe.

4) daß innerhalb der vom Geſetze vorgeſchriebenen Zeit kein Einwand gegen den Ehe-Abſchluß gemacht wurde, oder, im Falle einer gemacht worden wäre, derſelbe durch Urtheil verworfen oder freiwillig wieder zurückgenommen wurde.

Nro. 89. Je nachdem dieſe Bedingungen erfüllt ſind oder nicht, kann die Ehe abgeſchloſſen, oder muß ihr Abſchluß verweigert werden.

So oft daher zwei Perſonen verſchiedenen Geſchlechts vor einem Civilſtands-Beamten erſcheinen und vor ihm den Wunſch, ſich zu verehelichen, ausſprechen, hat ſich der Civilſtands-Beamte jedesmal die Frage vorzulegen, ob dieſe Bedingungen entweder ſchon alle erfüllt, oder die noch nicht erfüllten noch erfüllbar ſind, und hienach entweder dem Begehren der Erſcheinenden zu entſprechen, oder denſelben aufzugeben, die noch fehlenden erfüllbaren Bedingungen zu erfüllen, oder endlich zu erklären, daß er ihrem Begehren nicht entſprechen könne.

Nro. 90. Die von dem Art. 76 des Civil-Geſetzbuches als weſentlich bezeichneten in den erſten ſieben Paragraphen deſſelben geforderten Angaben ſollen nachweiſen, daß der Abſchluß der Ehe geſchehen durfte.

Der Art. 76 des Civil-Geſetzbuches, welcher von der Verbriefung des Heiraths-Abſchluſſes handelt, hat natürlich nur den erſten dieſer Fälle im Auge, allein bei näherer Beleuchtung der einzelnen von ihm als weſentlich bezeichneten Theile des Heiraths-Aktes wird ſich nicht blos ergeben, wie in den erſten ſieben der geforderten Angaben die Nachweiſe der Erfüllung der oben angeführten zum Abſchluſſe einer Ehe weſentlichen Bedingungen enthalten ſind, ſondern zugleich auch leicht bemerklich zu machen

ſeyn, in welchen Fällen dieſe Bedingungen nicht erfüllt ſind.

C. Erläuterung des Art. 76 des Civil-Geſetzbuches.

Nach dieſen Vorausſchickungen können wir jetzt zu dieſer näheren Beleuchtung der ſieben öfter erwähnten geforderten Angaben übergehen, ſodann die Nummer VIII ſelbſt noch weiter prüfen und endlich mit Erläuterung der Nummer IX ſchließen.

Der Akt ſoll vorerſt enthalten:

I. Bemerkungen zu §. 1 und §. 2 desſelben.

ad I. Die Vornamen, die Namen, das Gewerbe, das Alter, die Geburtsorte und die Wohnſitze der Eheleute, ſodann

ad II. die Angabe, ob ſie volljährig oder minderjährig ſind.

Dieſe Nummern I und II enthalten alles das, was hinſichtlich der neuen Eheleute ſelbſt, noch abgeſehen von der Conſtatirung ihrer Erklärung, ſich ehelichen zu wollen, in dem Heiraths-Akte geſagt werden ſoll.

Nro. 91. Durch die in dieſen Paragraphen geforderten Angaben ſoll nachgewieſen werden:
a. Die Competenz des Civilſtands-Beamten.
b. Ob die Brautleute ſich überhaupt und ob mit einander verehelichen dürfen.

Durch ſie ſollen die Nachweiſe gegeben werden:

a. Ob der Civilſtands-Beamte competent iſt, und

b. ob die genannten Perſonen ſich überhaupt und ob mit einander verehelichen dürfen, ſohin die Nachweiſe über die oben in der Einleitung sub 1), 2), a., b. (ſiehe Nro. 88) als weſentlich bezeichneten Vorbedingungen des Ehe-Abſchluſſes.

Nur der Civilſtands-Beamte des Wohnſitzes eines der Brautleute iſt nämlich competent, und es erhellt daher aus der Angabe des Wohnſitzes der Partieen zugleich die Competenz des Civilſtands-Beamten, aus den übrigen geforderten Angaben lernt man aber genau die Qualitäten der Partieen kennen, und dadurch auch, ob ſie ſich ehelichen dürfen *).

*) Das Geſetz hätte in dieſer letzteren Beziehung, um ganz genau zu ſeyn, wie wir weiter unten ſehen werden, noch weiter gehen und auch noch die Angabe verlangen können, ob die Brautleute und in welchem Grade ſie mit einander verwandt oder verſchwägert ſind; obwohl es dies aber auch nicht gethan hat, ſo bleibt nichts deſto weniger im Weſentlichen der aufgeſtellte Satz richtig.

ad a.

Nro. 92. Nur der Civilſtands-Beamte des Wohnſitzes eines der Brautleute iſt competent, die Ehe abzuſchließen.

ad a. Es erhebt ſich nun vorerſt, da nur der Civilſtands-Beamte des Wohnſitzes eines der Brautleute competent iſt, den Ehe-Abſchluß auszuſprechen, die Frage: wodurch wird der Wohnſitz begründet? wo hat Jemand ſeinen Wohnſitz?

Nachſtehende Bemerkungen dürften in dieſer Hinſicht als ziemlich ſichere Leiter dienen:

Nro. 93. Was unter Wohnſitz im Allgemeinen zu verſtehen iſt.

1) Unter Wohnſitz (domicile) im Allgemeinen verſteht man den Ort, wo Jemand ſeßhaft, anſäßig iſt. Der Charakter deſſelben iſt etwas Bleibendes, wie ſchon das Wort andeutet. Das Geſetz ſelbſt bezeichnet ihn als „den Ort, wo Jemand ſeine Haupt-Niederlaſſung (principal établissement) hat (Art. 102 des Civil-Geſetzbuches).

2) Dieſen Wohnſitz erhält der Neugeborene da, wo ſeine Eltern ihn haben, und er verändert ihn während ſeiner Minderjährigkeit ſo oft, als ihn ſeine Eltern ändern (Art. 108 des Civil-Geſetzbuches).

3) Mit eingetretener Volljährigkeit aber ändert man ihn nur mehr kraft eigenen Willens, und man behält daher denjenigen, welchen man einmal hat, ſo lange, bis man entweder ausdrücklich ſeinen Willen, ihn zu ändern, erklärt, was ſowohl auf dem Bürgermeiſteramte des bisherigen Wohnſitzes, als auf dem, wohin man ſeinen neuen Wohnſitz verlegen will, zu geſchehen hat (Art. 104 des Civil-Geſetzbuches), oder bis

4) der Wille, ihn zu ändern, ſich auf andere unzweifelhafte Art kund gibt, oder kund gegeben hat, worüber bei der nicht ausdrücklich ausgeſprochenen Willens-Erklärung die Umſtände entſcheiden müſſen (Art. 105 des Civil-Geſetzbuches).

Das Geſetz führt hiefür ſelbſt Beiſpiele an, indem es erklärt, daß z. B. bei Jemanden, der an einem andern Orte ein widerrufliches oder nur auf eine beſtimmte Zeit gegebenes Amt annimmt, die Abſicht nicht zu unterſtellen ſey, den bisherigen Wohnſitz aufzugeben, während dies bei einem unwiderruflichen auf Lebenszeit übertragenen Amte allerdings der Fall ſey (Art. 106, 107 des Civil-Geſetzbuches).

5) Ein langer Aufenthalt an einem andern Orte iſt zwar immerhin eine der Anzeigen, welche für die Annahme des geänderten Wohnſitzes ſprechen, indeſſen genügt dieſes eine Merk-

mal doch nicht, es müſſen vielmehr noch andere Anzeigen hinzutreten, die auf die Abſicht ſchließen laſſen, daß der neue Aufenthaltsort ſchon urſprünglich oder ſpäter als Wohnſitz gewählt werden wollte (Art. 105 des Civil-Geſetzbuches).

6) Die Regel, daß der Volljährige den Wohnſitz, den er einmal hat, behält, und nur kraft eigenen Willens ändert, erleidet Ausnahmen: hinſichtlich der Ehefrauen, die ihren Wohnſitz bei ihren Ehemännern, hinſichtlich der Entmündigten, die ihn bei ihren Vormündern haben, und hinſichtlich des Hausgeſindes, das ihn bei ſeinem Dienſtherrn hat, wenn es mit ihm im nämlichen Hauſe wohnt. Dieſe Perſonen ändern ihren Wohnſitz mit den genannten Perſonen (Art. 108, 109 des Civil-Geſetzbuches), allein es iſt dabei zu bemerken, daß das Geſinde zugleich ſein Heimaths-Domicil (domicile originaire) in ſo lange beibehält, als nicht eine ausdrückliche Erklärung, dieſes Domicil aufgeben zu wollen oder einer ſolchen Erklärung gleich zu achtende Thathandlungen vorliegen (Arg. Art. 106 des Civil-Geſetzbuches). Dieſer Satz ſcheint zwar, Angeſichts des Art. 109 des Civil-Geſetzbuches, welcher auf die Unterſtellung gebaut iſt, daß das Dienen das Hauptgeſchäft des Dienſtboten ſey, unhaltbar zu ſeyn, allein die Macht der Verhältniſſe hat ſich hier Bahn gebrochen, und die Praxis den ausgeſprochenen Satz angenommen, weil ſonſt für die Dienenden zu wichtige Rechte verloren gehen würden.

Von dem Wohnſitze unterſcheidet ſich der Aufenthalts-Ort. Sein Charakter iſt der des Vorübergehenden. Zwiſchen beiden, gleichſam als Uebergangs-Stufe, ſteht nach der Umgangsſprache der Wohnort, der deshalb auch hie und da als gleichbedeutend mit dem Aufenthalts-Orte gebraucht wird.

In der That wird häufig der Ort, an welchem man ſich blos einige Zeit aufhalten wollte, eingetretener Verhältniſſe wegen, auf längere Zeit der Ort des Verweilens, und man bezeichnet ihn dann im gemeinen Leben nicht mehr mit dem Worte „Aufenthaltsort,“ ſondern mit dem: „Wohnort.“

Weiter eingetretene Verhältniſſe können aber den, der ſich an einem ſolchen Orte nur vorübergehend aufhalten wollte, nun aber ſchon längere Zeit daſelbſt verweilt, ſchließlich noch zu der Abſicht vermögen, dieſen Ort nicht mehr zu verlaſſen, und es wird ſo aus dem Aufenthaltsorte der Wohnort und zuletzt der Wohnſitz, ohne ausdrückliche Erklärung (ſiehe oben sub 5).

Aus dem eben Geſagten ergibt ſich, daß es oft ſchwierig iſt, den Wohnſitz von dem Aufenthaltsorte zu unterſcheiden.

Indeſſen gibt es doch auch hier Anhalts-Punkte.

Insbeſondere machen ſich als ſolche geltend: daß der von Jemanden verlaſſene Ort, an dem er die Perſonal-Steuer zu bezahlen fortfährt, nicht leicht als aufgegeben angeſehen werden kann; — daß eben ſo, ſelbſt langjährige Abweſenheit in Handelsgeſchäften oder ſonſtigen größeren Unternehmungen zur Annahme des Aufgebens eines früheren Wohnſitzes nicht berechtigen; — und daß endlich, im Zweifel, der Angabe, man habe ſeinen Wohnſitz nicht aufgeben wollen, Glauben zu ſchenken iſt.

So ſchwierig übrigens die Entſcheidung der Frage, wo Jemand ſeinen Wohnſitz habe, hie und da für die Gerichte werden kann, ſo einfach iſt ſie in der Regel für den Civilſtands-Beamten gegeben, denn

Nro. 94. Von dem Wohnſitze bezüglich auf die Eheeingehung insbeſondere.

das Geſetz ſtellt für die Abſchließung der Ehe einen anderen Grundſatz auf, als die in den Art. 102 ꝛc. des Civil-Geſetzbuches über den allgemeinen Wohnſitz feſtgeſtellten.

„In Hinſicht auf die Eheeingehung,“ ſagt der Art. 74 des Civil-Geſetzbuches, „begründet ein ſechsmonatlicher „Aufenthalt an einem Orte den Wohnſitz;“ wobei noch zu bemerken iſt, daß dieſe geſetzliche Beſtimmung durch eine heute noch geltende Verordnung der gemeinſchaftlichen Landes-Adminiſtration vom 8. Oktober 1814 noch weiter und dahin ausgedehnt wurde, daß ſelbſt ein zweimonatlicher Aufenthalt genüge.

Auf Minderjährige iſt der Art. 74 des Civil-Geſetzbuches nicht anwendbar; ſie haben immer nur den Wohnſitz ihres Vaters oder Vormundes.

Nro. 95. Allgemeine Regeln, welche ſich hienach für die Competenz des Civilſtands-Beamten ergeben.

Dieſe Beſtimmungen mit dem ſo eben über den allgemeinen Wohnſitz Geſagten in Verbindung gebracht, ergeben als allgemeine Regel:

„Die Ehe kann eingegangen werden und es iſt der betreffende Civilſtands-Beamte ſie abzuſchließen competent

„a. am Orte zweimonatlichen Aufenthaltes eines oder des „anderen der Brautleute;

„b. am eigentlichen Wohnſitze eines oder des anderen, in „ſo fern er ſchon zwei Monate lang beſteht *).“

Wäre der gegenwärtige Wohnſitz eben erſt in der oben unter 3) angegebenen geſetzlichen Form gewählt worden, ſo könnte die Ehe daſelbſt noch nicht abgeſchloſſen werden, denn der neu Eingezogene iſt noch nicht hinreichend gekannt; ſie könnte aber auch nicht an dem vorigen Wohnſitze abgeſchloſſen werden, denn dieſer iſt förmlich aufgegeben worden.

Zweifel könnten ſich für den Civilſtands-Beamten etwa nur ergeben:

a. Im Falle Jemand ſich in ſeinem Wohnſitze verehelichen wollte, der längere Zeit von demſelben entfernt war, ohne daß jedoch durch dieſe Entfernung ſein Wohnſitz an ſich zweifelhaft geworden wäre.

Einige Rechtslehrer ſind der Anſicht, daß in dieſem Falle ein neuer Aufenthalt von ſechs (bei uns zwei) Monaten in dem Wohnſitze nothwendig ſey. Allein die Anſicht anderer Rechtslehrer, daß dies um deswillen nicht gefordert werden könne, weil ja der Wohnſitz auch während der Abweſenheit beibehalten wurde, ſcheint den Vorzug zu verdienen.

b. Im Falle durch längere Abweſenheit und Aufenthalt an einem andern Orte die Beibehaltung des früheren Wohnſitzes, wo ſich der Rückkehrende verehelichen will, an ſich zweifelhaft geworden wäre.

Für dieſen Fall gelten die oben über den allgemeinen Wohnſitz aufgeſtellten Regeln. Uebrigens wird der Civilſtands-Beamte gut thun, in ſolchen Fällen bei der königl. Staatsbehörde anzufragen, und dies um ſo mehr, als die Annahme des nicht aufgegebenen Wohnſitzes und der deshalb vorgenommene Ehe-Abſchluß auch die häufig für die Gemeinde wichtige Folge hat, daß der Rückgekehrte mit ſeiner neubegründeten Familie ſich in ihr niederläßt.

c. Bezüglich auf die Niederlaſſung in der Gemeinde, wo die Verehelichung ſtatt hat.

Es iſt in dieſer Hinſicht ſchon mehrmals vorgekommen, daß Civilſtands-Beamte die Ehe-Abſchließung um deswillen verweigerten, weil ſie befürchteten, daß durch die Verehelichung an

*) Es wird von der Praxis von den zwei Hauptanſichten über den Art. 74 des Civil-Geſetzbuches die gewöhnlichere, minder ſtrenge feſtgehalten.

dem Wohnſitze der Braut, oder durch Verehelichung an dem Aufenthaltsorte eines der Brautleute allein ſchon das Recht der Niederlaſſung in der Gemeinde gegeben werde.

Nach dem Civil-Geſetzbuche iſt dieſes Recht der Niederlaſſung für Inländer allerdings unzweifelhaft gegeben, in der Pfalz aber ſind die Verhältniſſe geändert.

Das Recht, ſich von einem Orte in den andern überzuſiedeln, beſteht auch in der Pfalz zwar nach wie vor, allein es iſt durch eine Verordnung der königl. bayeriſchen Landes-Adminiſtration vom 9. Auguſt 1816 an die Bedingung der Aufnahme als Bürger, reſpective an die Bezahlung des Bürger-Einzugsgeldes an dem Orte, in welchen man ſich überſiedeln will, geknüpft, und die Größe des Bürger-Einzugsgeldes ſelbſt durch den Landtags-Abſchied vom 17. November 1837 noch weiter geregelt worden.

Die Furcht, blos durch die Verehelichung eine neue Familie, die man nicht wünſcht, und deren Haupt ſeinen Wohnſitz bisher in der Gemeinde nicht hatte, in dieſe geſetzt zu ſehen, iſt daher ungegründet. Allein es entſteht aus der angegebenen, ziemlich verbreiteten Anſicht die Verpflichtung für die Civilſtands-Beamten, den Bräutigam, der etwa die gedachte Anſicht hegen ſollte, auf ſeinen Irrthum im Voraus aufmerkſam zu machen.

Den Uebelſtänden, die in dieſer Hinſicht früher häufiger vorkamen, und zur Folge hatten, daß Familien wie Spielballe von einer Gemeinde der andern zu und wieder zurückgeworfen wurden, iſt gegenwärtig übrigens durch die Verordnungen über die Leiſtung des Staatsbürger-Eides, von welchem bei b die Sprache ſeyn wird, größtentheils abgeholfen.

ad b. Nro. 96. Von den Perſonen, welche abſolut unfähig ſind, eine Ehe einzugehen.

ad b. Welche Perſonen können ſich überhaupt nicht, welche können ſich nicht mit einander verehelichen?

1) Abſolut unfähig, eine Ehe einzugehen, ſind die für bürgerlich todt erklärten Perſonen (Art. 25 des Civil-Geſetzbuches), denn wer für die bürgerliche Geſellſchaft abgeſtorben iſt, kann nicht durch Begründung einer Familie ein neues Glied derſelben werden, und ſo, ſey es ſelbſt, ſey es durch Andere, wieder ins Leben treten, wesfalls das Geſetz auch ſeine Ehe für aufgelöſt erklärt. Den bürgerlichen Tod ziehen die (vollzogenen, Art. 26 des Civil-Geſetzbuches) Verurtheilungen zur Todes-

ſtrafe, zu lebenslänglicher Zwangsarbeits-Strafe und zur Deportation nach ſich. Begnadigungen können den Eintritt, beziehungsweiſe die Wirkungen des bürgerlichen Todes aufheben. In welchem Maaße? muß nach Geſtalt der einzelnen Fälle beurtheilt werden. Die Civilſtands-Beamten hätten daher in vorkommenden Fällen bei dem königl. Staats-Prokurator darüber Anfrage zu ſtellen. Indeſſen dürfte hier wenigſtens die Haupt-Regel angeführt werden können. Es iſt die, daß wenn der Landesherr eine dieſer Strafen, ehe ſelbe vollzogen worden, in eine Strafe geringeren Grades, welche den bürgerlichen Tod nicht nach ſich zieht, umwandelt, hiedurch allein ſchon der Eintritt des bürgerlichen Todes ausgeſchloſſen iſt.

Nro. 97. Von den Perſonen, welche dazu während einer gewiſſen Zeit unfähig ſind.

2) Unfähig dazu während gewiſſer Zeit ſind:

a. Die Minderjährigen männlichen Geſchlechts bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre und die Minderjährigen weiblichen Geſchlechts bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahre, theils weil ihnen in ſo zartem Alter noch der freie Wille, theils weil ihnen die phyſiſche Kraft gebricht (Art. 144 des Civil-Geſetzbuches).

Da es jedoch Fälle früherer geiſtiger wie körperlicher Entwicklung gibt, ſo kann der Landesherr Alters-Diſpenſation ertheilen (Art. 145 des Civil-Geſetzbuches).

b. Die wegen Raſerei, Wahnſinns oder Blödſinns Entmündigten (Interdicirten), ſo lange ſie dies ſind, indem ſie keinen freien Willen haben.

Perſonen, welchen blos, wegen ſchwachen Geiſtes oder wegen Verſchwendung, von Seiten des Gerichtes ein Beiſtand gegeben wurde, können ſich dagegen, und zwar ohne Beiziehung dieſes Beiſtandes, verehelichen, denn der Art. 499 des Civil-Geſetzbuches ſtellt die einzelnen Fälle auf, in welchen ſie allein den Beiſtand beiziehen müſſen, und unter dieſen Fällen iſt der Ehe-Abſchließung nicht gedacht.

c. Diejenigen, gegen welche eine den bürgerlichen Tod nach ſich ziehende Criminal-Strafe im Ausbleibungsfalle (durch Contumacial-Urtheil) ausgeſprochen wurde, binnen der fünf Jahre, während welcher durch ihr freiwilliges Erſcheinen oder durch ihren Aufgriff die erkannte Strafe kraft Geſetzes aufgehoben wird, in ſo lange, bis ſie ſich freiwillig geſtellt haben, oder aufgegriffen wurden (Art. 28 des Civil-Geſetzbuches).

(Nach dieſer Zeit ſind ſie bürgerlich todt, ſohin abſolut unfähig; während der gedachten Zeit können ſie aber die Folgen ihrer Verurtheilung durch ihr bloßes Erſcheinen aufheben.)

d. Eheleute, ſo lange die Ehe, in der ſie ſtehen, nicht aufgelöst iſt.

Die Ehe wird aufgelöst:

aa. Durch den phyſiſchen Tod des einen der Ehegatten;
bb. durch den bürgerlichen Tod eines der Ehegatten;
cc. durch geſetzmäßig ausgeſprochene Eheſcheidung (Art. 227 des Civil-Geſetzbuches).

e. Eine geſchiedene Ehefrau, eine Wittwe und die Ehefrau eines bürgerlich Todten während zehn Monaten nach Auflöſung der Ehe (Art. 228 des Civil-Geſetzbuches).

f. Geweſene Eheleute, deren Ehe durch wechſelſeitige Einwilligung getrennt wurde, binnen drei Jahren von dem Ausſpruche der Eheſcheidung durch den Civilſtands-Beamten an (Art. 297 des Civil-Geſetzbuches).

In gewiſſem Sinne unfähig ſind ferner:

g. Alle die, welche der Conſcriptionspflicht noch nicht Genüge geleiſtet haben, ſo lange dies noch nicht geſchehen iſt.

Der §. 13 des Heer-Ergänzungsgeſetzes vom 15. Auguſt 1828 ſagt: „Kein Bayer darf zur Anſäßigmachung oder Ver„ehelichung zugelaſſen oder in einem öffentlichen Amte definitiv „angeſtellt werden, bevor er der Armeepflichtigkeit vollkommen „genügt und durch einen Abſchied oder Entlaſſungsſchein ſich „hierüber ausgewieſen haben wird. Die Verehelichung kann „jedoch auch vor dem Eintritte des Conſcriptions-Alters ſtatt „haben, wenn der Conſcriptionspflichtige einen Erſatzmann ſtellt, „und ihm ſonſt keine Hinderniſſe im Wege ſtehen. Auch ſind „Verehelichungen gegen Caution wegen Stellung eines Erſatz„mannes für den Fall des Aufrufes geſtattet.“

Derjenige, welcher ſich verehelichen will, muß ſonach entweder einen Abſchied oder einen Entlaſſungsſchein, oder eine Beſcheinigung des betreffenden Landkommiſſariates des Inhalts vorzeigen, daß ſeine Verehelichung wegen geſtellten Erſatzmannes oder wegen geſtellter Caution ſtatt finden könne.

Von der Beibringung dieſer Nachweiſe iſt nur bei Perſonen, die bereits verheirathet waren, bei Civil-Beamten (ſiehe den eben angeführten Text des §. 13 des Heer-Ergän-

zungsgeſetzes) und bei Ausländern Umgang zu nehmen. Das Geſetz iſt zu beſtimmt, um andere Ausnahmen zuzulaſſen.

Nur „in gewiſſem Sinne" iſt dieſe Unfähigkeit, ſich während der Militärpflichtigkeit zu verehelichen, gegeben, weil ſelbſt in dem Militär-Verbande ſtehende Perſonen, wenn ſie die Erlaubniß dazu erhalten, ſich verehelichen dürfen (ſiehe denſelben §. 13 des Heer-Ergänzungsgeſetzes).

h. Alle die, welche den Staatsbürger-Eid noch nicht geleiſtet haben, ſo lange dies noch nicht geſchehen iſt.

Die Verfaſſungs-Urkunde von 1818, Tit. X, §. 3 ſagt:

Alle Staatsbürger ſind bei der Anſäßigmachung verbunden, den folgenden Eid auszuſchwören: „Ich ſchwöre Treue dem „Könige, Gehorſam dem Geſetze und Beobachtung der Staats„verfaſſung, ſo wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Evan„gelium."

Nach einem Miniſterial-Erlaſſe vom 3. April 1836 und einer Verordnung der königl. Regierung der Pfalz vom 11. Februar 1839 (ſiehe Amts-Blatt von 1836 S. 203 und Amts-Blatt von 1839 S. 85) ſollen deshalb die Civilſtands-Beamten „bei perſönlicher Verantwortlichkeit die Civil-Ehen neu ange„hender Bürger nur dann erſt vollziehen, wenn der Bräuti„gam vorher den Verfaſſungs-Eid vor dem Ortsvorſtande „ſeines Domiciles geleiſtet hat und das vorgeſchriebene „Beeidigungs-Protokoll errichtet iſt."

Dieſe Vorſchrift ſichert auch, wie wir oben (Nro. 95) geſehen haben, vor der Verehelichung von Individuen, deren Wohnſitz ungewiß iſt. Sie weist die Civilſtands-Beamten darauf hin, auch bei ſolchen, die nicht neu angehende Staatsbürger ſind, ſich zu vergewiſſern, ob ſie einen ſtändigen Wohnſitz haben, und Staatsbürger ſind.

Die Beſcheinigungen geſchehen in folgender Form:

Beſcheinigung.

Michael Erdt, Weber, geboren in Bubenhauſen, wohnhaft in Zweibrücken, hat unterm zweiten Mai achtzehn hundert vierzig vor dem Unterzeichneten den Staatsbürger-Eid geleiſtet.

Zweibrücken den 4. Mai 1840.

Der Bürgermeiſter
N. N.

Dieſe Beſcheinigung wird auf Stempelpapier geſchrieben und muß regiſtrirt werden (ſiehe oben Nro. 65 sub 1 e und 2 c).

Unrichtig iſt die Faſſung: „hat bei ſeiner Verehelichung den Staatsbürger-Eid geleiſtet;“ denn der Staatsbürger-Eid ſoll vorher geleiſtet ſeyn.

Durchaus fehlerhaft iſt es natürlich, was jedoch auch ſchon geſchah, für mehrere Verehelichungen einen Auszug aus dem Regiſter der Eidesleiſtungen den Heiraths-Regiſtern beizulegen.

Nro. 98. Von den Perſonen, die ſich nicht mit einander verehelichen dürfen.

3) Mit einander dürfen ſich nicht verehelichen:

a. Perſonen einerlei Geſchlechts; denn eine Familie kann nur durch Zuſammentritt eines Mannes und eines Weibes begründet werden.

b. Die nächſten Blutsverwandten.

Das Geſetz verbietet die Ehe:

in der geraden Linie zwiſchen allen legitimen oder außerehelichen Blutsverwandten (Art. 161 des Civil-Geſetzbuches);

in der Seitenlinie:

zwiſchen legitimen oder außerehelichen Geſchwiſtern,

zwiſchen dem Oheime oder dem Großoheime und der Nichte,

zwiſchen der Tante oder der Großtante und dem Neffen (Art. 162 des Civil-Geſetzbuches und Staatsraths-Gutachten vom 7. Mai 1808).

Von letzterem Verbote kann Diſpenſation ſtatt finden (Art. 164 des Civil-Geſetzbuches).

c. Nahe Verſchwägerte.

Das Geſetz verbietet die Ehe:

in der geraden Linie zwiſchen allen Verſchwägerten (Art. 161 des Civil-Geſetzbuches), z. B. dem Stiefvater und ſeiner angeheiratheten Tochter;

in der Seitenlinie mit dem Bruder oder der Schweſter des geweſenen Ehegatten (Art. 162 des Civil-Geſetzbuches).

Von dem letzten Verbote kann Diſpenſation ſtatt finden (Verordnung der gemeinſchaftlichen Landes-Adminiſtration vom 1. November 1814).

d. Wegen eingetretener Adoption.

Der Adoptirende mit dem Adoptirten und deſſen Nachkommen,

die Adoptiv-Kinder eines Individuums,

das Adoptiv-Kind mit den Kindern, die der Adoptirende nach der Adoption noch erzeugte,

das Adoptiv-Kind mit dem Ehegatten des Adoptirenden (Art. 348 des Civil-Geſetzbuches).

e. Geſchiedene Eheleute (Art. 295 des Civil-Geſetzbuches).

f. Wenn die Eheſcheidung wegen Ehebruchs ſtatt hatte, der ſchuldige Theil mit ſeinem Mitſchuldigen (Art. 298 des Civil-Geſetzbuches).

g. Juden mit Chriſten (Verordnung der gemeinſchaftlichen Landes-Adminiſtration vom 22. Auguſt 1814).

Nro. 99. Beſondere Bemerkungen für die Anwendung der §§. 1 und 2 des Art. 76 des Civil-Geſetzbuches.

Nachdem wir nun geſehen, in welchen Fällen der Civilſtands-Beamte competent, und dadurch zugleich, in welchen er es nicht iſt, und nachdem wir ferner geſehen haben, welche Perſonen ſich entweder überhaupt nicht, oder zur Zeit noch nicht, und welche ſich nicht mit einander verehelichen dürfen, und dadurch zugleich, welche es dürfen, können wir auf den Fall des Art. 76 des Civil-Geſetzbuches näher eingehen und ſehen, wie nach Nro. I und II die Perſonen, welche ſich verehelichen dürfen und deren Qualitäten in den Heiraths-Akt eingetragen werden ſollen, in dieſem nach Vorſchrift von Nummer I und II einzutragen und welche Fehler zu vermeiden ſind.

1) Es wird häufig unterlaſſen, den Geburts-Ort der Brautleute anzuführen.

Die Worte des Geſetzes ſind an ſich beſtimmt und klar, es kommen daher auch in der Regel in dieſer Beziehung wenige Fehler vor. Am häufigſten wird unterlaſſen, den Geburtsort anzuführen. Dies iſt zu vermeiden.

2) Wenn das Heiraths-Domicil nur durch Aufenthalt an einem Orte begründet wird, muß nebſt dem Heiraths-Domicil auch das allgemeine Domicil angegeben werden.

Wenn das Heiraths-Domicil nur durch Aufenthalt begründet wird, und nicht zugleich der allgemeine Wohnſitz der Brautleute iſt, ſo muß dies im Akte angegeben werden, etwa ſo: „wohnhaft in Landau, ſeit einem Jahre ſich in Zweibrücken" (wo der Ehe-Abſchluß ſtatt hat) „aufhaltend." In dieſem Falle muß alſo

a. der Geburtsort,

b. der Wohnſitz, und

c. der Aufenthaltsort

angegeben werden.

3) Im Heiraths-Akte muß nicht blos das Alter, ſondern auch der Geburtstag der Brautleute angegeben werden.

Viele Civilſtands-Beamte glauben, daß es genüge, zu ſagen: „N. N., geboren zu N., zwei und zwanzig Jahre alt, volljährig ꝛc. ꝛc.“ Es genügt dies aber nicht, vielmehr muß der Geburtstag im Akte angeführt werden, damit man ſich aus dem Heiraths-Akte ſelbſt überzeugen kann, daß das Alter richtig angegeben, und die betreffende Perſon in der That volljährig oder minderjährig iſt. Die meiſten Civilſtands-Beamten haben dies auch bisher ſchon gethan.

4) Deswegen iſt die Vorlage des Geburts-Aktes immer nothwendig.

Wegen des gedachten Grundes, weil man ſich nämlich genau von dem Alter der Brautleute überzeugen muß, kann nie Umgang genommen werden von der Production des Geburts-Aktes, ſelbſt wenn derſelbe in den Civilſtands-Regiſtern derjenigen Gemeinde eingetragen wäre, in welcher die Verehelichung ſtatt findet.

5) Es muß im Heiraths-Akte geſagt werden, daß die Geburts-Akten vorlagen, und aus ihnen das Alter der Braut-Leute entnommen wurde.

Eine Regel, die ſich überhaupt der Civilſtands-Beamte aufſtellen muß, die, daß alles, was conſtatirt vorliegen ſoll, auch aus jedem Exemplare der Akten erkennbar ſeyn muß, iſt vorzugsweiſe bei den Heiraths-Akten zu berückſichtigen, und zwar um deswillen, weil die Belege, welche Thatſachen darthun, deren Nachweis gefordert wird, nur dem einen Exemplare beigelegt werden, aus dem andern aber, wenn deren Inhalt nicht dem Weſentlichſten nach angegeben wird, nicht erkennbar iſt, ob dem Geſetze Genüge geſchah. Es muß daher auch im Heiraths-Akte geſagt werden, daß die Geburts-Akten vorlagen und daß aus ihnen das Alter der Brautleute entnommen wurde, z. B. ſo: „ꝛc. ꝛc. erſchien Karl Steinmann, Taglöhner, wohnhaft in Zweibrücken, ledigen Standes, ausweislich des anliegenden Geburtsregiſter-Auszuges geboren zu Zweibrücken den achtzehnten September achtzehnhundert zwölf, ſohin ſechs und zwanzig Jahre zehn Monate alt ꝛc. ꝛc.“

Wenn ein natürliches Kind von Vater und Mutter anerkannt wurde, und dieſe ſich ſpäter mit einander verehelichen, ohne im Heiraths-Akte ausdrücklich von dem Kinde Erwähnung zu machen, ſo muß bei der Verehelichung des Kindes auch der Heiraths-Akt der Eltern als Beleg beigebracht werden.

6) Wer ſeinen Geburts-Akt nicht beibringen kann, muß

Denjenigen Perſonen, welche den Geburts-Akt nicht beizubringen vermögen, iſt nach Art.

eine nach Art. 70 des Civil-Geſetzbuches angefertigte Notorietäts-Urkunde beizubringen.

70 des Civil-Geſetzbuches geſtattet, eine ihn erſetzende Notorietäts-Urkunde beizubringen. Allein wenn auch eine ſolche beigebracht wird, muß im Heiraths-Akte die Epoche der Geburt, ſo weit es geſchehen kann, angegeben werden, z. B. ſo: „ꝛc. erſchienen Carl „Steinmann, Taglöhner, wohnhaft in Zweibrücken, ledigen „Standes, ausweislich der anliegenden von dem königl. Frie-„densgerichte zu Homburg unterm ſechsten Mai achtzehn hun-„dert vierzig aufgenommenen, von dem königl. Bezirksgerichte „zu Zweibrücken unterm zwanzigſten Mai achtzehn hundert vier-„zig homologirten Notorietäts-Urkunde, geboren zu Lambsborn „im Frühjahre des Jahres achtzehn hundert neun, Sohn „von ꝛc. ꝛc.“

Irrthümlicher Weiſe wurde von Civilſtands-Beamten bei Anführung von ſolchen Notorietäts-Akten geſagt: „homologirt durch den königl. Staats-Prokurator“ (ſiehe Art. 72 des Civil-Geſetzbuches).

7) Es iſt Sorge zu tragen, daß das Alter der Brautleute richtig angegeben werde.

Ein weiterer Mißgriff findet häufig bei Anführung des Alters derjenigen Perſonen ſtatt, deren Geburt noch in die Zeit des republikaniſchen Kalenders fällt; es wird nämlich der Geburtstag oft unrichtig angegeben (ſiehe desfalls die im Anhange befindliche Tabelle).

8) Hinſichtlich der geforderten Angabe, ob die Brautleute volljährig oder minderjährig ſeyen, iſt zu bemerken, daß für die Mannsperſonen wie für die Frauensperſonen die Volljährigkeit mit dem zurückgelegten 21. Jahre eintritt.

Hie und da herrſcht auch noch Irrthum über den Eintritt der Volljährigkeit. Der Umſtand, daß der Sohn, wie bei der nächſtfolgenden Nummer III näher nachgewieſen werden ſoll, bis zum vollendeten 25. Jahre an die Einwilligung der Eltern und Großeltern, und er wie die Tochter noch längere Zeit an deren Rath gebunden ſind, ändert an der allgemeinen Regel nichts, daß die Volljährigkeit für Manns- und Frauensperſonen mit dem vollendeten 21. Jahre eintritt (Art. 388 des Civil-Geſetzbuches).

9) Was bei Ehe-Diſpenſationen zu beobachten iſt.

Bezüglich auf die landesherrliche Diſpens iſt zu bemerken: daß die Civilſtands-Beamten in dem Heiraths-Akte nicht nur die Vorlage der landesherrlichen Diſpenſation, ſondern auch, wenn die Diſpenſation an gewiſſe Bedingungen, — z. B. an die, daß die Diſpens der kirchlichen Behörde beigebracht werden müſſe, oder daß Nach-

weis erbracht werden ſolle, daß für die Sicherſtellung des Vermögens der Kinder erſter Ehe Sorge getroffen ſey, — geknüpft iſt, die Nachweiſe der erfüllten Bedingung, ſohin in den angegebenen Beiſpielen die Vorlage der kirchlichen Diſpenſation, oder die einer Beſcheinigung des betreffenden Notärs über ſtatt gehabte Inventur zu conſtatiren haben.

Im Akte würde man dies etwa ſo conſtatiren:

„ꝛc. ꝛc. Sohn von ꝛc. ꝛc. Derſelbe producirte die anliegende „Ausfertigung der ihm unter dem Datum München den dreißig„ſten April achtzehn hundert vierzig ertheilten landesherrlichen „Diſpenſation, ſeine nachgenannte Schwägerin ehelichen zu dür„fen, und überdies die anliegende, gehörig regiſtrirte Beſchei„nigung des königl. Notärs Hart in Zweibrücken, daß der „Nachlaß ſeiner erſten Ehefrau inventirt wurde.“

10) Wie der geſchehene Nachweis der erfüllten Militär-Pflicht zu conſtatiren iſt.

Hinſichtlich des Nachweiſes erfüllter Militär-Pflicht iſt zu bemerken:

Die vorgewieſenen Militär-Entlaſſungsſcheine und Militär-Abſchiede werden wieder zurückgegeben und im Heiraths-Akte blos von dem Vorzeigen derſelben Erwähnung gethan.

Es wird dies ſo conſtatirt:

„Der Bräutigam hat ſich durch Vorzeigen eines Entlaſſungs„ſcheines, ausgeſtellt von dem oberſten Rekrutirungs-Rath der „Pfalz unter dem Datum Speier den ſechzehnten November „achtzehn hundert acht und dreißig, ausgewieſen, daß er der „Militär-Pflicht Genüge gethan,“

oder:

„durch Vorzeigen ſeines Militär-Abſchiedes, ausgefertigt „von dem königl. Chevauleger-Regimente Leiningen unter dem „Datum: Zweibrücken den zwölften Jänner achtzehn hundert „ſieben und dreißig ausgewieſen ꝛc. ꝛc.“

oder:

„durch Vorzeigen der von dem königl. Landkommiſſariate „Homburg unterm zweiten Mai achtzehn hundert vierzig aus„geſtellten Beſcheinigung, daß er für die Stellung eines Erſatz„mannes Bürgſchaft geleiſtet hat, ausgewieſen ꝛc. ꝛc.“

Dieſe Beſcheinigung muß auf Stempel geſchrieben und regiſtrirt ſeyn (ſiehe Nro. 65 S. 66).

11) Wie der des geleiſteten Staatsbürger-Eides.

Der Nachweis des geleiſteten Staatsbürger-Eides wird folgender Weiſe conſtatirt:

Es wird dem Nachweiſe über die Erfüllung der Militär-Pflicht angehängt:

„und durch das anliegende Zeugniß des Bürgermeiſter-„Amtes Pirmaſens, daß er den Staatsbürger-Eid geleiſtet hat.“

Die Fehler, die hinſichtlich der Namen und der Vornamen ſich einſchleichen, ſind ſchon oben (Nro. 19) erwähnt worden, es wird davon auch bei III und IV weiter die Sprache ſeyn (Nro. 103 sub 5).

Der Heiraths-Akt ſoll ferner enthalten:

II. Bemerkungen zu den §§. 3 und 4 des Art. 76 des Civil-Geſetzbuches.

ad III. Die Vornamen, Namen, Gewerbe und Wohnſitze der Eltern, ſo wie deren Alter, letzteres nach Art. 34 des Civil-Geſetzbuches (ſiehe oben Nro. 25), und

ad IV. die Einwilligung der Eltern oder der Großeltern oder des Familienrathes, in den von dem Geſetze beſtimmten Fällen.

Nro. 100. Durch die in dieſen §§. geforderten Angaben ſoll der Nachweis geliefert werden, daß den geſetzlichen Beſtimmungen des Civil-Geſetzbuches über die Verpflichtung, die Einwilligung oder den Beirath der Eltern oder Großeltern, oder die Einwilligung des Familienrathes einzuholen, Genüge geſchehen ſey.

Durch die Ehe ſoll eine neue ſelbſtſtändige Familie begründet werden (ſiehe S. 104). Es treten deshalb diejenigen, welche ſich verehelichen, mit dem Ehe-Abſchluſſe gewiſſermaßen aus ihren Familien heraus, um ſelbſtſtändig eine neue zu begründen, die durch ſie wieder derjenigen verbunden werden ſoll, welcher ſie bisher angehört haben. Das erſtere iſt in dem Maaße der Fall, daß Minderjährige durch den Ehe-Abſchluß kraft Geſetzes, ſo weit dies geſchehen kann, ſelbſtſtändig, und der elterlichen Gewalt entzogen, d. h. emanzipirt werden (Art. 467 des Civil-Geſetzbuches), ja daß die Braut ſogar ihren bisherigen Familien-Namen ablegt.

Das letztere, die Vereinigung der neu begründeten Familie mit denen der Begründer derſelben, iſt, wie wir ſchon geſehen haben, ebenfalls geſetzlich ausgeſprochen, ſie begründet ſogar Ehehinderniſſe wegen Schwägerſchaft.

Es iſt klar, daß das Geſetz ein ſolches Heraustreten aus einer Familie, ein ſolches Verbinden der einen Familie mit einer ihr bisher fremden nicht geſtatten kann, ohne Einwilligung oder doch ohne zu Rathe ziehen der Häupter jener Familien, welchen diejenigen Perſonen angehören, die aus ihren Familien heraustreten und durch Begründung einer neuen ſelbe einander verbinden wollen.

In einem Circulare vom 30. Auguſt 1804 ſagt der Juſtiz-Miniſter in dieſer Beziehung:

„Das Geſetz, da es den Kindern die Verbindlichkeit, ihre „Eltern um deren Einwilligung oder Beirath zu bitten, aufer-„legte, hatte einen ſehr moraliſchen, ehrwürdigen Zweck, es „hat ſie erinnern wollen, daß ſie in jedem Alter denjenigen, „von denen ſie das Leben erhalten haben, Achtung und Folg-„ſamkeit ſchuldig ſind."

Die Nummern III und IV des Art. 76 des Civil-Geſetzbuches haben nun zum Zwecke, theils, daß in dem Heiraths-Akt nachgewieſen werde, ob den betreffenden geſetzlichen Beſtimmungen nachgekommen wurde, theils daß aus demſelben genau erkennbar ſey, wer die Eltern oder Großeltern ſind, die ihre Einwilligung oder ihren Beirath gaben, oder darum angegangen wurden. Die von ihnen begehrten Angaben weiſen die Erfüllung der oben in der Einleitung unter 2) c angegebenen weſentlichen Vorbedingung zum Abſchluſſe des Heiraths-Aktes nach.

Gehen wir nun auf dieſe geſetzlichen Beſtimmungen über.

Nro. 101. Aufzählung dieſer eben erwähnten geſetzlichen Beſtimmungen des Civil-Geſetzbuches.

Das Geſetz verordnet in den Art. 148—155, und 158—160 des Civil-Geſetzbuches Nachſtehendes:

a) Hinſichtlich der ehelichen Kinder:

1) Bis zum vollendeten 25. Jahre darf eine Mannsperſon, und bis zum zurückgelegten 21. Jahre eine Frauensperſon ohne Einwilligung der Eltern nicht heirathen. Willigt indeſſen der Vater ein, die Mutter aber nicht, ſo überwiegt die Einwilligung des erſteren und die Ehe kann ſtatt finden.

Iſt eines der Eltern todt oder in der Unmöglichkeit, ſeinen Willen kund zu geben, ſo genügt die Einwilligung des Ueberlebenden oder nicht Verhinderten.

Die Wiederverehelichung der Mutter ändert in Hinſicht auf die Einwilligung nichts, die ihres Ehegatten, wenn er auch Mitvormund wurde (Art. 396 des Civil-Geſetzbuches), iſt nicht erforderlich.

Als todt iſt auch der für bürgerlich todt Erklärte anzuſehen.

In der Unmöglichkeit, ihren Willen kund zu geben, ſind:

a. Der Interdicirte, da er keinen Willen hat;

b. der zu Zwangsarbeit oder zur Einſperrung Verurtheilte,

weil er ſich im Zuſtande zeitlicher Interdiction befindet (Art. 29 des Straf-Geſetzbuches);

c. der in contumaciam zu einer den bürgerlichen Tod nach ſich ziehenden Strafe Verurtheilte während der fünf Jahre, wo er durch ſein Erſcheinen die Strafe aufheben könnte, ſo lange er nicht erſcheint (Art. 28 des Civil-Geſetzbuches);

d. der Abweſende, deſſen Aufenthalt man nicht kennt.

Ein Kranker iſt nicht in dieſer Unmöglichkeit, denn er kann ja ſeine Einwilligung auch ſchriftlich oder durch Bevollmächtigte geben.

Dagegen wäre es ein Wahnſinniger, jedoch rechtlich, auch nicht, ohne daß er interdicirt wäre, während, der That nach, auf ſeine Einwilligung hin die Ehe nicht celebrirt werden könnte (Art. 503 des Civil-Geſetzbuches). Unter ſolchen Verhältniſſen wäre den Intereſſenten zu bedeuten, daß vorerſt die Interdiction deſſelben zu veranlaſſen ſey.

2) Von dem 26. Jahre an bis zum vollendeten 30. Jahre kann die Mannsperſon, und vom 22. anfangend bis zum vollendeten 25. Jahre kann die Frauensperſon ſich auch ohne Einwilligung der Eltern verehelichen, jedoch erſt dann, wenn die im Art. 152 des Civil-Geſetzbuches vorgeſchriebenen drei Reſpekts-Akte ſtatt hatten, und überdies die Friſt eines Monats nach Zuſtellung des letzten Reſpekts-Aktes verfloſſen iſt.

3) Vom 31. Jahre an aber kann die Mannsperſon, und vom 26. Jahre an die Frauensperſon ohne Einwilligung der Eltern ſchon auf den Grund eines einzigen Reſpekts-Aktes nach Ablauf der Friſt eines Monats, von Zuſtellung deſſelben an gerechnet, heirathen.

4) Sind Vater und Mutter geſtorben oder in der Unmöglichkeit, ihre Einwilligung zu geben, ſo gilt das Nämliche, was ſo eben von ihnen geſagt wurde, von den vier Großeltern.

Zu bemerken iſt dabei, daß die Einwilligung zur Ehe ſchon dann anzunehmen iſt, wenn, im Falle ſämmtliche Großeltern leben, auch nur einer der Großväter einwilligt, denn, wie bei den Eltern, überwiegt auch bei den Großeltern der Wille des Großvaters über den der Großmutter, und bei der Einwilligung des einen Großvaters, gegenüber der Nichteinwilligung des andern, die Einwilligung des erſteren, ſelbſt wenn es der mütterliche iſt, über die Nichteinwilligung des letzteren. Ja,

ſtünde auf der mütterlichen Seite nur die Großmutter und willigte dieſe ein, auf der väterlichen Seite aber der Großvater und die Großmutter und willigten dieſe nicht ein, ſo würde dennoch die Ehe ſtatt haben können, denn das Geſetz gibt bei verſchiedener Anſicht der väterlichen und mütterlichen Linie der der Ehe günſtigeren den Vorzug.

Wenn gleich bei den Eltern die Einwilligung des Vaters genügt, und, im Falle die Großeltern um ihre Einwilligung anzugehen ſind, manchmal, wie wir eben geſehen haben, die Einwilligung einer Großmutter gegenüber der Nichteinwilligung des Großvaters und der Großmutter der andern Linie, ſo müſſen die Reſpekts-Akten dennoch immer allen jenen Perſonen zugeſtellt werden, hinſichtlich deren es vorgeſchrieben iſt. Es ſcheint dies im Geiſte des Geſetzes zu liegen, welches verlangt, daß den Ascendenten hiedurch die ihnen gebührende Achtung bezeugt werde. Indeſſen bände in dieſen Fällen die Zuſtellung der Reſpekts-Akte nicht an die Einhaltung der in gewöhnlichen Fällen damit verbundenen Friſt, denn die Ehe kann ja bei geſetzlich angenommener Einwilligung ſogleich abgeſchloſſen werden.

Willigen Alle ein, die um die Einwilligung oder Rath anzugehen ſind, und erklären ſie dies entweder mündlich oder ſchriftlich, ſo bedarf es natürlich gar keiner Reſpekts-Akte.

5) Wenn die Eltern und Großeltern ſämmtlich todt ſind, können Mannsperſonen wie Frauensperſonen, wenn ſie das 21. Jahr zurückgelegt haben (d. h. volljährig ſind), bei Nachweis, daß Niemand da iſt, der ſeine Einwilligung zu geben hat oder dem ſie die Ehe anzuzeigen hätten, die Ehe gültig eingehen, in ſo fern kein anderes Hinderniß vorliegt.

Haben ſie aber dieſes Alter noch nicht erreicht, ſo muß ein Familienrath zuſammenberufen werden, und dieſer hat die Einwilligung zu geben oder zu verweigern.

b) Hinſichtlich der unehelichen Kinder:

Wenn dieſe von dem Vater und der Mutter anerkannt ſind, ſo gilt daſſelbe, was oben bei ehelichen Kindern von Vater und Mutter geſagt wurde. Dagegen gilt nicht, was von den Großeltern geſagt iſt, weil das uneheliche Kind ſelbſt durch die Anerkennung nicht in die Familie des Anerkennenden eintritt, und daher keine — von dem Geſetze als ſolche anerkannte — Großeltern hat, weswegen es auch fehlerhaft iſt, wenn von vielen

Civilſtands-Beamten bei unehelichen Kindern der Großeltern oder des Todes derſelben in den Heiraths-Akten Erwähnung geſchieht *).

Iſt das Kind nicht anerkannt, oder, falls es anerkannt ſeyn ſollte, ſind ſeine Eltern geſtorben, ſo iſt es entweder volljährig, dann bedarf es im erſten Falle nur des Nachweiſes der Volljährigkeit, und im letzteren nur deſſen, daß die Eltern, die es anerkannt hatten, verſtorben ſind, oder es iſt minderjährig, dann muß es von einem tutor ad hoc, der ihm vom Familienrathe ernannt wird, die Einwilligung erhalten.

Nro. 102. Hieher gehörige, dem Civil-Geſetzbuche nachgängige geſetzliche Beſtimmungen, welche für die nachſtehenden Perſonen die Verpflichtung begründen, vor Eingehung der Ehe die Erlaubniß dazu einholen zu müſſen.

Es laſſen ſich hier füglich auch noch Beſtimmungen neuerer Verordnungen und Geſetze anreihen, welche ebenfalls erheiſchen, daß gewiſſe Perſonen vor Eingehung der Ehe die Erlaubniß dazu einzuholen haben.

Dieſe Perſonen ſind:

1) Für die im Armee-Verbande ſtehenden Perſonen.

1) Alle im Armee-Verbande ſtehenden Perſonen (ſiehe §. 13 des Heer-Ergänzungsgeſetzes).

2) Für Ausländer.

2) Ausländer, die ſich entweder mit Inländerinnen (Allerhöchſte Verordnung vom 1. November 1830, Amts-Blatt S. 347) oder mit Ausländerinnen (Allerhöchſte Verordnung vom 26. Auguſt 1835, Amts-Blatt S. 429) in der Pfalz verehelichen wollen, müſſen ſich vorerſt bei dem betreffenden Landkommiſſariate durch ein Zeugniß der competenten Behörde ihres Wohnſitzes ausweiſen, daß ihre Verehelichung zuläſſig iſt, und dieſe kann von dem Civilſtands-Beamten nur dann abgeſchloſſen werden, wenn das königl. Landkommiſſariat die Verehelichung für zuläſſig erklärt hat. Die Verordnung verlangt, daß das Zeugniß der Obrigkeit des Ausländers, wenn kein Anſtand obwaltet, von dem königl. Landkommiſſariate viſirt und ſodann als Beleg zu den Heiraths-Akten genommen werde. Hieran hat ſich auch der Civilſtands-Beamte zu halten. Sollte ausnahmsweiſe das Abgeben dieſer Zeugniſſe nicht wohl thunlich ſeyn, ſo wäre wenigſtens ein förmliches Zuläſſigkeits-Zeugniß

*) Anders iſt es, wenn Legitimation durch Anerkennung bei der Verehelichung, oder durch Verehelichung nach ſtatt gehabter Anerkennung eintritt (Art. 331 des Civil-Geſetzbuches); denn dann wird das uneheliche Kind ein eheliches und ſteht dieſem vollkommen gleich.

des königl. Landkommiſſariates nothwendig, welches dem Heiraths-Akte als Beleg angehängt werden müßte.

3) Für die Bewohner des jenſeitigen Bayern.

3) Bewohner des jenſeitigen Bayern, welche in der Pfalz ihr Domicil durch Annahme als Bürger in einer Gemeinde noch nicht begründet haben, ſollen zur Erfüllung der nämlichen Bedingungen angehalten werden (Verordnung der königl. Regierung der Pfalz vom 18. December 1835, Amts-Blatt S. 584).

Nro. 103. Beſondere Bemerkungen für die Anwendung der §§. 3 und 4 des Art. 76 des Civil-Geſetzbuches.

Nachdem wir nun auch hier geſehen haben, in welchen betreffenden Fällen und nach Erfüllung welcher Bedingungen die Ehe geſtattet oder nicht geſtattet iſt, wollen wir wieder, wie wir bei I und II thaten, auf den Vollzug der Nummern III und IV, oder mit andern Worten darauf eingehen, wie die von ihnen geforderten Angaben in den Heiraths-Regiſtern zu conſtatiren ſind.

1) Wenn es nothwendig wird, in dem Heiraths-Akte von den Großeltern Erwähnung zu thun, ſo müſſen auch hinſichtlich ihrer die nur von den Eltern ſprechenden Vorſchriften des §. 3 beobachtet werden.

Obwohl in der Nummer III nur die Angabe der Vornamen, Namen, des Gewerbes und des Wohnſitzes der Eltern die Sprache iſt, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, es verlangt dies ſogar das Geſetz ausdrücklich, wenn gleich an einem anderm Orte (Art. 34 des Civil-Geſetzbuches), daß, im Falle von den Großeltern überhaupt im Akte die Sprache ſeyn muß, auch, ſo weit es mit Sicherheit geſchehen kann, ihre Namen, Vornamen, Alter ꝛc. angegeben werden müſſen.

2) Wenn eines der Eltern, oder beide, oder wenn überdies eines oder das andere der Ascendenten, oder wenn ſie alle todt oder in der Unmöglichkeit ſind, ihre Einwilligung zu geben, ſo muß dies Alles im Heiraths-Akte gehörig conſtatirt werden.

Eben ſo klar iſt es, daß, wenn auch etwa der Vater ſchon todt oder in der Unmöglichkeit, ſeinen Willen zu erklären, iſt, nicht blos deſſen ungeachtet ſein Vorname, Name, das Gewerbe, welches er zu Lebzeiten trieb, und der Wohnſitz, den er hatte, angegeben werden müſſen, ſondern auch der Nachweis geliefert ſeyn muß, daß er wirklich todt oder verhindert iſt, indem dem Civilſtands-Beamten die Angabe der Erſcheinenden: der Vater ſey todt ꝛc. nicht genügen kann.

Gleiches gilt natürlich auch von der Mutter, Gleiches, wenn Vater und Mutter todt oder verhindert ſind, Gleiches, wenn auch noch eines oder das andere der Großeltern verſtorben oder

verhindert ſeyn ſollte; Gleiches endlich, wenn die Eltern und ſämmtliche Großeltern geſtorben oder verhindert ſeyn ſollten.

Nur auf dieſe Weiſe kann ſich ja der Civilſtands-Beamte überzeugen, ob die Ehe abgeſchloſſen werden darf, ob es wahr iſt, daß blos die Mutter, oder daß die Großeltern um Einwilligung oder Rath anzugehen waren, oder ob Niemand um Einwilligung oder Rath angegangen werden konnte, und daher nicht angegangen wurde.

3) Wie die Nachweiſe, daß die Ascendenten todt, oder in der Unmöglichkeit, ihre Einwilligung zu geben, ſind, erbracht werden müſſen.

Wie ſollen nun aber die Nachweiſe des Todes, wie die der Unmöglichkeit, die Einwilligung zu geben, dem Civilſtands-Beamten erbracht werden?

a. Nachweiſe der Sterbfälle.

Die Nachweiſe der Sterbfälle geſchehen durch die Vorlage der betreffenden Auszüge aus den Sterb-Regiſtern.

Wenn ſich der Civilſtands-Beamte aus den auf der Bürgermeiſterei ſelbſt deponirten Regiſtern überzeugen kann, daß die Eltern und Großeltern verſtorben ſind, ſo kann nach einem Erlaſſe des königl. General-Staats-Prokurators vom 6. September 1836 von der Beibringung der Auszüge aus dieſen Regiſtern Umgang genommen, und es können den Partieen hiedurch die betreffenden Koſten geſpart werden, allein der Civilſtands-Beamte muß dann auch in dem Heiraths-Akte gehörig conſtatiren, daß und wie er durch Einſichtsnahme der deponirten Regiſter die Ueberzeugung von dem Ableben der Ascendenten gewonnen hat.

Ein Staatsraths-Gutachten vom 27. Messidor — 4. Thermidor XIII (23. Juli 1805) geſtattet noch andere Nachweiſe.

1) Die Sterbfälle der Eltern ſollen durch die Erklärung der Großeltern, daß die Eltern geſtorben ſeyen, und die Sterbfälle von Großeltern durch die Erklärung anderer Großeltern hinlänglich nachgewieſen gelten, jedoch muß von dieſer Erklärung ſodann ausdrücklich im Heiraths-Akte Erwähnung geſchehen.

2) Wenn die Eltern und die Großeltern ſämmtlich todt oder abweſend ſind und man ſich in der Unmöglichkeit befindet, die betreffenden Sterb-Akten oder die Nachweiſe der Abweſenheit beizubringen, weil man den Ort nicht weiß, wo ſie geſtorben ſind, ſo ſoll zu dem Ehe-Abſchluſſe hinſichtlich Volljähriger dann geſchritten werden dürfen, wenn die betreffende

Partie (der Bräutigam oder die Braut) eidlich erklärt, daß ihr der letzte Aufenthalts- und der Sterb-Ort des oder der Ascendenten, deſſen oder deren Sterb-Akten nicht beigebracht werden können, unbekannt ſey, und wenn überdies die vier Heiraths-Zeugen ebenfalls eidlich beſtätigen, daß, obwohl ſie die Brautleute kennen, ihnen der letzte Aufenthalts- und der Sterb-Ort des oder der Ascendenten unbekannt ſey; — von welchen eidlichen Erklärungen ebenfalls in dem Heiraths-Akte Erwähnung geſchehen muß.

Dies ſind die wörtlichen Beſtimmungen des Staatsraths-Gutachten; — ſein Geiſt, und deswegen auch ſeine Anwendung gehen weiter, wie wir bei der gegenwärtigen Nummer (S. 141) ſehen werden.

Die Nachweiſe

b. des bürgerlichen Todes,

c. der Interdiction,

d. der Verurtheilung zu Zwangsarbeit und Einſperrung,

e. der auf Ausbleiben erfolgten Verurtheilung in eine Strafe, die den bürgerlichen Tod nach ſich zieht,

werden durch Vorlage des betreffenden Urtheiles erbracht.

f. Nachweiſe der Abweſenheit.

Dieſe werden entweder durch Vorlage einer Abweſenheits-Erklärung, oder die des Urtheiles erbracht, welches ein Zeugen-Verhör über die Abweſenheit anordnet, oder bei Volljährigen, im Falle der Abweſenheit von einem bekannten Wohnort, durch eine in Gemäßheit Art. 155 des Civil-Geſetzbuches von dem betreffenden Friedensrichter über die Abweſenheit aufgenommenen Notorietäts-Urkunde, die der Homologation nicht bedarf, oder endlich, jedoch ebenfalls nur bei Volljährigen, durch die eidliche Erklärung, daß der letzte Aufenthalts-Ort und der Sterb-Ort unbekannt ſey (nach dem Staatsraths-Gutachten vom 4. Thermidor XIII; ſiehe oben a).

g. Nachweiſe, daß man den Rath der Eltern oder Großeltern, welche leben, deswegen nicht wohl erholen könne, weil entweder, wie z. B. manchmal in Kriegszeiten, die Unmöglichkeit beſteht, mit ihnen in Communication zu treten, oder weil ſie ihren gegenwärtigen Wohnſitz in ſo fernen Ländern haben, daß die Communication höchſt beſchwerlich fällt.

In dieſen Fällen geſtattet ein Circulare des Juſtiz-Miniſters vom 11. Messidor XI (30. Auguſt 1804), daß, wenn es ſich

von Verehelichungen Volljähriger handelt, die Aufnahme einer nach den im Art. 71 des Civil-Geſetzbuches vorgeſchriebenen Formen aufgenommenen Notorietäts-Urkunde über dieſe Unmöglichkeit oder Schwierigkeit zu communiciren genügen ſolle.

Da eine in dieſer Form aufgenommene Urkunde von dem königl. Bezirksgerichte homologirt ſeyn muß, ſo iſt es nicht nothwendig, hier darauf näher einzugehen, in welchen Fällen die Unmöglichkeit oder Schwierigkeit, von der es ſich handelt, als gegeben anzunehmen ſey; für den Civilſtands-Beamten genügt die Vorlage der homologirten Notorietäts-Urkunde.

h. Das Geſetz hat über folgende Fälle nichts geſagt:

aa. Wenn der Vater abweſend iſt und es ſich von der Verehelichung ſeines minderjährigen Kindes handelt.

Einige Rechtslehrer gehen ſo weit, zu behaupten, daß in dieſem Falle immer vorher das Abweſenheits-Verfahren eingeleitet und darauf hin, nach Ablauf der geſetzlichen Friſt von einem Jahre, die Abweſenheit des Vaters gerichtlich ausgeſprochen ſeyn müſſe, ehe die Mutter die Einwilligung geben könne. Andere Rechtslehrer dagegen ſind der Anſicht, daß die Mutter nach Einholung einer Ermächtigung des Gerichtes hiezu die Einwilligung geben könne.

Dieſe letztere Anſicht dürfte den Vorzug verdienen.

bb. Wenn Vater und Mutter eines Minderjährigen, welcher ſich verheirathen will, abweſend oder todt ſind, und im letzteren Falle der Sterb-Akt eines derſelben oder beider nicht beigebracht werden kann, weil er z. B. aus Nachläſſigkeit nicht aufgenommen wurde.

Die Einwilligung geben hier, wegen des Todes oder der Verhinderung der Eltern, nach Art. 150 des Civil-Geſetzbuches, die Großeltern. Sie geben zugleich die Erklärung über die Abweſenheit beziehungsweiſe den Tod der Eltern ab. Das Staatsraths-Gutachten vom 4. Thermidor XIII, welches zu ſolchen Erklärungen ermächtigt, ſpricht zwar nur von dem Falle der Verehelichung Großjähriger; allein es ergibt ſich aus dem Zuſammenhalte der Art. 150 und 160 des Civil-Geſetzbuches, und aus dem Umſtande, daß das Geſetz keinen Anhalts-Punkt gibt, wie auf andere Weiſe die Abweſenheit, beziehungsweiſe der Tod hier conſtatirt werden ſoll, daß auch in dieſem Falle die Erklärung der Großeltern als genü-

gend anzuſehen iſt. In dem Falle aa findet ſich die größere Strenge nur wegen des untergeordneten Verhältniſſes der Frau zum Manne (Art. 222 des Civil-Geſetzbuches).

Wären in dem unterſtellten Falle keine Großeltern mehr am Leben, ſo müßte ſich der nach Art. 160 des Civil-Geſetzbuches zuſammentretende Familienrath auch über die fraglichen Thatſachen erklären, und dieſe Erklärung in den über die Familienberathung zu fertigenden Akt aufgenommen werden.

cc. Wenn Vater und Mutter des Minderjährigen, der ſich verehelichen will, todt ſind, eines oder das andere der Großeltern aber abweſend iſt.

Die in den Heiraths-Akt aufzunehmende Erklärung der einwilligenden Großeltern, daß der oder jener Ascendent abweſend ſey, würde genügen.

Es ergibt ſich nach dem von a bis h Geſagten: daß den Partieen unnöthigerweiſe Koſten gemacht werden, wenn man von ihnen die Beibringung der Sterb-Akten begehrt, falls ſich dieſe in den Regiſtern derjenigen Bürgermeiſterei eingetragen finden, in welcher die Verehelichung ſtatt hat.

Daß ſeit der Exiſtenz des Staatsraths-Gutachtens vom 4. Thermidor XIII oder 23. Juli 1805 die Nachweiſe der Abweſenheit der Eltern oder Großeltern bei der Verehelichung Volljähriger dann am Füglichſten in Gemäßheit dieſes Staatsraths-Gutachtens erbracht und den Partieen das koſtſpieligere Verfahren des Art. 155 des Civil-Geſetzbuches erſpart werden kann, wenn die Abweſenheit ſchon ſo lange gedauert hat, daß aus ihr ein Schluß auf das Abſterben der Abweſenden gezogen werden kann.

Der Notorietäts-Akt des Art. 155 des Civil-Geſetzbuches muß angefertigt werden, wenn der Abweſende erſt ſeit Kurzem von ſeinem letzten bekannten Wohnort ſich entfernt und keine Nachricht mehr von ſich gegeben hat, ſo daß man nicht weiß, wo er ſich zur Zeit aufhält, und daher auch ſeine Einwilligung oder Beirath nicht einholen kann.

Nach dem Staatsraths-Gutachten vom 4. Thermidor XIII iſt aber zu verfahren, wenn der letzte bekannt geweſene Wohnort deſſelben von ihm ſchon ſo lange verlaſſen wurde, daß nothwendig die Vermuthung eintritt, er habe entweder ſchon lange einen andern (unbekannten) Wohnort, oder ſey wohl auch ſchon geſtorben.

Daß der Nachweis von Sterbfällen der Eltern und Großeltern nicht, wie häufig geſchieht, durch Notorietäts-Akten, die in der Form des Art. 155 des Civil-Geſetzbuches aufgenommen werden, geſchehen kann.

Daß eben ſo wenig, wie ebenfalls häufig geſchieht, der Nachweis der Abweſenheit der Eltern minderjähriger Brautleute durch derartige Notorietäts-Akten geſchehen darf.

4) Wie die Vornamen, Namen, Gewerbe ꝛc. der Ascendenten in dem Heiraths-Akte einzutragen ſind.

Nachdem wir nun geſehen, daß die Namen ꝛc. der Eltern und überdies, ereignenden Falles, die der Großeltern in dem Heiraths-Akte eingetragen werden ſollen, und wie die Nachweiſe zu erbringen ſind, daß dieſer oder jener Ascendent die Einwilligung zu geben hat, reſpective daß dieſer oder jener Ascendent ſolche nicht geben kann, ſo haben wir noch zu beleuchten:

1) wie bei dem Eintrage der Namen ꝛc.,
2) wie bei dem Eintrage der Einwilligungen, und wie bei dem der Sterbfälle oder bei dem Eintrage des geſchehenen Nachweiſes: daß die Ascendenten ſonſt in der Unmöglichkeit ſind, ihre Einwilligung oder ihren Beirath zu geben,

zu verfahren iſt.

Ad 1) Hinſichtlich der Namen und Vornamen iſt ſchon im allgemeinen Theile (Nro. 18—24) dasjenige geſagt worden, was für alle Civilſtands-Akten, ſohin auch für die Heiraths-Akten gilt.

5) Wie insbeſondere bei Anwendung des Staatsraths-Gutachtens vom 19/30. Mai 1808 zu verfahren iſt, welches in gewiſſen Fällen geſtattet, von der Rectification unvollſtändiger Civilſtands-Akten, die dem Civilſtands-Beamten producirt werden, Umgang zu nehmen.

Für die Heiraths-Akten iſt aber hinſichtlich der Vornamen und Namen der Brautleute ſowohl (ſiehe Bemerkung am Schluſſe der Erläuterungen über die Nummern I und II Nro. 99) als der Eltern und Großeltern noch auf die Beſtimmungen eines Staatsraths-Gutachtens vom 19—30. Mai 1808 „über „die Fälle, in welchen die Rectification von Civilſtands-„Akten durch die Gerichte nicht nöthig iſt," aufmerkſam zu machen.

Dieſes Staatsraths-Gutachten geſtattet nämlich, behufs der Verehelichung von der Rectification unvollſtändiger Civilſtands-Akten, welche dem Civilſtands-Beamten producirt werden, in ſolchen Fällen, aber auch nur in dieſen, Umgang zu nehmen, in welchen angenommen werden kann, daß für den Civilſtands-

Beamten genügender Nachweis auch auf anderm Wege als dem der Rectification gegeben werden könne (Nro. 57).

Dieſe Fälle ſind folgende:

a. Wenn in der Geburts-Urkunde eines der künftigen Eheleute, wovon wir bereits oben (Nro. 99 sub 4) erwähnt haben, daß ſie immer beigebracht werden muß, der Familiennamen deſſelben nicht mit den nämlichen Buchſtaben geſchrieben iſt, wie in jener ſeines Vaters, oder wie in jenen Civilſtands-Akten, welche dieſer Familie erwähnen.

Oder wenn in dieſer Geburts-Urkunde einer der Vornamen der Eltern ausgelaſſen iſt.

In beiden Fällen ſoll der Umſtand, daß derjenige, welcher ſich verheirathen will, in der That der Sohn, die Tochter oder der Enkel der angeblichen Eltern oder Großeltern iſt, — die Identität, — auf nachſtehende Weiſe nachgewieſen werden dürfen:

aa. Durch das Zeugniß der bei der Heirath gegenwärtigen Eltern oder Großeltern.

bb. Oder, ſind die Eltern oder Großeltern bei der Heirath nicht anweſend, durch ihre Beſtätigung der Identität in demjenigen Akte, durch welchen ſie ihre Einwilligung ertheilen.

cc. Oder, im Falle Eltern und Großeltern todt ſind und es ſich von der Verehelichung Minderjähriger handelt, durch Aufnahme der Beſtätigung der Identität in dem Familienraths-Beſchluſſe.

dd. Oder, bei der Verehelichung eines minderjährigen anerkannten natürlichen Kindes, deſſen Mutter, oder, war es von Vater und Mutter anerkannt, deſſen Eltern verſtorben ſind, durch Beſtätigung der Identität von Seite des tutor ad hoc (ſiehe Art. 159 des Civil-Geſetzbuches).

ee. Oder endlich, im Falle es ſich von der Verehelichung Großjähriger handelt, deren Eltern und Großeltern geſtorben ſind, durch Beſtätigung der Identität von Seite der vier Heiraths-Zeugen.

b. Wenn in den Sterb-Urkunden der Eltern oder Großeltern ein Buchſtabe oder ein Vorname ausgelaſſen iſt, oder der Familien-Name nicht gerade mit denſelben Buchſtaben geſchrieben iſt.

In dieſem Falle ſoll in Betreff der Minderjährigen die eidliche Erklärung derjenigen Perſonen, deren Einwilligung

nothwendig iſt, beziehungsweiſe die Erklärung des Familienrathes, und in Betreff der Volljährigen die der Partieen und Zeugen hinreichend ſeyn.

Ein Erlaß des Herrn General-Staats-Prokurators vom 14. Oktober 1837 geſtattet, als dem Geiſte dieſes Staatsraths-Gutachtens gemäß, ein ähnliches Verfahren auch noch in einem ſehr häufig vorkommenden dritten Falle, wenn nämlich

c. die Namen der Mutter in dem Geburts-Akte der Brautleute ausgelaſſen ſind und es z. B. blos heißt: „N. N. „habe erklärt, daß ſeine Ehefrau Margaretha,“ — oder auch blos: „daß ſeine Ehefrau mit einem Kinde männlichen Ge„ſchlechts niedergekommen ſey ꝛc.“

In dieſem Falle ſind wieder folgende Unterſcheidungen zu machen:

aa. Es lebt der Vater noch; — ſein Zeugniß über die Identität der Mutter und der Perſon, die ſich verheirathet, genügt, wenn der Heiraths-Akt derſelben producirt wird.

bb. Der Vater iſt geſtorben und die Mutter noch am Leben; — der producirte Heiraths-Akt in Verbindung mit der Erklärung der Mutter und der Ascendenten, die als Zeugen bei der Heirath zu adhibiren wären, über die Identität der Mutter und der Perſon, welche ſich verheirathen will, als ihres Kindes, ſoll genügen. Können die Ascendenten, weil ſie verſtorben ſind, nicht adhibirt werden, ſo iſt die Erklärung der Mutter durch die Zeugen, ſo weit dieſe es können, zu beſtätigen.

cc. Beide Eltern ſind geſtorben; — es ſoll die Erklärung der Großeltern und die Production des Heiraths-Aktes der Eltern genügen.

dd. Auch die Großeltern ſind geſtorben; — es ſoll bei Minderjährigen die Erklärung des Familienrathes genügen, bei Volljährigen aber die eidliche Erklärung der Zeugen, in beiden Fällen wieder unter Vorlage des Heiraths-Aktes der Eltern.

Es wird nun hiegegen häufig gefehlt. Einige Beiſpiele werden die Sache am beſten aufklären.

In einem Heiraths-Akte läßt z. B. ein Civilſtands-Beamter die Mutter des Bräutigams, dieſen und die Zeugen eidlich erhärten, daß die Mutter nicht, wie es im Geburts-Akte des Bräutigams conſtatirt ſey, Catharina Baſtian, ſondern Catharina Lieber heiße.

Hier war die Rectiſication des Geburts-Aktes unerläßlich, und das Staatsraths-Gutachten von 1808 nicht anwendbar, weil der Name „Lieber“ ein ganz anderer iſt, als der: „Baſtian.“

In einem andern Heiraths-Akte heißt es z. B.:

„Die Braut Eva Roth erklärte eidlich, daß die Magda-„lena Günther wirklich ihre Mutter ſey, und daß der ihr „(der Mutter) in dem vorgelegten Geburts-Akte beigelegte Vor-„name Anna Maria unrichtig ſey.“

Es hätte hier ebenfalls Rectiſication ſtatt finden ſollen, weil ganz andere Vornamen in dem Geburts-Akte ſtanden.

Wenn übrigens ſelbſt nur die Auslaſſung eines Vornamens ſtatt gefunden hätte und z. B. die Magdalena Günther eigentlich Magdalena Anna Maria Günther geheißen hätte, und nur als Anna Maria eingetragen geweſen wäre, ſo hätte doch die Tochter und Braut nicht erklären ſollen, daß die anweſende Anna Maria Magdalena Günther ihre Mutter ſey, ſondern es war gewiß an der Mutter, zu erklären, daß die Braut ihre Tochter ſey.

In einem andern Heiraths-Akte erklärt z. B. die angebliche Mutter der Braut, Namens Barbara Dengel, „daß die Braut „ihre Tochter ſey und daß ſie dieſelbe in ihrer Ehe mit Franz „Goldinger geboren habe.“

In dem dem Heiraths-Akte beiliegenden Geburts-Akte ſteht weiter nichts, als: „daß Franz Goldinger ein Kind weiblichen „Geſchlechts präſentirt und erklärt habe, ihm den Namen Anna „Barbara geben zu wollen,“ ohne daß einer Mutter dieſes Kindes, noch, daß es ſein eheliches Kind ſey, darin Erwähnung geſchehen war. Es mußte natürlich auch hier Rectiſication ſtatt finden.

Wäre übrigens im Akte auch die Erwähnung geſchehen, daß dieſes Kind ſein eheliches, oder daß es von ſeiner, — nicht genannten, — Ehefrau geboren worden ſey, ſo hätte dennoch die Erklärung der Barbara Dengel nicht genügt, ſondern es hätte dieſelbe auch noch ihren Heiraths-Akt vorlegen müſſen, aus welchem in Verbindung mit dem Sterb-Akte des Franz Goldinger das Sachverhältniß hätte erkannt werden können.

In einem andern Heiraths-Akte heißt z. B. die Mutter der Braut Carolina Maier, während ſie in dem dem Akte beigelegten Geburts-Akte der Braut „Klenkel“ ohne anderen Beiſatz

heißt. Deswegen heißt es auch in dem Heiraths-Akte: Die Partieen und die unten genannten vier Zeugen beſtätigen eidlich, daß die Mutter der Braut, Carolina Maier, mit der in dem Geburts-Akte derſelben bezeichneten „Klenkel" ein und dieſelbe Perſon ſey.

Dieſer Akt mußte offenbar rectificirt werden, weil es ſich nicht etwa blos um Auslaſſung eines Vornamens oder davon handelte, daß der Familien-Name nicht gerade mit denſelben Buchſtaben geſchrieben war, ſondern vielmehr ein ganz anderer Name im Akte ſtand.

Wieder in einem andern Akte heißt z. B. die Mutter der Braut Maria Barbara Credner, während ſich im Geburts-Akte der Braut, einer ehelichen Tochter derſelben, nur die Vornamen Maria Barbara finden, aber kein Zuname. Es hätte der Nachweis, daß die Maria Barbara Credner die Mutter der Braut iſt, durch Beibringung des Heiraths-Aktes der Eltern, ſo wie, wenn z. B. dieſelbe volljährig und ihr Vater ſo wie ihre Großeltern bereits verſtorben waren, durch die eidliche Erklärung der vier Zeugen, daß ſie, ſo viel ihnen bekannt, eine Tochter des N. N., und die Maria Barbara Credner deſſen Ehefrau und ihre Mutter war, geſchehen ſollen.

Es hätte dies ſo geſchehen können:

„ſind erſchienen ꝛc. ꝛc." und „Maria Narbe, ledigen Standes, „Näherin, geboren zu Zweibrücken den ...., wohnhaft da„ſelbſt, Tochter der hier wohnhaft geweſenen, dahier verſtor„benen Ehe- und Ackersleute Joſeph Narbe und Maria Bar„bara Credner, Enkelin väterlicher Seits von N. N. und „N. N., und mütterlicher Seits von N. N. und N. N.

„Die Braut producirte ihren Geburts-Akt, die Sterb-Akten „ihrer genannten Eltern und Großeltern und überdies, da in „ihrem Geburts-Akte der Familien-Name ihrer Mutter nicht „angegeben iſt, den Heiraths-Akt ihrer Eltern. Die vier zu Ende „dieſes Aktes genannten Zeugen erklärten eidlich, daß, ſo viel „ihnen bekannt, die Mutter derſelben Maria Credner geheißen „habe und die Braut deren und des Joſeph Narbe eheliche „Tochter ſey."

6) Wie die ſtatt gehabte Einwilligung der Ascendenten im Heiraths-Akte zu conſtatiren iſt.

Ad 2) a. Die Einwilligungen betreffend. Dieſe werden in der Regel mündlich ertheilt, indem die Perſonen, welche ſie geben, bei der Abſchließung der Ehe zugegen ſind; für den Fall jedoch,

daß dieſe ihre Einwilligung ſchriftlich geben, muß dies in einer authentiſchen Urkunde geſchehen, welche genau die Namen, Vornamen, Gewerbe und Wohnort der zukünftigen Eheleute enthalten muß (Art. 73 des Civil=Geſetzbuches).

Die mündliche Einwilligung wird häufig ſo ertheilt: „Der Vater gegenwärtig und die Ehe eingewilligt,“ oder: „Vater und Mutter gegenwärtig, haben ſich in die Ehe eingewilligend 2c. 2c.“

Man ſollte ſchreiben: „Der Vater“ (oder „die Eltern, die „genannten Großeltern“) „gegenwärtig und in die Ehe ein=„willigend.“

Da die ſchriftlichen Einwilligungen durch authentiſche Urkunden gegeben werden müſſen, ſo genügen ſolche, die von den Eltern geſchrieben und dann von ihnen unterſchrieben werden, und hinſichtlich derer ſpäter von einem Landgerichte, einem Stadt=Magiſtrate, oder einem auswärtigen Gerichte blos die Unterſchrift legaliſirt wird, natürlich nicht.

Die Civilſtands=Beamten hätten die Brautleute in Kenntniß zu ſetzen, daß ein von einem öffentlichen Beamten oder vor Gericht aufgenommener Akt beigebracht werden muß; insbeſondere wären die Perſonen, deren Eltern im jenſeitigen Bayern wohnen, aufmerkſam zu machen, daß deren Eltern di Einwilligung durch desfallſige Erklärung, die bei dem betreffenden königl. Landgerichte zu Protokoll gegeben werden müſſe, zu geben hätten. (Anders würde es ſich übrigens verhalten, wenn dieſe Eltern ſiegelmäßig wären, die Legaliſation ihrer Unterſchrift und ihres Siegels auf der von ihnen geſchriebenen Einwilligungs=Urkunde durch das betreffende königl. Landgericht würde genügen. — §. 3 des Ediktes über die Siegelmäßigkeit; ſiehe auch Nro. 45).

Bei uns werden die Einwilligungs=Urkunden vor den königl. Notären aufgenommen.

Nach dem angeführten Artikel muß die Einwilligung auch beſtimmt ſeyn und zu der Verehelichung einer beſtimmten Perſon gegeben werden. Ein Civilſtands=Beamter dürfte z. B. auf den Grund eines Einwilligungs=Aktes nicht trauen, in welchem die Mutter des Bräutigams erklärt hätte: „Dieſer „könne ſich zu ſeiner zweiten Ehe eine Frau wählen, wann er „wolle und wie er ſolche für gut befinde.“

Ein anderes Beiſpiel: Eine Mutter hatte ihrer Tochter die

Einwilligung gegeben, den Leonhard Korn, Schneidergeſelle zu X., zu heirathen. Dieſer Bräutigam hieß nun aber Philipp Korn. Der Civilſtands-Beamte glaubte ſich helfen zu dürfen, und ließ die Brautleute und die Zeugen eidlich erklären, daß der Bräutigam Philipp Korn mit dem Leonhard Korn ein und dieſelbe Perſon ſey.

Daß hier die Einholung eines anderen Einwilligungs-Aktes nothwendig war, iſt klar.

Zu bemerken iſt, daß die Einwilligungs-Akten auch einregiſtrirt werden müſſen (ſiehe oben Nro. 65).

Bei denen, welche die Notäre aufnehmen, wird die Regiſtrirung von dieſen Beamten beſorgt, bei den auswärtigen Akten hat der Civilſtands-Beamte die betreffende Partie zur Regiſtrirung derſelben anzuhalten.

Es erhellt aus dem oben (Nro. 100 und Nro. 101) Geſagten, daß, wenn beide Eltern leben, von der Einwilligung beider, oder dem Nachſuchen derſelben oder dem ihres Beirathes im Heiraths-Akte die Sprache ſeyn muß, wenn gleich die Einwilligung des Vaters ſchon genügen würde. Eben ſo verhält es ſich bei den Großeltern, wenn deren Einwilligung oder Beirath nothwendig wird.

Wie wird aber verfahren, wenn der Vater einwilligt, die Mutter aber nicht? oder wenn der Großvater der einen Linie einwilligt, die anderen Großeltern aber nicht? (Art. 148, 150, §. 2 des Civil-Geſetzbuches).

Wenn es ſich von der Verehelichung eines über dreißig Jahre alten Mannes oder von der einer über fünf und zwanzig Jahre alten Frauensperſon handelte, ſo würde es offenbar genügen, jedem der Aſcendenten, hinſichtlich derer es zu geſchehen hat, einen Reſpekts-Akt zuzuſtellen (in ſo ferne deren Einwilligung nicht vorhanden iſt) und würde nun der Vater, oder handelte es ſich von dem Rathe der Großeltern, einer der Großväter einwilligen, ſo brauchte die Monatsfriſt des Art. 152 des Civil-Geſetzbuches nicht abgewartet zu werden.

Eben ſo würde es ſich auch verhalten, wenn im Falle des Art. 151 des Civil-Geſetzbuches gleiche Verhältniſſe eintreten, d. h. wenn der Vater oder, in Ermangelung der Eltern, der Großvater der einen Linie einwilligen würde, und es wären die in dieſem Artikel vorgeſchriebenen weiteren Reſpekts-Akten nicht anzufertigen, noch die vorgeſchriebenen Friſten zu beobachten.

Desgleichen würde unter gleichen Verhältniſſen im Falle des Art. 148 des Civil-Geſetzbuches ſelbſt bei Nichteinwilligung der Mutter, oder, in Ermangelung der Eltern, bei Nichteinwilligung der drei andern Großeltern, die Einwilligung des Vaters, reſpective des Großvaters genügen.

Obwohl übrigens in dem letzten Falle die Einwilligung nicht durch wiederholte Reſpekts-Akte erlangt werden kann, und daher auch von dieſen in dem Art. 148 des Civil-Geſetzbuches gar nicht die Sprache iſt, ſo folgt doch aus der Natur der Sache, daß theils wegen der den Eltern und Großeltern ſchuldigen Ehrerbietung, theils um dem Civilſtands-Beamten den Nachweis liefern zu können, daß man um deren Einwilligung nachgeſucht hat, auch in dieſem Falle Reſpekts-Akte ſtatt finden müſſen. Der Art. 148 des Civil-Geſetzbuches erwähnt auch der Reſpekts-Akten offenbar blos deswegen nicht, weil ſelbſt eine mehrmalige Wiederholung derſelben in dem von ihm bezeichneten Falle die Einwilligung ſelbſt nicht erſetzen kann.

Hier einige Beiſpiele behufs der Redaction: Im Falle der ſchriftlichen Einwilligung der Eltern dürfte zu ſagen ſeyn:

„Die genannten Eltern gaben ihre Einwilligung durch die „anliegende, unterm .... von dem königl. Notär Korb zu „Zweibrücken aufgenommene Einwilligungs-Urkunde.“

Im Falle der Vater gegenwärtig wäre und die Mutter die Einwilligung ſchriftlich gegeben hätte:

„Der genannte Vater iſt gegenwärtig und gibt ſeine Ein„willigung mündlich, die Mutter durch die anliegende, un„term ꝛc.“ (wie zuvor).

Im Falle der Vater einwilligt, die Mutter aber nicht, und ihr ein Reſpekts-Akt zugeſtellt wurde:

„Der genannte Vater iſt gegenwärtig und gibt ſeine Ein„willigung, die Mutter wurde durch den anliegenden Reſpekts„Akt des königl. Notärs Korb zu Zweibrücken vom .... um „ihre Einwilligung erſucht.“

Im Falle einer der Großväter ſchriftlich einwilligt, die andern Großeltern aber nicht:

„Der obengenannte Großvater mütterlicher Seits gab ſeine „Einwilligung zu der beabſichtigten Verehelichung durch den „anliegenden, von Notär Korb zu Zweibrücken unterm .... „aufgenommenen Einwilligungs-Akt, die übrigen Großeltern „wurden durch die anliegenden drei Reſpekts-Akte um ihre

„Einwilligung (oder ihren Beirath) erſucht, und zwar die „Großmutter mütterlicher Seits durch den Reſpekts-Akt des „königl. Notärs Korb zu Zweibrücken vom ...., die beiden „Großeltern väterlicher Seits durch die zwei Reſpekts-Akte des „königl. Notärs Hörner in Bergzabern vom .... ꝛc.“

Daß man nicht erwähnen ſoll, daß die Eltern oder Großeltern, denen die Reſpekts-Akte zugeſtellt wurden, nicht in die Ehe einwilligen, und noch weniger, daß ſie dies aus dieſem oder jenem Grunde nicht thun, iſt ſchon im allgemeinen Theile (Nro. 43, S. 40) angeführt worden.

7) Wie der geſchehene Nachweis der Sterbfälle der Ascendenten im Heiraths-Akte zu conſtatiren iſt.

b. Die Art und Weiſe, wie der geſchehene Nachweis der Sterbfälle im Akte zu conſtatiren iſt, betreffend.

Werden Sterb-Akten vorgelegt, ſo ſagt man einfach z. B.: „ꝛc. ꝛc. Sohn des in Zweibrücken wohnhaft geweſenen, laut „anliegendem Sterb-Akte unterm dritten Mai achtzehn hundert „vierzig daſelbſt verſtorbenen Schreiners Karl Stapf und deſſen „Wittwe Karoline Fahr, dieſe zwei und ſechzig Jahre alt und „ohne beſonderes Gewerbe in Zweibrücken wohnhaft.“

Wird der Nachweis des Sterbfalles aus der Einſichtsnahme der auf der Bürgermeiſterei liegenden Regiſter gewonnen, ſo ſagt man:

„z. B. ꝛc. ꝛc. Sohn des in Einöd wohnhaft geweſenen, laut „Nummer zwölf der auf dem Bürgermeiſter-Amte Ernſtweiler „deponirten Sterb-Regiſter der Gemeinde Einöd unterm dritten „Mai achtzehn hundert vierzig zu Einöd verlebten Schreiners „Karl Stapf und deſſen ꝛc.“

Man wird gut thun, wenn mehrere Sterbfälle nachgewieſen wurden, bei der Redaction eine ſolche Ordnung zu befolgen, welche Wiederholungen und Verirrung vermeidet.

Wenn z. B. Vater und Mutter und alle Großeltern ſtarben, und theils Sterb-Akten vorliegen, theils auf die deponirten Regiſter verwieſen wird, nenne man zuerſt die Perſonen und ihre Sterbtage, und erſt ſpäter führe man die Nachweiſe der Sterbfälle auf:

„ꝛc. ꝛc. Sohn der im Leben in Zweibrücken wohnhaft ge„weſenen Ehe- und Ackersleute Carl Stock, geſtorben daſelbſt „den zwölften Jänner achtzehn hundert ſechs und dreißig, und „Maria Stern, geſtorben zu Pirmaſens den erſten März acht„zehn hundert drei und dreißig, Enkel väterlicher Seits der zu

„Zweibrücken wohnhaft geweſenen Eheleute Carl Stock, im „Leben Hufſchmied, geſtorben zu Ernſtweiler den dritten Auguſt „achtzehn hundert zwanzig, und Anna Steiner, geſtorben zu „Zweibrücken den fünften Mai achtzehn hundert achtzehn, En„kel mütterlicher Seits der zu Pirmaſens wohnhaft geweſenen „und daſelbſt verſtorbenen Eheleute Konrad Stein, im Leben „Schullehrer, geſtorben den ein und dreißigſten December acht„zehn hundert fünf und dreißig, und Magdalena Klein, ge„ſtorben den zwölften Januar achtzehn hundert zehn.

„Der Sterbfall der Mutter des Bräutigams, der ſeines „Großvaters väterlicher Seits und die ſeiner Großeltern müt„terlicher Seits wurden durch die anliegenden vier Sterb„Akten nachgewieſen, die andern Sterbfälle ſind in den auf „dem Bürgermeiſter-Amte deponirten Sterb-Regiſtern der Ge„meinde Zweibrücken eingetragen, und zwar der Sterbfall des „Vaters unter Nummer drei, und der der Großmutter väter„licher Seits unter Nummer zwanzig der betreffenden Jahre."

Werden die Sterb-Urkunden in Gemäßheit des Staatsraths-Gutachtens vom 4. Thermidor XIII durch die eidliche Erklärung der betreffenden Partie und der Zeugen erſetzt, ſo haben die Civilſtands-Beamten die eidlichen Erklärungen gerade in derſelben Form aufzunehmen, wie ſie in dem Staatsraths-Gutachten vorgeſchrieben ſind.

Es geht jedoch dieſes Staatsraths-Gutachten von der Unterſtellung aus, daß die letzten Wohnorte und die Sterborte der betreffenden Ascendenten wirklich unbekannt ſeyen, und es kann natürlich der Partie und den Zeugen nur in dieſem Falle zugemuthet werden, zu beſchwören, daß ihnen dieſe letzten Wohnorte und Sterborte unbekannt ſeyen.

Ueber den ſehr häufigen Fall aber, wenn den Partieen und den Zeugen bekannt iſt, daß die Eltern oder Großeltern an einem beſtimmten Orte verſtorben ſind und nur ihre Sterbfälle nicht in die Regiſter eingetragen wurden, ſchweigt das Staatsraths-Gutachten.

Mit Unrecht wurde es bisher ſehr häufig auch wortwörtlich auf dieſen Fall angewendet, und man müßte wirklich ſtaunen, wie ſo viele Perſonen ſchwören konnten, daß ihnen die letzten Wohnorte und die Sterborte der Eltern rc. nicht bekannt ſeyen, obwohl ihnen recht wohl bekannt war, wo dieſe Eltern gewohnt hatten, und wo ſie verſtarben, wenn es nicht bekannt

wäre, daß in ſolchen Fällen blos der Form wegen die Formel des Staatsraths-Gutachtens in den Heiraths-Akt geſchrieben, der fragliche Eid aber nicht geſchworen wird. Es muß in ſolchen Fällen natürlich anders verfahren werden.

Es liegt offenbar in dem Sinne und Geiſte des erwähnten Staatsraths-Gutachtens und iſt deſſen eigentliche Entſcheidung, daß der Civilſtands-Beamte ſich, in Ermangelung anderer Beweiſe, auch durch die Erklärung der Großeltern über das Abſterben der Eltern oder anderer Großeltern, und, in Ermangelung von Eltern und Großeltern, bei Minderjährigen durch die Erklärung des Familienrathes, und bei Volljährigen durch die eidliche Ausſage der Partieen und Zeugen über das Abſterben der Eltern und Großeltern ſeine Ueberzeugung, daß dem Geſetze hinſichtlich der nöthigen Einwilligungen der Ascendenten Genüge geſchehen ſey, verſchaffen dürfe.

Iſt es ihm erlaubt, aus den eidlichen Ausſagen, daß den Partieen und den Zeugen der letzte Wohn- und Sterbort der Eltern unbekannt ſey, deren Tod zu ſchließen, und deswegen von Beibringung eines Einwilligungs-Aktes Umgang zu nehmen, ſo iſt ihm dies natürlich dann um ſo mehr erlaubt, wenn geradezu erhärtet werden kann, daß die Eltern oder Großeltern da oder dort verſtorben ſind, und wenn zugleich eine Beſcheinigung des betreffenden Civilſtands-Beamten vorgelegt wird, daß die fraglichen Sterbfälle in den Regiſtern der angeblichen Sterborte nicht eingetragen ſind (Erlaß des königl. General-Staats-Prokurators vom **13. Juli 1840**).

Demgemäß iſt denn auch in den Akten zu verfahren.

Kann nur Ein Zeuge angeben, wo der betreffende Ascendent ſtarb, ſo muß dies im Akte geſagt werden, eben ſo, wenn nur „zwei" oder „drei" dieſes wiſſen.

Der Redaction wegen hier ein paar Beiſpiele:

„ꝛc. ꝛc. Sohn der in Zweibrücken wohnhaft geweſenen, da-
„ſelbſt verſtorbenen Ehe- und Wirthsleute Karl Maier, geſtor-
„ben den zwölften Mai achtzehn hundert zwei und dreißig, und
„Joſephine Haas, geſtorben den erſten Mai achtzehn hundert
„acht und zwanzig, Enkel väterlicher Seits von Anton Maier,
„im Leben Wirth zu Zweibrücken, daſelbſt geſtorben den dritten
„Februar achtzehn hundert zwei und zwanzig, und von Erne-
„ſtine Kuhn, zuletzt ohne beſonderes Gewerbe in Pirmaſens
„wohnhaft, daſelbſt geſtorben den dritten Auguſt achtzehn hun-

„dert fünf und zwanzig, Enkel mütterlicher Seits von den
„früher in Pirmaſens wohnhaft geweſenen Ehe= und Ackers=
„leuten Karl Haas und Sophia Reber.

„Die Sterbfälle der Eltern und des Großvaters väterlicher
„Seits ſind in den auf der Bürgermeiſterei liegenden Sterb=
„Regiſtern eingetragen, und zwar der des Vaters unter Num=
„mer zwölf, der der Mutter unter Nummer acht, und der des
„Großvaters väterlicher Seits unter Nummer fünf der oben
„angeführten Jahre, der Sterbfall der Großmutter väterlicher
„Seits durch den anliegenden Sterb=Akt. Hinſichtlich der Groß=
„eltern mütterlicher Seits erklärte der Bräutigam eidlich, daß
„ihm der letzte Wohnort und der Sterbort derſelben unbekannt
„ſey, eben ſo erklärten die vier am Schluſſe dieſes Aktes ge=
„nannten Zeugen eidlich, daß ihnen, obwohl ſie den Bräuti=
„gam kennen, der letzte Wohnort und der Sterbort der Groß=
„eltern mütterlicher Seits des Bräutigams unbekannt ſey."

Im Falle der Sterbort der Eheleute Karl Haas und Sophia Reber bekannt, aber die Sterb=Urkunden nicht beizubringen waren:

„ꝛc. ꝛc. Enkel mütterlicher Seits von den in Pirmaſens
„wohnhaft geweſenen, daſelbſt im Jahre achtzehn hundert fünf=
„zehn verſtorbenen Ehe= und Ackersleute Karl Haas und So=
„phia Reber.

„Die Sterbfälle ꝛc. ꝛc. Hinſichtlich der Großeltern mütter=
„licher Seits erklärte der Bräutigam eidlich, daß ihm bekannt
„ſey, daß dieſelben beide im Jahre achtzehn hundert fünfzehn
„zu Pirmaſens geſtorben, allein ausweislich der anliegenden,
„von ihm producirten Beſcheinigung des Civilſtands=Beamten
„von Pirmaſens ihre Sterbfälle in die dortigen Regiſter nicht
„eingetragen ſeyen. Der am Schluſſe dieſes Aktes näher be=
„zeichnete Zeuge Konrad Korbe erhärtete ebenfalls eidlich, daß
„ihm bekannt ſey, daß die genannten Großeltern mütterlicher
„Seits des Bräutigams im Jahre achtzehn hundert fünfzehn
„zu Pirmaſens geſtorben ſeyen, die drei andern Heiraths=
„Zeugen erklärten gleichfalls eidlich, daß ihnen, obwohl ſie den
„Bräutigam kennen, der letzte Wohnort und der Sterbort ſei=
„ner gedachten Großeltern unbekannt ſey."

8) Wie der geſchehene Nachweis, daß ein Ascendent, — wegen bürgerlichen Todes, wegen Interdiction, wegen

c. Die Art und Weiſe betreffend, wie der geſchehene Nachweis der Verhinderung wegen bürgerlichen Todes, Interdiction, Ver=

Verurtheilung zu Zwangsarbeit oder Einſperrung, wegen Verurtheilung, auf Ausbleiben hin, zu einer den bürgerlichen Tod nach ſich ziehenden Strafe, — ſeine Einwilligung nicht geben kann, im Heiraths-Akte zu conſtatiren iſt.

urtheilung zu Zwangsarbeit und Einſperrung, und Verurtheilung auf Ausbleiben hin zu einer den bürgerlichen Tod nach ſich ziehenden Strafe conſtatirt wird.

Im Falle bürgerlichen Todes:

„ꝛc. ꝛc. Sohn von Kaspar Freyden, fünf und „fünfzig Jahre alt, derzeit ſich in dem Cen- „tral-Gefängniſſe zu Kaiſerslautern befindend und in Folge des „anliegenden Urtheiles des königl. Aſſiſengerichtes zu Zwei- „brücken vom erſten Auguſt achtzehn hundert ſechs und dreißig „wegen bürgerlichen Todes verhindert, ſeine Einwilligung zu „geben, und von deſſen geweſenen Ehefrau Katharina Reber, „ſechs und vierzig Jahre alt, ohne beſonderes Gewerbe zu „Zweibrücken wohnhaft, hier gegenwärtig und einwilligend.“

Im Falle der Interdiction:

„ꝛc. ꝛc. Sohn von Konrad Heim, ſieben und fünfzig Jahre alt, „wohnhaft zu Zweibrücken, früher Mechanikus, gegenwärtig „ohne Gewerbe, laut anliegendem Urtheile des königl. Be- „zirksgerichtes zu Zweibrücken vom zwanzigſten Auguſt acht- „zehn hundert dreißig interdicirt und dadurch verhindert, ſeine „Einwilligung zu geben ꝛc.“

Im Falle der Verurtheilung zu Zwangsarbeiten oder Ein- ſperrung:

„ꝛc. ꝛc. Sohn von Joſeph Heil, ſieben und fünfzig Jahre alt, „geweſener Schmied, ſich gegenwärtig im Central-Gefängniſſe „zu Kaiſerslautern befindend, laut anliegendem Urtheile des „königl. Aſſiſengerichtes zu Zweibrücken vom dreizehnten Juni „achtzehn hundert acht und dreißig im Zuſtande geſetzlicher „Interdiction, und dadurch verhindert, ſeine Einwilligung zu „geben ꝛc.“

Im Falle eines Contumacial-Urtheiles endlich:

„ꝛc. ꝛc. Sohn von Konrad Knerr, ſieben und fünfzig Jahre „alt, Hufſchmied, der Zeit flüchtig, und laut anliegendem, ſo „weit nöthig vollzogenem Contumacial-Urtheile des königl. „Aſſiſengerichtes zu Zweibrücken vom dritten Mai achtzehn „hundert neun und dreißig, welches eine den bürgerlichen Tod „nach ſich ziehende Strafe gegen ihn verhängt, zur Ausübung „aller bürgerlichen Rechte unfähig und deswegen verhindert, „ſeine Einwilligung zu geben, und von deſſen Ehefrau Maria „Stern ꝛc. ꝛc.“

9) Wie der geſchehene Nachweis der Abweſenheit der Aſcendenten im Heiraths-Akte zu conſtatiren iſt.

d. Die Art und Weiſe betreffend, wie der geſchehene Nachweis der Abweſenheit zu conſtatiren iſt.

Wenn ein Abweſenheits-Erklärungs-Urtheil vorliegt:

„ꝛc. ꝛc. Sohn von Karl Stein, früher Handelsmann zu „Zweibrücken, derzeit ausweislich der anliegenden Ausfertigung „eines Urtheiles des königl. Bezirksgerichtes vom zwölften „Jänner achtzehn hundert ſechs und dreißig für abweſend er„klärt.“

Wenn eine Notorietäts-Urkunde angefertigt wurde:

„ꝛc. ꝛc. derzeit abweſend, ausweislich der anliegenden, von „dem königl. Friedensgerichte in Zweibrücken unterm zwanzig„ſten April achtzehn hundert vierzig aufgenommenen Notorietäts„Urkunde.“

Von dem dritten Falle, wenn in Gemäßheit des Staatsraths-Gutachtens vom 4. Thermidor XIII verfahren wird, war ſchon oben bei a die Sprache.

10) Wie der geſchehene Nachweis der Verhinderung, mit den Aſcendenten in Communication zu treten, im Heiraths-Akte zu conſtatiren iſt.

e. Die Art und Weiſe betreffend, wie der geſchehene Nachweis, mit den Eltern oder Großeltern nicht in Communication treten zu können, zu conſtatiren iſt.

„ꝛc. ꝛc. Sohn von Conrad Klein, vier „und fünfzig Jahre alt, Handelsmann, dahier wohnhaft, hier „gegenwärtig und einwilligend, und von deſſen Ehefrau Maria „Gärtner, fünfzig Jahre alt, derzeit ausweislich der anliegen„den, von dem königl. Friedensgerichte zu Zweibrücken unterm „zwanzigſten März laufenden Jahres aufgenommenen, von dem „königl. Bezirksgerichte zu Zweibrücken unterm dritten April „laufenden Jahres homologirten Notorietäts-Urkunde in der „belagerten Feſtung Mainz ſich aufhaltend und dadurch verhin„dert, ihre Einwilligung zu geben.“

Oder:

„ꝛc. ꝛc. Sohn von Kaspar Gut, ſechzig Jahre alt, und „deſſen Ehefrau Karolina Stern, fünf und fünfzig Jahre alt, „Pflanzer im innern Lande Braſiliens, mit welchen nach an„liegender, von dem königl. Friedensgerichte zu Zweibrücken „unterm zwölften März achtzehn hundert vierzig aufgenomme„nen, von dem königl. Bezirksgerichte unterm vierten April „achtzehn hundert vierzig homologirten Notorietäts-Urkunde eine „Communication nicht wohl möglich iſt, daher ihre Einwilli-

„gung nicht eingeholt werden kann, Enkel ꝛc. ꝛc.“ (ſiehe Art. 150 des Civil-Geſetzbuches).

11) Wie der geſchehene Nachweis zu conſtatiren iſt, daß die Mutter von dem Gerichte ermächtigt wurde, bei der Abweſenheit des Vaters die Einwilligung zu der Verehelichung ihres minderjährigen Kindes zu ertheilen.

f. Die Art und Weiſe betreffend, wie der geſchehene Nachweis der der Mutter in Abweſenheit des Vaters eines Minderjährigen gerichtlich ertheilten Einwilligungs-Ermächtigung zu conſtatiren iſt.

„ꝛc. ꝛc. Sohn von Karl Stein, ſechzig Jahre alt, früher Handelsmann dahier, und von deſſen Ehefrau Karolina Kern, vier und fünfzig Jahre alt, hier gegenwärtig und einwilligend, wozu ſie durch den in Ausfertigung anliegenden Rathskammer-Beſchluß des königl. Bezirksgerichtes zu Zweibrücken vom dreizehnten Mai laufenden Jahres ermächtigt iſt.“

12) Wie der geſchehene Nachweis, daß ein Ausländer ſich verehelichen dürfe, im Heiraths-Akte zu conſtatiren iſt.

Bei dem Nachweiſe eines Ausländers, daß er ſich verehelichen dürfe, wäre zu ſagen:

„ꝛc. ꝛc. Sohn von ꝛc. ꝛc.; derſelbe producirte das anliegende, von dem königl. Landkommiſſariate Zweibrücken unterm zwölften Mai dieſes Jahres viſirte, unterm dreißigſten April dieſes Jahres ausgeſtellte Zeugniß des königl. bayeriſchen Landgerichtes Schweinfurt, wonach ſeine Verehelichung ſtatt finden kann.“

Oder:

„das anliegende Zeugniß des königl. Landkommiſſariates Zweibrücken vom zwölften April laufenden Jahres des Inhaltes: daß ſeine Verehelichung ſtatt finden könne.“

13) Beiſpielsweiſe Anführung verſchiedener Fehler, welche gegen dies alles häufig gemacht werden.

Es wird gegen dieſes alles ſehr häufig gefehlt. Hier beiſpielsweiſe einige dieſer Fehler *).

Es werden die Namen der verſtorbenen Eltern nicht immer, die der Großeltern ſehr häufig nicht angegeben.

Es wird bei der Angabe derſelben häufig leichthin verfahren und werden ganz andere Namen oder Vornamen in die Heiraths-Akten aufgenommen, als in den Auszügen ſtehen.

Auffallend oft findet man auch, daß hinſichtlich der Namen der Großeltern geſagt wird, ſie ſeyen unbekannt, und daß dies

---

*) Wer den Zweck der gegenwärtigen Schrift ins Auge faßt, wird es nicht auffallend finden, daß in dieſen Beiſpielen ſelbſt auf Fehler gegen die Grammatik hingewieſen wird.

ſogar von den Partieen und den Zeugen eidlich erhärtet wird, während dieſe Namen ſammt und ſonders aus den producirten Sterbregiſter-Auszügen, die den Tod der Eltern conſtatiren, zu erſehen ſind.

Es wird auch nicht geſagt, wann die Eltern und Großeltern verſtorben ſind, während doch der Akt im Weſentlichen Alles enthalten ſollte, wovon ſich der Civilſtands-Beamte bei Aufnahme deſſelben überzeugen mußte, und konnte.

Es wird häufig nicht, oder nicht zulänglich, conſtatirt, daß der Tod der Eltern oder Großeltern, oder wie er nachgewieſen ſey, ſondern nur geſagt: „Die Großeltern" (die manchmal genannt, manchmal nicht genannt werden) „ſind ſämmtlich geſtorben," — wobei manchmal der ebenfalls ungenügende Zuſatz gemacht wird: „wie aus den producirten und den auf der „Bürgermeiſterei deponirten Sterb-Akten erhellt."

Auch jene Civilſtands-Beamten, welche die Eltern und Großeltern benennen, und bei jedem derſelben den Nachweis anführen, aus welchem deren Abſterben erhellt, verfahren dabei zum Theile fehlerhaft; ſo ſagen z. B. einige: „geſtorben in Gemäßheit Akt Nro. 5" (und weiter nichts), oder: „geſtorben laut Akt Nro. 9, wie es ſich aus den Regiſtern herausſtellt ꝛc. ꝛc."

Theils um Raum zu ſparen, theils um der mühſeligen Hinweiſungen auf die deponirten Regiſter überhoben zu ſeyn, fordern andere Civilſtands-Beamte, daß ihnen die Sterbregiſter-Auszüge jedesmal vorgelegt werden, wodurch ſie den Partieen in der That unnöthige Koſten veranlaſſen, die ſie ihnen durch ein klein wenig mehr Mühe und Aufmerkſamkeit erſparen könnten.

Andererſeits wird dadurch gefehlt, daß man manchmal da keinen näheren Nachweis über einen Todesfall fordert, wo derſelbe in einem andern Civilſtands-Akte, welcher vorliegt, erwähnt wird. Es iſt klar, daß ſolche Erwähnungen einen Todesfall nicht conſtatiren können, ſondern daß immer derjenige Akt producirt werden oder dem Civilſtands-Beamten vorliegen muß, welcher den betreffenden Sterbfall ſelbſt conſtatirt.

Viele Civilſtands-Beamte glauben, man könne auch die Sterbfälle durch in Gemäßheit Art. 155 des Civil-Geſetzbuches aufgenommene Notorietäts-Urkunden conſtatiren, während dieſer

10*

Artikel doch blos von der Conſtatirung der Abweſenheit von Ascendenten ſpricht, und daher auf die Sterbfälle derſelben nicht ausgedehnt werden kann.

Es heißt auffallend oft in den Heiraths-Akten: „Wittwer der N. N., weſſen Abſterben ꝛc. ꝛc. conſtatirt iſt;“ es ſollte aber heißen: „deren Abſterben,“ denn „weſſen“ würde ſich auf den Wittwer beziehen.

Sehr häufig kommen die Ausdrücke vor: „der Bräutigam eidlich bekräftigend,“ oder auch: „bekräftiget habend,“ und: „die Zeugen ebenfalls bekräftigend habend,“ ſtatt: „der Bräutigam (oder die Zeugen) erklärte oder erhärtete (erklärten, erhärteten) eidlich ꝛc. ꝛc.“

In manchen Akten heißt es: „auch die vier Zeugen erklärten eidlich, daß, obwohl ſie den gegenwärtigen Hochzeiter genau kennen, ihnen jedoch nichts von den letzten Wohnorte und Sterborte ſeiner beiderſeitigen Großeltern bekannt ſeyen.“

Es iſt dies unrichtig geſagt, es ſollte heißen: „daß, obgleich ſie den Bräutigam kennen, ihnen doch die letzten Wohnorte und die Sterborte ſeiner beiderſeitigen Großeltern nicht bekannt ſeyen;“ — wollte man „nichts“ ſtehen laſſen, ſo müßte es am Ende heißen: „bekannt ſey,“ und ſtatt: „von den Orte,“ „von den Orten.“

In manchen Akten heißt es: „Sohn des N. N. und der N. N., dieſelbe gegenwärtig und in die Ehe eingewilligt,“ es ſollte heißen: „dieſelben gegenwärtig und in die Ehe einwilligend.“

In mehreren Akten heißt es: „erſterer ſtarb unterm (z. B.) 20. Juni 1825, welcher in dem dahier deponirten Sterb-Regiſter Nro. 21 eingetragen iſt, letztere ſtarb unterm (z. B.) 2. Januar 1828, welche ebenfalls in dem hier ꝛc. eingetragen iſt, und daß die Großeltern (ſind nicht genannt) von der Braut (ſtatt „der Braut“) geſtorben ſind, deren letzten Wohnorte und Sterborte aber unbekannt ſeyn (ſtatt „ſind“) wird von der Braut und den Zeugen anmit pflichtgemäß beſtätigt.“

Die oben groß gedruckten Worte „welcher, welche“ ſind nicht gut angebracht; das Wort „welcher“ würde eigentlich andeuten, daß der 20. Juni 1825, und das Wort „welche,“ daß die Mutter ſelbſt, ihrer Perſon nach, — nicht ihr Sterbfall, — in die Sterb-Regiſter eingetragen ſey.

Die groß gedruckten Worte „und daß“ (dieſes kommt ſehr häufig vor) machen, ſtatt, wie beabſicht wird, als Verbindung zu dienen, die Conſtruction nur ſchwerfällig. Eben ſo iſt der Ausdruck „die Großeltern von der Braut“ ſchleppend, und desgleichen das Wort „anmit“; — das Wort „pflichtgemäß“ aber iſt unpaſſend, weil es nicht Pflicht der Heiraths-Zeugen iſt, gerade dieſes oder jenes eidlich zu erhärten.

Der betreffende Akt hätte ſo gefaßt werden können:

„rc. rc. und Franziska Jäger, ohne beſonderes Gewerbe zu „N. wohnhaft, ledigen Standes, ausweislich des anliegenden „Geburts-Aktes geboren zu N. am ...., ſohin vier und zwan„zig Jahre alt, großjährige Tochter von Wilhelm Jäger, im „Leben Schuhmacher zu N., geſtorben daſelbſt den zwanzigſten „Juni achtzehn hundert fünfzehn, und von deſſen, daſelbſt un„term zehnten September achtzehn hundert vier und dreißig „als deſſen Wittwe verſtorbene Ehefrau Eliſabetha Riederbeck, — „Enkelin väterlicher Seits von **N. N.** und **N. N.**“ (hier wären die Namen rc. der Großeltern, wie ſchon oben gezeigt, anzuführen geweſen).

„Die Sterbfälle der Eltern ſind conſtatirt in den auf der „Bürgermeiſterei zu N. deponirten Sterb-Regiſtern der Ge„meinde N., der des Vaters durch Akt Nummer neun und „zwanzig, der der Mutter durch Akt Nummer drei und dreißig „der betreffenden Sterb-Regiſter dieſer Gemeinde; — die Braut „erhärtete eidlich, daß ihr die letzten Aufenthaltsorte und die „Sterborte ihrer oben genannten vier Großeltern unbekannt „ſeyen; desgleichen erhärteten die vier am Ende dieſes Aktes „näher bezeichneten Zeugen eidlich, daß, obgleich ſie die Braut „kennen, ihnen die letzten Aufenthaltsorte und die Sterb„orte der genannten vier Großeltern derſelben unbekannt „ſeyen rc. rc.“

In andern Akten heißt es: „in Ermanglung der Groß„mutter mütterlicher Seits und des Großvaters väterlicher „Seits wird von dem Bräutigam und den Zeugen eidlich er„härtet rc. rc.“

Dies ſoll wohl ſagen, daß in Ermangelung der Sterb-Akten, welche den Todesfall der Großeltern conſtatiren, und da dieſelben nicht beigebracht werden könnten, die betreffenden eidlichen Erhärtungen ſtatt fänden, allein ſo, wie es ſteht, ſagt es, daß gar keine Großeltern exiſtirten, und daß deswegen der Eid

geleiſtet werde, ihre letzten Aufenthaltsorte und ihre Sterborte ſeyen unbekannt, — was natürlich nicht geſagt werden wollte.

Ein anderes Beiſpiel:

In dem, einem Heiraths-Akte beigelegten Zeugniſſe des Bürgermeiſter-Amtes N. iſt nur beſcheinigt, daß der Sterbfall der Roſina Müller, der Großmutter der Braut, nicht in die Regiſter der Bürgermeiſterei N. eingetragen ſey; deſſen ungeachtet iſt in dem Akte folgendes geſagt: „und der Roſina „Müller, wohnhaft ohne Gewerbe in A., und ſtarb daſelbſt, „und da dieſelbe nach der Beſcheinigung des Bürgermeiſter-„Amtes N. in den daſigen Sterb-Regiſtern der Gemeinde A. „nicht zu finden iſt, ſo konnte kein Sterbregiſter-Auszug beige-„bracht werden.“

Es iſt nun aber durch nichts conſtatirt, daß dieſe Frau wirklich in A. ſtarb.

Es ſind hier zwei Fälle denkbar: Entweder wußten die Braut und die Heiraths-Zeugen, daß die Großmutter der erſteren in A. ſtarb oder nicht. Es war offenbar das erſtere der Fall, und es mußte deshalb die Braut eidlich erhärten, ſey es, daß ihr dies perſönlich bekannt ſey, ſey es, daß ſie es nur vom Hörenſagen wiſſe. Die Zeugen aber, wenn ſie es alle wußten, mußten eidlich erklären, daß ihnen bekannt ſey, daß dieſe Frau in dem und dem Jahre in A. geſtorben ſey, und wenn es nicht alle Zeugen, ſondern nur einige derſelben wußten, ſo mußten es wenigſtens dieſe erklären, die anderen aber, ebenfalls eidlich, daß ihnen der letzte Aufenthaltsort und der Sterbort der gedachten Perſon unbekannt ſey.

Den andern Fall geſetzt, daß weder die Braut noch die Zeugen von dem Abſterben etwas Beſtimmtes wußten, ſo mußte von der Braut und den Zeugen der gewöhnliche Eid geleiſtet werden, daß ihnen der letzte Aufenthaltsort und der Sterbort der Großmutter der erſteren nicht bekannt ſey. Es konnte aber dann natürlich im Akte nicht geſagt werden, daß die Roſina Müller in A. geſtorben ſey.

Setzen wir jetzt den Fall, der Bürgermeiſter von N. hätte in ſeinem Zeugniſſe geſagt: — daß die Roſina Müller in A. geſtorben und daſelbſt begraben worden ſey, aber ſich ihr Sterbfall nicht in den Regiſtern eingetragen finde, — und nehmen wir weiter an, daß die Braut nur durch den Bürgermeiſter von dieſen Verhältniſſen Kenntniß hatte, die Zeugen aber von

dem Sterbfalle nichts wußten, ſo mußte im Akte geſagt werden: „angeblich geſtorben zu A., wie aus der anliegenden Beſcheinigung des Bürgermeiſter-Amtes N. des Inhaltes zu entnehmen iſt: daß dieſelbe in A. geſtorben und begraben worden ſey, aber ihr Sterbfall ſich nicht in den dortigen Civilſtands-Regiſtern eingetragen finde."

Es müßte hierauf von der Braut eidlich erhärtet werden, daß ihr perſönlich von dem Sterborte ihrer gedachten Großmutter nichts bekannt ſey, daß ſie aber gehört habe, es ſey dieſelbe zu A. geſtorben, und die Zeugen müßten eidlich erhärten, daß ihnen der letzte Wohnort und der Sterbort der gedachten Großmutter, obwohl ſie die Braut kennen, nicht bekannt ſey.

In vielen Heiraths-Akten heißt es: „dem Vater, der ſeine „Einwilligung nicht ertheilt, bekannt gemacht." Es hätte geſagt werden ſollen:

„Nach anliegendem Reſpekts-Akte vom .... iſt der Vater „von dem Vorhaben ſeiner Tochter, ſich mit dem heutigen „Bräutigam zu verehelichen, in Kenntniß geſetzt worden."

In einem Akte heißt es z. B.: „Erſchienen N. N. ꝛc. ꝛc. „und Eliſabetha Wild ꝛc. ꝛc., minderjährige Tochter von Jakob „Wild, ein Taglöhner, wohnhaft in der Gemeinde N., und der „in der Gemeinde A. verſtorbenen Catharina Stättler, wovon „der Sterb-Akt, ausgezogen ꝛc., hier beiliegt, erhellet nach ihrem „Geburts-Akte und dem Heiraths-Akte ihrer Eltern, der gleichfalls vorliegt, und gemäß der von dem genannten Georg Wild, „hier zugegen und in die Ehe ſeiner Tochter einwilligend, vor „Uns und den Zeugen gemachten Erklärung."

Es hätte geſagt werden ſollen: „Minderjährige Tochter von „Jakob Wild, ... Jahre alt, Taglöhner (nicht ein Taglöhner), wohnhaft in N., hier gegenwärtig und in die Ehe „ſeiner Tochter einwilligend, und von deſſen, ausweislich des „anliegenden Sterb-Aktes, unterm ſiebenten Jänner achtzehn hundert dreißig zu N. verſtorbenen Ehefrau Catharina „Stättler; — daß dieſe Catharina Stättler die Mutter der „Braut war, erhellt ſowohl aus ihrem eben angeführten „Sterb-Akte, als aus dem ebenfalls von der Braut producirten Heiraths-Akte; überdies hat der anweſende Vater eidlich „erklärt, daß die Braut ſeine in der Ehe mit der genannten „Catharina Stättler erzeugte Tochter ſey."

Wieder in einem andern Akte wird der Vater des Bräutigams Johann Roth genannt, während er im Geburts-Akte des Bräutigams Jakob heißt. Es ſcheint, daß Johann wirklich ſein Name war, denn auch in ſeinem Sterb-Akte wird er ſo genannt. Allein es ſtand dem Civilſtands-Beamten nicht zu, geradezu ſelbſt die Rectification des Geburts-Aktes vorzunehmen, ſondern es mußte hier auf gerichtlichem Wege die Rectification des Geburts-Aktes durch das königl. Bezirksgericht veranlaßt werden.

Hätte aber z. B. Roth „Johann Jakob Roth" geheißen, und es hätte ſohin in dem Geburts-Akte kein falſcher Name geſtanden, ſondern wäre nur der Name „Johann" ausgelaſſen geweſen, ſo hätte von der Rectification durch das Gericht Umgang genommen werden können, aber dann hätte die bei der Heirath gegenwärtige Mutter eidlich die Erklärung abgeben müſſen, daß ihr Mann „Johann Jakob" geheißen habe und der Bräutigam deſſen und ihr Sohn ſey.

In dem nämlichen Akte heißt es: „großjähriger Sohn von „dem zu X. verlebten Taglöhner Johann Roth, wie ſich aus „anliegendem Sterb-Auszuge erhällt" (wie aus anliegendem Sterbauszuge erhellt, hätte es wenigſtens heißen ſollen), „und „die" (ſollte heißen: der) „daſelbſt noch lebende" (hätte heißen ſollen: lebenden) „Wittwe Margaretha Mundangel, welche „gegenwärtig und die Ehe eingewilligt habe" (gegenwärtig iſt und in die Ehe einwilligt).

Wenn man auch, wie jedenfalls hätte geſchehen ſollen, ſtatt des groß gedruckten Wortes „die" das Wort „der" geſetzt hätte, ſo wüßte man immer noch nicht, weſſen Wittwe die Margaretha Mundangel iſt, deshalb mußte es ſtatt die heißen: deſſen, weil man dann erkennen würde, daß die Margaretha Mundangel die Wittwe des Johann Roth iſt.

III. Bemerkungen zu §. 5 des Art. 76 des Civil-Geſetzbuches.

Mit den im Art. 76 des Civil-Geſetzbuches unter den Nummern III und IV geforderten Angaben ſteht die unter Nummer V verlangte Anführung der Reſpekts-Akten in engſter Verbindung.

Nro. 104. Durch die in dieſem Paragraphen geforderte Angabe ſoll der Nachweis geliefert werden, daß den geſetzlichen Beſtimmun-

Es fordert hier das Geſetz den Nachweis im Heiraths-Akte, daß ihm in dem ſpeciellen Falle, wo Reſpekts-Akte zu machen waren, Genüge geſchehen ſey. — Wegen des Zu-

gen für den ſpeciellen Fall, wo Reſpekts-Akte gemacht werden mußten, Genüge geſchehen ſey. Wegen des engen Zuſammenhanges der Lehre von den Reſpekts-Akten mit der Lehre von der Einwilligung der Ascendenten finden ſich die weſentlichſten Bemerkungen zu dieſem §. 5 unter denen, die zu den §§. 3 und 4 gemacht wurden.

ſammenhanges dieſes Falles mit der Lehre von der Einwilligung und dem Beirathe der Ascendenten iſt ſchon bei der Erläuterung der Nummern III und IV das Weſentliche über dieſe Reſpekts-Akte geſagt worden, und mußte an dieſer Stelle geſagt werden, wenn man die Reſpekts-Akte nicht von der Lehre über die Einwilligung auf ſtörende Weiſe trennen wollte.

Es bleibt hier nur zu ſagen übrig:

Nro. 105. Weitere Bemerkungen zu dieſem Paragraphen.

1) Daß alle Reſpekts-Akten, die gemacht werden mußten, in den Heiraths-Akten erwähnt werden müſſen;

2) daß die Anführung des Datums eines jeden abſolut nothwendig iſt, weil in den meiſten Fällen erſt nach Ablauf einer gewiſſen Zeit von Zuſtellung der Reſpekts-Akte an die Ehe abgeſchloſſen werden darf;

3) daß aber andererſeits, weil es in dieſen Fällen nur des Ablaufs einer beſtimmten Friſt nach Zuſtellung der Reſpekts-Akte bedarf, auch blos das Datum derſelben anzuführen iſt;

4) daß die weitere häufig vorkommende Angabe, der Vater ꝛc. ꝛc. habe nicht eingewilligt, daher nicht in den Akt gehört und am allerwenigſten die Gründe, die etwa wegen dieſer Nichteinwilligung angegeben wurden (ſiehe oben Nro. 43 S. 40, Nro. 103 sub b S. 140).

IV. Bemerkungen zu §. 6 des Art. 76 des Civil-Geſetzbuches.

Die Nummer VI verlangt die Angabe der ſtatt gehabten Eheverkündigungen in dem Heiraths-Akte.

Nro. 106. Durch die in dieſem Paragraphen geforderte Angabe ſoll der Nachweis geliefert werden, daß der beabſichtigte Ehe-Abſchluß auf die vom Geſetze vorgeſchriebene Weiſe zur öffentlichen Kenntniß gebracht wurde.

Es entſpricht das Verlangen dieſes Nachweiſes der oben, in der Einleitung unter 3) (ſiehe Nro. 88), angegebenen weſentlichen Vorbedingung für den Abſchluß der Ehe.

Sollen die Familien nicht auf das Tiefſte verletzt werden, ſo muß das Geſetz auf alle Weiſe heimlichen Verehelichungen vorbeugen. Es hat dies dadurch gethan, daß es die öffentliche Bekanntmachung des beabſichtigten Ehe-Abſchluſſes ſchon einige Zeit vorher, ehe er ſtatt finden ſoll, verordnet, um den dazu Befugten die Möglichkeit zu geben, den wirklichen Abſchluß der Ehe zu verhindern.

Dieſe öffentliche Bekanntmachung hat das Geſetz

1) hinſichtlich der Form, in welcher ſie geſchehen ſoll,
2) hinſichtlich der Zeit, zu welcher ſie geſchehen ſoll,
3) hinſichtlich des Ortes, wo ſie geſchehen ſoll,

geregelt.

Nro. 107. In welcher Form der beabſichtigte Ehe-Abſchluß zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ad 1) Die Form, welche das Geſetz vorſchreibt, iſt folgende:

Eheverkündigung.

Der betreffende Civilſtands-Beamte ſoll an einem Sonntage vor dem Gemeinde-Hauſe *verkündigen*: die Vornamen, Namen, Gewerbe und Wohnſitze derjenigen, welche ſich verehelichen wollen, ſo wie, ob ſie volljährig oder minderjährig ſind, und die Vornamen, Namen, Gewerbe und Wohnſitze ihrer Eltern. Unmittelbar nach der Verkündigung ſoll er über dieſe einen Akt, den *Eheverkündigungs-Akt*, aufnehmen, welcher überdies den Tag, Stunde und Ort der Verkündigung enthalten ſoll. Es ſoll dieſer Akt in ein *einfach* zu führendes, im Uebrigen nach der im Art. 41 des Civil-Geſetzbuches für die Civilſtands-Regiſter angeordneten Form angefertigtes Regiſter, — das *Eheverkündigungs-Regiſter*, — eingetragen werden, welches am Ende des Jahres dem königl. Friedensrichter und von dieſem der Canzlei des königl. Bezirksgerichtes eingeſandt wird (ſiehe Nro. 11).

Eheverkündigungs-Akt.

Eheverkündigungs-Regiſter.

Anſchlag des Auszuges des Eheverkündigungs-Aktes am Gemeinde-Hauſe.

Hierauf ſoll der Civilſtands-Beamte einen Auszug des in dieſes Regiſter über die ſtatt gehabte Verkündigung von ihm aufgenommenen Aktes anfertigen und dieſen bis zum nächſten Sonntag an dem Gemeinde-Hauſe angeheftet laſſen;

und endlich ſoll an dieſem zweiten Sonntage die Verkündigung und ihre Beurkundung in den Eheverkündigungs-Regiſtern wieder eben ſo ſtatt haben, wie am erſten Sonntage (ſiehe Art. 63, 64 des Civil-Geſetzbuches).

Nro. 108. Beſondere Bemerkungen für die Anwendung der Art. 63 und 64 des Civil-Geſetzbuches, welche von der Eheverkündigung und dem Eheverkündigungs-Akte handeln.

Die Beſtimmungen der Art. 63 und 64 des Civil-Geſetzbuches ſind klar und beſtimmt, inzwiſchen ſind doch einige Bemerkungen zu machen.

Nur dasjenige, was öffentlich zu verkündigen iſt, und öffentlich verkündigt wurde, ſoll in die Eheverkündigungs-Regiſter eingetragen werden, aber, — mit Aus-

nahme der Angabe, an welchem Orte und Tage die Verkündigung ſtatt gehabt habe, — nicht mehr.

So dürfte es z. B. wohl als ein Irrthum angeſehen werden, wenn Civilſtands-Beamte glauben, ſie müßten, wegen Art. 34 des Civil-Geſetzbuches, auch in die Eheverkündigungs-Akten das Alter der Verlobten oder das der Eltern eintragen, und wenn dies ſogar in das Formular aufgenommen wurde, welches das Staatsraths-Gutachten vom 12. Thermidor XII, — wohl nur aus Ueberſehen, — mit den andern gut hieß.

Hinſichtlich der erſteren wird nur verkündigt, ob ſie großjährig oder minderjährig ſind; hinſichtlich der letzteren wird bezüglich auf das Alter gar nichts verkündigt.

Eben ſo unrichtig iſt es, aus demſelben Grunde, wenn manche Civilſtands-Beamte den Geburtsort in die Eheverkündigungs-Regiſter eintragen.

Dagegen muß alles in die Eheverkündigungs-Regiſter eingetragen werden, was verkündigt werden mußte; alſo nicht blos alles, was nach den Worten des Art. 63 des Civil-Geſetzbuches öffentlich verkündigt werden ſoll, ſondern auch alles das, was nach dem Sinne und Geiſte dieſes Artikels in beſonderen Fällen ausnahmsweiſe noch weiter zu verkündigen iſt.

Es iſt dies insbeſondere bei dem Verſpruche eines Minderjährigen der Umſtand, daß er bei demſelben von ſeinen Eltern oder dem Vormunde verbeiſtandet war, denn ohne dieſen Beiſtand darf der Civilſtands-Beamte den Verſpruch gar nicht als geſchehen annehmen und daher auch nicht als ſtatt gehabt verkündigen, es muß aber natürlich auch das Publikum wiſſen, ob es ſich von einem an ſich gültigen Verſpruche handelt.

Deßwegen muß in dieſem Falle verkündigt und auf gleiche Weiſe in den Eheverkündigungs-Regiſtern conſtatirt werden:

„daß ein Eheverſprechen ſtatt hatte zwiſchen Jakob Bart, „ledigen Standes, Schreiner, wohnhaft in Zweibrücken, voll„jährigem Sohne von Jakob Bart, Ackerer, wohnhaft in Zwei„brücken, und deſſen Ehefrau Katharina Scherer, — und „Margaretha Gordner, ledigen Standes, ohne beſonderes „Gewerbe, minderjährigen Tochter der in Zweibrücken wohn„haft geweſenen, daſelbſt verſtorbenen Ehe- und Ackersleute „Konrad Gordner und Eva Kehrer, verbeiſtandet durch ih„ren Vormund Kaspar Gut, Schreiner, in Zweibrücken „wohnhaft.“

In dem Eheverkündigungs-Akte wird nun zu dieſem nichts weiter beigefügt, als daß dieſe Verkündigung an dem und dem Tage, zu der und der Stunde vor dem Gemeinde-Hauſe ſtatt „gefunden habe.“

Eheverkündigungs-Akt.

„Im Jahr ein tauſend acht hundert vierzig, den vierzehnten
„des Monats April, einem Sonntage, haben Wir, Peter Er-
„ner, Bürgermeiſter zu Zweibrücken, Civilſtands-Beamte der
„Gemeinde Zweibrücken, Kantons Zweibrücken, Bezirks Zwei-
„brücken, in der Pfalz des Königreichs Bayern, Uns vor die
„Thüre des Gemeinde-Hauſes begeben, und haben um zehn
„Uhr des Morgens für das erſtemal“ (oder wenn es das
zweitemal iſt: „für das zweitemal“) „verkündet, daß ein Ehe-
„verſprechen ſtatt hatte zwiſchen Alexander Meier, Wittwer
„von Margaretha Korn, großjährig, Schneider, in Zweibrücken
„wohnhaft, Sohn von Jakob Meier, Ackerer, in Zweibrücken
„wohnhaft, und deſſen verſtorbenen Ehefrau Barbara Zoll,
„einerſeits, und Barbara Jung, ledigen Standes, ohne Ge-
„werbe, volljährig, wohnhaft in Zweibrücken, Tochter von Karl
„Zoll und Maria Erlen, Ehe- und Ackersleute, in Zweibrücken
„wohnhaft, andererſeits.

„Worüber Wir den gegenwärtigen Akt aufgenommen haben.
„So geſchehen zu Zweibrücken im Jahre und am Tage, wie
„Eingangs erwähnt.“

Der Auszug aus dem Eheverkündigungs-Akte, welcher angeſchlagen werden ſoll, muß ebenfalls alles das enthalten, was öffentlich verkündigt worden iſt, denn er ſoll ja für Jene, welche die Verkündigung nicht hörten, dieſe erſetzen. Es könnte ein ſolcher ſo angefertigt werden:

Bekanntmachung.

„Sonntag den vierzehnten des Monats April wurde zum
„erſtenmal ein Eheverſpruch verkündigt, welcher zwiſchen Alexan-
„der Meier, Wittwer von Margaretha Korn, großjährig,
„Schneider, in Zweibrücken wohnhaft, Sohn von Jakob Meier,
„Ackerer, in Zweibrücken wohnhaft, und deſſen verſtorbenen
„Ehefrau Barbara Zoll, einerſeits, und Barbara Jung, ledi-
„gen Standes, ohne beſonderes Gewerbe, volljährig, wohnhaft
„in Zweibrücken, Tochter von Karl Zoll und Margaretha Er-
„len, Ehe- und Ackersleute, in Zweibrücken wohnhaft, anderer-
„ſeits, — ſtatt hatte. Der Civilſtands-Beamte.“

Wegen wichtiger Gründe, ſagt der Art. 169 des Civil-Geſetzbuches, kann der Landesherr, oder, in ſeinem Namen, die von ihm hiefür bezeichneten Perſonen von der zweiten Verkündigung diſpenſiren.

Der Regierungs-Beſchluß vom 20. Prairial XI (9. Juni 1803) über die Art und Weiſe, wie die Ehediſpenſationen ertheilt werden, bezeichnete, noch zur Zeit des Conſulates, in ſeinem Art. 3 die Beamten der königl. Staatsbehörde an jenem Bezirksgerichte, in deſſen Territorium die Ehe abgeſchloſſen werden ſollte, als diejenigen, welche Namens der Regierung dieſe Diſpenſation ertheilen können, über dieſe Ertheilung aber dem Juſtiz-Miniſter Bericht erſtatten müſſen. Dieſe Beamten ertheilen auch heute noch dieſe Diſpenſationen.

Das Original der Diſpenſation wird von denſelben dem Civilſtands-Beamten der Gemeinde, in welcher die Ehe abgeſchloſſen werden ſoll, zugeſchickt, und dieſer gibt eine Ausfertigung davon, die dem Heiraths-Akte beigelegt wird und in welcher erwähnt werden muß, daß das Original auf der Bürgermeiſterei liegt (Art. 4 des gedachten Regierungs-Beſchluſſes).

In dem eben erwähnten Art. 4 iſt zwar geſagt, daß die Sekretäre der Bürgermeiſtereien Ausfertigung zu geben haben, allein heut zu Tage haben nach dem Staatsraths-Gutachten vom 6. Juni 1807 ſolche Expeditionen nur Glauben, wenn ſie von dem Bürgermeiſter unterzeichnet ſind.

In dem Falle ſolcher Diſpenſation wäre bei der Verkündigung zu ſagen:

„Kraft einer Namens Seiner Majeſtät des Königs ertheil-„ten Diſpenſation des königl. Staats-Prokurators am königl. „Bezirksgerichte zu Zweibrücken, datirt vom zwölften März lau-„fenden Jahres, wird für das erſte und einzige Mal verkün-„digt, daß ein Eheverſprechen ꝛc.“

Im Eheverkündigungs-Akte:

„ꝛc. ꝛc. und haben um zehn Uhr des Morgens kraft einer „Namens Seiner Majeſtät des Königs ertheilten Diſpenſation „des königl. Staats-Prokurators am königl. Bezirksgerichte zu „Zweibrücken, datirt vom zwölften März dieſes Jahres, für das „erſte und einzige Mal verkündet ꝛc.“

In dem anzuheftenden Auszuge wäre zu ſagen:

„Sonntag den ꝛc. wurde kraft einer Namens Seiner Maje-„ſtät des Königs ertheilten Diſpenſation des königl. Staats-

„Prokurators am königl. Bezirksgerichte zu Zweibrücken, datirt „vom zwölften März laufenden Jahres zum erſten und einzigen „Male verkündet ꝛc.“

Wenn die Art. **63** und **64** des Civil-Geſetzbuches von dem Gemeinde-Hauſe ſprechen, ſo iſt darunter, im Falle mehrere Gemeinden unter einem Bürgermeiſterei-Verbande ſtehen, das Gemeinde-Haus derjenigen Gemeinde zu verſtehen, in welcher der Bürgermeiſter wohnhaft iſt (ſiehe Art. **166** des Civil-Geſetzbuches).

Wenn daher z. B. das Eheverſprechen zweier Perſonen aus der Gemeinde A., die zu der Bürgermeiſterei B. gehört, verkündigt werden ſoll, ſo geſchieht dies nicht vor dem Gemeinde-Hauſe der Gemeinde A., ſondern dem der Gemeinde B., und hier findet auch der Anſchlag ſtatt.

Deſſen ungeachtet muß aber, ſo lange den Civilſtands-Beamten für jede beſondere Gemeinde beſondere Eheverkündigungs-Regiſter zugeſandt werden, der Eheverkündigungs-Akt in die Eheverkündigungs-Regiſter derjenigen Gemeinde eingetragen werden, in welcher die Verlobten wohnhaft ſind, daher in dem angeführten Beiſpiele in die Eheverkündigungs-Regiſter der Gemeinde A.

Eine weitere Folge dieſes Umſtandes wäre ferner die, daß wenn z. B. der Bräutigam aus der Gemeinde A. und die Braut aus der Gemeinde B. wäre, die Eheverkündigung, wenn ſie gleich blos in der Gemeinde B. ſtatt hatte, ſowohl in die Eheverkündigungs-Regiſter dieſer Gemeinde als auch in die der Gemeinde A. getragen werden müßte.

Es verſteht ſich übrigens, daß in dem einen wie in dem andern Regiſter geſagt werden müßte: „So geſchehen zu B.“ (dem Orte, wo die Verkündigung und der Eintrag geſchah).

Nro. 109. Welche Zeitfriſten zwiſchen der Eheverkündigung und zwiſchen dem Ehe-Abſchluſſe zu beachten ſind.

Ad 2) In Hinſicht auf die Zeit, wann die Eheverkündigungen geſchehen müſſen, ſchreibt das Geſetz vor:

a. Daß die zweite Verkündigung wenigſtens drei Tage vor dem Ehe-Abſchluſſe ſtatt gehabt haben müſſe, ſo daß alſo dieſer nie ſtatt finden darf vor dem Mittwoch, der auf den Sonntag der zweiten Verkündigung, oder, bei ſtatt gehabter Diſpenſation von der zweiten Verkündigung, auf den Sonntag der erſten und zugleich letzten Verkündigung kömmt (Art. **64** des Civil-Geſetzbuches).

b. Daß der Ehe-Abſchluß binnen Jahersfriſt auf die Eheverkündigung folgen ſoll und daher, wenn die Eheverkündigungen vor Jahr und Tag geſchahen, neue Eheverkündigungen ſtatt haben müſſen. Die Jahresfriſt wird von dem Dienſtage an gerechnet, welcher auf die zweite Verkündigung folgt. Es kann daher die Ehe binnen 367 Tagen, von dem Tage der zweiten Verkündigung an gerechnet, abgeſchloſſen werden, ſpäter aber nicht mehr (Art. 65 des Civil-Geſetzbuches).

Nro. 110. An welchen Orten die Eheverkündigung ſtatt finden muß.

Ad 3) Hinſichtlich des Ortes, wo die Eheverkündigungen ſtatt haben ſollen, ſagt das Geſetz, Art. 166 des Civil-Geſetzbuches, daß ſie an den Orten der Municipalität (den Bürgermeiſterei-Sitzen) jener Orte geſchehen ſollen, wo jedes der Verlobten ſeinen Wohnſitz hat, und Art. 167 des Civil-Geſetzbuches, daß jedoch, wenn der gegenwärtige Wohnſitz nur durch ſechsmonatlichen Aufenthalt an einem Orte (bei uns zweimonatlichen Aufenthalt an einem Orte, ſiehe oben Nro. 94) begründet wird, die Verkündigungen auch noch an dem früheren Wohnſitze ſtatt haben müſſen.

Die Rechtslehrer ſind verſchiedener Anſicht über die Auslegung dieſer Artikel, und insbeſondere darüber, ob und in wie weit der Art. 167 des Civil-Geſetzbuches, der ſich nicht klar darüber ausgeſprochen hat, nach welcher Aufenthaltszeit an dem jetzigen Aufenthaltsorte die Heirathsverkündigung an dem früheren Wohnſitze nicht mehr nothwendig ſey, nach der älteren Geſetzgebung auszulegen ſey.

Es iſt unnöthig, deren verſchiedene Anſichten und ihre Gründe durchzugehen, denn alle ſind ſie darin einig, daß es immerhin rathſam iſt, lieber dieſe einfache Förmlichkeit an einem Orte unnöthiger Weiſe erfüllen zu laſſen, als ſie an einem Orte nicht zu erfüllen, wo ſie vielleicht ſpäter geboten geweſen erſcheinen könnte.

Hienach und wegen der Gründe, welche die gedachten Rechtslehrer aus der alten Geſetzgebung ſchöpfen, dürfte Folgendes zu beobachten ſeyn:

a. Iſt noch kein Jahr verſtrichen, ſeit der Verlobte an dem Orte wohnt, welcher gegenwärtig ſein eigentlicher allgemeiner Wohnſitz (ſiehe Nro. 93) geworden iſt, ſo iſt die Eheverkündigung auch noch an dem Orte ſeines früheren Wohnſitzes machen zu laſſen.

b. Iſt aber ein Jahr verſtrichen, ſeit der Verlobte an dem Orte ſeines jetzigen allgemeinen Wohnſitzes wohnt, ſo iſt keine weitere Verkündigung an einem andern Orte als dem jetzigen allgemeinen Wohnſitze nothwendig; wäre dieſer auch nur erſt vor ganz Kurzem als allgemeiner Wohnſitz begründet worden und vorher nur Aufenthaltsort geweſen.

c. Iſt der Ort, an welchem gegenwärtig der Verlobte wohnt, ſein allgemeiner Wohnſitz nicht, und hat er an einem andern Orte den allgemeinen Wohnſitz beibehalten, ſo muß die Verkündigung ſowohl an dem gegenwärtigen Aufenthaltsorte, als auch an dem Orte des allgemeinen Wohnſitzes geſchehen, wie lange der Aufenthalt an dem gegenwärtigen Wohnorte ſchon dauern möge.

d. Iſt es zweifelhaft, ob der jetzige Aufenthaltsort der Ort des allgemeinen Wohnſitzes geworden ſey, ſo muß der Civilſtands-Beamte ebenfalls auf der Verkündigung an dem Orte beſtehen, hinſichtlich deſſen man zweifelt, ob er nicht noch der allgemeine Wohnſitz des Verlobten ſey, wie lange der Aufenthalt an dem gegenwärtigen Aufenthaltsorte ſchon dauern möge.

e. In dem Falle c und d iſt es nicht nothwendig, die Verkündigung auch noch an jenen Orten zu machen, wo der Verlobte, — nachdem er ſeinen eigentlichen, dabei beibehaltenen oder im Zweifel für beibehalten anzunehmenden Wohnſitz verlaſſen hatte, — ſich längere Zeit aufhielt, ehe er in ſeinen gegenwärtigen Aufenthaltsort kam.

f. Kennt man den früheren eigentlichen Wohnſitz des Verlobten nicht, und iſt ſein gegenwärtiger Wohnſitz nur der durch Aufenthalt begründete, ſo iſt die Verkündigung außer dem Orte, wo der Verlobte jetzt wohnt, noch an jenem zu verlangen, wo er ſich längere Zeit aufhielt, ehe er an den Ort ſeines gegenwärtigen Aufenthaltes kam. Wäre jedoch der Aufenthaltsort nach Maaßgabe des in Nro. 93 S. 111 Geſagten bereits als der allgemeine Wohnſitz zu betrachten, ſo fände die Verkündigung natürlich auch nur an ihm allein ſtatt.

Wenn es ſich von Verlobten handelt, die in Hinſicht auf die Ehe unter der Gewalt eines andern ſtehen, ſo muß die Verkündigung auch noch an dem Bürgermeiſterei-Sitze des Wohnortes dieſer Perſon geſchehen (Art. 168 des Civil-Geſetzbuches).

Unter ſolchen Perſonen ſind zu verſtehen:

a. Die Eltern immer,
b. die Vormünder immer,
c. die Großeltern, wenn die Eltern geſtorben ſind, und der oder die Verlobten noch nicht das Alter von 25, reſpective 21 Jahren zurückgelegt haben (Art. 168 und 148 des Civil-Geſetzbuches).

Nro. 111. Wie dem Civilſtands-Beamten der Nachweis zu erbringen iſt, daß die Eheverkündigungen gehörig ſtatt hatten.

Wenn der Civilſtands-Beamte, der die Ehe abſchließt, der Anforderung der Nummer V des Art. 76 des Civil-Geſetzbuches, — die an den verſchiedenen Orten ſtatt gehabten Eheverkündigungen in dem Heiraths-Akte anzuführen, — entſprechen können ſoll, ſo muß ihm ſelbſt vorerſt der Nachweis erbracht werden, daß an verſchiedenen Orten, und an welchen, Eheverkündigungen ſtatt hatten.

Eheverkündigungs-Beſcheinigungen.

Die Eheverkündigungen, die in ſeiner Bürgermeiſterei ſelbſt ſtatt haben mußten (Art. 74 des Civil-Geſetzbuches), kennt er natürlich, und bedarf hinſichtlich ihrer keine Nachweiſe, allein über die an den andern Orten ſtatt gehabten Eheverkündigungen müſſen ihm Beſcheinigungen der betreffenden Civilſtands-Beamten behändigt werden.

Dieſe Beſcheinigungen, welche auf Stempelpapier zu ſchreiben, aber der Regiſtrirung nicht unterworfen ſind, werden auf folgende Weiſe ausgeſtellt:

Eheverkündigungs-Beſcheinigung.

„Der unterzeichnete Civilſtands-Beamte der Gemeinde Kirr„berg beſcheinigt hiemit, daß das Eheverſprechen zwiſchen Phi„lipp Korn, ledigen Standes, Ackerer, wohnhaft zu Kirrberg, „großjährig, Sohn von Friedrich Korn und Karolina Gerle, „Ehe- und Ackersleute, zu Kirrberg wohnhaft, einerſeits, und „Karolina Schott, ledigen Standes, ohne beſonderes Gewerbe „wohnhaft in Zweibrücken, Tochter der in Zweibrücken wohn„haften Ehe- und Ackersleute Martin Schott und Gertraude „Korn, andererſeits, zum erſten Male Sonntag den fünften „April laufenden Jahres und zum zweiten Male Sonntag den „zwölften April laufenden Jahres, jedesmal um eilf Uhr des „Morgens, vor der Thüre des Gemeinde-Hauſes zu Homburg „verkündigt wurde; derſelbe beſcheinigt ferner, daß ein Auszug „des über die Eheverkündigung aufgenommenen Aktes wäh„rend der geſetzlichen Friſt an der Thüre des Gemeinde„Hauſes zu Homburg angeſchlagen war, und endlich, daß

„ihm kein Oppoſitions-Akt wegen dieſes Eheverſpruches zuge-„ſtellt wurde.

„Homburg“ (Sitz des Bürgermeiſter-Amtes) „den ſech-„zehnten April achtzehn hundert vierzig.

„N.“

Wenn Diſpenſation vom zweiten Aufgebote ſtatt hatte, würde in dem obigen Beiſpiele nach den Worten „Gertraude Korn andererſeits“ folgen: „zum erſten und wegen einer im „Namen Seiner Majeſtät des Königs von dem königlichen „Staats-Prokurator am königlichen Bezirksgerichte zu Zwei-„brücken ertheilten, vom dritten April laufenden Jahres datir-„ten Diſpenſation zum einzigen Male Sonntag den fünften „April laufenden Jahres um eilf Uhr des Morgens ꝛc. ꝛc.“

Wenn eine Oppoſition ſtatt hatte, aber wieder zurückgenommen wurde, wäre in dem obigen Beiſpiele nach den Worten „und endlich“ zu ſagen: „daß ihm zwar unterm ſechsten April „eine Oppoſition durch Gerichtsboten-Akt zugeſtellt, dieſelbe aber „ausweislich producirter Ausfertigung eines unterm achten „April von Notär Korb in Zweibrücken aufgenommenen Ab-„ſtehungs-Aktes wieder zurückgenommen wurde.“

Im Falle endlich eine Oppoſition zugeſtellt und nicht zurückgenommen wurde, hätte der Civilſtands-Beamte den Civilſtands-Beamten des Wohnſitzes des andern Verlobten, — ereignenden Falles die Civilſtands-Beamten der Wohnſitze des andern Verlobten (den des allgemeinen Wohnſitzes und den des für die Ehe durch zweimonatlichen Aufenthalt begründeten Wohnſitzes), und beziehungsweiſe den Civilſtands-Beamten eines dieſer Wohnſitze desjenigen Verlobten, der deren zwei und den einen in der eigenen Bürgermeiſterei des Civilſtands-Beamten hat, — ſogleich von der Oppoſition in Kenntniß zu ſetzen, die Eheverkündigungs-Beſcheinigung aber zu verweigern.

Jedenfalls darf er dieſe Beſcheinigung, — auch wenn ihm noch keine Oppoſition zugeſtellt wurde, und eine derartige Zuſtellung nicht zu erwarten ſteht, — nicht eher abgeben, bis die Friſt verſtrichen iſt, während welcher der Auszug aus dem Eheverkündigungs-Akte angeſchlagen bleiben muß.

Sollte ihm nach Abgabe der Beſcheinigung erſt eine Oppoſition zukommen, ſo hätte er ebenfalls ſogleich den oder die betreffenden Civilſtands-Beamten in Kenntniß zu ſetzen.

Nro. 112. Wie von dem Civilſtands-Beamten im Heiraths-Akte der ihm erbrachte Nachweis, daß die Eheverkündigungen gehörig ſtatt hatten, zu conſtatiren iſt.

Nachdem wir nun auch geſehen haben, wie dem Civilſtands-Beamten der Nachweis erbracht wird, daß an den verſchiedenen Orten die Verkündigungen ſtatt hatten, haben wir wieder zu ſehen, wie er in dem Heiraths-Akte theils die von ihm ſelbſt vorgenommenen Verkündigungen, theils die an andern Orten ſtatt gehabten und den geſchehenen Nachweis über letztere zu conſtatiren hat.

Hinſichtlich der von ihm ſelbſt vorgenommenen geſchieht der Nachweis einfach durch die Aufführung, daß ſie ſtatt hatten, hinſichtlich der auswärts ſtatt gehabten aber überdies durch Berufen auf die desfalls vorgelegten Beſcheinigungen und durch das Beilegen derſelben zu dem Exemplare, welches am Ende des Jahres eingeſandt wird.

Es geſchieht in der Art, daß man in die in den Heiraths-Regiſtern, zum Theil gedruckten, betreffenden Stellen des Heiraths-Aktes einſchreibt: „wovon die erſte Verkündigung vor der „Thüre unſeres Gemeinde-Hauſes am vier und zwanzigſten „des Monats Mai, Jahres ein tauſend acht hundert vierzig, „um eilf Uhr des Morgens, und die zweite ebendaſelbſt den „ein und dreißigſten des nämlichen Monates ebenfalls um eilf „Uhr des Morgens ſtatt hatten.“

Im Falle auch auswärts Verkündigungen ſtatt hatten, wird noch beigeſetzt, z. B.:

„und auf gleiche Weiſe nach den anliegenden zwei Beſchei„nigungen an den nämlichen Tagen vor der Thüre des Ge„meinde-Hauſes zu Pirmaſens, jedesmal um zehn Uhr Mor„gens, ſo wie vor der Thüre des Gemeinde-Hauſes zu Fran„kenthal die erſte Verkündigung den dritten Mai und die „zweite den zehnten Mai ein tauſend acht hundert und vierzig, „jedesmal um zwölf Uhr Mittags.“

Bezüglich auf dieſe Eintragung wird öfter dadurch gefehlt, daß man ſich begnügt, in dem Heiraths-Akte zu ſagen: „gleiche Verkündigungen fanden zu N. ſtatt,“ — während die Stunden, zu welchen an jedem Orte die Verkündigungen ſtatt fanden, angegeben werden müſſen (Art. 63 des Civil-Geſetzbuches).

Manche Civilſtands-Beamten haben die Gewohnheit, zu ſchreiben: „gleiche Verkündigungen fanden zu N. zu denſelben Stunden ſtatt.“

Es kann dies im Allgemeinen geſchehen, allein natürlich dann nicht, wenn z. B. in einer Gemeinde die Verkündigungen um eilf Uhr, in der andern um zwölf Uhr ſtatt hatten.

Fehlerhaft iſt es, zu ſagen, wie auch manchmal geſchieht: „zu der geſetzlichen Stunde," — weil das Geſetz keine beſtimmte Stunde vorſchreibt.

Ein greller Mißbrauch iſt es, wenn, wie ebenfalls hie und da geſchieht, von Civilſtands-Beamten zwar die Verkündigung und der öffentliche Anſchlag vorgenommen, die Eheverkündigungs-Akten aber erſt ſpäter, ja nach Muße, eingetragen werden. Wie kann bei einem ſolchen Verfahren dem Geſetze Genüge geſchehen, das in ſeinem Art. 64 des Civil-Geſetzbuches verlangt, daß der Anſchlag ein Auszug des Eheverkündigungs-Aktes ſeyn ſoll, welcher in den bezeichneten Fällen gar nicht exiſtirte?

V. Bemerkungen zu §. 7 des Art. 76 des Civil-Geſetzbuches.

Die Nummer VII des Art. 76 des Civil-Geſetzbuches verlangt die Angabe der ſtatt gehabten Oppoſition und die ihrer Behebung, oder, falls keine Oppoſition ſtatt gehabt hätte, die Angabe, daß dies der Fall war.

Nro. 113. Durch die in dieſem Paragraphen geforderte Angabe ſoll der Nachweis geliefert werden, daß kein Einſpruch gegen den Ehe-Abſchluß beſteht.

Es entſpricht das Verlangen dieſer Nachweiſe der oben in der Einleitung unter 4 (ſiehe Nro. 88) angegebenen weſentlichen Vorbedingung für den Abſchluß der Ehe.

Die Erwähnung der ſtatt gehabten Reſpekts-Akten im Heiraths-Akte ſoll nachweiſen, daß die Perſonen, die etwa befugt geweſen wären, Oppoſition einzulegen, von dem beabſichtigten Ehe-Abſchluſſe Kenntniß erhalten konnten; die Erwähnung, daß keine Oppoſition gemacht, oder daß dieſelbe beſeitigt wurde, ſoll aber den Nachweis liefern, daß von der Oppoſitions-Befugniß kein Gebrauch gemacht werden wollte oder konnte, und ſohin der Ehe-Abſchluß ſtatt finden durfte.

Dem Civilſtands-Beamten ſteht die Beurtheilung nicht zu, ob Jemand überhaupt und ob er aus dieſem oder jenem Grunde zur Einlegung einer Oppoſition befugt ſey, es iſt daher hier auf die Erörterung der Fragen: wer kann Oppoſition einlegen und in welchen Fällen kann dies geſchehen? nicht einzugehen.

Nro. 114. Wie die Oppoſitionen eingelegt, wie ſie wieder gehoben, oder wie ſie für begründet erklärt werden und was der Civilſtands-Beamte dabei zu thun und zu berückſichtigen hat.

Dagegen iſt näher zu beleuchten, wie die Oppoſitionen eingelegt werden, und wie ſie wieder gehoben oder für begründet erklärt werden, weil der Civilſtands-Beamte wiſſen muß: wenn eine Oppoſition vorhanden iſt, wie ihr Beſtehen conſtatirt werden muß, wie lange ſie beſteht, und wie ihre Behebung zu conſtatiren iſt.

Für den Civilſtands-Beamten erſcheint dann eine Oppoſition gegeben, wenn ihm eine ſolche durch einen Gerichtsboten zugeſtellt wurde.

Das Geſetz ſchreibt für dieſe Akten beſondere Förmlichkeiten vor (Art. 66, 176 des Civil-Geſetzbuches), der Civilſtands-Beamte hat nicht zu unterſuchen, ob dieſelben erfüllt wurden, er ſelbſt hat jedoch die der Viſirung des Originales zu erfüllen.

Er ſchreibt auf daſſelbe: „geſehen und Abſchrift erhalten,“ datirt dieſes Viſa und unterzeichnet es.

Hierauf hat er ohne Verzug das Beſtehen der Oppoſition in dem Eheverkündigungs-Regiſter dadurch zu conſtatiren, daß er den Empfang des Oppoſitions-Aktes mit Angabe, auf weſſen Anſtehen er ihm zugeſtellt wurde, und wann, in dieſes Regiſter einträgt (Art. 67 des Civil-Geſetzbuches). Etwa ſo:

„Im Jahre achtzehn hundert vierzig, den neunzehnten des „Monats Februar, haben Wir, Georg Horn, Bürgermeiſter zu „Zweibrücken, Civilſtands-Beamter der Gemeinde Zweibrücken, „Cantons Zweibrücken, Bezirks Zweibrücken in der Pfalz des „Königreichs Bayern, auf Anſtehen von Konrad Alt, Handels„mann, in Zweibrücken wohnhaft, von dem Gerichtsboten Ger„ber in Zweibrücken die anliegende Zuſtellung erhalten, wonach „der genannte Konrad Alt Einwendung einlegt gegen die Ver„ehelichung des Georg Alt, ledigen Standes, ohne beſonderes „Gewerbe zu Zweibrücken wohnhaft, minderjähriger Sohn der „zu Zweibrücken verſtorbenen Eheleute Anton Alt, im Leben „Handelsmann, und Margaretha Korn, einerſeits, und der „Karolina Gern, ledigen Standes, wohnhaft zu Zweibrücken, „großjährige Tochter der zu Zweibrücken wohnhaften Ehe- und „Wirthsleute Georg Gern und Catharina Stork.

„Hierüber haben Wir gegenwärtigen Akt aufgenommen.

„So geſchehen zu Zweibrücken im Jahre und am Tage, wie „Eingangs gemeldet. N. N.“

Er kann nun die Ehe in ſo lange nicht abſchließen, und in ſo lange keine Beſcheinigung der geſchehenen Eheverkündigungen ausſtellen, bis entweder die Oppoſition freiwillig wieder zurückgenommen wird, was in einem Notariats-Akte geſchehen muß, oder bis ſie durch ein Urtheil verworfen wird.

Auf die erhaltene Vorlage der Ausfertigung entweder des notariſchen Abſtehungs-Aktes, oder des die Oppoſition verwerfenden Urtheiles, macht er von derſelben an dem Rande der Einſchreibung kurz Erwähnung (Art. 67 des Civil-Geſetzbuches), und kann jetzt die Eheverkündigungs-Beſcheinigung, unter der Anführung in derſelben, daß zwar Oppoſition ſtatt hatte, aber wieder durch Abſtehungs-Akt oder Urtheil gehoben wurde, ertheilen, oder die Ehe abſchließen, wenn kein Ehehinderniß vorliegt, und insbeſondere durch die Oppoſition kein ſolches bekannt wurde, welches auch dann fortbeſtehen würde, wenn gleich der frühere Opponent nun in die Ehe einwilligte.

Bezüglich auf die ihm vorgelegten Urtheile iſt jedoch zu bemerken, daß ein Defaut-Urtheil, das am Bezirksgerichte erwirkt wurde, nur, wenn es, nach erfolgter Zuſtellung, in geſetzlicher Friſt weder durch Oppoſition noch Appellation, und ein Defaut-Urtheil, das am Appellationsgerichte erwirkt wurde, nur, wenn es nicht durch Oppoſition angegriffen wurde, von Wirkung iſt.

Die Erwähnung am Rande der geſchehenen Einſchreibung wäre ſo zu machen:

Im Falle eines Abſtehungs-Aktes:

„Dieſe Oppoſition iſt durch Abſtehungs-Akt, aufgenommen „unterm zwölften März achtzehn hundert vierzig von Notär „Haardt zu Zweibrücken, wovon dem unterzeichneten Civil-„ſtands-Beamten heute Ausfertigung behändigt wurde, zurück-„genommen worden.

„Zweibrücken den vierzehnten März achtzehn hundert vierzig.

„N. N."

Im Falle eines Urtheiles, und zwar:

a. Eines Defaut-Urtheiles in erſter Inſtanz:

„Dieſe Oppoſition iſt durch Defaut-Urtheil des königl. Be-„zirksgerichtes zu Zweibrücken vom zwölften März achtzehn „hundert vierzig, ſignificirt den ...., gegen welches weder „Oppoſition noch Appellation ſtatt fand, und wovon dem unter-

„zeichneten Civilſtands-Beamten Ausfertigung zugeſtellt wurde,
„verworfen worden.

„Zweibrücken den vierten April achtzehn hundert vierzig."

b. Eines contradictoriſchen Urtheiles der erſten Inſtanz:

„Dieſe Oppoſition iſt durch contradictoriſches Urtheil des „königl. Bezirksgerichtes zu Zweibrücken vom zwölften März „achtzehn hundert vierzig, ſignificirt den ...., gegen welches „keine Appellation ſtatt fand ꝛc."

c. Eines Defaut-Urtheiles des Appellationsgerichtes:

„Dieſe Oppoſition iſt durch Defaut-Urtheil des königl. Ap- „pellationsgerichtes der Pfalz zu Zweibrücken vom vier und „zwanzigſten März achtzehn hundert vierzig, ſignificirt den ...., „gegen welches keine Oppoſition ſtatt fand ꝛc."

d. Eines contradictoriſchen Urtheiles des Appellations-gerichtes:

„Dieſe Oppoſition iſt durch contradictoriſches Urtheil des „königl. Appellationsgerichtes der Pfalz zu Zweibrücken vom „vier und zwanzigſten März achtzehn hundert vierzig, wovon „dem ꝛc."

Nach dieſen Unterſcheidungen, und dieſen Formeln entſprechend, wäre auch von dem Verwerfen der Oppoſition durch Urtheile in den Eheverkündigungs-Beſcheinigungen Erwähnung zu thun.

Wie überzeugt ſich aber der Civilſtands-Beamte, daß gegen Defaut-Urtheile keine Oppoſition noch Appellation ſtatt hatte?

Da ihm die Oppoſition ſignificirt worden, ſo muß ihm auch von der Gegenpartie das Urtheil zugeſtellt werden, welches ſie verwarf, mit dem Beweiſe der erfolgten Zuſtellung an den Opponenten, und mit einem Zeugniſſe des Gerichts-Schreibers, daß keine Oppoſition eingelegt wurde, ſo wie mit einem Zeugniſſe des betreffenden Anwaltes, daß keine Appellation ſtatt hatte.

Iſt die Oppoſition von dem Gerichte rechtskräftig für gegründet erklärt worden, ſo kann die Ehe nicht ſtatt finden; es wäre denn, daß ſpäter derjenige, der das, die Oppoſition für gegründet erklärende, Urtheil erwirkte, in einem Notariats-Akte erklären würde, von ihm keinen Gebrauch machen zu wollen. Auch in dieſem Falle könnte übrigens, wie natürlich, der Ehe-Abſchluß dann nicht erfolgen, wenn die Oppoſition aus einem

Grunde angenommen wurde, welcher die Abſchließung der Ehe ſelbſt mit Einwilligung des Opponenten nicht zuließe.

Nro. 115. Wie von dem Civilſtands-Beamten im Heiraths-Akte der ihm erbrachte Nachweis, daß kein Einſpruch gegen den Ehe-Abſchluß beſteht, zu conſtatiren iſt.

Die Art und Weiſe betreffend, wie der Anforderung der Nummer VII bei Vornahme der Eintragung in den Heiraths-Akt entſprochen werden ſoll, ſo enthalten die gedruckten Heiraths-Regiſter diejenige Eintragung, die für den Fall zu geſchehen hat, wenn keine Oppoſitionen ſtatt fanden; für den Fall aber, daß Oppoſitionen ſtatt fanden, müßte unmittelbar an die Anführung der Eheverkündigung angereiht werden:

a. Wenn blos bei dem die Ehe abſchließenden Civilſtands-Beamten Eheverkündigung und Oppoſition ſtatt hatte:

„Gegen den Ehe-Abſchluß fand zwar durch einen dem Civil-„ſtands-Beamten zugeſtellten Gerichtsboten-Akt vom zwölften „Mai achtzehn hundert vierzig Oppoſition ſtatt, ſie wurde aber „durch Notariats-Akt vom vierzehnten Mai achtzehn hundert „vierzig zurückgenommen (oder: durch in Rechtskraft erwachſe-„nes Urtheil des königl. Bezirksgerichtes zu Zweibrücken vom „zwanzigſten Mai achtzehn hundert vierzig verworfen), wie in „dem Eheverkündigungs-Regiſter der Gemeinde Zweibrücken, „Nummer zwölf, conſtatirt iſt."

b. Wenn auch an andern Orten Verkündigungen und Oppoſitionen ſtatt hatten, wäre noch beizufügen:

„Desgleichen fanden Oppoſitionen ſowohl in Pirmaſens als „Frankenthal ſtatt, aber auch ſie wurden beſeitigt, wie aus den „ſchon erwähnten anliegenden Beſcheinigungen der betreffenden „Civilſtands-Beamten zu entnehmen iſt."

VI. Bemerkungen zu §. 8 des Art. 76 des Civil-Geſetzbuches.

Wir kommen jetzt zur Nummer VIII des Art. 76 des Civil-Geſetzbuches, zum Ehe-Abſchluſſe ſelbſt.

Nro. 116. Durch die in dieſem Paragraphen geforderten Angaben ſoll der ſtatt gehabte Ehe-Abſchluß conſtatirt werden.

Sie ſteht in enger Verbindung mit den Vorſchriften des Art. 75 des Civil-Geſetzbuches.

Aus beiden erhellt:

Nro. 117. Wie der Ehe-Abſchluß ſtatt findet.

1) Daß die Partieen nach Ablauf der Verkündigungs-Friſten, und wenn keine Oppoſitionen ſtatt hatten, oder dieſelben behoben wurden, an einem hiezu beſtimmten Tage mit den Eltern oder Großeltern und Vormündern, die entweder erſcheinen müſſen, oder erſcheinen wollen,

und mit vier Heiraths-Zeugen in dem Gemeinde-Hauſe vor dem Civilſtands-Beamten erſcheinen.

2) Daß der Civilſtands-Beamte in Gegenwart der genannten Perſonen und Zeugen die von ihnen entweder ſchon früher oder jetzt erſt producirten, auf ihren Civilſtand oder die Förmlichkeiten des Heiraths-Aktes bezüglichen Papiere mit ihnen durchgeht, und nochmals prüft, ob die Ehe ſtatt finden kann.

3) Daß er ihnen hierauf das von den wechſelſeitigen Rechten und Pflichten der Ehegatten handelnde Kapitel 6 des Titels: „von der Ehe" vorliest.

4) Daß ſodann die Brautleute, eines nach dem andern, die Erklärung abzugeben haben, ob ſie ſich, der Mann die Frauensperſon, dieſe den Mann, zu Ehegatten nehmen wollen.

5) Daß, im Falle beide dieſes bejahen, der Civilſtands-Beamte im Namen des Geſetzes erklärt, daß ſie ehelich mit einander verbunden ſeyen.

6) Daß er endlich unmittelbar darauf den Akt über den geſchehenen Ehe-Abſchluß aufnimmt.

Bezüglich auf die Punkte 1, 2 und 4 iſt hier noch Folgendes zu bemerken:

Nro. 118. Beſondere Bemerkungen für die Anwendung des §. 8.

1) Daß der Ehe-Abſchluß in der Regel immer auf dem Gemeinde-Hauſe zu geſchehen hat.

Ad 1) Die Feierlichkeit der Ehe-Eingehung muß auf dem Gemeinde-Hauſe der Gemeinde, in welcher der Bürgermeiſter wohnt, ſtatt finden.

Auch dann, wenn bei Abweſenheit des in der Gemeinde B. wohnenden Bürgermeiſters die Ehe eigentlich von dem Adjunkten der Gemeinde A. abzuſchließen wäre (ſiehe oben Nro. 4), muß dies in dem Orte des Bürgermeiſterei-Sitzes B. und von dem Adjunkten der Gemeinde B. geſchehen, da der Adjunkt der Gemeinde A. in B. nicht fungiren kann. Mit der Eheverkündigung verhält es ſich natürlich eben ſo.

Nur mit Erlaubniß des betreffenden königl. Staats-Prokurators könnte im Hinblicke auf Art. 193 des Civil-Geſetzbuches die Ehe anderwärts als auf dem Gemeinde-Hauſe ſtatt finden. Sie wird nur da ertheilt werden, wo die wichtigſten und dringendſten Gründe dafür vorliegen, die dem königl. Staatsprokurator daher zu bezeichnen ſind.

2) Welche Verhältniſſe der Civilſtands-Beamte vor dem Ehe-Abſchluſſe noch zu prüfen hat.

Ad 2) Nur durch genaue Erfüllung der unter 2 aufgeführten Vorſchrift wird der Civilſtands-Beamte ſich vor Irrthum ſchützen, insbeſondere iſt die Anweſenheit der Partieen geeignet, Namens-Irrthümer, die etwa in den producirten Auszügen vorkommen, zu enthüllen.

Der Civilſtands-Beamte wird gut thun, bei dieſer Prüfung folgende Frage-Tabelle zu Rathe zu ziehen:

I. Bin ich competent, die Ehe abzuſchließen? d. h. bin ich Civilſtands-Beamter der Gemeinde, in welcher entweder der Bräutigam oder die Braut ihr Heiraths-Domicil haben? (ſiehe oben Nro. 92).

II. Wie ſteht es mit dem Bräutigam?

1) welche Vornamen hat er?
in ſeinem Geburts-Akte,
etwa außerdem im gewöhnlichen Leben;

2) welches iſt ſein Familien-Name?
iſt er in ſeinem Geburts-Akte richtig geſchrieben?

3) iſt er ledigen Standes, oder ein Wittwer, oder iſt er nicht etwa noch verheirathet?
liegt der Sterb-Akt ſeiner erſten Frau vor?

4) wo wohnt er?
hat er gegenwärtig etwa blos an dem Orte, wo er wohnt, ſeinen Aufenthaltsort und noch einen andern Wohnſitz?
wohnt er ſchon über ein Jahr an ſeinem jetzigen Wohnſitze, an ſeinem jetzigen Aufenthaltsorte?

5) wo iſt er geboren?

6) wie alt iſt er?
an welchem Tage iſt er geboren?

7) iſt er volljährig oder minderjährig?

a. wenn er minderjährig iſt:

aa. iſt er bereits achtzehn Jahre alt?

bb. leben ſeine beiden Eltern noch?
willigen ſie beide oder doch der Vater ein?
wie heißt der Bevollmächtigte, wie alt iſt er, welches Gewerbe hat er, wo iſt er wohnhaft?
iſt die Vollmacht gehörig gegeben und eine authentiſche?
liegt ſchriftliche Einwilligung der Eltern vor?

cc. wenn eines der Eltern oder beide todt ſind, oder wenn eines derſelben oder beide ihre Einwilligung zu geben verhindert ſind:
ist der Tod des oder der Eltern nachgewieſen?
gibt das Ueberlebende der Eltern ſeine Einwilligung? mündlich oder ſchriftlich?
iſt die Verhinderung, die Einwilligung zu geben, nachgewieſen?
ſind die Großeltern noch am Leben?
willigen ſie in die Ehe ein? mündlich oder ſchriftlich?
welche willigen nicht ein? genügt die Einwilligung derer, die ſie geben?
ſind ſchon Großeltern geſtorben?
welche? wie iſt der Sterbfall nachgewieſen?
ſind welche verhindert, ihre Einwilligung zu geben? wie iſt dies nachgewieſen?
ſind ſie alle bereits geſtorben?
liegt die Einwilligung des Familienrathes vor?
(Wenn der Bräutigam ein natürliches Kind iſt, und die Eltern, die ihn anerkannt haben, geſtorben ſind: gibt der tutor ad hoc ſeine Einwilligung?)

dd. welches ſind die Vor- und Zunamen, die Gewerbe, Wohnorte (und beziehungsweiſe Sterborte) der Eltern, der Großeltern, des Vormundes, der Bevollmächtigten, des tutor ad hoc?
welches Alter haben die noch Lebenden derſelben?

b. wenn er volljährig, aber noch nicht über 25 Jahre alt iſt:

aa. leben die Eltern, oder eines derſelben?
geben ſie, oder das Ueberlebende, ihre Einwilligung und wie?
iſt der Tod des Geſtorbenen nachgewieſen und wie?

bb. wenn ſie beide todt ſind:
ſind ihre Sterbfälle nachgewieſen und wie?
wer ſind oder waren die Großeltern?
geben ſie ihre Einwilligung und wie?
ſind die Sterbfälle der angeblich Geſtorbenen nachgewieſen und wie?

ſind welche verhindert, ihre Einwilligung zu geben, wie iſt dies nachgewieſen?

cc. welches ſind die Namen, Vornamen, Gewerbe, Wohnorte (beziehungsweiſe Sterb-Orte) der Eltern und Großeltern, welches das Alter der noch Lebenden?

c. wenn er volljährig, über 25 Jahre, aber noch nicht über dreißig Jahre alt iſt:

aa. leben die Eltern oder eines derſelben?

geben ſie, oder das Lebende, ihre Einwilligung? wie?

wenn ſie ſie nicht geben oder wenn ſie blos die Mutter gibt, ſind drei Reſpekts-Akte an den die Einwilligung verweigernden Vater, oder die ſelbe verweigernden Eltern gemacht, ſind die Friſten dabei beobachtet worden und iſt der Monat verſtrichen?

iſt der Tod des verſtorbenen Vaters oder der Mutter nachgewieſen und wie?

bb. wenn ſie beide todt ſind:

ſind ihre Sterbfälle nachgewieſen? wie?

wer ſind die Großeltern?

geben ſie ihre Einwilligung? wie?

genügt die Einwilligung derer, die ſie geben?

wenn nicht, ſind drei Reſpekts-Akte an die die Einwilligung verweigernden Großeltern gemacht, die Friſten dabei beobachtet worden und iſt der Monat verſtrichen?

ſind die Sterbfälle der angeblich Geſtorbenen nachgewieſen? wie?

cc. welches ſind die Namen, Vornamen, Gewerbe, Wohnorte (beziehungsweiſe Sterb-Orte) der Eltern und Großeltern, welches das Alter der noch Lebenden?

d. wenn er volljährig und über dreißig Jahre alt iſt.

Hier ſtellt ſich der Civilſtands-Beamte dieſelben Fragen, wie bei c, mit einziger Ausnahme der Frage: ob drei Reſpekts-Akte gemacht wurden, denn einer und der Ablauf der Monatsfriſt genügen.

8) Iſt nicht vielleicht die Rectification des Geburts-Aktes

oder eines oder des andern Sterb-Aktes nothwendig? oder kann den entdeckten Irrthümern auf andere Weiſe begegnet werden? wie?

9) Iſt der Bräutigam nicht bürgerlich todt?

10) Iſt er nicht zum bürgerlichen Tod **in contumaciam** verurtheilt?

11) Iſt er nicht interdicirt?

12) Iſt er nicht ein auf wechſelſeitige Einwilligung hin geſchiedener Ehegatte? in dieſem Falle: ſind die drei Jahre vom Ausſpruche der Eheſcheidung an verſtrichen?

13) Iſt er nicht verwandt mit der Braut? wie? — wenn, liegt Diſpenſation vor? iſt die Bedingung der Diſpenſation erfüllt?

14) Iſt er nicht mit ihr verſchwägert? wenn, liegt Diſpenſation vor? iſt die Bedingung der Diſpenſation erfüllt?

15) Steht er nicht mit der Braut in Adoptiv-Verhältniſſen?

16) Iſt er nicht durch gerichtliches Erkenntniß wegen mit der Braut verübten Ehebruches von ſeiner früheren Ehefrau geſchieden worden, oder wurde die Braut nicht durch gerichtliches Erkenntniß wegen mit ihm verübten Ehebruches von ihrem früheren Manne geſchieden?

17) Iſt er nicht Jude, und die Braut eine Chriſtin, oder umgekehrt?

18) Hat er der Militärpflichtigkeit Genüge geleiſtet?

19) Hat er ſchon den Staatsbürger-Eid geleiſtet?

20) Iſt er nicht Officier oder Soldat? hat er Erlaubniß ſich zu verheirathen?

21) Iſt er nicht Ausländer oder ein Bayer aus den jenſeitigen Provinzen? hat er die Erlaubniß, ſich zu verehelichen?

III. Wie ſteht es mit der Braut?

Der Civilſtands-Beamte hätte ſich die Fragen 1) bis 17) gerade wie bei dem Bräutigam zu ſtellen, mit dem einzigen Unterſchiede:

daß er unter Frage **a**, **aa** die Frage zu ſtellen hat: iſt ſie bereits 15 Jahre alt?

daß die Fragen bei **b** wegfallen,

daß die unter **c** geſtellten Fragen bei Bräuten, die über 21 Jahre, aber noch nicht über 25 Jahre alt ſind, gel-

ten, und die bei d aufgeſtellten für ſolche, die über 25 Jahre alt ſind.

18) Ueberdies muß ſich der Civilſtands-Beamte bei einer Wittwe, der geweſenen Ehefrau eines für bürgerlich todt Erklärten und bei einer durch Eheſcheidung getrennten Ehefrau fragen: iſt die frühere Ehe bereits volle zehn Monate aufgelöst?

IV. Wie ſteht es mit der Erfüllung der Förmlichkeiten?

1) Sind die Verkündigungen an dem Wohnſitze oder den Wohnſitzen des Bräutigams geſchehen?

2) Sind ſie an dem Wohnſitze oder den Wohnſitzen der Braut geſchehen?

3) Liegen die Beſcheinigungen darüber vor?

4) Haben keine Oppoſitionen ſtatt gehabt? wenn, ſind ſie gehoben worden? wie iſt dies nachgewieſen?

3) Daß er ſich überzeugen muß, ob die Wahl eine freie iſt.

Ad 4) Der Civilſtands-Beamte muß ſich verſichern, daß auch eine freie, wohlüberlegte wechſelſeitige Zuſtimmung der Brautleute ſtatt findet; frei, d. h. daß keines der Brautleute nur durch äußern Einfluß beſtimmt wird, — wohlüberlegt, d. h. daß die Brautleute auch im Stande ſind, die vorzunehmende Handlung zu beurtheilen. Hat der Civilſtands-Beamte in einer oder der andern Beziehung Zweifel, ſo ſteht es ihm zu, den Partieen die geeigneten Vorſtellungen zu machen, und ſich, nach Umſtänden, näher zu vergewiſſern; letzteres insbeſondere dann, wenn Perſonen von ganz ſchwachem Geiſte ſich verehelichen wollen. Es ſind Fälle vorgekommen, daß Perſonen ſich verheiratheten, welche ſpäter interdicirt werden mußten, und die ſich zur Zeit des Ehe-Abſchluſſes ſchon in dem nämlichen Zuſtande befanden. Auch Fälle des Zwanges kommen, zumal auf dem Lande, vor. Der Civilſtands-Beamte kann ſolchem Zwange begegnen, wenn er vorſichtig iſt, und ſich ſichere Ueberzeugung verſchafft, ob wechſelſeitige Zuſtimmung vorhanden iſt, und wenn er dann die Partieen aufmerkſam macht, daß ſie ſich in eine unabſehlich mißliche Lage zu verſetzen im Begriffe ſtehen. Verweigern kann er übrigens den Ausſpruch der ſtatt findenden Ehe nicht, wenn ſeiner Ermahnung ungeachtet die Brautleute, ſey es auch aus Furcht vor ihren Eltern, bei der Erklärung verharren, ſich ehelichen zu wollen. — Dagegen kann er dies, wenn es ſich von der Verehelichung notoriſch Blödſinniger handeln würde.

4) Von der Anerkennung von Kindern, welche die Brautleute früher mit einander erzeugt haben, im Heiraths-Akte.

Außer der Erklärung, ſich ehelichen zu wollen, können die Brautleute auch noch die abgeben, daß ſie früher mit einander erzeugte Kinder anerkennen wollen.

Sind dieſe Kinder ſchon früher von beiden Eltern anerkannt worden, ſo werden ſie durch die Verehelichung der Eltern allein ſchon ehelichen Kindern gleich geſtellt, und es bedarf der Erwähnung ihrer Anerkennung im Heiraths-Akte nicht. Dagegen können Kinder, die weder früher, noch bei dem Heiraths-Akte anerkannt wurden, durch ſpätere Anerkennung der Eltern während ihrer Ehe nicht mehr legitimirt werden (Art. **331**, **333** des Civil-Geſetzbuches).

Das Gewöhnlichſte, und, aus mehreren Gründen, das Räthlichſte iſt, daß die Brautleute ſowohl die Kinder, welche ſie ſchon anerkannt haben, als diejenigen, welche ſie noch nicht anerkannt haben, im Heiraths-Akte anerkennen. Dieſes Verfahren iſt um ſo mehr einzuhalten, als in der Regel die unehelichen Kinder nur von dem Vater förmlich anerkannt werden (ſiehe Nro. **76**).

Die Anerkennung durch die Ehe wirkt durch den bloßen Ehe-Abſchluß der Eltern auch auf ſchon verſtorbene Kinder in der Art, daß deren Kinder die legitimen Enkel der ſich Ehelichenden werden. Auf gleiche Weiſe können die Kinder eines vor der Verehelichung der Eltern noch nicht von ihnen anerkannten, zur Zeit der Verehelichung bereits verſtorbenen unehelichen Kindes durch ſeine Anerkennung bei der Verehelichung legitime Enkel der ſich Verehelichenden werden (Art. **332** des Civil-Geſetzbuches).

In keinem Falle iſt aber, wie wir ſchon oben (Nro. **78**) geſehen haben, die Legitimation zu Gunſten von blutſchänderiſchen oder von im Ehebruche erzeugten Kindern, oder deren Nachkommen ſtatthaft (Art. **331** des Civil-Geſetzbuches).

Ueber die Art und Weiſe, wie dieſe Legitimationen in den Heiraths-Akt aufzunehmen ſind, kann auf Nro. **62** und **76** verwieſen werden.

Nro. 119. Wie von dem Civilſtands-Beamten im Heiraths-Akte der ſtatt gehabte Ehe-Abſchluß zu conſtatiren iſt.

Wie der Nachweis, daß den Vorſchriften der Nummer **VIII** des Art. **76** und denen des Art. **75** des Civil-Geſetzbuches entſprochen wurde, im Heiraths-Akte zu geſchehen hat, iſt aus den Heiraths-Regiſtern, welche den Bürgermeiſter-

Aemtern zugeſendet werden, zu erſehen, es finden ſich dort nach den gedruckten Worten: „da uns keine Oppoſition gegen dieſe „Heirath inſinuirt worden," die weiter hieher bezüglichen Worte: „ſo haben wir nach vorheriger Vorleſung aller oberwähnten „Schriften und des 6. Kapitels des bürgerlichen Geſetzbuches, „betitelt: von der Heirath, der an Uns geſchehenen Aufforde- „rung Genüge geleiſtet und haben den künftigen Ehegatten „und die künftige Ehegattin gefragt, ob ſie ſich zum Manne „und zur Frau nehmen wollen. Nachdem beide und zwar „jedes insbeſondere eine bejahende Antwort gegeben hatten, „erklärten Wir im Namen des Geſetzes, daß A. B. und C. D. „ehelich mit einander verbunden ſind."

VII. Bemerkungen zu dem §. 9 des Art. 76 des Civil-Geſetzbuches.

Nro. 120. Durch die in dieſem Paragraphen geforderten Angaben ſoll conſtatirt werden, daß der Ehe-Abſchluß öffentlich und feierlich geſchah, d. h. in Gegenwart der von dem Geſetze desfalls verlangten vier Zeugen.

Die Nummer IX des Art. 76 des Civil-Geſetzbuches, von der wir ſchließlich noch zu ſprechen haben, verlangt, daß die Vornamen, Namen, das Alter, die Gewerbe und Wohnorte der vier Heiraths-Zeugen angegeben werden ſollen, ſo wie ihre Erklärung, ob ſie verwandt oder verſchwägert mit den Brautleuten ſind, und wenn das eine oder das andere der Fall iſt, in welchem Grade und von welcher Seite her, — der väterlichen oder mütterlichen, — ſie es ſind.

Nicht ſelten wird die eine oder die andere dieſer geforderten Angaben unterlaſſen, ſehr häufig insbeſondere die Vorſchriften wegen Verwandtſchaft oder Schwägerſchaft nicht beachtet, und, ausgenommen bei den allernächſten Verwandten, der Grad der Verwandtſchaft und der Schwägerſchaft von ſehr vielen Civilſtands-Beamten gar nicht angegeben. Von einigen derſelben geſchieht es zum Theil deswegen, weil ſie die Grade der Verwandtſchaft nicht kennen.

Dieſelben ſind indeſſen leicht zu finden: So viele Zeugungen nothwendig waren, um das Verhältniß der Verwandtſchaft oder der Schwägerſchaft zu begründen, im ſo vielſten Grade ſind die betreffenden Perſonen mit einander verwandt, oder iſt die mit der Verwandten ehelich verbundene Perſon mit der andern verſchwägert. Es ſind alſo z. B. Vater und Sohn, weil nur eine Zeugung zur Begründung ihrer Verwandtſchaft nothwendig war, im erſten, Vater und Enkel aber, oder Bru-

der und Bruder, weil es in dem einen wie in dem andern Falle zur Begründung der Verwandtſchaft unter ihnen zweier Zeugungen bedurfte, im zweiten Grade mit einander verwandt; aus demſelben Grunde Neffe und Onkel im dritten, Geſchwiſterkinder im vierten, Nachgeſchwiſterkinder im ſechsten Grade.

Eben ſo iſt der Sohn, weil er mit dem Vater im erſten Grade verwandt iſt, mit ſeiner Stiefmutter im erſten Grade verſchwägert; der Bruder, weil er mit ſeiner Schweſter im zweiten Grade verwandt iſt, mit deren Ehemann im zweiten Grade, der Neffe mit der Frau ſeines Oheims, mit welchem er im dritten Grade verwandt iſt, im dritten Grade verſchwägert ꝛc.

Bei den nächſten Verwandten iſt die Angabe, daß der Zeuge im ſo und ſo vielſten Grade mit dem Bräutigam oder der Braut verwandt oder verſchwägert iſt, nicht nothwendig, wenn, was weit einfacher iſt, geſagt wird z. B. vollbürtiger Bruder, Oheim väterlicher Seits, Ehemann der vollbürtigen Schweſter der Braut oder des Bräutigams; allein bei den entfernteren Verwandten und Verſchwägerten ſollte es nicht, wie dies häufig der Fall iſt, in den Akten heißen: „weitläufig verwandt," — oder „weitläufig verſchwägert", ſondern es ſollte hier der Grad der Verwandtſchaft oder der Schwägerſchaft beſtimmt angegeben werden, denn ſo will es das Geſetz.

Behufs eines Ueberblickes findet ſich im Anhange eine Verwandtſchafts-Tafel.

D. Strafen, welche das Geſetz gegen denjenigen Civilſtands-Beamten verhängt, welcher eine Ehe abſchließt, hinſichtlich welcher die weſentlichen Vorbedingungen zu ihrem Abſchluſſe nicht gegeben waren, oder welcher in dem Heiraths-Akte nicht gehörig conſtatirt, daß dieſe Vorbedingungen gegeben waren.

Hinſichtlich mehrerer der von dem Geſetze aufgeſtellten Verbote, und der von ihm geforderten Förmlichkeiten iſt die Uebertretung oder Unterlaſſung mit Strafen vorgeſehen:

1) Der Civilſtands-Beamte, der unbefugt eine Ehe abſchloß (Art. 165, 191, 192, 193 des Civil-Geſetzbuches).

2) Derjenige, welcher eine Ehe abſchloß, ohne daß die geſetzlich vorgeſchriebenen Eheverkündigungen vorhergegangen waren (Art. 192 des Civil-Geſetzbuches).

3) Der, welcher ſie abſchloß, ehe die Friſt, welche noch zwiſchen den Verkündigungen und dem Ehe-Abſchluſſe eintreten ſoll, verſtrichen war (Art. 192 des Civil-Geſetzbuches), und

4) der, welcher im Falle eingelegter Oppoſition die Ehe abſchloß, ehe die Oppoſition beſeitigt war (Art. 68 des Civil-Geſetzbuches),

ſetzen ſich einer Strafe bis zu 300 Franken aus, welche die Civilkammer des königl. Bezirksgerichtes ausſpricht.

5) Der Civilſtands-Beamte, welcher eine Ehe abſchloß, ohne daß die Einwilligung der Eltern oder Großeltern oder des Familienrathes gegeben, oder, die, je nach Maaßgabe der Verhältniſſe, dreimal zu wiederholenden oder nur einmal vorgeſchriebenen Reſpekts-Akte ſtatt hatten, kann durch das Zuchtpolizeigericht in eine Geldbuße von 16 bis 300 Franken und in eine Gefängnißſtrafe von 6 Monaten bis zu einem Jahre verurtheilt werden (Art. 156, 157 des Civil-Geſetzbuches in Verbindung mit Art. 193, 195 des Straf-Geſetzbuches).

6) Gleiche Strafe ſoll ſchon dann eintreten, wenn ſelbſt die Einwilligungen gegeben waren und die Reſpekts-Akte ſtatt hatten, aber die Erwähnung davon im Heiraths-Akte unterlaſſen wurde (ſiehe dieſelben Artikel).

7) Ebenfalls von dem Zuchtpolizeigerichte wird zu einer Strafe von 16 bis 300 Franken derjenige Civilſtands-Beamte verurtheilt, welcher die Heirath einer Wittwe, einer durch Urtheil geſchiedenen Ehefrau, oder der geweſenen Ehefrau eines für bürgerlich todt Erklärten vor Ablauf der zehnmonatlichen Friſt nach Auflöſung der Ehe abſchloß (Art. 194 des Straf-Geſetzbuches und Art. 228 des Civil-Geſetzbuches).

8) Zu Zwangsarbeit auf beſtimmte Zeit wird derjenige Civilſtands-Beamte von dem Aſſiſengerichte verurtheilt, welcher die Ehe eines Mannes oder einer Frauensperſon abſchloß, hinſichtlich deren er wußte, daß ihr früheres Eheband noch nicht aufgelöst war (Art. 340 des Straf-Geſetzbuches).

Sowohl der Civilſtands-Beamte ſelbſt, als nach ſeinem Tode deſſen Erben, ſind überdies, ereignenden Falles, der Verurtheilung zu Schaden-Erſatz ausgeſetzt.

E. Was der Civilſtands-Beamte nach Abſchluß der Ehe und Aufnahme des Heiraths-Aktes noch zu thun hat.

Somit wäre nun die Erläuterung des Art. 76 des Civil-Geſetzbuches und der mit ihm zuſammenhängenden andern Geſetzes-Verfügungen über die Ehe, welche der Civilſtands-Beamte kennen muß, beendigt, und es iſt nur noch zu

Nro. 121. Insbeſondere von den Beſcheinigungen, welche der Civilſtands-Beamte über den ſtatt gehabten Ehe-Abſchluß ausſtellen muß.

bemerken, daß der Civilſtands-Beamte nach dem Ehe-Abſchluſſe den Partieen über denſelben eine Beſcheinigung behändigen muß, weil ſie ſelbe behufs ihrer kirchlichen Verehelichung dem Geiſtlichen oder Rabbiner vorzeigen müſſen (Geſetz vom 18. Germinal X, Art. 54, und Regierungs-Beſchluß vom 1. Prairial X, Art. 1).

Dieſe Beſcheinigung wird auf Stempelpapier (Siebenkreuzer-Stempel) geſchrieben und in folgender Weiſe ausgeſtellt (Dekret vom 9. December 1810):

„Der Civilſtands-Beamte der Gemeinde Zweibrücken beſcheinigt hiemit, daß zwiſchen Karl Stein, zwei und dreißig „Jahre alt, Maurer, wohnhaft in Zweibrücken, Sohn von „Konrad Stein, Maurer, wohnhaft in Zweibrücken, und deſſen „Ehefrau Katharina Loch, und zwiſchen Karoline Gut, drei „und zwanzig Jahre alt, ohne beſonderes Gewerbe wohnhaft „zu Zweibrücken, Tochter der in Zweibrücken wohnhaften Ehe- „und Ackersleute Georg Gut und Suſanna Gärtner, unterm „zweiten Mai achtzehn hundert vierzig die Civil-Ehe abge„ſchloſſen wurde.

„Zweibrücken den zweiten Mai 1840.

„N. N.“

§. 31.

Formulare zu den Heiraths-Akten.

Nro. 122. Formulare zu den Heiraths-Akten.

Da wir im §. 30 ſchon geſehen haben, wie die verſchiedenen Fälle, die ſich ereignen können, in dem Heiraths-Akte zu conſtatiren ſind, ſo genügt es hier, einen einfachen und einen complicirten Heiraths-Akt aufzuſtellen. In ſo lange die Heiraths-Regiſter ein größeres Format nicht erhalten, würde der Civilſtands-Beamte beſſer thun, da, wo es nöthig ſcheint, ſtatt einer Seite zwei Seiten des Regiſters zu benützen, als des engen Raumes wegen undeutlich zu ſchreiben, oder gar, ihm minder weſentlich Scheinendes auszulaſſen. Er darf übrigens dann nicht unterlaſſen, die nothwendig werdende Streichung der gedruckten Worte gehörig genehmigen zu laſſen (Nro. 52 und 53).

1) Einfacher Heiraths-Akt.

Nro. 8.
Johann Philipp Lang und Louiſe Ackermann.

„Im Jahr achtzehn hundert vierzig, den ein „und zwanzigſten des Monats Juli, um zehn Uhr „Morgens, erſchienen vor Uns, Carl Müller, Bür„germeiſter zu Ernſtweiler, Civilſtands-Beamten der Gemeinde „Bubenhauſen, Kantons Zweibrücken, Bezirks Zweibrücken in „der Pfalz des Königreichs Bayern, mit dem Begehren, ſie „ehelich zu verbinden:

„Johann Philipp Lang, Ackerer, wohnhaft zu Einöd, „ledigen Standes, ausweislich des anliegenden Geburtsregiſter„Auszuges geboren zu Einöd den achtzehnten September acht„zehn hundert zwölf, ſohin ſieben und zwanzig Jahre zehn „Monate alt, großjähriger Sohn von Carl Anton Lang, dieſer „ſechzig Jahre alt, und Ackerer zu Einöd, und von deſſen Ehe„frau Margaretha Heine, vier und fünfzig Jahre alt, beide „hier gegenwärtig und in die Ehe einwilligend,“ —

und

„Louiſe Ackermann, ohne beſonderes Gewerbe wohnhaft „zu Bubenhauſen, ledigen Standes, ausweislich des anliegen„den Geburtsregiſter-Auszuges geboren zu Bubenhauſen den „ein und zwanzigſten Juni achtzehn hundert ſechzehn, ſohin „drei und zwanzig Jahre eilf Monate alt, großjährige Tochter „von Carl Ackermann, drei und ſechzig Jahre alt, Schneider, „zu Bubenhauſen wohnhaft, und deſſen Ehefrau Maria Klein, „ſechs und fünfzig Jahre alt, — beide hier gegenwärtig und „in die Ehe einwilligend; —

„der Bräutigam hat ſich durch Vorzeigen eines Militär„Entlaſſungsſcheines, ausgeſtellt von dem oberſten Rekrutirungs„rathe der Pfalz unter dem Datum Speyer den zwölften Au„guſt achtzehn hundert ſechs und dreißig, ausgewieſen, daß er „der Militär-Conſcription Genüge gethan, und durch das an„liegende Zeugniß des Bürgermeiſter-Amtes Einöd, daß er den „Staatsbürger-Eid geleiſtet hat; —

„die erſte Verkündigung hatte ſtatt vor der Hauptthüre un„ſers Gemeinde-Hauſes, am fünften des Monats Juli Jahres „ein tauſend acht hundert vierzig, um zwölf Uhr des Mittags, „und die zweite ebendaſelbſt den zwölften des nämlichen Mo„nats, ebenfalls um zwölf Uhr des Mittags.

„Da Uns keine Oppoſition gegen dieſe Heirath inſinuirt „worden, ſo haben Wir nach vorheriger Vorleſung aller ob-

„erwähnten Schriften und des ſechsten Kapitels des bürger=
„lichen Geſetzbuches, betitelt: von der Heirath, der an Uns
„geſchehenen Aufforderung Genüge geleiſtet und haben den
„künftigen Ehegatten und die künftige Ehegattin gefragt, ob ſie
„ſich zum Manne und zur Frau nehmen wollen. Nachdem
„beide und zwar jedes insbeſondere eine bejahende Antwort
„gegeben hatten, erklärten Wir im Namen des Geſetzes, daß
„Johann Philipp Lang und Louiſe Ackermann ehelich
„mit einander verbunden ſind.

„Worüber Wir dieſen Akt aufgeſetzt haben in Gegenwart
„von Carl Lang, dreißig Jahre alt, Ackerer, vollbürtiger Bru=
„der des Bräutigams, Conrad Lang, fünfzig Jahre alt, Wirth,
„Oheim väterlicher Seits des Bräutigams, beide in Einöd
„wohnhaft, Caspar Klein, fünfzig Jahre alt, Ackerer, Oheim
„mütterlicher Seits der Braut, und Georg Guth, fünf und
„zwanzig Jahre alt, Schneider, Vetter der Braut von mütter=
„licher Seite und im ſechsten Grade, beide letztere in Buben=
„hauſen wohnhaft, — welche, nachdem ihnen dieſer Akt eben=
„falls vorgeleſen worden, mit Uns und den contrahirenden
„Theilen unterſchrieben haben.

„So geſchehen zu Ernſtweiler am Tag, Monat und Jahr,
„wie oben."

2) Complicirter Heiraths=Akt.

Nro. 9. Johann Georg Heil und Eliſabetha Frey.

„Im Jahre achtzehn hundert vierzig, den zwei
„und zwanzigſten des Monats Juli, um zehn Uhr
„des Morgens, erſchienen vor Uns, Carl Müller,
„Bürgermeiſter zu Ernſtweiler, Civilſtands=Beamten der Ge=
„meinde Bubenhauſen, Kantons Zweibrücken, Bezirks Zwei=
„brücken, in der Pfalz des Königreichs Bayern, mit dem Be=
„gehren, ſie ehelich zu verbinden:

„Johann Georg Heil, Gärtner, wohnhaft in Pirmaſens,
„ausweislich des anliegenden Geburtsregiſter=Auszuges geboren
„zu Neuſtadt den erſten Jänner achtzehn hundert drei, ſohin
„ſieben und dreißig Jahre ſechs Monate alt, — Wittwer der
„unterm erſten März achtzehn hundert ſieben und dreißig zu
„Pirmaſens verſtorbenen Friederike Saal, — großjähriger Sohn
„von Carl Heil, im Leben Gärtner zu Neuſtadt, daſelbſt ge=
„ſtorben den fünfzehnten November achtzehn hundert vier und
„zwanzig, und von deſſen geweſenen Ehefrau Catharina Stucky,
„ihres Gewerbes Hebamme, geſtorben zu Neuſtadt am zehnten

„Jänner achtzehn hundert zwanzig; — Enkel väterlicher Seits „von Georg Heil, im Leben Küfer zu Wachenheim, daſelbſt „geſtorben den zehnten Juli achtzehn hundert, und von deſſen „Ehefrau Ottilie Keim, geſtorben den zwölften Juli achtzehn „hundert zwei zu Wachenheim; — Enkel mütterlicher Seits „von Georg Stucky, im Leben Wingertsmann zu Haardt, ge„ſtorben daſelbſt den erſten Auguſt achtzehn hundert acht, und „von Maria Grethner, deſſen Ehefrau, geſtorben zu Haardt „den erſten Januar achtzehn hundert vierzehn, als Ehefrau des „allda wohnhaften Winzers Carl Guth, dieſer ſechzig Jahre „alt; —

„und

„Eliſabetha Frey, ohne beſonderes Gewerbe wohnhaft „zu Bubenhauſen, ausweislich der anliegenden, von dem königl. „Friedensgerichte zu Zweibrücken unterm zwölften Mai laufen„den Jahres aufgenommenen, unterm dreißigſten Mai darauf „von dem königl. Bezirksgerichte zu Zweibrücken homologirten „Notorietäts-Urkunde geboren zu Bubenhauſen im Monate „März des Jahres achtzehn hundert und vierzehn, ſohin ſechs „und zwanzig Jahre vier Monate alt; — durch Urtheil ge„ſchiedene Ehefrau von Heinrich Moſer, acht und zwanzig „Jahre alt, Ackerer und Wirth, in Irheim wohnhaft, ausweis„lich des anliegenden, die auf den Grund eines Eheſcheidungs„Urtheiles durch den Civilſtands-Beamten zu Irheim unterm „vier und zwanzigſten Februar achtzehn hundert vier und „dreißig ausgeſprochene Eheſcheidung beurkundenden, gehörig „regiſtrirten Auszuges aus den Civilſtands-Regiſtern der Ge„meinde Irheim; — Wittwe des Johann Kärner, im Leben „Ackerer zu Bubenhauſen, daſelbſt verſtorben den erſten Auguſt „achtzehn hundert ſechs und dreißig; — Tochter von Conrad „Frey und Eliſabetha Heim, im Leben Ehe- und Ackersleute „zu Bubenhauſen, beide daſelbſt verſtorben, der erſtere unterm „erſten September achtzehn hundert ſechs und dreißig, die letz„tere unterm erſten Juli achtzehn hundert fünf und dreißig; — „Enkelin väterlicher Seits von Johann Georg Frey, früher „Ackerer zu Bubenhauſen, welcher vor drei Jahren heimlicher„weiſe nach Nordamerika ausgewandert ſeyn ſoll, und von „deſſen unterm ſechsten Mai achtzehn hundert ſechs und zwan„zig zu Bubenhauſen verſtorbenen Ehefrau Catharina Eid; — „Enkelin mütterlicher Seits von dem zu Einöd wohnhaft ge-

„weſenen, angeblich in den Jahren achtzehn hundert acht bis „achtzehn hundert zehn daſelbſt verſtorbenen Ackerers Conrad „Heim, und deſſen wahrſcheinlich längſt verſtorbenen Ehefrau „Margaretha N., deren Familien-Name unbekannt iſt; —

„das Abſterben der erſten Ehefrau des Bräutigams, das „ſeiner Eltern, das ſeiner vier Großeltern, ſo wie das der „Großmutter väterlicher Seits der Braut, ſind durch die acht „anliegenden Auszüge aus den Sterb-Regiſtern der betreffenden „obengenannten Gemeinden conſtatirt; — die Sterbfälle des „zweiten Ehemannes der Braut und ihrer Eltern ſind in den „auf der Bürgermeiſterei liegenden Sterb-Regiſtern der Ge- „meinde Bubenhauſen eingetragen, und zwar der des zweiten „Ehemannes in Nummer zwanzig, der des Vaters in Nummer „fünf und zwanzig und der der Mutter in Nummer zwanzig „der betreffenden Jahre; — die Abweſenheit ihres Großvaters „väterlicher Seits iſt durch den anliegenden Notorietäts-Akt „conſtatirt; — hinſichtlich ihres Großvaters mütterlicher Seits „hat die Braut eidlich erklärt, wie ſie gehört habe, daß derſelbe „in den Jahren achtzehn hundert acht bis achtzehn hundert „zehn zu Einöd geſtorben ſeyn ſoll; — dieſelbe hat dabei das „anliegende Zeugniß des Bürgermeiſter-Amtes Einöd des In- „halts vorgelegt: daß der Sterbfall deſſelben nicht in die Civil- „ſtands-Regiſter der Gemeinde eingetragen ſey; — hinſichtlich „der Großmutter mütterlicher Seits hat dieſelbe, ebenfalls eid- „lich, erklärt, daß ihr deren letzter Aufenthalt und Sterbort „unbekannt ſey; — der am Ende dieſes Aktes näher bezeich- „nete Zeuge Conrad Halm hat eidlich erhärtet, daß ihm be- „kannt ſey, daß der Großvater mütterlicher Seits der Braut „in den Jahren achtzehn hundert acht bis achtzehn hundert „zehn zu Einöd verſtorben ſey; — er und die andern drei, „unten näher bezeichneten, Zeugen haben gleichfalls eidlich er- „härtet, daß, obwohl ſie die Braut kennen, ihnen der letzte „Wohn- und Sterb-Ort der Großmutter mütterlicher Seits der- „ſelben unbekannt ſeyen; ein Gleiches erklärten die letzteren „auch hinſichtlich des letzten Wohnortes und Sterbortes des „Großvaters mütterlicher Seits der Braut; —

„der Bräutigam und die Braut haben erklärt, daß ſie das „außerehelich mit einander erzeugte, unterm zwanzigſten Mai „achtzehn hundert neun und dreißig zu Bubenhauſen geborne „und unter Nummer dreißig in die Geburts-Regiſter dieſer

„Gemeinde mit dem Namen Katharina Frey eingetragene „Kind hiemit anerkennen wollen; —

„die erſte Verkündigung hatte ſtatt vor der Hauptthüre „unſeres Gemeinde-Hauſes am fünften des Monats Juli, „Jahres ein tauſend acht hundert vierzig, um eilf Uhr des „Morgens, und die zweite ebendaſelbſt den zwölften nämlichen „Monats, ebenfalls um eilf Uhr des Morgens, auf gleiche „Weiſe die erſte und zweite Verkündigung nach der anliegen„den Beſcheinigung an den nämlichen Tagen, jedesmal um „zehn Uhr des Morgens vor der Thüre des Gemeinde-Hauſes „zu Pirmaſens.

„Da Uns keine Oppoſition gegen dieſe Heirath inſinuirt „worden, ſo haben Wir nach vorheriger Vorleſung aller ob„erwähnten Schriften und des ſechsten Kapitels des bürgerli„chen Geſetzbuches, betitelt: von der Heirath, der an Uns ge„ſchehenen Aufforderung Genüge geleiſtet, und haben den „künftigen Ehegatten und die künftige Ehegattin gefragt, ob „ſie ſich zum Manne und zur Frau nehmen wollen. Nachdem „beide, und zwar jedes insbeſondere, eine bejahende Antwort „gegeben hatten, erklärten Wir im Namen des Geſetzes, daß „Johann Georg Heil und Eliſabetha Frey mit einander „ehelich verbunden ſind.

„Worüber Wir dieſen Akt aufgeſetzt haben in Gegenwart „von Carl Frey, vier und dreißig Jahre alt, Ackerer, vollbür„tiger Bruder der Braut, Georg Heim, ſechzig Jahre alt, „Ackerer, Oheim mütterlicher Seits der Braut, Conrad Halm, „fünf und vierzig Jahre alt, Ackerer, und Anton Seitz, fünf„zig Jahre alt, Ackerer, die beiden letzten Zeugen weder ver„wandt noch verſchwägert mit den Brautleuten, alle vier in „Bubenhauſen wohnhaft, welche, nachdem ihnen dieſer Akt „ebenfalls vorgeleſen worden, mit Uns und den contrahirenden „Theilen unterſchrieben haben.

„So geſchehen zu Ernſtweiler am Tag, Monat und Jahr, „wie oben."

IV. Von den Eheſcheidungs-Akten.

§. 32.

Eheſcheidung — Eheſcheidungs-Akt.

IV. Eheſcheidungs-Akten.

Nro. 123. Begriff von Eheſcheidung und Eheſcheidungs-Akt.

Die Eheſcheidung iſt nach unſerm bürgerlichen Geſetzbuche der auf den Grund eines Urtheiles von dem competenten Civilſtands-Beamten gethane feierliche Ausſpruch, daß das durch die Ehe-Eingehung begründete Civilſtands-Verhältniß der Eheleute für ſie und ſo weit es ihre gegenſeitigen, auf dieſem Civilſtande beruhenden Rechtsverhältniſſe betrifft, von nun an aufgehoben ſey.

Der Eheſcheidungs-Akt iſt die Urkunde, welche der Civilſtands-Beamte über die eben gedachte feierliche Handlung unter Beobachtung der vorgeſchriebenen Förmlichkeiten aufnimmt.

Nro. 124. Arten der Eheſcheidung.

Vor allem iſt ſohin zu bemerken, daß keine Eheſcheidung ausgeſprochen werden kann, ehe nicht vorerſt von dem betreffenden Gerichte erkannt iſt, daß ſie zuläſſig ſey.

Dieſe Zuläſſigkeits-Erklärung kann auf zweierlei Weiſe erwirkt werden.

Es kann nämlich ein Ehegatte gegen den andern auf dem Klagewege und durch gerichtliche Nachweiſe der von dem Geſetze bezeichneten Eheſcheidungs-Gründe die Zuläſſigkeits-Erklärung e r z w i n g e n (Art. 229—232 des bürgerlichen Geſetzbuches), oder es können beide Ehegatten ſo innig von der Nothwendigkeit, ihre Ehe aufzulöſen, überzeugt ſeyn, daß ſie die Zuläſſigkeits-Erklärung ihrer beabſichtigten Eheſcheidung durch f r e i w i l l i g e Beobachtung des in dieſer Hinſicht vorgeſchriebenen Verfahrens in w e ch ſ e l ſ e i t i g e r U e b e r e i n ſ t i m m u n g zu erwirken ſuchen (Art. 233 des bürgerlichen Geſetzbuches), wobei freilich auch noch ſolche Verhältniſſe vorliegen müſſen, die dieſes Verfahren an ſich als ſtatthaft erſcheinen laſſen.

Nro. 125. Competenz des Civilſtands-Beamten.

In dem einen wie in dem andern dieſer zwei Fälle iſt immer nur der Civilſtands-Beamte des Wohnſitzes des Ehemannes zur Zeit der Anſtellung der Eheſcheidungs-Klage, beziehungsweiſe zur Zeit der Einleitung der Eheſcheidungs-Procedur, competent, die Eheſcheidung auszuſprechen.

Nro. 126. Was hinſichtlich der Eheſcheidung, deren Zuläſſigkeits-Erklärung von den Ehegatten in wechſelſeitiger Uebereinſtimmung erwirkt wurde, für den Civilſtands-Beamten bemerkenswerth iſt, und was hiebei von ihm zu geſchehen hat.

Wurde die Zuläſſigkeits-Erklärung durch wechſelſeitige Uebereinſtimmung erwirkt, ſo kann der Civilſtands-Beamte die Eheſcheidung nur dann ausſprechen, wenn ein Urtheil des Bezirksgerichtes, oder, falls das Urtheil des Bezirksgerichtes ungünſtig war, und mit Erfolg von beiden Theilen dagegen Berufung eingelegt wurde, ein Urtheil des Appellations-Gerichtes die Eheſcheidung für zuläſſig erklärt hat, und wenn binnen zwanzig Tagen, von dem Tage dieſes Urtheiles an, beide Partieen mit einander vor ihm erſcheinen, und jede derſelben auf den Grund der ihm zu behändigenden Urtheils-Ausfertigung den Ausſpruch der Eheſcheidung von ihm verlangt (Art. 294 des Civil-Geſetzbuches).

Erſcheinen ſie ſpäter, ſo kann der Civilſtands-Beamte die Eheſcheidung nicht ausſprechen. Das ganze Verfahren iſt dann als nicht geſchehen anzuſehen. Eben ſo kann die Eheſcheidung nicht ausgeſprochen werden, wenn nicht beide Theile zu gleicher Zeit perſönlich vor dem Civilſtands-Beamten erſcheinen und das gedachte Begehren ſtellen.

In Krankheitsfällen hätte ſich der Civilſtands-Beamte auf Begehren beider Partieen in die Wohnung des kranken Ehegatten zu verfügen und dort im Beiſeyn des andern Ehegatten die Eheſcheidung auszuſprechen, indem ſonſt die unerſtreckliche Friſt ablaufen könnte. Er hätte aber von dem Begehren der beiden Partieen, dem Grunde deſſelben und daß ihm entſprochen wurde in dem Akte Erwähnung zu thun.

Nro. 127. Was hinſichtlich der Eheſcheidung, die auf eine Eheſcheidungs-Klage hin für zuläſſig erklärt wurde, für die Civilſtands-Beamten bemerkenswerth iſt, und was hiebei von ihm zu geſchehen hat.

Wurde die Zuläſſigkeits-Erklärung wegen gewiſſer Eheſcheidungs-Gründe und nach erfolgtem Rechtsſtreite von einem Ehegatten gegen den andern erzwungen, ſo muß der Ehegatte, welcher ein obſiegendes Urtheil erwirkte, binnen zweier Monate (ſechzig Tagen) von dem Zeitpunkte an, wo daſſelbe nicht mehr angegriffen werden kann (ſiehe unten sub 1—4), in Perſon vor dem Civilſtands-Beamten erſcheinen, und auf den Grund des gedachten Urtheiles, ſey es in Gegenwart, ſey es in Abweſenheit des andern Ehegatten, der jedoch, wenn er nicht ebenfalls perſönlich erſcheint, auf den von dem Civilſtands-Beamten vorerſt zu bezeichnenden beſtimmten Erſcheinungs-Tag und Stunde gehörig

vorgeladen worden ſeyn muß, die Eheſcheidung begehren (Art. 264 des Civil-Geſetzbuches).

Der Erſcheinungs-Tag muß noch in die zwei Monate fallen.

Auch in dieſem Falle kann der Civilſtands-Beamte wegen Krankheit des Ehegatten, der die Eheſcheidung ausgeſprochen wiſſen will, und auf deſſen Begehren die Eheſcheidung in deſſen Wohnung ausſprechen, jedoch nur dann, wenn er zuvor ſchriftlich erklärt hat, daß er dieſes wegen des Krankheitsfalles zu der von ihm zu bezeichnenden Stunde thun werde, und wenn überdies dieſe ſchriftliche Erklärung dem andern Ehegatten durch Gerichtsboten-Akt gehörig zugeſtellt und derſelbe vorgeladen wurde, in der Wohnung des kranken Ehegatten zu erſcheinen.

Nach den betreffenden Geſetzes-Vorſchriften ſind unangreifbar:

1) Die Urtheile des Bezirksgerichtes — ſeyen ſie contradictoriſche oder auf Ausbleiben hin ergangene (Defaut-) Urtheile —, wenn von Seite deſſen, dem gegenüber die Eheſcheidung für zuläſſig erkannt wurde, nicht innerhalb dreier Monate (neunzig Tagen) von der Zuſtellung des Urtheiles an ihn die Berufung eingelegt wurde. Der Tag der Zuſtellung wird nicht mitgerechnet (Art. 263 des Civil-Geſetzbuches).

2) Die Defaut-Urtheile des Appellations-Gerichtes, wenn nicht in acht freien Tagen von Zuſtellung des Urtheiles an den nicht erſchienenen Theil Oppoſition eingelegt wurde. (Es ergibt ſich dies aus dem älteren Prozeß-Rechte. Pothier traité de la procedure civile part. I, chap. V, art. 3, part. III, sect. 2.)

Wenn die Zuſtellung z. B. am 3. Juni 1840 geſchah, ſo könnte die Oppoſition noch am 12. Juni 1840 ſtatt finden, und die Eheſcheidung noch in den 60 auf den 12. Juni folgenden Tagen.

3) Die contradictoriſchen Urtheile des Appellations-Gerichtes, wenn nicht innerhalb dreier Monate (90 Tagen) von der Zuſtellung des Urtheiles an (den Tag der Zuſtellung nicht mitgerechnet) das Rechtsmittel der Caſſation eingelegt wurde.

4) Ein Defaut-Urtheil des Caſſations-Gerichtes, ebenfalls wenn nicht innerhalb dreier Monate (90 Tagen) von der Zu-

ſtellung des Urtheiles an (den Tag der Zuſtellung nicht mitgerechnet) das Rechtsmittel der Oppoſition eingelegt wurde.

(Art. 265, verbunden mit Art. 263 des Civil-Geſetzbuches, Art. 155, 470, 1033 des Procedur-Geſetzbuches und Reglement vom 28. Juni 1738, Theil 2, Tit. 2, Art. 9 und folgende.)

Der Beweis, daß in der vorgeſchriebenen Friſt keine Oppoſition, beziehungsweiſe Berufung oder Caſſations-Rekurs ſtatt hatte, kann nicht, wie in gewöhnlichen Fällen (Art. 163, 549 des Procedur-Geſetzbuches), geführt werden, weil in dem Eheſcheidungs-Proceſſe keine Anwälte auftreten.

Es genügt für den Civilſtands-Beamten, daß ihm von den die Eheſcheidung Verlangenden vorgelegt wird:

a. Das Urtheil, welches die Eheſcheidung für zuläſſig erklärt;
b. die Zuſtellungs-Urkunde dieſes Urtheiles, damit er aus ihr erſehen könne, von welchem Zeitpunkte an die Friſten der genannten Rechtsmittel zu laufen anfingen, und
c. die Urkunde der Vorladung der Gegenpartie auf den beſtimmten Erſcheinungstag.

Es iſt Sache dieſer Gegenpartie, von dem eingelegten Rechtsmittel dem Civilſtands-Beamten Kenntniß zu geben, ſey es ſogleich nach Einlegung deſſelben, durch einen von einem Gerichtsboten zuzuſtellenden Akt, ſey es dadurch, daß ſie am Erſcheinungstage ſelbſt die dem Gegner desfalls zugeſtellten Akten producirt.

Hat ſie weder das eine noch das andere gethan, und ſind die Friſten der Rechtsmittel verſtrichen, ſo ſchreitet der Civilſtands-Beamte zur Vornahme der Eheſcheidung.

Daß ſo verfahren werden muß, iſt aus dem hier in Anwendung kommenden älteren Proceß-Rechte und aus den von dem Staatsrathe gutgeheißenen Formularen zu entnehmen *).

Das Geſetz ſagt nicht, welche Friſt bei der in Gemäßheit Art. 264 des Civil-Geſetzbuches vorgeſchriebenen Vorla-

*) Anderer Anſicht iſt das Arrêté des Präfekten des niederrheiniſchen Departementes vom 15. November 1810 (ſiehe daſelbſt §. 213 und die Formeln); es glaubt, daß die betreffenden Gerichts-Schreibereien Certificate darüber geben könnten, ob während der Friſten für die Rechtsmittel dieſe eingelegt worden ſeyen.

dung zwiſchen dieſer und dem Erſcheinungstage gegeben werden ſolle.

Da in der Regel der Gegner ſein Domicil immer an dem Orte hat, wo die Eheſcheidung ausgeſprochen werden ſoll, andererſeits aber bei allen Aufforderungen wenigſtens ein freier Tag gelaſſen werden muß, ſo wird, bei dem Mangel geſetzlicher Verfügung, eine ſolche Aufforderung von auch nur eintägiger Friſt um ſo mehr als genügend angeſehen werden müſſen, als ja ſeit der Urtheils-Zuſtellung hinreichend Zeit gegeben war, dem Civilſtands-Beamten von den etwa eingelegten Rechtsmitteln Kenntniß zu geben.

Eine Vorladung, die am 1. Januar für die Erſcheinung auf den 3. Januar gegeben wird, würde daher als genügend anzuſehen ſeyn.

Eine Ausnahme von der erwähnten Regel würde eintreten, wenn der Ehemann während des Eheſcheidungs-Proceſſes ſeinen Wohnſitz geändert und hievon dem Civilſtands-Beamten, welcher nichts deſto weniger die Eheſcheidung auszuſprechen hat (Nro. 125), die nöthige förmliche Declaration gemacht hätte. In dieſem Falle müßte eine der Entfernung des neuen Wohnſitzes von dem Amtsſitze des Civilſtands-Beamten entſprechende Friſt geſtattet werden. Eine Friſt von acht Tagen würde jedenfalls hinſichtlich aller Entfernungen in der Pfalz als eine genügende anzuſehen ſeyn.

Jedermann kann auf die ihm zu Gebote ſtehenden Rechtsmittel verzichten. Es kann daher der Civilſtands-Beamte auch ſchon vor Ablauf der Friſten dieſer Rechtsmittel die Eheſcheidung dann ausſprechen, wenn die Partie, gegen welche die Eheſcheidung für zuläſſig erklärt wurde, entweder mit ihrem Gegner perſönlich vor ihm erſcheint und erklärt, daß ſie von den ihr zuſtehenden Rechtsmitteln keinen Gebrauch machen wolle, oder wenn ſie dies in einer vor einem Notär aufgenommenen Urkunde thut und dieſe Urkunde bei dem Civilſtands-Beamten producirt wird.

In dem einen wie in dem andern Falle iſt aber von dieſer mündlichen oder ſchriftlichen Verzichtleiſtung auf die weiteren Rechtsmittel in dem Eheſcheidungs-Akte Erwähnung zu thun.

Nro. 128. Bemerkenswerthe Folgen der Eheſcheidungen.

Von den Folgen der Eheſcheidungen ſind für den Civilſtands-Beamten bemerkenswerth:

a. Die daraus entſtehenden Ehehinderniſſe (ſiehe oben Nro. 97 sub d, e, f und Nro. 98 sub e, f;

b. das, was oben Nro. 78 sub 1) von der Anerkennung der von der geſchiedenen Ehefrau nach der Eheſcheidung erzeugten Kinder geſagt wurde.

Nro. 129. Was die Eheſcheidungs-Akten enthalten ſollen.

Die Form des Eheſcheidungs-Aktes anlangend, ſo muß in ihm erwähnt werden: das geſtellte Begehren, die Eheſcheidung auszuſprechen; die geſchehenen Nachweiſe, daß die Eheſcheidung ausgeſprochen werden darf, und daß hierauf die Eheſcheidung in Gegenwart zweier Zeugen (ſiehe Nro. 49) ausgeſprochen, ſo wie, daß der Akt in ihrer Gegenwart aufgenommen und von ihnen mit den Partieen und dem Civilſtands-Beamten unterzeichnet wurde.

§. 33.

Formulare zu den Eheſcheidungs-Akten.

Nro. 130. Formulare zu den Eheſcheidungs-Akten.

1) Bei einer Eheſcheidung, welche auf den Grund eines mit gegenſeitiger Uebereinſtimmung erwirkten Urtheiles ſtatt findet:

Nro. 4.
Akt über die Scheidung der Ehe von Karl Gern und Margaretha Stolz.

„Im Jahre achtzehn hundert vierzig, den
„drei und zwanzigſten März, um zehn Uhr
„des Morgens, ſind vor Uns, Georg Huber,
„Bürgermeiſter zu Zweibrücken, Civilſtands-Beamter der Ge-
„meinde Zweibrücken, Kantons Zweibrücken, Bezirksgerichts
„Zweibrücken in der Pfalz des Königreichs Bayern, erſchienen:

„Karl Gern, ſechs und dreißig Jahre alt, Handelsmann,
„gebürtig und wohnhaft in Zweibrücken, welcher Uns erklärte,
„daß er die zwiſchen ihm und Margaretha Stolz unterm
„zehnten Mai achtzehn hundert ſechs und dreißig zu Kaiſers-
„lautern, Kantons Kaiſerslautern, Bezirksgerichts Kaiſerslau-
„tern, abgeſchloſſene Ehe auflöſen laſſen wolle,

„und Margaretha Stolz, dreißig Jahre alt, gebürtig
„aus Kaiſerslautern, Ehefrau des erſten Comparenten, welche
„dieſelbe Erklärung, wie ihr Ehemann, abgab.

„Beide behändigten Uns die anliegende Ausfertigung ei-
„nes Urtheiles des königl. Bezirksgerichtes zu Zweibrücken vom
„zwölften März achtzehn hundert vierzig, regiſtrirt zu Zwei-
„brücken den . . . ., welches die Scheidung der zwiſchen ihnen

„beſtehenden Ehe für zuläſſig erklärt, und forderten Uns auf, „die Scheidung auszuſprechen.

„In Gemäßheit des erwähnten Urtheiles, gegen deſſen „Vollziehung Uns keine Oppoſition zugeſtellt wurde, erklären „Wir im Namen des Geſetzes, daß die eheliche Verbindung „zwiſchen Karl Gern und Margaretha Stolz auf den „Grund des gedachten Urtheiles, welches auf gegenſeitige Ein-„willigung hin erlaſſen worden iſt, aufgelöſt ſey.

„Worüber Wir gegenwärtigen Akt aufgenommen haben in „Gegenwart der Partieen und der nachgenannten zwei Zeu-„gen, als: Theobald Gern, vierzig Jahre alt, Handelsmann, „und Georg Zell, Uhrmacher, beide in Zweibrücken wohnhaft, „welche nach geſchehener Vorleſung den Akt mit Uns unter-„ſchrieben haben.

„So geſchehen zu Zweibrücken im Jahre und am Tage, „wie Eingangs gemeldet.“

2) Bei einer Eheſcheidung, welche auf den Grund eines nach ſtatt gehabter Eheſcheidungs-Klage erfolgten Urtheiles ſtatt findet:

Nro. 5.
Akt über die Scheidung der Ehe von Konrad Forſt und Karoline Muth.

„Im Jahre achtzehn hundert vierzig, den „vier und zwanzigſten März, um zehn Uhr „des Morgens, iſt vor Uns ꝛc. erſchienen: „Karoline Muth, drei und zwanzig Jahre alt, gebürtig zu „Dahn, Ehefrau von Konrad Forſt, Hufſchmied, zu Zwei-
a. „brücken wohnhaft, welche Uns erklärte, daß ſie, willens, die „zwiſchen ihr und ihrem genannten Ehemanne unterm erſten „April achtzehn hundert neun und dreißig zu Dahn, Kantons „Dahn, Bezirks Zweibrücken, abgeſchloſſene Ehe auflöſen zu „laſſen, unterm zwölften December achtzehn hundert neun und „dreißig bei dem königl. Bezirksgerichte zu Zweibrücken ein auf „Ausbleiben hin ergangenes Urtheil erwirkt habe, welches ſie „ermächtige, die Scheidung ausſprechen zu laſſen.

b. „Nach Anſicht der Uns von derſelben behändigten anlie-„genden Ausfertigung des erwähnten Urtheiles, ſo wie der „Zuſtellungs-Urkunde, wonach daſſelbe dem Konrad Forſt „unterm .... zugeſtellt wurde.

„Nach Anſicht der dem Konrad Forſt unterm achtzehn-„ten März achtzehn hundert vierzig von dem Gerichtsboten „Karg zugeſtellten anliegenden Vorladung, ſich heute Morgens „neun Uhr auf dem Gemeinde-Hauſe einzufinden, um die Auf-

„löſung der bisher zwiſchen ihm und der Karoline Muth „beſtandenen Ehe ausſprechen zu hören, widrigenfalls in ſei„ner Abweſenheit verfahren würde, wie wenn er gegenwär„tig wäre.

c. „In Erwägung, daß Uns keine Oppoſition noch Appella„tion gegen das gedachte Urtheil bekannt wurde und die durch „das Geſetz für die Appellation vorgeſchriebene Friſt verſtrichen „iſt, ſo wie, daß die für die Erſcheinung am heutigen Tage „feſtgeſetzte Stunde vorüberging, ohne daß ſich Konrad Forſt „eingefunden hat; —

„Haben Wir der Aufforderung der Karoline Muth Ge„nüge geleiſtet und im Namen des Geſetzes erklärt, daß die „eheliche Verbindung zwiſchen Konrad Forſt, neun und „zwanzig Jahre alt, Hufſchmied, gebürtig und wohnhaft in „Zweibrücken, und Karoline Muth, drei und zwanzig Jahre „alt, gebürtig zu Dahn, bisher bei ihrem Ehemanne, dem ge„nannten Konrad Forſt, zu Zweibrücken wohnhaft, auf den „Grund des oben erwähnten Urtheiles aufgelöst ſey.

„Worüber Wir dieſen Akt aufgenommen haben in Gegen„wart von Karl Löſch, ein und dreißig Jahre alt, Bierbrauer, „und Gebhard Kehr, neun und zwanzig Jahre alt, Schreiner, „beide in Zweibrücken wohnhaft, welche nach geſchehener Vor„leſung mit Uns und der Karoline Muth unterzeichnet „haben.

Dieſe Formel ändert ſich, je nachdem die vorgelegten Urtheile Defaut-Urtheile oder nach contradictoriſcher Verhandlung ergangene Urtheile ſind, und je nachdem ſie in erſter oder zweiter Inſtanz geſprochen wurden.

Wäre z. B. 1) ein contradictoriſches Urtheil des königl. Bezirksgerichtes vorgelegt worden, ſo würde an der Stelle c nur geſagt werden:

„In Erwägung, daß Uns keine Appellation gegen das ge„dachte Urtheil bekannt wurde."

Wäre 2) ein Defaut-Urtheil des königl. Appellations-Gerichtes vorgelegt worden, ſo würde z. B. geſagt werden:

Bei a:

„Welche Uns erklärte, daß ſie .... unterm .... bei dem „königl. Bezirksgerichte zu Zweibrücken, und nachdem hierauf „von Seite ihres Mannes Berufung gegen daſſelbe ſtatt ge„habt, unterm .... ein dieſes bezirksgerichtliche Urtheil be-

„ſtätigendes, auf Ausbleiben ihres Ehemannes hin erlaſſenes „Urtheil des königl. Appellations-Gerichtes zu Zweibrücken er- „wirkt habe;"

oder:

„daß ſie, ... unterm .... bei dem königl. Appellations- „Gerichte zu Zweibrücken ein auf Ausbleiben ihres Ehemannes „hin erlaſſenes Urtheil erwirkt habe, welches, ein früheres Ur- „theil des königl. Bezirksgerichtes daſelbſt vom .... abändernd, „ſie ermächtigt habe."

Bei (b):

„Nach Anſicht der Uns von derſelben behändigten anlie- „genden Ausfertigungen der erwähnten Urtheile des königl. „Bezirksgerichtes zu Zweibrücken und des königl. Appellations- „Gerichtes daſelbſt, ſo wie der Urkunde über die Zuſtellung „dieſes letzteren Urtheiles."

Bei (c):

„In Erwägung, daß Uns keine Oppoſition gegen dieſes „Urtheil bekannt wurde, und die Oppoſitions-Friſt verſtrichen „iſt, ſo wie, daß ꝛc. ꝛc."

Wäre 3) ein contradictoriſches Urtheil des königl. Appel- lations-Gerichtes vorgelegt worden, ſo würden die Urtheile wieder in der Art, wie es ſo eben bei 2) gezeigt wurde, ange- führt und bei (c) geſagt werden:

„In Erwägung, daß Uns eine Einlegung des Rechts- „mittels der Caſſation gegen dieſes Urtheil nicht bekannt „wurde."

Wäre 4) ein auf Ausbleiben hin ergangenes Urtheil des Caſſations-Hofes vorgelegt worden, ſo würde wie bei 2) ver- fahren *).

---

*) Die Friſten für jeden dieſer einzelnen Fälle ſind ſchon oben (Nro. 126) angegeben worden.

V. Von den Sterb=Akten.

§. 34.

Wer die Anzeige zu machen habe?

V. Sterb=Akten.

Nro. 131. Die Sterb=Akten werden auf die Erklärung zweier Zeugen hin aufgenommen.

Der Art. 78 des Civil=Geſetzbuches ſchreibt vor:

1) Daß der Sterb=Akt auf die Erklärung zweier Zeugen hin errichtet werden ſoll.

Hiemit iſt zugleich geſagt, wegen Art. 37 des Civil=Geſetzbuches, daß keine Frauensperſonen die Erklärungen machen können, ſondern nur volljährige Mannsperſonen.

Es wird aber hiegegen noch hie und da gefehlt, und werden Frauensperſonen als Declaranten angenommen.

Nro. 132. Wie hiebei in gewöhnlichen Fällen zu verfahren iſt.

2) Daß dieſe Zeugen, wenn es möglich iſt, die zwei nächſten Verwandten oder Nachbarn, oder, falls die Perſon, deren Tod angezeigt wird, außerhalb ihres Wohnortes verſtorben ſeyn ſollte, jenes Individuum ſeyn ſoll, bei welchem dieſelbe verſtarb, und ein Verwandter oder auch Jemand anderer.

Das Geſetz ſagt nun zwar, wie bemerkt, nicht, daß nur die nächſten Verwandten oder Nachbarn als Declaranten zugelaſſen werden könnten, allein es ſchreibt doch vor, daß, wo möglich, die nächſten Verwandten oder Nachbarn die Anzeige machen ſollen. Es hat hiefür wichtige Gründe, insbeſondere den, daß zunächſt die Verwandten und dann die nächſten Nachbarn, oder die Perſon, bei welcher Jemand verſtarb, die ſicherſte Kenntniß von dem Abſterben der Perſon haben, deren Tod conſtatirt werden ſoll.

Deswegen ſollte auch nie unterlaſſen werden, dieſe Perſonen als Declaranten beizuziehen, und ebenſo nicht, ihre Qualität anzugeben. Falls aber einer oder der andere der Declaranten, — aus irgend einem Grunde, — weder ein Verwandter noch ein Nachbar iſt, ſo ſollte dieſes immer auch angegeben werden, mit den Worten: „weder Verwandter noch Nachbar des Verſtorbenen.“

Wenn dies geſchieht, ſo kann man ſich bei Durchgehung der Regiſter auch überzeugen, ob dem Art. 78 des Civil=Geſetzbuches Genüge geleiſtet wird, oder ob öfter, als dies unum=

gänglich nothwendig iſt, andere Perſonen, als die von ihm zunächſt bezeichneten, als Declaranten zugelaſſen werden.

Nro. 133. Wie zu verfahren iſt bei Sterbfällen in Spitälern und Gefängniſſen, im Falle eines gewaltſamen Todes und bei ſtatt gehabten Hinrichtungen.

3) Bei Sterbfällen in den Gefängniſſen zeigt der Gefängnißwärter, bei Sterbfällen in Spitälern der Vorgeſetzte des Spitals die Todesfälle dem Civilſtands-Beamten an, welcher ſich auf dieſe Anzeige hin in das Gefängniß oder Spital verfügen, ſich von dem Sterbfalle überzeugen, und die näheren Erkundigungen, über die Namen, Alter, Gewerbe, Heimath ꝛc. des Verſtorbenen einziehen ſoll, um hienach den Sterb-Akt aufzunehmen (Art. 80, 84 des Civil-Geſetzbuches).

Damit insbeſondere die Kreis-Armenanſtalt zu Frankenthal den Beſtimmungen des Art. 80 des Civil-Geſetzbuches Genüge leiſten, und dem Civilſtands-Beamten der Stadt Frankenthal die nöthigen Aufſchlüſſe über die Verhältniſſe des Verſtorbenen geben könne, ſind durch eine Verordnung der königl. Regierung der Pfalz vom 29. März 1835 (Amts-Blatt S. 1175) alle Bürgermeiſter-Aemter aufgefordert worden, in den Berichten über die Geſuche um Aufnahme in die erwähnte Anſtalt, jedesmal die Namen, das Alter, das Gewerbe, den Geburtsort, den Wohnort des Aufzunehmenden, ob er ledig iſt oder verheirathet, oder im Wittwenſtande ſich befindet; ferner, ereignenden Falles, die Namen ſeines Ehegatten, endlich die Namen, das Gewerbe und den Wohnort der Eltern deſſelben anzugeben.

Von den Hinrichtungen erhält der Civilſtands-Beamte durch den betreffenden Gerichts-Schreiber Kenntniß, welcher ihm zugleich auch die Namen, Alter, Gewerbe, Heimath ꝛc. mitzutheilen hat, wovon im Akte Erwähnung geſchehen ſoll (Art. 83 des Civil-Geſetzbuches).

Im Falle eines gewaltſamen Todes muß vorerſt die gerichtliche Unterſuchung über die Todesart, Heimath, Namen des Getödteten ꝛc. ꝛc. ſtatt haben, und es darf die Beerdigung nicht ſtatt finden, ehe die Gerichts-Commiſſion es geſtattet (Art. 81 des Civil-Geſetzbuches). Dieſe theilt dann aber auch dem Civilſtands-Beamten des Ortes, wo die getödtete Perſon geſtorben iſt, oder todt aufgefunden wurde, hinſichtlich der in dem Sterb-Akte zu machenden Angaben dasjenige mit, was ſie ermittelt hat (Art. 82 des Civil-Geſetzbuches).

Insbeſondere die Unglücksfälle betreffend, welche ſich in Bergwerken ergeben können, ſchreibt das Decret vom 3. Januar 1813 über die Bergwerks-Polizei, Art. 18, vor, daß die Leichname der Verunglückten, in ſo ferne ſie aufgefunden worden, von dem Civilſtands-Beamten beſichtigt werden müſſen, und daß er die Beerdigung nicht eher geſtatten darf, bis das durch den Art. 81 des Civil-Geſetzbuches vorgeſchriebene Verfahren ſtatt gefunden hat.

In allen dieſen Fällen iſt nichts deſto weniger bei der Aufnahme der Sterb-Akten die Zuziehung zweier Zeugen, die von dem Sterbfalle Kenntniß haben, unerläßlich, und der Sterb-Akt wird aufgenommen, wie jeder andere Sterb-Akt (Arg. Art. 85 des Civil-Geſetzbuches).

Für den Fall, daß bei einem in einem Bergwerke ſtatt gehabten Unglücksfalle die Leichname der Verunglückten nicht aufgefunden werden konnten, ſoll der Bürgermeiſter oder ein anderer öffentlicher Beamte die Unmöglichkeit, zu den Leichen zu gelangen, umſtändlich conſtatiren und dem königl. Staats-Prokurator einſenden, welcher bei Gericht die Ermächtigung zu erwirken hat, daß dieſer Akt dem Sterb-Regiſter beigefügt werde (Art. 19 des oben angeführten Decretes vom 3. Januar 1813).

Ein Sterb-Akt kann in dieſem Falle natürlich nicht aufgenommen werden.

§. 35.

Was der Sterb-Akt enthalten ſoll.

Nro. 134. Was der Sterb-Akt enthalten ſoll.

a. In gewöhnlichen Fällen.

Der Art. 79 des Civil-Geſetzbuches gibt an, was der Akt noch überdies enthalten ſoll. Es ſind dies die Vornamen, Namen, Geburtsort, Alter, Gewerbe und Wohnort der verſtorbenen Perſon; ferner die Vornamen und Namen des hinterlaſſenen oder verſtorbenen Ehegatten, wenn der jüngſt Verſtorbene verehelicht oder verwittwet war; ferner, ſo weit es geſchehen kann, die Vornamen, Namen, Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verſtorbenen, und endlich Vornamen, Namen, Alter, Gewerbe, Wohnort der Declaranten (Zeugen), ob ſie verwandt ſind und in welchem Grade.

Nach Art. 34 des Civil-Geſetzbuches muß auch noch das Alter der noch lebenden Eltern des Verſtorbenen und das des hinterlaſſenen Ehegatten deſſelben angeführt werden, in ſo weit es mit Sicherheit geſchehen kann (Nro. 25). In der Natur der Sache liegt es, daß der Sterbort angegeben werden muß.

Auch Tag und Stunde des Todes ſollte der Sterb-Akt enthalten, wenn der Civilſtands-Beamte zuverläſſige Auskunft erhält. Das Geſetz ſchreibt dies zwar nicht ausdrücklich vor — (wohl wegen der Erbverhältniſſe, hinſichtlich deren es vielleicht durch eine allgemeine Beſtimmung in einzelnen Fällen Gefährdung fürchtete), — allein es geſchieht dies allerwärts, und iſt, berückſichtigt man alle Verhältniſſe, weniger gefährlich, als das Auslaſſen der gedachten Angaben. Immerhin muß aber der Civilſtands-Beamte alle Aufmerkſamkeit ſtets darauf richten, daß er über dieſe Zeitverhältniſſe jedesmal von den Zeugen ſichere Angabe erhalte.

Bereits in Nro. 43 (S. 40) wurde bemerkt, daß von der Todesurſache keine Erwähnung geſchehen ſoll. Der Art. 85 des Civil-Geſetzbuches ſagt dies ausdrücklich auch hinſichtlich jener Perſonen, welche entweder hingerichtet wurden, oder gewaltſamen Todes, oder in den Gefängniſſen ſtarben.

Dies ſind die Vorſchriften des Geſetzes für die gewöhnlichen Sterb-Akten.

Es wird gegen dieſelben nur wenig gefehlt, nur hie und da der Geburtsort, oder das Gewerbe, das der Verſtorbene im Leben trieb, oder, jedoch noch ſeltener, ſein Alter ausgelaſſen. Uebrigens findet man auch auffallenderweiſe öfter, daß, weil das Gewerbe anzugeben unterlaſſen worden war, nachträglich eingeflickt iſt: „der Todte iſt ohne Gewerbe," ein Zuſatz, der gewiß die Sache nicht beſſer machte.

b. Wenn es ſich davon handelt, die Geburt eines Kindes, — welches entweder ohne Leben zur Welt gekommen ſeyn ſoll, oder deſſen Abſterben eintrat, ehe es in die Geburts-Regiſter eingetragen wurde, — in die Sterb-Regiſter einzutragen.

Dagegen wird häufiger gefehlt bei Anwendung des Decretes vom 4. Juli 1806 „über die Art und Weiſe, wie die Akten „aufzunehmen ſind, durch welche der Civil„ſtands-Beamte conſtatirt, daß ihm ein Kind „ohne Leben vorgezeigt wurde."

Dieſes Decret vom 4. Juli 1806 ſchreibt vor, daß, wenn dem Civilſtands-Beamten ein todtes Kind vorgezeigt wird, deſſen Geburt noch nicht in die Geburts-Regiſter

eingetragen wurde, in dem Akte, — der übrigens in die Sterb-Regiſter einzutragen iſt, — nicht geſagt werden ſoll, daß dieſes Kind geſtorben iſt, ſondern nur, daß es dem Civilſtands-Beamten ohne Leben vorgezeigt wurde, und daß ferner in demſelben aufgenommen werden ſollen: die Angaben der declarirenden Zeugen über die Namen, Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort der Eltern und über den Ort und die Zeit der Geburt, letzteres nach Jahr, Tag und Stunde.

Gegen dieſes Decret wird nun ſehr häufig gefehlt. Es wird manchmal geſagt: „welches todt geboren wurde,“ oder: „daß die N. N. mit einem Kinde ohne Leben niedergekommen ſey,“ oder: „daß die N. N. ein Kind geboren, das den Schoß der Mutter leblos verlaſſen habe,“ auch: „daß die N. N. ein lebloſes Kind gezeugt und zur Welt gebracht habe“; ferner öfter: „daß ein Kind geboren wurde aus dem Schoße der N. N. ohne Leben,“ — ferner: „daß die N. N. mit einem Kinde männlichen Geſchlechts niedergekommen und dermalen ohne Leben ſey“ (ſollte wenigſtens heißen: welches dermalen ohne Leben ſey, weil man ſonſt annehmen muß, die Mutter ſey geſtorben).

Die Declaranten werden häufig ſo angeführt:

„Vater des todt zur Welt gekommenen, und Nachbar des todt zur Welt gekommenen,“ oder: „Vater, Nachbar des nachgenannten Verſtorbenen ꝛc.“ —

Auch dieſes iſt fehlerhaft. Es darf ja nicht geſagt werden, daß das Kind leblos zur Welt kam, und eben ſo wenig könnte von einem angeblich todt gebornen Kinde geſagt werden, daß es geſtorben ſey.

Am ſicherſten wird der Civilſtands-Beamte gehen, der ſich ſtreng an das Decret hält, ſich das Kind vorzeigen läßt und ſodann conſtatirt, daß ihm die zwei Zeugen ein Kind ohne Leben vorzeigten, welches die N. N. zu N. geboren habe und deſſen Geburt nicht in die Civilſtands-Regiſter eingetragen wurde.

Dieſes Verfahren iſt aber nicht blos das ſicherſte, ſondern eigentlich das allein geſetzliche, denn die Gruner'ſche Verordnung vom 12/24. April 1814, wegen welcher man von dem Vorzeigen des Kindes Umgang nehmen zu können glaubt, iſt auf den gegenwärtigen Fall nicht anwendbar.

„Dieſelbe geſtattet, von der Vorſchrift des Art. 55 des Civil-Geſetzbuches: die neugeborenen Kinder dem Civilſtands-Beamten vorzuzeigen, abzugehen, weil dieſes Vorzeigen nachtheilige Folgen auf die Geſundheit der Kinder haben könne. Wie kann ſie nun in dem Falle Anwendung finden, von dem wir gegenwärtig ſprechen? Handelt es ſich denn von der Eintragung einer Geburt? Nein, von der eines Sterbfalles, bei welchem die der Gruner'ſchen Verordnung zu Grunde liegende Rückſicht nicht Platz greift.

Auch durch die Verfügungen der Verordnung vom 5. Januar 1832 (über die Leichenbeſchau) wird der Civilſtands-Beamte nicht diſpenſirt, ſich das Kind vorzeigen zu laſſen, indem kein Verfahren vorgeſchrieben wurde, wodurch das des Decretes erſetzt werden könnte.

§. 36.

Formulare zu den Sterb-Akten.

Nro. 135. Formulare zu den Sterb-Akten.

Nro. 6. Maria März.

1) Für die gewöhnlichen Fälle.

„Im Jahre achtzehn hundert vierzig, den „zweiten des Monats Februar, um zwei Uhr des Nach-„mittags, ſind vor Uns, Peter Klein, Bürgermeiſter in „Zweibrücken, Civilſtands-Beamten der Gemeinde Zweibrücken, „Kantons Zweibrücken, Bezirks Zweibrücken in der Pfalz des „Königreichs Bayern, erſchienen: Johann März, Ackerer, „vierzig Jahre alt, und Joſeph Korn, Taglöhner, dreißig „Jahre alt, beide in Zweibrücken wohnhaft, erſterer Vater der „nachgenannten Verſtorbenen, letzterer ein Nachbar derſelben, „welche Uns erklärten, daß Maria März, geboren zu Zwei-„brücken, dreizehn Jahre alt, ledigen Standes, ohne beſonderes „Gewerbe bei ihren Eltern, dem erſten Declaranten und deſſen „Ehefrau Karolina Keller, dreißig Jahre alt, wohnhaft, am „erſten des Monats Februar Jahres ein tauſend acht hundert „vierzig, um neun Uhr des Morgens, zu Zweibrücken verſtor-„ben iſt, und haben die Declaranten mit Uns den gegenwär-„tigen Akt nach geſchehener Vorleſung unterſchrieben.

„So geſchehen zu Zweibrücken im Jahre und am Tage, wie „Eingangs erwähnt."

Oder, wenn eine verehelichte Perſon ſtarb:

Nro. 8.
Anna Maria Kühner, Wittwe von Jakob Korn.

„ꝛc. ꝛc. erſchienen: Georg Korn, ſechzig „Jahre alt, und Heinrich Flamm, vierzig „Jahre alt, beide Ackersleute, in Zweibrücken „wohnhaft, erſterer Schwiegervater, letzterer Nachbar der nach- „genannten Verſtorbenen, welche Uns erklärten, daß Anna „Maria Kühner, gebürtig aus Annweiler, drei und dreißig „Jahre alt, Ackersfrau, wohnhaft zu Zweibrücken, Wittwe von „Jakob Korn, dieſer im Leben Ackersmann in Zweibrücken, „und Tochter der in Annweiler wohnhaft geweſenen, daſelbſt „verſtorbenen Ehe- und Ackersleute Anton Kühner und Mar- „garetha Kalt, am erſten des Monats ꝛc. ꝛc. zu Zweibrücken „geſtorben iſt."

Oder, wenn der Mann und die Eltern noch leben: wie zu- vor bis „und erklärten":

„daß Anna Maria Kühner, gebürtig zu Annweiler, „dreißig Jahre alt, Ehefrau von dem zu Zweibrücken wohn- „haften Ackersmann Jakob Korn, dieſer ſechs und dreißig „Jahre alt, und Tochter von Anton Kühner, neun und fünfzig „Jahre alt, Ackersmann, in Annweiler wohnhaft, und deſſen „Ehefrau Margaretha Kalt, fünfzig Jahre alt, am erſten ꝛc. „zu Zweibrücken geſtorben iſt."

Oder, wenn der Geburtsort und die Eltern nicht bekannt ſind:

„ꝛc. ꝛc. erſchienen: Georg Klein, ſechzig Jahre alt, und „Friedrich Krämer, zwei und vierzig Jahre alt, beide Ackers- „leute, in Zweibrücken wohnhaft, und Nachbarn des Verſtor- „benen, welche Uns erklärten, daß Anton Gab, beiläufig „ſiebenzig Jahre alt, ledigen Standes, Ackerer zu Zweibrücken, „deſſen Geburtsort und Eltern hierorts unbekannt ſind ꝛc., ge- „ſtorben iſt."

2) Für die Anzeige todter Kinder, die nicht in die Geburts-Regiſter eingetragen wurden:

Nro. 10.
Anzeige eines todten, von der Anna Maria Selz, Ehefrau von Ludwig Konrad, gebo- renen Kindes*).

„ꝛc. ꝛc. erſchienen: Ludwig Konrad, zwei „und dreißig Jahre alt, Wirth, und Carl „Weber, vierzig Jahre alt, Ackersmann, deſ- „ſen Nachbar, beide wohnhaft in Zwei- „brücken, welche Uns ein todtes neugeborenes Kind vorzeigten

---

*) Manche Civilſtands-Beamte ſchreiben auf den Rand: „todt geboren," dies iſt natürlich fehlerhaft (ſiehe Nro. 134 b).

„und erklärten, daß daſſelbe von Anna Maria Selz, fünf „und zwanzig Jahre alt, Ehefrau des erſten Declaranten, unterm vierzehnten des Monats Oktober achtzehn hundert vierzig, Nachts um zwölf Uhr, zu Zweibrücken geboren und ſeine „Geburt nicht in die Civilſtands-Regiſter eingetragen worden „ſey, und haben die Declaranten ꝛc.“

Sollte man ungeachtet des oben, Nro. 134 b, Geſagten der Anſicht ſeyn, daß von dem Vorzeigen des Kindes Umgang genommen werden könne, etwa, weil es doch immerhin beſchwerlich ſey, ein todtes Kind von einer Gemeinde in die andere zu tragen, und die Beſichtigung des Kindes ja doch durch die Todtenbeſchauer geſchehe (Nro. 136), ſo müßte der Akt ſo aufgenommen werden:

„ꝛc. ꝛc. erſchienen: Ludwig Konrad, dreißig Jahre alt, „Wirth, und Carl Weber, vierzig Jahre alt, Ackersmann, „deſſen Nachbar, beide wohnhaft in Zweibrücken, welche Uns „erklärten, daß Anna Maria Selz, fünf und zwanzig Jahre „alt, Ehefrau des erſten Declaranten, unterm zwanzigſten Mai „achtzehn hundert vierzig, Nachts um zwölf Uhr, zu Zweibrücken mit einem Kinde männlichen Geſchlechts niedergekommen ſey, welches gegenwärtig todt und deſſen Geburt nicht in „die Civilſtands-Regiſter eingetragen worden ſey ꝛc.“

§. 37.

Was der Civilſtands-Beamte nach Aufnahme des Sterb-Aktes zu beobachten hat.

Nro. 136. Von der Ausſtellung des Beerdigungs-Erlaubnißſcheines.

Der Civilſtands-Beamte muß ſich, iſt es nicht ſchon vor Aufnahme des Sterb-Aktes geſchehen, — was, wie wir (Nro. 133) geſehen haben, manchmal ſogar geſetzlich vorgeſchrieben iſt, — von dem angezeigten Sterbfalle überzeugen, und hat erſt dann, und zwar in der Regel, — bei Vermeidung der Strafe des Art. 358 des Straf-Geſetzbuches, — erſt acht und vierzig Stunden nach dem Sterbfalle (ſiehe Verordnungen der königl. Regierung der Pfalz vom 14. April 1819, Intelligenz-Blatt S. 245, und vom 9. November 1827, Intelligenz-Blatt S. 443) einen Beerdigungs-Erlaubnißſchein, der auf ungeſtempeltes Papier geſchrieben wird, auszuſtellen.

Ausnahmsweiſe kann er dieſen Schein vor Ablauf von acht und vierzig Stunden ausſtellen, wenn ein Zeugniß eines ſelbſtſtändigen Arztes beigebracht wird, daß an dem Leichname untrügliche Zeichen des gewiſſen Todes vorhanden ſeyen (ſiehe die erwähnte Verordnung vom 14. April 1819), oder wenn in jenen Orten, wo kein ſelbſtſtändiger Arzt wohnt, bei anſteckenden Krankheiten, oder in den heißen Sommermonaten Juni, Juli und Auguſt, ein in dem Orte wohnender Unterarzt beſcheinigt, daß an dem Leichname die untrüglichen Zeichen des gewiſſen Todes vorhanden ſind, oder wenn er ſelbſt, unter Zuziehung von zwei erfahrenen Männern, die Verhältniſſe mit Vorſicht unterſucht hat (ſiehe erwähnte Verordnung vom 9. November 1827).

Der Art. 77 des Civil-Geſetzbuches ſchreibt vor, daß ſich der Civilſtands-Beamte immer perſönlich von dem wirklich eingetretenen Tode überzeugen ſolle; abgeſehen von dem oben erwähnten Ausnahmsfalle, genügt gegenwärtig die durch die Anzeige der Todtenbeſchauer erlangte Ueberzeugung (ſiehe Verordnung der königl. Regierung der Pfalz vom 5. Januar 1832 über die Leichenbeſchau, Amts-Blatt S. 29).

Der Beerdigungs-Erlaubnißſchein wird ſo ausgeſtellt:

„Die Leiche der Anna Maria Kühner, Ehefrau des in „Zweibrücken wohnhaften Ackersmanns Jakob Korn, kann „beerdigt werden.

„Zweibrücken den 12. Mai 1840.

„Der Civilſtands-Beamte.

„N. N.“

Einige Civilſtands-Beamten ſtellen ſogleich nach dem Eintrage des Sterb-Aktes den Beerdigungs-Erlaubnißſchein aus, und ſchreiben in denſelben die Zeit des Sterbfalles unter dem Beifügen, daß die Leiche nach Verlauf der geſetzlichen Friſt beerdigt werden könne. Dies entſpricht aber dem Art. 77 des Civil-Geſetzbuches, beziehungsweiſe den ihn erſetzenden Verordnungen nicht, da der erſtere ausdrücklich ſagt, daß die Beerdigungs-Erlaubniß erſt nach Ablauf von vier und zwanzig Stunden gegeben werden ſolle, weswegen gegenwärtig auch der Beerdigungs-Erlaubnißſchein erſt nach Ablauf der acht und vierzig Stunden gegeben werden darf.

In einigen Fällen muß der Civilſtands-Beamte von Amtswegen, daher auf frei Papier (Art. 16 des Stempel-Geſetzes

vom 13. Brum. VI), einen Auszug des von ihm aufgenommenen Sterb-Aktes unmittelbar nach der Aufnahme desſelben anfertigen und verſenden.

Das bürgerliche Geſetzbuch bezeichnet als ſolche Fälle die Sterbfälle in den Spitälern und Gefängniſſen, ſo wie die in Folge von Gewaltthat eingetretenen Sterbfälle, und verordnet, daß in dieſen Fällen der Auszug des Sterb-Aktes ſolcher Perſonen, die ihren allgemeinen Wohnſitz anderwärts hatten, dem Civilſtands-Beamten ihres Wohnſitzes überſendet werde (Art. 80, 82 des Civil-Geſetzbuches).

Es iſt keinem Zweifel zu unterſtellen, daß dieſe Ueberſendung eines Auszuges von Amtswegen auch in anderen ähnlichen Fällen ſtatt zu finden hat, z. B. bei Hinrichtungen, oder wenn eine Perſon auf der Reiſe erkrankt und ſtirbt, oder wenn ein Ausländer, hätte er ſich auch einige Zeit in der Gemeinde aufgehalten, ſtirbt.

Hinſichtlich franzöſiſcher Staatsangehöriger iſt durch Erlaß der königl. Regierung der Pfalz vom 1. Juni 1836 (Amts-Blatt S. 349) ausdrücklich angeordnet, daß die Civilſtands-Beamten auf frei Papier angefertigte Todesſcheine über das Ableben derſelben in ihren Gemeinden an den betreffenden königl. Staats-Prokurator einzuſenden haben.

Solche von Amtswegen angefertigte Auszüge werden, als Amtsſache, auf ungeſtempeltes Papier geſchrieben. Sie ſind (Arg. Art. 45 des Civil-Geſetzbuches) von dem Bezirksgerichts-Präſidenten vorerſt legaliſiren zu laſſen, und diejenigen, die in das Ausland geſandt werden ſollen, dem betreffenden königl. Staats-Prokurator einzuſenden, damit dieſer für die in dieſem Falle weiter nothwendig werdende Legaliſation der Unterſchrift des Bezirksgerichts-Präſidenten ꝛc. und, nach Erfüllung dieſer Formalität, für die Ueberſendung an den Ort des Wohnſitzes des Ausländers Sorge trage.

vom 18. Brum. VII. einen Auszug des von ihm aufgenomme-nen Civil-Akts [illegible] nach der Gemeinde [illegible] zu [illegible].

Das [illegible] [illegible] als solche Fälle die [illegible] in den [illegible] [illegible], so [illegible] Folge [illegible] [illegible], und [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], dem [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Art. 80, [illegible]).

Es ist [illegible] [illegible] zu [illegible], daß diese [illegible] [illegible] [illegible] auch in andern [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], oder [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], wenn [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] in der Gemeinde [illegible].

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Art. [illegible] [illegible] vom 1. Juni [illegible] [illegible] [illegible], daß die [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] über das [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] königl. [illegible] [illegible] haben.

[illegible] [illegible] [illegible] werden, als [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]. [illegible] Art. 43 des Civil-[illegible] von dem [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], die in [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] in diesem [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible].

Alphabetiſches Materien-Regiſter.

Abkürzungen in den Civilſtands-Akten ſind bei Strafe verboten. S. 50.

Abſchließen der Civilſtands-Regiſter am Ende des Jahres. S. 10. 11.

Abweſenheit der Ascendenten, welche in die Ehe ihrer Deſcendenten einzuwilligen haben — ſiehe Heiraths-Akt.

Adel. Früher war die Aufnahme der Adels-Bezeichnungen in die Civilſtands-Regiſter verboten, gegenwärtig hat ſie zu geſchehen. S. 23. 56.

Adjunkt, vertritt den verhinderten Bürgermeiſter bei Aufnahme der Civilſtands-Akten der Gemeinde, für welche er Adjunkt iſt. S. 3. — Wie die Amtszuſtändigkeit des Adjunkten in den Civilſtands-Akten zu conſtatiren iſt. Die Delegation des Adjunkten, wo ſie nothwendig war, iſt auf dem Archive des Bürgermeiſter-Amtes zu hinterlegen. S. 31. 32.

Adoptionen. Begriff und Arten. S. 93 (Adoption unter Lebenden und durch Teſtament). — In welche Regiſter ſie einzutragen ſind. S. 7. 8. — Unter welchen Vorausſetzungen die Adoption unter Lebenden ausgeſprochen werden darf. S. 94. — Die Eintragung einer Adoption durch Teſtament in die Civilſtands-Regiſter kann verlangt werden. S. 96. — Wirkungen der Adoptionen, — insbeſondere in Hinſicht auf die Namen der Adoptirten, und in Hinſicht auf, aus der Adoption entſpringende Ehehinderniſſe. S. 97. 117. — Was der über eine Adoption unter Lebenden aufzunehmende Akt enthalten muß. S. 98. — Formulare hiezu. S. 99. — Wie eine durch Teſtament ſtatt gehabte Adoption auf Begehren in die Civilſtands-Regiſter einzutragen iſt. S. 102 — Formulare hiezu. S. 103.

Akten, ausländiſche und inländiſche Legaliſation derſelben. Siehe Legaliſation, Stempelung und Einregiſtrirung derſelben. S. 59. 65.

Alphabetiſche Regiſter. Tabellenbuch und jährliche alphabetiſche Tabellen. Form der letzteren. S. 11. 12. 13.

Alter. Es muß in den Civilſtands-Regiſtern das Älter aller derer angegeben werden, welche in denſelben genannt werden. S. 26. 27.

Anerkennungen von unehelichen Kindern. Sie werden in die Geburts-Regiſter eingetragen. S. 76. 77. — Sie werden auch vor Notarien und vor dem königl. Friedensrichter gemacht. S. 80. — Es iſt für ſelbe keine Zeitfriſt geſetzt. S. 77. — In welchen Fällen ſie ſtatt finden können, und in welchen nicht. S. 77. 81. — Wo? S. 78. 82. 175. — Wie die wegen derſelben an den Geburts-Akten zu machenden Randbemerkungen gemacht werden ſollen. S. 60. 61. 78. — Die Anerkennung unehelicher Kinder von Seite des Vaters hat blos in Hinſicht auf ihn

Folge, ſollen deren Rechte auch hinſichtlich der Mutter geſichert werden, ſo muß auch dieſe ſie anerkennen. S. 79. — Durch Urtheil erzwungene Anerkennung. S. 83. — Formulare für die Anerkennungs-Akten. S. 90. — Anerkennung im Heiraths-Akte. S. 175.

Ascendenten, deren Einwilligung in die Ehe ihrer Deſcendenten; — beziehungsweiſe Art und Weiſe, wie deren Sterbfälle, Abweſenheit, Interdiction ꝛc. ꝛc. zu conſtatiren iſt. Siehe Heiraths-Akt.

Ausländer, deren Verehelichung in der Pfalz. S. 126. 146.

Ausländiſche Akten, deren Production und Legaliſation. S. 58.

Ausſtreichungen in den Civilſtands-Akten. Wie dabei zu verfahren. S. 49.

Auszüge aus den Civilſtands-Akten. Jedermann kann ſie verlangen. Wie ſie angefertigt werden und vollen Glauben erhalten. S. 55. — Legaliſation derſelben. S. 57. 203. — Sie müſſen auf Stempel geſchrieben werden. S. 57. — Gebühren für ſelbe. S. 58. — Welche unentgeltlich auf freiem Papier abzugeben ſind. S. 58. 203.

Bayern, jenſeitiges, — welche Bedingungen die Bewohner deſſelben erfüllen müſſen, um ſich in der Pfalz verehelichen zu dürfen. S. 127. — Akten aus dem jenſeitigen Bayern, deren Stempelung und Regiſtrirung. S. 58.

Beerdigungs-Erlaubnißſcheine, ſiehe Sterb-Akt.

Belege zu den Civilſtands-Akten. Prüfung derſelben. Paraphiren derſelben. Welchem Exemplare der doppelt geführten Regiſter ſie beizulegen ſind. S. 52.

Beſcheinigungen über geſchehene Geburts-Anzeigen. S. 76. — Ueber den ſtatt gehabten Ehe-Abſchluß. S. 179.

Betheiligte Perſonen (parties intéressées) bei einem Civilſtands-Akte. Was das Geſetz hierunter verſteht. S. 33.

Bevollmächtigte. Begriff. Authenticität und Specialität der Vollmacht. Im Auslande ausgeſtellte Vollmachten. Legaliſation derſelben. In welchen Fällen Bevollmächtigte erſcheinen können oder müſſen. S. 41 u. folg. — Die Vollmachten ſind den betreffenden Exemplaren der Regiſter beizulegen. S. 52.

Bürgerlicher Tod, macht unfähig, eine Ehe einzugehen. Strafen, die ihn nach ſich ziehen. Wie Begnadigungen ſeinen Eintritt oder ſeine Wirkungen aufheben. S. 113. — Macht einen Ascendenten unfähig, die Einwilligung zur Ehe ſeines Deſcendenten zu geben. S. 143.

Bürgermeiſter, ſiehe Civilſtands-Beamter.

Bürgermeiſterei-Verweſer. Wie deſſen Amtszuſtändigkeit in den Civilſtands-Akten zu conſtatiren iſt. S. 33.

Civilſtand. Begriff. S. 1.

Civilſtands-Akten. Was durch ſie conſtatirt werden ſoll. S. 1. — Das Schreiben derſelben auf fliegende Blätter iſt verboten. S. 4. — In welche Regiſter die einzelnen Arten derſelben einzutragen ſind. S. 78. — Sie müſſen der Reihe nach, und ohne Zwiſchenraum zu laſſen, eingetragen werden. Wie zu verfahren iſt, wenn in dieſer Hinſicht ein Verſehen vorfällt. S. 7—9. — Wer die Comparenten, Declaranten und die bei einem Civilſtands-Akte betheiligten Perſonen ſind. S. 33. 34. — Zeugen. S. 34. — Regeln darüber, was im Allgemeinen in die Civilſtands-Akten aufzunehmen iſt, oder nicht in ſie aufgenommen werden darf. Vorleſen der aufgenommenen Civilſtands-Akten. Desfalls ſtatt findende

Unterlaſſungen und Folgen dieſer. S. 45. — Unterſchreiben der Civilſtands-Akten. S. 47. — Wie bei Ausſtreichungen und Zwiſchenräumen in den Akten zu verfahren iſt, und daß Naturen und Abkürzungen bei Strafe verboten ſind. S. 49 f. — Legaliſation der inländiſchen und ausländiſchen Civilſtands-Akten. S. 57. 58. — Civilſtands-Akten, die aus dem jenſeitigen Bayern kommen. S. 58. — Randbemerkungen neben Civilſtands-Akten wegen ſpäterer Civilſtands-Akten. S. 60.

Civilſtands-Beamter. Begriff. S. 2. — Es ſind ſolche: der Bürgermeiſter, und bei Verhinderung deſſelben der Adjunkt (nie ein Gemeinderaths-Mitglied). S. 3. — Wie die Amtszuſtändigkeit der Civilſtands-Beamten in den Civilſtands-Akten zu conſtatiren iſt. S. 30. — Beſtrafung derſelben wegen Zuwiderhandlungen. S. 64. 65. — Welcher Civilſtands-Beamte competent iſt, die Adoption unter Lebenden aufzunehmen. S. 95. — Welcher competent iſt, eine Ehe abzuſchließen. S. 108. 111. — Welcher, die Eheſcheidungen auszuſprechen. S. 187.

Civilſtands-Regiſter. Begriff. S. 2. — Wie ſie im Allgemeinen zu führen ſind. S. 4. — Daß ſie in duplo geführt werden. S. 5. — Welche Regiſter, und wie ſie die Civilſtands-Beamten behufs Eintragung der Civilſtands-Akten erhalten. S. 6. — Wie zu verfahren iſt, wenn die Regiſter vor Ablauf des Jahres zu Ende gehen. S. 10. — Abſchließen der Regiſter am Ende des Jahres. S. 10. 11. — Einſenden des einen Exemplares. S. 17. — Aufbewahren des andern. S. 18. — Die Regiſter dürfen von den Gemeindeſchreibern nicht in ihre Wohnungen genommen werden. S. 19. — Anſchaffungskoſten derſelben. S. 19. — Verification derſelben. S. 64. 17.

Comparenten. Begriff. S. 33.

Competenz des Civilſtands-Beamten, ſiehe Civilſtands-Beamte.

Declaranten. Begriff. S. 34.

Declarations-Regiſter wegen der Namen der Juden. S. 25.

Delegation des Adjunkten. S. 3. 31. 32.

Diſpenſation von Ehehinderniſſen. S. 117. 120. — Von der zweiten Eheverkündigung. S. 157. 162.

Ehe — ſiehe Heirath und Heiraths-Akt. — Wie dieſelbe aufgelöſt wird. S. 115.

Ehehinderniſſe und Diſpenſation davon. S. 117. 120.

Eheſcheidung und Eheſcheidungs-Akt. Begriff, Arten (mit gegenſeitiger Uebereinſtimmung; — auf Klage hin wegen beſtimmter Gründe). S. 185. — Keine Eheſcheidung kann ausgeſprochen werden, ehe von dem betreffenden Gerichte erkannt iſt, daß ſie zuläſſig iſt. Welcher Civilſtands-Beamte competent iſt, ſie auszuſprechen. S. 185. — Eheſcheidung mit gegenſeitiger Uebereinſtimmung (welches Urtheil die Partieen erwirkt haben müſſen. Binnen welcher Zeit ſie vor dem Civilſtands-Beamten erſcheinen müſſen. Wie in Krankheitsfällen zu verfahren iſt). S. 185. 186. — Eheſcheidung auf Klage hin wegen beſtimmter Gründe (Production eines unangreifbaren Urtheiles von Seite des Requirenten). Binnen welcher Zeit. Vorladung des andern Ehegatten. S. 187. — Ausnahme hievon. S. 189. — Friſt für dieſe Vorladung. S. 189. — Wann ein Urtheil als unangreifbar anzuſehen iſt. S. 187. — In wie weit der Civilſtands-Beamte zu prüfen hat, ob es unangreifbar iſt, reſpective: wann er zur Eheſcheidung ſchreiten kann. S. 188. — Wie im Falle der Krankheit des Requirenten zu verfahren iſt. S. 187. — Folgen

der Eheſcheidung. S. 190. — In welche Regiſter die Eheſcheidungs-Akten einzutragen ſind. S. 7. 8. — Was im Eheſcheidungs-Akte angegeben werden muß. S. 190. — Bei Aufnahme dieſes Aktes ſind blos zwei Zeugen nothwendig. S. 44. — Formulare für die Eheſcheidungs-Akten. S. 190 u. ff.

Eheverkündigung, ſiehe Eheverkündigungs-Regiſter.

Eheverkündigungs-Akten, ſiehe Eheverkündigungs-Regiſter.

Eheverkündigungs-Beſcheinigungen. S. 161.

Eheverkündigungs-Regiſter. Was verkündet werden muß, — insbeſondere bei minderjährigen Brautleuten, — was der Eheverkündigungs-Akt enthalten muß, was der öffentliche Anſchlag am Gemeinde-Hauſe. Formulare. S. 154 und ff. — Zeitfriſten, welche zwiſchen den Eheverkündigungen und zwiſchen dem Ehe-Abſchluſſe zu beobachten ſind. S. 158. — Diſpenſation von der zweiten Eheverkündigung, wer dieſelbe ertheilt, wer Ausfertigung davon gibt. S. 157. — In welche Regiſter die Eheverkündigungen geſchrieben werden, welche Perſonen betreffen, die in einer Gemeinde wohnen, welche nicht der Sitz der Bürgermeiſterei iſt. S. 158. — Wo die Eheverkündigungen zu geſchehen haben. S. 159. — Eheverkündigungs-Beſcheinigungen. S. 161. — Wann ſie abzugeben ſind. S. 162. — Wie im Heiraths-Akte die geſchehenen Eheverkündigungen zu conſtatiren ſind. S. 163. — Diſpenſation von der zweiten Eheverkündigung. S. 157. 162.

Einregiſtrirung der Akten. S. 59. 65.

Einſenden des einen Exemplares der Civilſtands-Regiſter. S. 17.

Einwilligung der Eltern und Großeltern zur Verehelichung ihrer Kinder und Enkel, ſiehe Heiraths-Akt.

Familienrath, deſſen Einwilligung in die Ehe Minderjähriger. S. 122.

Formulare.

1. Durchſtreichungen von aus Verſehen übergangenem Raume in den Civilſtands-Regiſtern. S. 8. — Durchſtreichung eines Aktes, deſſen Eintragung irrigerweiſe in die Regiſter einer Gemeinde begonnen wurde, in welche er nicht gehört. S. 9. — Randbemerkung hinſichtlich einer ſolchen irrigen Eintragung bei einem bereits vollſtändig eingetragenen und unterzeichneten Akte. S. 9. — Abſchließen der Regiſter am Ende des Jahres. S. 11. — Alphabetiſches Verzeichniß der im Laufe des Jahres aufgenommenen Akten. S. 13 u ff. — Wie bei Eintragung von Geſchlechts- (Familien-) und Vornamen zu verfahren. S. 21. 22. — Declarations-Regiſter für die Namen der Juden. S. 25. — Angabe des Standes und Gewerbes bei einem Mädchen. S. 27. — Bei einer Ehefrau oder Wittwe. S. 28. — Wie bei Conſtatirung der Standes-Verhältniſſe der ehelichen und unehelichen Geburt in den Regiſtern zu verfahren iſt. S. 29. 30. — Wie die Competenz des Civilſtands-Beamten zu conſtatiren. S. 30. — Insbeſondere die des Adjunkten oder die eines Bürgermeiſterei-Verweſers. S. 31. 32. 33. — Aufnahme einer Geburts-Anzeige von Seite der Hebamme hinſichtlich des Kindes einer Ehefrau, deren Ehemann ſchon mehrere Jahre abweſend, im Irrenhauſe, Gefängniſſe ꝛc. iſt. S. 38. — Wie hinſichtlich der gedruckten Worte zu verfahren iſt, wenn alle bei Aufnahme des Aktes gegenwärtigen Perſonen unterſchreiben. S. 48. — Wie wenn der Grund, warum eine oder die andere Perſon nicht unterſchreibt, ein anderer als der iſt, daß ſie überhaupt nicht ſchreiben kann. S. 49. — Ausſtreichungen und Zuſätze in, beziehungsweiſe, zu den Akten. S. 50. — Ausfüllung der Zwiſchenräume in den Akten. S. 51. 52. — Paraphiren der Belege,

welche dem Civilſtands-Beamten von den Partieen producirt oder welche ihm zugeſendet werden. S. 53. — Transſcription von Akten. S. 54. — Auszüge (deren Ueberſchrift. S. 55. 56. — Wie mit unleſerlichen Unterſchriften des Originales zu verfahren. S. 57). — Randbemerkungen bei Anerkennung unehelicher Kinder. S. 61. — Beſondere Fälle. S. 78. 79. — Rectifications-Urtheile. Eintragung des Urtheiles in die Civilſtands-Regiſter. S. 63. — Randſchrift auf dem rectificirten Akte. S. 63. 64.

2. Beſcheinigungen des Civilſtands-Beamten über geſchehene Geburts-Anzeigen. S. 76. — Geburts-Akten und Anerkennungs-Akten. Erklärung der Geburt eines ehelichen Kindes durch den Vater. S. 85. — Anzeige eines ehelichen Kindes durch die Hebamme. S. 86. — Erklärung durch die Hebamme, wenn die Mutter Wittwe iſt. S. 87. — Erklärung der Geburt eines Kindes, welches von einer geſchiedenen Ehefrau geboren wurde. a. Durch den geſchiedenen Ehemann ſelbſt, b. durch die Hebamme. S. 87. — Anzeige eines unehelichen Kindes durch die Hebamme. S. 88. — Anzeige eines unehelichen Kindes, das nicht in dem gewöhnlichen Wohnſitze der Mutter geboren wurde, und die von Seite deſſen geſchieht, bei dem die Mutter niederkam. S. 88. — Anzeige eines aufgefundenen Kindes durch den Finder deſſelben. S. 89. — Anzeige eines unehelichen Kindes durch den Vater deſſelben und Anerkennung deſſelben in dem Akte. S. 90. — Spätere Anerkennung eines unehelichen Kindes durch den Vater. S. 90. — Spätere Anerkennung eines unehelichen Kindes durch einen Bevollmächtigten des Vaters. S. 91. — Anerkennung eines von einer geſchiedenen Ehefrau geborenen Kindes durch den angeblichen Vater deſſelben. S. 91. — Anerkennung eines Kindes, welches erſt geboren werden ſoll. S. 92. — Spätere Anerkennung eines unehelichen Kindes durch die Mutter. S. 92.

3. Adoptions-Akten. a. bezüglich der Adoption unter Lebenden: wenn der Adoptirende und der zu Adoptirende erſcheinen. S. 99. — Wenn blos der Adoptirende erſcheint. S. 100. — Wenn blos der zu Adoptirende erſcheint. S. 100. — Wenn blos ein Bevollmächtigter erſcheint. S. 101. — Conſtatirung, daß dem Civilſtands-Beamten eine Expoſition zukam. S. 101. — Conſtatirung, daß dieſelbe durch Urtheil verworfen; daß ſie wieder zurückgenommen wurde. S. 102. — b. Bezüglich der Adoption durch Teſtament. S. 103. — Wie zu verfahren, wenn ein Comparent behauptet, daß er durch Teſtament des A. adoptirt ſey, und deshalb deſſen Namen mit dem ſeinigen verbindet, ſich aber weigert, dem Civilſtands-Beamten das fragliche Teſtament vorzulegen. S. 98.

4. Heiraths-Akten. Anführung des Wohnſitzes und Aufenthaltsortes der Brautleute, wo dies nöthig. S. 118. — Anführung des Geburtsortes, Zeit der Geburt und Alters derſelben. S. 119. — Anführung eines die Geburts-Urkunde erſetzenden Notorietäts-Aktes. S. 120. — Anführung der Ehediſpenſationen. S. 121. — Anführung der Nachweiſen über die erfüllte Militärpflicht. S. 121. — Staatsbürger-Eid, Beſcheinigung, daß er geleiſtet wurde. S. 116. — Anführung im Heiraths-Akte, daß der Nachweis des geleiſteten Staatsbürger-Eides erbracht wurde. S. 122. — Beiſpiel, wie bei Anwendung des Staatsraths-Gutachtens vom $^{19}/_{30}$. Mai 1808 zu verfahren iſt, welches in gewiſſen Fällen von der Rectification unvollſtändiger Civilſtands-Akten, die dem Civilſtands-Beamten producirt werden, Umgang zu nehmen geſtattet. S. 136. 151. — Wie die mündliche Einwilligung der Eltern conſtatirt wird. S. 137. — Wie von der ſchriftlichen im

Heiraths-Akte Erwähnung geſchieht. S. 139. — Wie die Reſpekts-Akten. S. 140. — Wie der Nachweis der Sterbfälle der Ascendenten im Heiraths-Akte conſtatirt wird: wenn Sterb-Akt vorliegt. S. 140. — Wenn der Nachweis des Sterbfalles aus der Einſichtsnahme [der auf der Bürgermeiſterei liegenden Sterb-Regiſter gewonnen wurde. S. 140. — Wenn, bei mehreren Sterbfällen, theils das eine, theils das andere der Fall iſt. S. 140. 141. — Wenn keine Sterb-Akten aufgenommen wurden und a. der letzte Aufenthaltsort und Sterbort der Ascendenten unbekannt ſind. S. 142. 149. — b. Wenn der Sterbort bekannt iſt. S. 143. — Wie conſtatirt wird, daß ein Ascendent verhindert ſey, ſeine Einwilligung zu geben: a. Weil er bürgerlich todt iſt. S. 144. b. Weil er zu Zwangsarbeit oder Einſperrung verurtheilt iſt. S. 144. c. Weil ein Contumacial-Urtheil gegen ihn vorliegt, welches eine den bürgerlichen Tod nach ſich ziehende Strafe gegen ihn verhängt. S. 144. — Wie der Nachweis der Abweſenheit eines Ascendenten im Heiraths-Akte conſtatirt wird: wenn ein Abweſenheits-Erklärungs-Urtheil vorliegt; — wenn eine Notorietäts-Urkunde angefertigt wurde. S. 145. — Wie der geſchehene Nachweis der Verhinderung, mit den Ascendenten in Communication zu treten, im Heiraths-Akte zu conſtatiren iſt. S. 145. — Wie der, daß die Mutter von dem Gerichte ermächtigt wurde, bei der Abweſenheit des Vaters die Einwilligung zu der Verehelichung ihres minderjährigen Kindes zu ertheilen. S. 146. — Wie der, daß ein Ausländer ſich verehelichen dürfe. S. 146. — Eheverkündigungs-Akt. S. 156. — Eheverkündigungs-Bekanntmachung. S. 156. — Conſtatirung der Diſpenſation von dem zweiten Aufgebote im Eheverkündigungs-Akte und in der Bekanntmachung. S. 157. — Eheverkündigungs-Beſcheinigung. S. 161. — Bei Diſpenſation vom zweiten Aufgebote. S. 162. — Wenn Oppoſition ſtatt hatte und wieder zurückgenommen wurde. S. 162. — Conſtatirung der ſtatt gehabten Eheverkündigungen im Heiraths-Akte. S. 163. — Conſtatirung eingelegter Oppoſition im Eheverkündigungs-Regiſter. S. 165. — Erwähnung am Rande, daß die Oppoſition zurückgenommen wurde. S. 166. — Daß ſie durch Urtheil verworfen wurde. S. 167. — Conſtatirung im Heiraths-Akte, daß keine Oppoſitionen ſtatt fanden oder wieder beſeitigt ſind: a. Wenn blos bei dem die Ehe abſchließenden Civilſtands-Beamten Eheverkündigung und Oppoſition ſtatt hatte, b. wenn auch an andern Orten. S. 168. — Vollſtändige Heiraths-Akten. S. 180] u. ff. — Beſcheinigungen über ſtatt gehabten Ehe-Abſchluß. S. 179.

5. Eheſcheidungs-Akten: Bei gegenſeitiger Uebereinſtimmung. S. 190. Bei Eheſcheidungs-Klage wegen beſtimmten Grundes. S. 191 u. ff.

6. Sterb-Akten: a. Gewöhnliche Fälle. S. 199. 200. b. Anzeigen angeblich todt geborener Kinder. S. 200. 201. — Beerdigungs-Erlaubnißſchein. S. 202.

Geburts-Akten und Geburts-Anzeigen. Die Geburts-Anzeigen müſſen binnen dreier Tage von der Niederkunft an gemacht werden. Später dürfen ſie nicht mehr aufgenommen werden. S. 69. — Von verſpäteten oder unterlaſſenen Geburts-Anzeigen muß dem königl. Staats-Prokurator Anzeige gemacht werden. S. 71. — Das Vorzeigen der neugeborenen Kinder betreffend. S. 71. — Wer die Geburts-Anzeige zu machen hat. S. 72. — Was in dem Geburts-Akte conſtatirt werden muß. S. 73. — Anzeige von aufgefundenen neugeborenen Kindern. S. 75. — Beſcheinigungen über die geſchehenen Geburts-Anzeigen. S. 76. — Formulare für die Geburts-Akten. S. 84. — Die Geburts-Akten der

Brautleute müſſen von ihnen bei ihrer Verehelichung immer producirt werden. S. 119.

Gemeindeſchreiber. Es ſoll denſelben nicht geſtattet werden, die Civilſtands-Regiſter in ihre Wohnungen zu nehmen. S. 19.

Gewerbe. Es muß in den Civilſtands-Akten das Gewerbe aller derer angegeben werden, welche in denſelben genannt werden. S. 20. — Unterſchied zwiſchen Gewerbe und Stand. S. 27. — Wie bei Aufnahme von Gewerbe und Stand der Ehefrauen zu verfahren iſt. S. 27. 28.

Heirath und Heiraths-Akt.

1. Begriff. S. 104.
2. Was jeder Heiraths-Akt enthalten ſoll. S. 104.
3. Bedingungen, um eine Ehe abſchließen zu können. S. 106.
4. Welcher Civilſtands-Beamte competent iſt, die Ehe abzuſchließen, reſpective wo die Ehe eingegangen werden kann. S. 108. 111. — Welche Perſonen ſich nicht mit einander verehelichen dürfen (bürgerlich Todte). S. 113.
5. Welche Perſonen während einer gewiſſen Zeit unfähig ſind, die Ehe einzugehen (Minderjährige. Raſende. Im Ausbleibungsfalle für bürgerlich todt Erklärte binnen fünf Jahren. Eheleute, deren Ehe noch nicht aufgelöst iſt. Eheleute, deren Ehe aufgelöst wurde. Solche, welche der Conſcriptions-Pflicht noch nicht Genüge geleiſtet haben. Im Militär-Verbande ſtehende Perſonen). S. 114.
6. Welche Perſonen ſich nicht mit einander verehelichen dürfen (welche Blutsverwandte. Welche Verſchwägerten. Welche nicht, wegen ſtatt gehabter Adoption. Welche nicht, wegen ſtatt gehabter Eheſcheidung. Welche nicht, wegen verſchiedener Religion). S. 117.
7. Im Heiraths-Akte müſſen die Geburts-Orte, die Geburts-Tage, Wohn- und Aufenthalts-Orte der Brautleute genau angegeben werden. S. 118.
8. Wie zu verfahren iſt, wenn eine Ehediſpenſations-Urkunde vorgelegt wird. S. 120.
9. Wie der Nachweis der erfüllten Militär-Pflicht zu conſtatiren iſt. S. 121.
10. Wie der des geleiſteten Staatsbürger-Eides. S. 121.
11. Von der Einwilligung der Ascendenten: a. Hinſichtlich ehelicher Kinder (Einwilligung der Eltern oder Großeltern oder des Familienrathes. Reſpekts-Akte). — b. Hinſichtlich unehelicher Kinder (Einwilligung der Eltern, die das Kind anerkannt haben, — aber nicht der Großeltern. Einwilligung des tutor ad hoc). S. 125. — Einholung der Erlaubniß, ſich ehelichen zu dürfen: a. Von Seite im Armee-Verbande ſtehender Perſonen; b. von Seite ſolcher, die Ausländer, c. ſolcher, die aus dem jenſeitigen Bayern ſind. S. 126. — Wie der Nachweis erbracht werden muß, daß die Eltern oder Großeltern todt, oder in der Unmöglichkeit, ihre Einwilligung zu geben, ſind (Nachweiſe der Sterbfälle; des bürgerlichen Todes; der Interdiction; der Verurtheilungen zu Zwangsarbeit und Einſperrung; der im Ausbleibungsfalle erfolgten Verurtheilung in eine Strafe, die den bürgerlichen Tod nach ſich zieht; der Abweſenheit; des Umſtandes, daß man den Rath der Ascendenten nicht einholen kann, weil man mit ihnen in Communication zu treten außer Stand iſt. Wie zu verfahren iſt, wenn der Vater abweſend iſt, und es ſich von der Verehelichung ſeines minderjährigen Kindes handelt; wie dann, wenn Vater und Mutter eines Minderjährigen, welcher ſich verehelichen will, abweſend oder todt ſind, und im letzteren Falle der Sterb-Akt eines derſelben oder beider nicht beigebracht werden kann. Wie, wenn Vater und

14 *

Mutter des Minderjährigen, der ſich verehelichen will, todt ſind, und eines oder das andere der Großeltern abweſend iſt. Wann wegen Abweſenheit der Ascendenten ein Notorietäts-Akt errichtet werden muß, und wann die Anwendung des Staatsraths-Gutachtens vom 4. Thermidor XIII genügt.) S. 128 u. ff.

12. Wie bei Conſtatirung der Einwilligungen, Sterbfälle, Abweſenheit ꝛc. der Ascendenten im Heiraths-Akte verfahren werden muß (wie die Namen der Eltern und Großeltern in den Heiraths-Akt einzutragen ſind. Wie insbeſondere bei Anwendung des Staatsraths-Gutachtens vom 19/30. Mai 1808 zu verfahren iſt, welches geſtattet, von der Rectification unvollſtändiger Civilſtands-Akten, die dem Civilſtands-Beamten producirt werden, Umgang zu nehmen: a. Wenn in den Geburts-Urkunden eines der künftigen Eheleute, deſſen Familien-Name nicht mit den nämlichen Buchſtaben geſchrieben iſt, wie in jener ſeines Vaters, oder wie in jenen Civilſtands-Akten, welche dieſer Familie erwähnen, oder in dieſer Geburts-Urkunde einer der Vornamen der Eltern ausgelaſſen iſt; b. wenn in den Sterb-Akten der Eltern oder Großeltern ein Buchſtabe oder ein Vorname ausgelaſſen wird; c. wenn die Namen der Mutter in dem Geburts-Akte der Brautleute ausgelaſſen ſind. Beiſpiele und Formeln über dieſe verſchiedenen Fälle). S. 132 u. ff. — Wie der geſchehene Nachweis der ſtatt gehabten ſchriftlichen oder mündlichen Einwilligung der Ascendenten oder beziehungsweiſe der denſelben zugeſtellten Reſpekts-Akte im Heiraths-Akte zu conſtatiren iſt. S. 136. — Wie die der Sterbfälle. S. 140. — Wie der, daß ein Ascendent, — wegen bürgerlichen Todes, wegen Interdiction, wegen Verurtheilung zu Zwangsarbeit oder Einſperrung, wegen Verurtheilung auf Ausbleiben hin, zu einer den bürgerlichen Tod nach ſich ziehenden Strafe, ſeine Einwilligung nicht geben kann. S. 143. — Wie der der Abweſenheit des Ascendenten. S. 145. — Wie der der Verhinderung, mit den Ascendenten in Communication zu treten. S. 145. — Wie der, daß die Mutter von dem Gerichte ermächtigt wurde, bei der Abweſenheit des Vaters die Einwilligung zu der Verehelichung ihres minderjährigen Kindes zu ertheilen, S. 146. — Wie der, daß ein Ausländer ſich verehelichen dürfe. S. 146. — Verſchiedene Fehler, die häufig gegen dies alles gemacht werden und wie ſie zu vermeiden ſind. S. 146 u. f.

13. Was hinſichtlich der Anführung der Reſpekts-Akte im Heiraths-Akte zu bemerken iſt. S. 153.

14. Eheverkündigungen; Eheverkündigungs-Akt; Eheverkündigungs-Regiſter; Anſchlag des Auszuges des Eheverkündigungs-Aktes am Gemeinde-Hauſe (was verkündet werden muß, was der Eheverkündigungs-Akt enthalten muß, — was der öffentliche Anſchlag). Formulare. S. 154. — Zeitfriſten, welche zwiſchen den Eheverkündigungen und zwiſchen dem Ehe-Abſchluß zu beobachten ſind. S. 158. Diſpenſation von der zweiten Eheverkündigung, wer dieſelbe ertheilt, wer Ausfertigung davon gibt. S. 157. — In welche Regiſter die Eheverkündigungen geſchrieben werden, welche Perſonen betreffen, die in einer Gemeinde wohnen, welche nicht der Sitz der Bürgermeiſterei iſt. S. 158. — Wo die Eheverkündigungen zu geſchehen haben. S. 159. — Wie dem Civilſtands-Beamten der Nachweis zu erbringen iſt, daß die Eheverkündigungen gehörig ſtatt hatten. Eheverkündigungs-Beſcheinigungen. Formulare hiefür. S. 161. — Wie im Heiraths-Akte die geſchehenen Eheverkündigungen zu conſtatiren ſind. S. 163.

15. Oppoſitionen; — wie ſie eingelegt, wieder gehoben, oder für begründet erklärt werden. (Der Civilſtands-Beamte hat nicht zu beurtheilen, ob Jemand zur Ein-

legung einer Oppoſition befugt iſt. S. 164. — Sein Viſa auf dem Oppoſitions-Akte. Vormerkung der Oppoſition im Eheverkündigungs-Regiſter. Wie ſie zu geſchehen hat. S. 165. — Die Ehe kann nun nicht abgeſchloſſen werden, bis zur Vorlage eines die Oppoſition zurücknehmenden Notariats-Aktes oder des ſie verwerfenden Urtheiles. Wie dieſe Vorlagen zu conſtatiren ſind. S. 166. — Welcher Art das vorzulegende Urtheil ſeyn muß. Wie ſich insbeſondere der Civilſtands-Beamte überzeugt, daß gegen das ihm vorgelegte Urtheil keine Oppoſition noch Appellation ſtatt hatte. S. 166.) — Wie im Heiraths-Akte conſtatirt wird, daß keine Oppoſitionen ſtatt hatten, oder daß ſie wieder gehoben wurden. S. 168.

16. Ehe-Abſchluß.. (Hat vor vier Zeugen auf dem Gemeinde-Hauſe zu geſchehen. S. 168. — Ausnahme hievon. S. 169. — Vorerſt nochmalige Prüfung der ſämmtlichen Papiere. S. 169. — Was hiebei ins Auge zu faſſen iſt. S. 170 u. ff. — Vorleſen des Kapitels 6 des Titels: „von der Ehe". S. 169. — Erklärung der Brautleute, daß ſie ſich zu Ehegatten nehmen wollen. S. 169. 174. — Erklärung des Civilſtands-Beamten, daß die Ehe abgeſchloſſen ſey. S. 169. — Anerkennung von unehelichen Kindern. S. 175. — Aufnahme des Heiraths-Aktes. S. 169.) — Wie der Ehe-Abſchluß im Heiraths-Akte conſtatirt wird. S. 175. — Was von den Heiraths-Zeugen im Heiraths-Akte angegeben werden muß. Daß insbeſondere auch deren Verwandtſchafts- oder Schwagerſchafts-Verhältniſſe zu den Brautleuten angegeben werden müſſen; und was hiebei zu bemerken iſt. S. 176.

17. Strafen gegen die Civilſtands-Beamten in Hinſicht auf den Ehe-Abſchluß oder die Conſtatirung deſſelben (wenn eine Ehe überhaupt abgeſchloſſen wurde, — wenn die Eheverkündigungen nicht ſtatt fanden, wenn die Friſt zwiſchen dieſen und dem Ehe-Abſchluß nicht beobachtet wurde, — wenn die eingelegte Oppoſition noch nicht beſeitigt war, — wenn da, wo es nöthig war, die Einwilligung der Ascendenten oder beziehungsweiſe die Reſpekts-Akten nicht vorlagen, — wenn, obwohl dieſe vorlagen, im Heiraths-Akte davon keine Erwähnung geſchah; — bei zu früher Wiederverehelichung einer geweſenen Ehefrau, — bei von dem Civilſtands-Beamten wiſſentlich vorgenommenen Ehe-Abſchluſſe hinſichtlich eines bereits Verheiratheten). S. 177. 178.

18. Beſcheinigung, die der Civilſtands-Beamte über den Ehe-Abſchluß auszuſtellen hat. S. 179.

19. Formulare zu den Heiraths-Akten. S. 179 u. ff.

Identität. Wie in manchen — und in welchen — Fällen, in denen die Geburts-Urkunden der Brautleute nicht ganz genau ſind, die Identität der Brautleute ohne gerichtliches Verfahren hergeſtellt werden kann. S. 132.

Interdicirte können ſich nicht verehelichen, — wohl aber ſolche, denen nur ein Beiſtand gegeben iſt. S. 114. — Interdicirte befinden ſich in der Unmöglichkeit die Einwilligung zur Verehelichung ihrer Deſcendenten zu geben. S. 129. — Wie dieß im Heiraths-Akte zu conſtatiren iſt. S. 143.

Jährliche alphabetiſche Tabellen. S. 11. 13.

Juden, deren Namen. S. 25. Sie dürfen ſich nicht mit Chriſten verehelichen. S. 118.

Kirchenbücher. Die Civilſtands-Beamten ſind die Depoſitaren der älteren Kirchenbücher. — Auszüge aus denſelben. S. 55. 56.

Kreisarmenanſtalt. Was die Bürgermeiſter bei Geſuchen um Aufnahme in dieſelben zu beobachten haben. S. 195.

Legaliſation der Civilſtandsregiſter-Auszüge. S. 55. — Der diesſeitigen Akten, von denen im Auslande Gebrauch gemacht werden ſoll. S. 57. — Von ausländiſchen und aus dem jenſeitigen Bayern kommenden Akten. S. 58.

Leichenbeſchau. Verordnung über dieſelbe. S. 199.

Militär-Abſchiede und Militär-Entlaſſungsſcheine. Wer ſolche behufs Verehelichung beibringen muß. S. 115. Wie davon im Heiraths-Akte Erwähnung geſchieht. S. 121.

Militär-Perſonen haben Erlaubniß, ſich verehelichen zu dürfen, nöthig. S. 126.

Minderjährige können ein uneheliches Kind anerkennen. S. 77. Verehelichung derſelben. Siehe Heiraths-Akt.

Mitvormund. Die Einwilligung des zweiten Ehegatten der Mutter, welcher Mitvormund von deren Kindern wurde, in die Ehe dieſer Kinder, iſt nicht nothwendig. S. 123.

Namen. Wie die Vornamen und Geſchlechts- oder Familiennamen in die Regiſter aufzunehmen ſind. S. 20—22. — Welche Namen jemand tragen darf. S. 22. — Wie zu verfahren iſt, wenn jemand ſeinen Geſchlechtsnamen zu ändern wünſcht. S. 24. — Es dürfen nur ſolche Namen in die Civilſtands-Akten aufgenommen werden, welche in den Kalendern vorkommen und aus der Geſchichte des Alterthums bekannt ſind. S. 24. — Fehler, welche bei Aufnahme der Geburts-Anzeigen häufig gemacht werden. S. 74. — Namen der Iſraeliten; — Deklarations-Regiſter. S. 4. — Namen der Adoptirten. S. 97. — Wie zu verfahren iſt, wenn in den Geburts-Akten von Brautleuten, deren Geſchlechtsname nicht richtig geſchrieben, oder einer der Vornamen der Eltern, oder Vor- und Geſchlechtsname der Mutter ausgelaſſen iſt. S. 133.

Niederlaſſung der Anſäßigkeitsmachung in einer Gemeinde. S. 112.

Notorietäts-Akten. Diejenigen, welche in Gemäßheit des Art. 70 des Civil-Geſetz-Buches aufgenommen ſind, um den fehlenden Geburts-Akt zu erſetzen. S. 119. — Diejenigen, welche in derſelben Form aufgenommen werden um in gewiſſen Fällen die Unmöglichkeit nachzuweiſen, den Rath der Aſcendenten einzuholen. S. 129. — Diejenigen, durch welche in Gemäßheit des Art. 155 des Civil-Geſetz-Buches die Abweſenheit der Aſcendenten nachgewieſen werden ſoll. S. 129. — Wann dieſe letzteren Notorietäts-Akten aufzunehmen und wann in Gemäßheit des Staatsraths-Gutachtens vom 4. Thermidor XIII, zu verfahren iſt. S. 121.

Oppoſition gegen Eheabſchluß. S. 165. Siehe auch Heiraths-Akt. — Gegen Aufnahme des Aktes über eine Adoption unter Lebenden. S. 95. — Gegen Urtheile: wie ſich der Civilſtands-Beamte überzeugt, daß gegen Urtheile keine Oppoſition oder Apellation ſtatt hatte. S. 167. — Wie insbeſondere bei einem Urtheile, das auf eine Eheſcheidungs-Klage wegen beſtimmter Gründe erging. S. 187.

Ordensauszeichnungen. Es iſt davon in den Civilſtands-Akten Erwähnung zu thun. S. 25.

Randbemerkungen. Bei Anerkennungen von unehelichen Kindern. S. 60. 78. — Bei Rectificationen von Civilſtands-Akten. S. 62.

Raſende können ſich, ſo lange ſie es ſind, nicht verehelichen. S. 114.

Naturen in den Civilſtands-Akten ſind bei Strafe verboten. S. 50.

Rectification und Rectifications-Urtheile. Es muß die Rectification jener Civilſtands-Akten begehrt werden, welche Fehler enthalten. S. 52. — Ausnahmen hievon. S. 132. — In welche Regiſter die Rectifications-Urtheile einzutragen ſind. S. 7. 8. — Wie bei dem Vollzuge der Rectifications-Urtheile zu verfahren iſt. S. 62.

Religiöſe Ceremonien. Es darf von ſelben in den Civilſtands-Akten nicht Erwähnung geſchehen. S. 41. — Eine Ausnahme findet bei Anfertigung der Auszüge aus den alten Kirchenbüchern ſtatt. S. 56.

Reſpekts-Akten. Fälle, in welchen ſie zu machen ſind. S. 124. 139. Was hinſichtlich deren Anführung im Heiraths-Akte zu bemerken iſt, und wie dieſe geſchieht. S. 40. 140. 153. 151.

Schwägerſchaft. Grade derſelben. S. 117. — Sie begründet Ehehinderniſſe. In welchen Fällen desfalls Diſpenſation erlangt werden kann. S. 117.

Stand. Unterſchied zwiſchen Gewerb und Stand. S. 27. — Wie bei Conſtatirung des ehelichen und unehelichen Familien-Standes zu verfahren iſt. S. 28.

Staatsbürgereid. Es darf die Verehelichung nicht ſtatt finden, ehe der Bräutigam denſelben geleiſtet hat. S. 116. — Wie die Beſcheinigung, daß er geleiſtet wurde, auszuſtatten iſt. S. 116. — In welchen Fällen dieſelbe der Einregiſtrirung und dem Stempel unterworfen iſt. S. 65. — Wie von der Leiſtung des Staatsbürgereides im Heiraths-Akte Erwähnung geſchehen ſoll. S. 121.

Stempel und Einregiſtrirung der inländiſchen und ausländiſchen Akten. S. 59. 65. — Stempel für die Auszüge aus den Civilſtands-Regiſtern. S. 58.

Sterb-Akt. Wer die Anzeige eines Sterbfalles zu machen hat. S. 194: Zwei Zeugen, — wo möglich, die nächſten Verwandten, oder Nachbarn. — Wie zu verfahren, bei Sterbfällen in Gefängniſſen und Spitälern. S. 195. — Was insbeſondere deßhalb für die Bürgermeiſterämter in Hinſicht auf die Kreisarmenanſtalt in Frankenthal angeordnet iſt. S. 195. — Wie bei Hinrichtungen zu verfahren iſt. Wie im Falle gewaltſamen Todes. S. 195. — Wie insbeſondere bei Unglücksfällen in Bergwerken. S. 196. — Was der Sterb-Akt enthalten ſoll, (a. in gewöhnlichen Fällen. S. 196. — Daß insbeſondere die Todes-Urſache nicht anzugeben iſt. S. 40. 197. — b. Wann es ſich von einem Kinde handelt, das angeblich todt zur Welt kam. S. 197 und ff.) — Formulare für die Sterb-Akten. S. 199 und ff. — Beerdigungs-Erlaubnißſchein. Wann derſelbe ausgeſtellt werden kann. Zu welcher Zeit. Strafe. Wie er ausgeſtellt wird. S. 201 u. ff. Sterbakten-Auszüge, welche der Civilſtands-Beamte von Amtswegen anfertigen muß. (Auf welches Papier ſie zu ſchreiben ſind. Legaliſation derſelben. S. 202. 203.

Sterbfälle der Aſcendenten, welche ihre Einwilligung zu der Verehelichung ihrer Deſcendenten zu geben haben. Siehe Heiraths-Akten.

Sterbfälle in Gefängniſſen und Spitälern, in Bergwerken ꝛc. Siehe Sterb-Akt.

Strafen wegen Zuwiderhandlungen der Civilſtands-Beamten gegen Verfügungen des Civil- und Criminal-Geſetzbuches. S. 4. 49. 64. 65. 177. 207. — Gegen Verfügungen der Stempel- und Einregiſtrirungs-Geſetze. S. 65.

Tabellen-Buch. S. 11.

Todtgeborene Kinder. Die Anzeige der Geburten von Kindern, welche angeblich todt zur Welt kamen, wird in die Sterb-Regiſter eingetragen. S. 72. — Wie. S. 197.

Transcription von Akten, die anderwärts errichtet wurden. Wann und wie ſie ſtatt findet. S. 53. 80.
Tutor ad hoc. S. 126.

Uneheliche Kinder. Siehe Anerkennung.
Unterſchreiben der Civilſtands-Akten. S. 47. 48.
Urtheile. Wann ſie rechtskräftig ſind. S. 83. — Insbeſondere die Urtheile, welche in Eheſcheidungsklagen wegen beſtimmter Gründe ergehen. S. 187. — Oppoſition gegen Urtheile. Siehe Oppoſition.

Verification der Civilſtands-Regiſter. S. 10. 64.
Verwandtſchaft. Grade der Verwandtſchaft. S. 176. 177. — Ehehinderniſſe, welche aus derſelben entſtehen. In welchen Fällen Diſpenſation ertheilt werden kann. S. 117.
Viſa des Civilſtands-Beamten auf dem Originale des Oppoſitions-Aktes, der ihm gegen den Abſchluß einer Ehe oder Adoption zugeſtellt wird. S. 165.
Volljährigkeit tritt mit dem vollendeten 21. Lebensjahre ein. S. 120.
Vollmachten. Siehe Bevollmächtigte.
Vorleſen der aufgenommenen Civilſtands-Akten. S. 45.

Wohnſitz und Aufenthaltsort. Begriff. S. 109. — Wohnſitz in Hinſicht auf Eheeingehung. S. 111. — Angabe des Wohnſitzes in den Civilſtands-Akten. S. 29. — Anführung des Wohnſitzes und Aufenthaltsortes im Heiraths-Akte. S. 118.

Zeugen. Wer bei Aufnahme der Civilſtands-Akten Zeuge ſeyn kann. S. 34. 35. — Bei welchen Civilſtands-Akten Zeugen nothwendig ſind, und wie viele. S. 44. — Heiraths-Zeugen, was von ihnen im Heiraths-Akte angegeben werden muß. S. 176
Zuſätze in den Civilſtands-Akten. S. 49.
Zwillingsgeburten. Wie ſie einzutragen ſind. S. 74.
Zwiſchenräume in den Civilſtands-Akten. Wie ſie auszufüllen ſind. S. 49. 51.

Vergleichung

des Republikaniſchen mit dem alten Julianiſchen Kalender.

Jahre I (1792 u. 1793), II (1793 u. 1794), V (1796 u. 1797) und VI (1797 u. 1798).

Vendem.		Brum.		Frim.		Nivôse.		Pluv.		Vent.		Germ.		Flor.		Prair.		Messid.		Therm.		Fruct.		J. compl.	
1	Sept. 22	1	Oct. 22	1	Nov. 21	1	Dez. 21	1	Jan. 20	1	Febr. 19	1	März 21	1	Apr. 20	1	Mai. 20	1	Juni. 19	1	Juli. 19	1	Aug. 18	1	Sept. 17
2	23	2	23	2	22	2	22	2	21	2	20	2	22	2	21	2	21	2	20	2	20	2	19	2	18
3	24	3	24	3	23	3	23	3	22	3	21	3	23	3	22	3	22	3	21	3	21	3	20	3	19
4	25	4	25	4	24	4	24	4	23	4	22	4	24	4	23	4	23	4	22	4	22	4	21	4	20
5	26	5	26	5	25	5	25	5	24	5	23	5	25	5	24	5	24	5	23	5	23	5	22	5	21
6	27	6	27	6	26	6	26	6	25	6	24	6	26	6	25	6	25	6	24	6	24	6	23		
7	28	7	28	7	27	7	27	7	26	7	25	7	27	7	26	7	26	7	25	7	25	7	24		
8	29	8	29	8	28	8	28	8	27	8	26	8	28	8	27	8	27	8	26	8	26	8	25		
9	30	9	30	9	29	9	29	9	28	9	27	9	29	9	28	9	28	9	27	9	27	9	26		
10	Oct. 1	10	31	10	30	10	30	10	29	10	28	10	30	10	29	10	29	10	28	10	28	10	27		
11	2	11	Nov. 1	11	Dez. 1	11	31	11	30	11	März 1	11	31	11	30	11	30	11	29	11	29	11	28		
12	3	12	2	12	2	12	Jan. 1	12	31	12	2	12	Apr. 1	12	Mai 1	12	31	12	30	12	30	12	29		
13	4	13	3	13	3	13	2	13	Febr. 1	13	3	13	2	13	2	13	Juni. 1	13	Juli. 1	13	31	13	30		
14	5	14	4	14	4	14	3	14	2	14	4	14	3	14	3	14	2	14	2	14	Aug. 1	14	31		
15	6	15	5	15	5	15	4	15	3	15	5	15	4	15	4	15	3	15	3	15	2	15	Sept. 1		
16	7	16	6	16	6	16	5	16	4	16	6	16	5	16	5	16	4	16	4	16	3	16	2		
17	8	17	7	17	7	17	6	17	5	17	7	17	6	17	6	17	5	17	5	17	4	17	3		
18	9	18	8	18	8	18	7	18	6	18	8	18	7	18	7	18	6	18	6	18	5	18	4		
19	10	19	9	19	9	19	8	19	7	19	9	19	8	19	8	19	7	19	7	19	6	19	5		
20	11	20	10	20	10	20	9	20	8	20	10	20	9	20	9	20	8	20	8	20	7	20	6		
21	12	21	11	21	11	21	10	21	9	21	11	21	10	21	10	21	9	21	9	21	8	21	7		
22	13	22	12	22	12	22	11	22	10	22	12	22	11	22	11	22	10	22	10	22	9	22	8		
23	14	23	13	23	13	23	12	23	11	23	13	23	12	23	12	23	11	23	11	23	10	23	9		
24	15	24	14	24	14	24	13	24	12	24	14	24	13	24	13	24	12	24	12	24	11	24	10		
25	16	25	15	25	15	25	14	25	13	25	15	25	14	25	14	25	13	25	13	25	12	25	11		
26	17	26	16	26	16	26	15	26	14	26	16	26	15	26	15	26	14	26	14	26	13	26	12		
27	18	27	17	27	17	27	16	27	15	27	17	27	16	27	16	27	15	27	15	27	14	27	13		
28	19	28	18	28	18	28	17	28	16	28	18	28	17	28	17	28	16	28	16	28	15	28	14		
29	20	29	19	29	19	29	18	29	17	29	19	29	18	29	18	29	17	29	17	29	16	29	15		
30	21	30	20	30	20	30	19	30	18	30	20	30	19	30	19	30	18	30	18	30	17	30	16		

Jahr III (1794 u. 1795) und VII (1798 u. 1799).

Vendem.		Brum.		Frim.		Nivôse.		Pluv.		Vent.		Germ.		Flor.		Prair.		Messid.		Therm.		Fruct.		J. compl.	
	Sept.		Oct.		Nov.		Dez.		Jan.		Febr.		März		Apr.		Mai		Juni		Juli		Aug.		Sept.
1	22	1	22	1	21	1	21	1	20	1	19	1	21	1	20	1	20	1	19	1	19	1	18	1	17
2	23	2	23	2	22	2	22	2	21	2	20	2	22	2	21	2	21	2	20	2	20	2	19	2	18
3	24	3	24	3	23	3	23	3	22	3	21	3	23	3	22	3	22	3	21	3	21	3	20	3	19
4	25	4	25	4	24	4	24	4	23	4	22	4	24	4	23	4	23	4	22	4	22	4	21	4	20
5	26	5	26	5	25	5	25	5	24	5	23	5	25	5	24	5	24	5	23	5	23	5	22	5	21
6	27	6	27	6	26	6	26	6	25	6	24	6	26	6	25	6	25	6	24	6	24	6	23	6	22
7	28	7	28	7	27	7	27	7	26	7	25	7	27	7	26	7	26	7	25	7	25	7	24		
8	29	8	29	8	28	8	28	8	27	8	26	8	28	8	27	8	27	8	26	8	26	8	25		
9	30	9	30	9	29	9	29	9	28	9	27	9	29	9	28	9	28	9	27	9	27	9	26		
	Oct.	10	31	10	30	10	30	10	29	10	28	10	30	10	29	10	29	10	28	10	28	10	27		
10	1		Nov.		Dez.	11	31	11	30		März	11	31	11	30	11	30	11	29	11	29	11	28		
11	2	11	1	11	1		Jan.	12	31	11	1		Apr.		Mai	12	31	12	30	13	30	12	29		
12	3	12	2	12	2	12	1		Febr.	12	2	12	1	12	1		Juni		Juli	12	31	13	30		
13	4	13	3	13	3	13	2	13	1	13	3	13	2	13	2	13	1	13	1		Aug.	14	31		
14	5	14	4	14	4	14	3	14	2	14	4	14	3	14	3	14	2	14	2	14	1		Sept.		
15	6	15	5	15	5	15	4	15	3	15	5	15	4	15	4	15	3	15	3	15	2	15	1		
16	7	16	6	16	6	16	5	16	4	16	6	16	5	16	5	16	4	16	4	16	3	16	2		
17	8	17	7	17	7	17	6	17	5	17	7	17	6	17	6	17	5	17	5	17	4	17	3		
18	9	18	8	18	8	18	7	18	6	18	8	18	7	18	7	18	6	18	6	18	5	18	4		
19	10	19	9	19	9	19	8	19	7	19	9	19	8	19	8	19	7	19	7	19	6	19	5		
20	11	20	10	20	10	20	9	20	8	20	10	20	9	20	9	20	8	20	8	20	7	20	6		
21	12	21	11	21	11	21	10	21	9	21	11	21	10	21	10	21	9	21	9	21	8	21	7		
22	13	22	12	22	12	22	11	22	10	22	12	22	11	22	11	22	10	22	10	22	9	22	8		
23	14	23	13	23	13	23	12	23	11	23	13	23	12	23	12	23	11	23	11	23	10	23	9		
24	15	24	14	24	14	24	13	24	12	24	14	24	13	24	13	24	12	24	12	24	11	24	10		
25	16	25	15	25	15	25	14	25	13	25	15	25	14	25	14	25	13	25	13	25	12	25	11		
26	17	26	16	26	16	26	15	26	14	26	16	26	15	26	15	26	14	26	14	26	13	26	12		
27	18	27	17	27	17	27	16	27	15	27	17	27	16	27	16	27	15	27	15	27	14	27	13		
28	19	28	18	28	18	28	17	28	16	28	18	28	17	28	17	28	16	28	16	28	15	28	14		
29	20	29	19	29	19	29	18	29	17	29	19	29	18	29	18	29	17	29	17	29	16	29	15		
30	21	30	20	30	20	30	19	30	18	30	20	30	19	30	19	30	18	30	18	30	17	30	16		

Jahr IV (1795 u. 1796).

Vendem.		Brum.		Frim.		Nivôse.		Pluv.		Vent.		Germ.		Flor.		Prair.		Messid.		Therm.		Fruct.		J. compl.	
1	Sept. 23	1	Oct. 23	1	Nov. 22	1	Dez. 22	1	Jan. 21	1	Febr. 20	1	März 21	1	Apr. 20	1	Mai 20	1	Juni 19	1	Juli 19	1	Aug. 18	1	Sept. 17
2	24	2	24	2	23	2	23	2	22	2	21	2	22	2	21	2	21	2	20	2	20	2	19	2	18
3	25	3	25	3	24	3	24	3	23	3	22	3	23	3	22	3	22	3	21	3	21	3	20	3	19
4	26	4	26	4	25	4	25	4	24	4	23	4	24	4	23	4	23	4	22	4	22	4	21	4	20
5	27	5	27	5	26	5	26	5	25	5	24	5	25	5	24	5	24	5	23	5	23	5	22	5	21
6	28	6	28	6	27	6	27	6	26	6	25	6	26	6	25	6	25	6	24	6	24	6	23		
7	29	7	29	7	28	7	28	7	27	7	26	7	27	7	26	7	26	7	25	7	25	7	24		
8	30	8	30	8	29	8	29	8	28	8	27	8	28	8	27	8	27	8	26	8	26	8	25		
9	Oct. 1	9	31	9	30	9	30	9	29	9	28	9	29	9	28	9	28	9	27	9	27	9	26		
10	2	10	Nov. 1	10	Dez. 1	10	31	10	30	10	29	10	30	10	29	10	29	10	28	10	28	10	27		
11	3	11	2	11	2	11	Jan. 1	11	31	11	März 1	11	31	11	30	11	30	11	29	11	29	11	28		
12	4	12	3	12	3	12	2	12	Febr. 1	12	2	12	Apr. 1	12	Mai 1	12	31	12	30	12	30	12	29		
13	5	13	4	13	4	13	3	13	2	13	3	13	2	13	2	13	Juni 1	13	Juli 1	13	31	13	30		
14	6	14	5	14	5	14	4	14	3	14	4	14	3	14	3	14	2	14	2	14	Aug. 1	14	31		
15	7	15	6	15	6	15	5	15	4	15	5	15	4	15	4	15	3	15	3	15	2	15	Sept. 1		
16	8	16	7	16	7	16	6	16	5	16	6	16	5	16	5	16	4	16	4	16	3	16	2		
17	9	17	8	17	8	17	7	17	6	17	7	17	6	17	6	17	5	17	5	17	4	17	3		
18	10	18	9	18	9	18	8	18	7	18	8	18	7	18	7	18	6	18	6	18	5	18	4		
19	11	19	10	19	10	19	9	19	8	19	9	19	8	19	8	19	7	19	7	19	6	19	5		
20	12	20	11	20	11	20	10	20	9	20	10	20	9	20	9	20	8	20	8	20	7	20	6		
21	13	21	12	21	12	21	11	21	10	21	11	21	10	21	10	21	9	21	9	21	8	21	7		
22	14	22	13	22	13	22	12	22	11	22	12	22	11	22	11	22	10	22	10	22	9	22	8		
23	15	23	14	23	14	23	13	23	12	23	13	23	12	23	12	23	11	23	11	23	10	23	9		
24	16	24	15	24	15	24	14	24	13	24	14	24	13	24	13	24	12	24	12	24	11	24	10		
25	17	25	16	25	16	25	15	25	14	25	15	25	14	25	14	25	13	25	13	25	12	25	11		
26	18	26	17	26	17	26	16	26	15	26	16	26	15	26	15	26	14	26	14	26	13	26	12		
27	19	27	18	27	18	27	17	27	16	27	17	27	16	27	16	27	15	27	15	27	14	27	13		
28	20	28	19	28	19	28	18	28	17	28	18	28	17	28	17	28	16	28	16	28	15	28	14		
29	21	29	20	29	20	29	19	29	18	29	19	29	18	29	18	29	17	29	17	29	16	29	15		
30	22	30	21	30	21	30	20	30	19	30	20	30	19	30	19	30	18	30	18	30	17	30	16		

Jahre VIII (1799 u. 1800), IX (1800 u. 1801), X (1801 u. 1802), XIII (1804 u. 1805) und XIV (1805 u. 1806).

Vendem.		Brum.		Frim.		Nivôse.		Pluv.		Vent.		Germ.		Flor.		Prair.		Messid.		Therm.		Fruct.		J. compl.	
	Sept.		Oct.		Nov.		Dez.		Jan.		Febr.		März		Apr.		Mai.		Juni.		Juli.		Aug.		Sept.
1	23	1	23	1	22	1	22	1	21	1	20	1	22	1	21	1	21	1	20	1	20	1	19	1	18
2	24	2	24	2	23	2	23	2	22	2	21	2	23	2	22	2	22	2	21	2	21	2	20	2	19
3	25	3	25	3	24	3	24	3	23	3	22	3	24	3	23	3	23	3	22	3	22	3	21	3	20
4	26	4	26	4	25	4	25	4	24	4	23	4	25	4	24	4	24	4	23	4	23	4	22	4	21
5	27	5	27	5	26	5	26	5	25	5	24	5	26	5	25	5	25	5	24	5	24	5	23	5	22
6	28	6	28	6	27	6	27	6	26	6	25	6	27	6	26	6	26	6	25	6	25	6	24		
7	29	7	29	7	28	7	28	7	27	7	26	7	28	7	27	7	27	7	26	7	26	7	25		
8	30	8	30	8	29	8	29	8	28	8	27	8	29	8	28	8	28	8	27	8	27	8	26		
	Oct.	9	31	9	30	9	30	9	29	9	28	9	30	9	29	9	29	9	28	9	28	9	27		
9	1		Nov.		Dez.	10	31	10	30		März	10	31	10	30	10	30	10	29	10	29	10	28		
10	2	10	1	10	1		Jan.	11	31	10	1		Apr.		Mai.	11	31	11	30	11	30	11	29		
11	3	11	2	11	2	11	1		Febr.	11	2	11	1	11	1		Juni.		Juli.	12	31	12	30		
12	4	12	3	12	3	12	2	12	1	12	3	12	2	12	2	12	1	12	1		Aug.	13	31		
13	5	13	4	13	4	13	3	13	2	13	4	13	3	13	3	13	2	13	2	13	1		Sept.		
14	6	14	5	14	5	14	4	14	3	14	5	14	4	14	4	14	3	14	3	14	2	14	1		
15	7	15	6	15	6	15	5	15	4	15	6	15	5	15	5	15	4	15	4	15	3	15	2		
16	8	16	7	16	7	16	6	16	5	16	7	16	6	16	6	16	5	16	5	16	4	16	3		
17	9	17	8	17	8	17	7	17	6	17	8	17	7	17	7	17	6	17	6	17	5	17	4		
18	10	18	9	18	9	18	8	18	7	18	9	18	8	18	8	18	7	18	7	18	6	18	5		
19	11	19	10	19	10	19	9	19	8	19	10	19	9	19	9	19	8	19	8	19	7	19	6		
20	12	20	11	20	11	20	10	20	9	20	11	20	10	20	10	20	9	20	9	20	8	20	7		
21	13	21	12	21	12	21	11	21	10	21	12	21	11	21	11	21	10	21	10	21	9	21	8		
22	14	22	13	22	13	22	12	22	11	22	13	22	12	22	12	22	11	22	11	22	10	22	9		
23	15	23	14	23	14	23	13	23	12	23	14	23	13	23	13	23	12	23	12	23	11	23	10		
24	16	24	15	24	15	24	14	24	13	24	15	24	14	24	14	24	13	24	13	24	12	24	11		
25	17	25	16	25	16	25	15	25	14	25	16	25	15	25	15	25	14	25	14	25	13	25	12		
26	18	26	17	26	17	26	16	26	15	26	17	26	16	26	16	26	15	26	15	26	14	26	13		
27	19	27	18	27	18	27	17	27	16	27	18	27	17	27	17	27	16	27	16	27	15	27	14		
28	20	28	19	28	19	28	18	28	17	28	19	28	18	28	18	28	17	28	17	28	16	28	15		
29	21	29	20	29	20	29	19	29	18	29	20	29	19	29	19	29	18	29	18	29	17	29	16		
30	22	30	21	30	21	30	20	30	19	30	21	30	20	30	20	30	19	30	19	30	18	30	17		

Druckfehler und beſondere Bemerkung.

Druckfehler.

Seite 3 leſe man in der Zeile 2 ſtatt: „verlaſſene“ „verlaſſenes“.
Seite 11 leſe man in der Zeile 26 ſtatt: „in den anderen Exemplaren“ „in dem anderen Exemplare“.
Seite 23 leſe man in der Zeile 30 ſtatt: „Lit.“ „Tit.“.
Seite 24 leſe man in der Zeile 28 ſtatt: „§. 75“ „Art. 75 des Civil-Geſetzbuches“.
Seite 54 leſe man in der Zeile 20 ſtatt: „Beamter“ „Beamten“.
Seite 66 leſe man in der Zeile 21 ſtatt: „sub 1 d“ „sub 1 e“, und Zeile 27 ſtatt: „Nro. 96“ „Nro. 97“.
Seite 95 leſe man in der Zeile 29 ſtatt: „das Urtheil“ „des Urtheiles“.
Seite 98 leſe man in der vorletzten Zeile ſtatt: „anders“ „anderes“.
Seite 122 leſe man in der Zeile 12 ſtatt: „Art. 467“ „Art. 476“.
Seite 124 leſe man in der Zeile 17 ſtatt: „nur die Angabe“ „nur von der Angabe“.
Seite 131 und 132:
   a) in der Zeile 19 auf Seite 131 iſt nach dem Worte „hat“ ſtatt eines Punktums ein Strichpunkt zu ſetzen;
   b) das Wort „daß“ in der Zeile 20 der Seite 131 und in den Zeilen 1 und 5 der Seite 132 ſollte ein kleines „d“ haben;
   c) die Sätze auf Seite 131:
      „Der Notorietäts-Akt ꝛc.“ und:
      „Nach dem Staatsraths-Gutachten ꝛc.“
   ſollten ſich zwiſchen Klammern befinden, wovon die eine vor dem Worte „der“, die andere nach dem Worte „geſtorben“ zu ſtehen hätte.
Seite 140 leſe man in der Zeile 30 ſtatt: „Verirrung“ „Verwirrung“.
Seite 149 leſe man in der Zeile 16 ſtatt: „verſtorbene“ „verſtorbenen“.
Seite 153 ſetze man in der Zeile 22 nach dem Worte „gehört“ einen Beiſtrich.
Seite 164 leſe man in der Zeile 10 ſtatt: „ja“ „je“.
Seite 165 ſollte in der drittletzten Zeile dem Worte „Stark“ noch das Wort „andererſeits“ folgen.

Bemerkung.

Die Civilſtands-Beamten werden auf die Verordnung der königl. Regierung der Pfalz vom 8. März 1841 (Amts-Blatt 1841, S. 183) aufmerkſam gemacht. Nach dieſer Verordnung wäre in dem Seite 179 angeführten Formulare (Formular über die Beſcheinigung des ſtatt gehabten Ehe-Abſchluſſes) auch noch jedesmal das Alter der Brautleute eben ſo anzugeben, wie im Heiraths-Akte ſelbſt.

Statt des Seite 202 angegebenen Formulares für den Beerdigungsſchein könnte aber das nachſtehende gebraucht werden:

„Anna Maria Kühner, — gebürtig aus Pirmaſens, drei und fünfzig Jahre „alt, Ehefrau des in Zweibrücken wohnhaften Ackersmannes Jakob Korn, Tochter „der in Pirmaſens wohnhaft geweſenen, daſelbſt verſtorbenen, Ehe- und Ackers-„leute Georg Kühner und Maria Geber, — iſt den zehnten Mai achtzehn „hundert vierzig, des Morgens um neun Uhr, dahier verſtorben; ihre Leiche kann „beerdigt werden."

„Zweibrücken den 12. Mai 1840.

„Der Civilſtands-Beamte."

Verwandtschafts - Tafel.

Verwandtschaft.

Regel: So viele Zeugungen nothwendig waren, um das Verhältniß der Verwandtschaft zu begründen, in dem so vielsten Grade sind die betreffenden Personen mit einander verwandt.

Schwägerschaft.

Hinsichtlich dieser gilt, wie bekannt, die Regel: ich bin mit den Ehegatten meiner Verwandten in demselben Grade verschwägert, in dem ich mit meinen Verwandten in Verwandtschaft stehe.

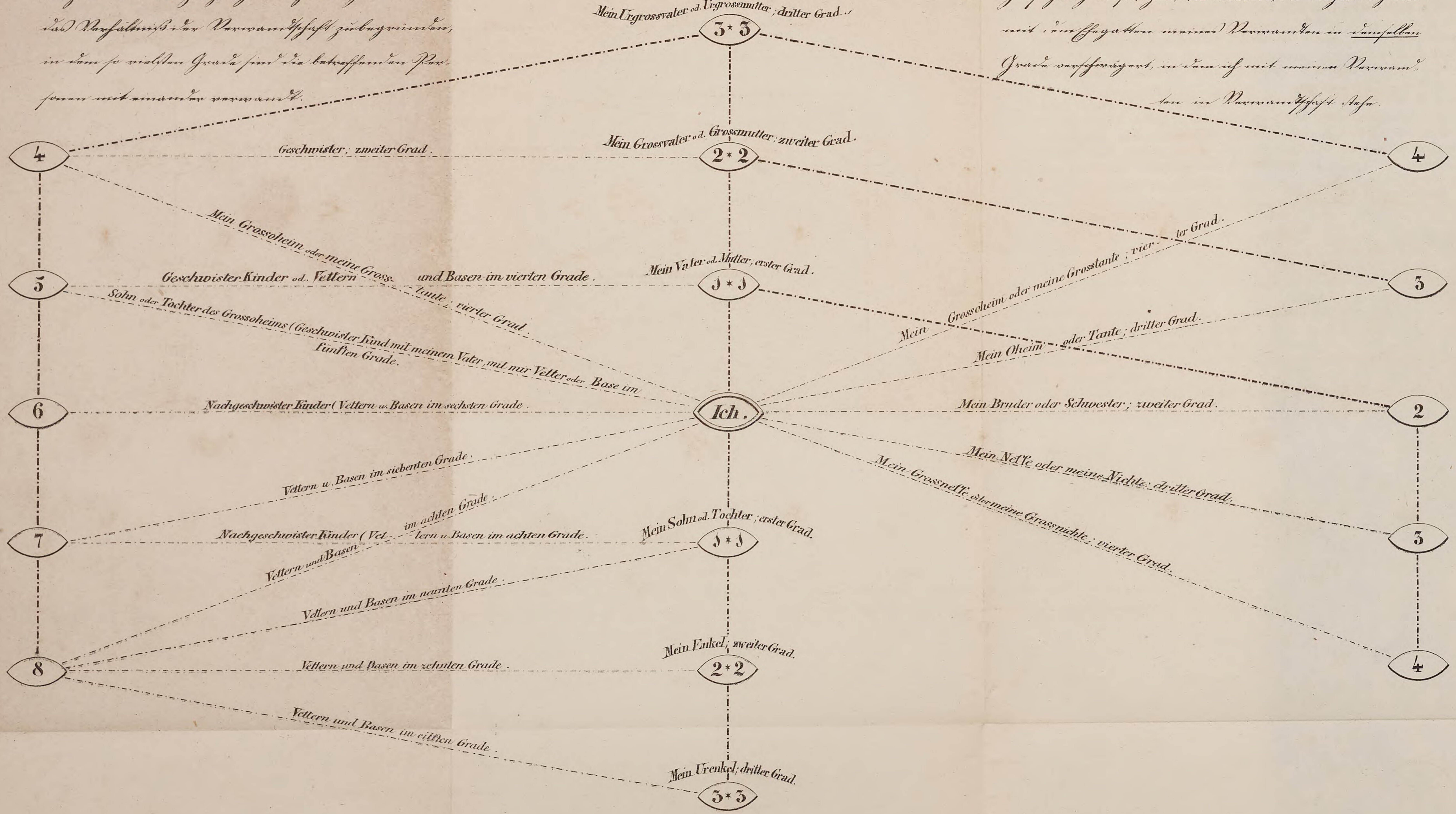

NB. Die Verbindungsstriche –·–·– bedeuten die Zeugungen; die schwächeren –·–·– bezeichnen die Verwandtschaftsverhältnisse solcher Personen, die nicht, der eine von dem andern, in unmittelbarer Abstammung stehen, sondern deren Abstammung von einem gemeinschaftlichen Stammvater mittelbar begründet ist.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Dall'Armi, ...

Anleitung zur Führung der Civilstands-Register veröffentlicht mit Genehmigung des Herrn General-Staat-Prokurators am Königl. Appellations-Gerichte der Pfalz

Landau 1841

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.p.o.139-ad
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11707276-1